



Analyse des Budgetdienstes

Budgetanalyse 2020



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	9
2 COVID-19-Krise überschattet Voranschlagsentwurf	19
2.1 Die Maßnahmenpakete im Überblick	21
2.2 Haushaltsrechtliche Umsetzung.....	24
2.3 Hilfsmaßnahmen und aktueller Umsetzungsstand	27
2.3.1 Sicherstellung der Unternehmensliquidität und Zuschüsse.....	27
2.3.2 Erhaltung gefährdeter Arbeitsplätze durch Kurzarbeit	32
2.3.3 Sonstige Hilfsmaßnahmen aus dem Bundesbudget	35
2.3.4 Hilfsmaßnahmen und Belastungen der Länder und Gemeinden	39
2.4 Berichterstattung und Transparenz.....	41
3 Konjunkturerinbruch auf breiter Front.....	44
3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	44
3.2 Aktuelle Arbeitsmarktlage	47
4 Aktuelle Einschätzung des BMF zur gesamtsstaatlichen Haushaltsentwicklung (Update zum Stabilitätsprogramm)	49
4.1 Starker Anstieg von Defizit und Schuldenstand	49
4.2 Effekte der COVID-19-Krise auf die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung	54
5 Ausgangslage für die Budgetierung 2020	59
5.1 Budgetvollzug 2019 besser als geplant.....	59
5.2 Umschichtungen aufgrund von Änderungen im Bundesministeriengesetz	60
5.3 Fortwirken von diskretionären Maßnahmen	63
6 Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023.....	66
6.1 Entwicklung der mittelfristigen Budgetplanung.....	66
6.2 Mittelfristige Schwerpunktsetzungen und Verschiebungen in den Auszahlungsstrukturen	69
7 Bundesvoranschlag 2020	74
7.1 Eckwerte des Bundesvoranschlags 2020	74



7.2	Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene	76
7.3	Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen	80
7.3.1	Die Einzahlungen des Bundes im Überblick	80
7.3.2	Entwicklung der öffentlichen Abgaben	84
7.4	Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020 in ökonomischer Gliederung	89
7.4.1	Auszahlungen und Aufwendungen in ökonomischer Gliederung	89
7.4.2	Einzahlungen und Erträge in ökonomischer Gliederung	92
7.5	Überschreitungsermächtigungen und Budgetumschichtungen	94
7.6	Rücklagengebarung	96
7.7	Haftungen und Garantien	101
7.8	Anforderungen an BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024	104
8	Schwerpunktsetzungen im Budget	105
8.1	Klima- und Umweltschutz	105
8.2	Soziale Sicherungssysteme	108
8.3	Wirtschaft, Forschung und Bildung	112
8.4	Öffentliche Investitionen	114
8.5	Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit	116
8.6	Verbesserte Ausstattung der Justiz	118
8.7	Steuerliche Entlastung und Ökologisierung des Steuersystems	121
8.8	Gleichstellung	123
9	Planstellenentwicklung und Personalaufwand	125
9.1	Überblick	125
9.2	Planstellenentwicklung im Personalplan	126
9.3	Personalaufwand	130
10	Wirkungsorientierung	131
10.1	Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht 2020 – 2023 und im BFG-E 2020	131
10.2	Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting)	134



10.3	Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirkungsinformationen	137
10.4	Verankerung der Sustainable Development Goals.....	140
11	Budgetrisiken.....	142
11.1	Verlauf der Pandemie	143
11.2	Makroökonomische Risiken	143
11.3	Zusätzliche oder Ausweitung bestehender diskretionärer Maßnahmen	143
11.4	Haftungen.....	144
11.5	Beteiligungen und Ausgliederungen.....	145
11.6	Sozialversicherungsträger	145
11.7	Länder und Gemeinden	145
11.8	Finanzsektor	146
11.9	Sonstige Risiken.....	146



Abkürzungsverzeichnis

ABBAG	Abbaumanagementgesellschaft des Bundes
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAFJ	Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EFSF	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EK	Europäische Kommission
EPU	Ein-Personen-Unternehmen
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus



ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GB	Globalbudget(s)
GBp	Gesetzliches Budgetprovisorium
HETA	HETA Asset Resolution AG
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
OeNB	Österreichische Nationalbank
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
UG	Untergliederung(en)
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WZ	Wirkungsziel(e)



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Sonstige Hilfsmaßnahmen im Bundesbudget	36
Tabelle 2:	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (Stand April 2020)	46
Tabelle 3:	Entwicklung des Bundeshaushalts im Jahr 2019	59
Tabelle 4:	Umschichtungen durch das gesetzliche Budgetprovisorium	61
Tabelle 5:	Diskretionäre Maßnahmen (ohne COVID-19-Maßnahmen)	64
Tabelle 6:	Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze.....	66
Tabelle 7:	Entwicklung der Auszahlungen auf Rubriken- und Untergliederungsebene	70
Tabelle 8:	Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020.....	74
Tabelle 9:	Entwicklung der Auszahlungen im BVA-E 2020.....	76
Tabelle 10:	Entwicklung der Einzahlungen des Bundes	81
Tabelle 11:	Entwicklung Bruttoabgaben 2020 (ohne Berücksichtigung von Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen).....	84
Tabelle 12:	Entwicklung der Öffentlichen Abgaben	86
Tabelle 13:	Auszahlungen und Aufwendungen nach ökonomischer Gliederung.....	89
Tabelle 14:	Einzahlungen und Erträge nach ökonomischer Gliederung.....	92
Tabelle 15:	Entwicklung des Rücklagenstandes 2019.....	97
Tabelle 16:	Budgetierte Rücklagenentnahmen 2020	100
Tabelle 17:	Zahlungen des Bundes für den Bereich soziale Sicherheit	110
Tabelle 18:	Wesentliche Auszahlungen des Bundes zu öffentlichen Infrastrukturinvestitionen.....	114
Tabelle 19:	Budgetentwicklung im BMI und BMLV	116
Tabelle 20:	Entwicklung des Justizbudgets	119
Tabelle 21:	Budgetmittel Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	124
Tabelle 22:	Personalüberblick	125
Tabelle 23:	Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2019 bis 2023	128
Tabelle 24:	Personalaufwand des Bundes	130



Tabelle 25:	Gänzlich entfallene Wirkungsziele	133
Tabelle 26:	Neu aufgenommene Wirkungsziele	133

Grafikverzeichnis

Grafik 1:	Überblick über die COVID-19-Maßnahmen (Stand Anfang Mai).....	22
Grafik 2:	Entwicklung Bruttoinlandsprodukt (real)	44
Grafik 3:	Arbeitsmarktlage im April 2020.....	48
Grafik 4:	Entwicklung gesamtstaatlicher Budgetsaldo und Schuldenstand 2008 bis 2021	50
Grafik 5:	Entwicklung des Schuldenstandes 2008 bis 2021	51
Grafik 6:	Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung 2019 bis 2021	54
Grafik 7:	Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung 2019 bis 2021	57
Grafik 8:	Entwicklung der Rubrikenanteile 2014 bis 2023	68
Grafik 9:	Haftungen in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich für 2018.....	103
Grafik 10:	Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung	127



1 Zusammenfassung

COVID-19-Krise überschattet Voranschlagsentwurf

Die am 18. März von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) werden in erheblichem Ausmaß von den Auswirkungen der COVID-19-Krise überschattet. In den vorliegenden Budgetdokumenten sind die budgetären Auswirkungen der Krise weitgehend unberücksichtigt. Diese ergeben sich sowohl aus der konjunkturellen Entwicklung (Wirkung der automatischen Stabilisatoren) als auch aus den in den letzten Wochen beschlossenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise. Zudem wurden bereits Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur angekündigt, die sich zusätzlich auf die budgetäre Entwicklung 2020 auswirken werden.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat dazu bisher noch keine neuen Unterlagen vorgelegt und auch der Bericht über die Beteiligungen des Bundes wurde dem Nationalrat noch nicht übermittelt. Aktuelle Informationen auf einer sehr aggregierten Ebene enthält lediglich ein technisches Update des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2019 bis 2021 vom 30. April 2020, das nach den Vorgaben der Europäischen Kommission (EK) erstellt wurde und einige Tabellen in der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) umfasst.

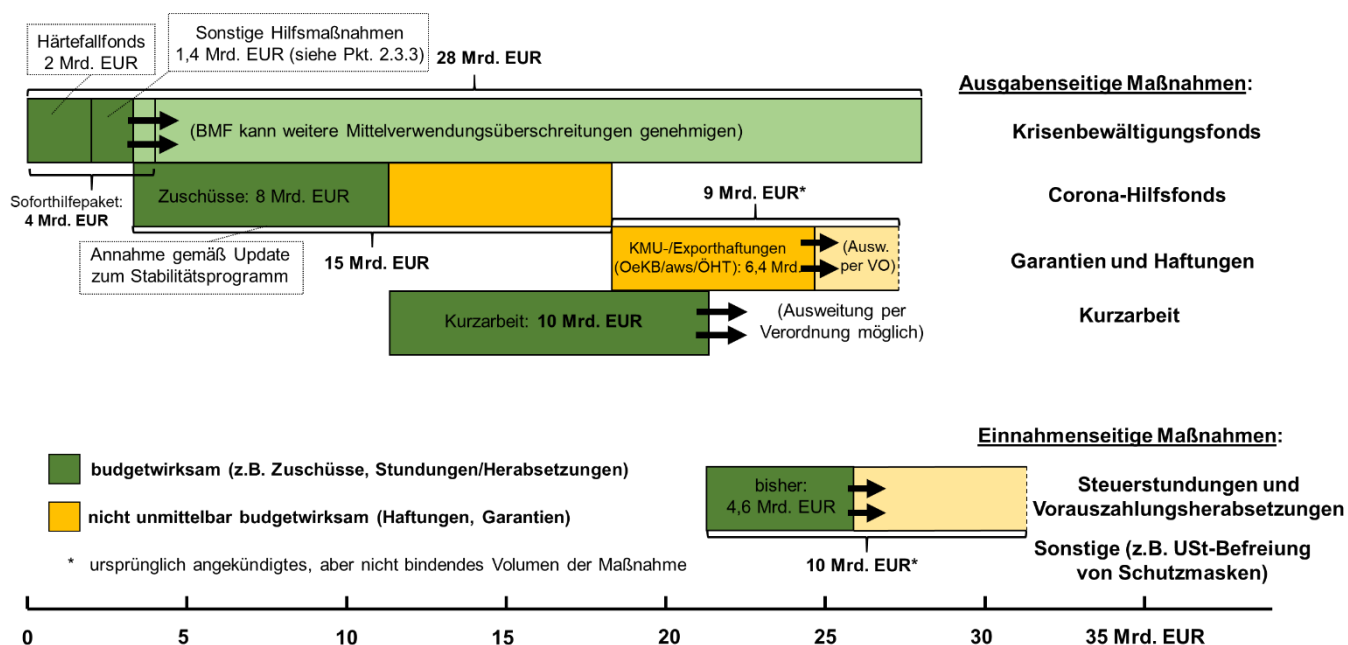
COVID-19-Hilfsmaßnahmen im Überblick

Die zentralen Instrumente zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise umfassen Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensliquidität, die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit sowie sonstige aus dem Bundesbudget finanzierte Hilfsmaßnahmen. Die dafür vorgesehenen Maßnahmenpakete umfassen ein Gesamtvolumen von 38 Mrd. EUR, das sich aus dem mit 28 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und dem für Steuerstundungen vorgesehenen Volumen iHv 10 Mrd. EUR zusammensetzt.



Der **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** ist das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung, über den das BMF den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Das festgelegte Volumen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ergibt sich aus einem Soforthilfepaket iHv 4 Mrd. EUR, dem Corona-Hilfsfonds iHv 15 Mrd. EUR und Garantien und Haftungen im Ausmaß von 9 Mrd. EUR. Da auch der Corona-Hilfsfonds u.a. nicht unmittelbar budgetwirksame Liquiditätshilfen umfasst, entfällt ein erheblicher Teil des Gesamtvolumens auf Garantien und Haftungen, die nur im Ausmaß ihrer Inanspruchnahme einer budgetären Bedeckung bedürfen. Die **Kurzarbeitshilfen** werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert, sodass eine Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nicht erforderlich ist.

Maßnahmen zur Krisenbewältigung



Das **Soforthilfepaket** iHv 4 Mrd. EUR umfasst die Mittel für den Härtefallfonds und die sonstigen Hilfsmaßnahmen der Bundesministerien zur Bewältigung der COVID-19-Krise. Aus dem Härtefallfonds, für den bis zu 2 Mrd. EUR zur Verfügung stehen, werden nicht-rückzahlbare, steuerfreie Zuschüsse u.a. für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie DienstnehmerInnen, Non-Profit-Organisationen, landwirtschaftliche Betriebe sowie Kleinunternehmen gewährt. Für sonstige Hilfsmaßnahmen, die sehr unterschiedliche Bereiche umfassen (z.B. Beschaffung von medizinischem Equipment, Sonderdotierung Pflegefonds), wurden bisher Mittel iHv rd. 1,4 Mrd. EUR bereitgestellt.



Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen, wurden mehrere Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensliquidität beschlossen. Mit einem Volumen von insgesamt 15 Mrd. EUR ist der **Corona-Hilfsfonds**, aus dem unmittelbar von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen mit Liquiditätshilfen und Zuschüssen unterstützt werden, die größte Maßnahme in diesem Bereich. Die Liquiditätshilfen werden primär in Form von Haftungen gewährt, können zum Teil aber auch in Zuschüsse umgewandelt werden, um Verluste aus Fixkosten und verdorbener Ware abzudecken. Die tatsächliche Höhe der aus dem Corona-Hilfsfonds zu leistenden Zuschüsse ist derzeit nicht abschätzbar. Im technischen Update zum Stabilitätsprogramm weist das BMF aus dem Hilfsfonds Zuschüsse iHv 8,0 Mrd. EUR aus. Die Zuschüsse könnten größtenteils erst 2021 budgetwirksam, in der Maastricht-Rechnung allerdings bereits 2020 erfasst werden.

Aus bereits bestehenden Instrumenten sind (weitere) **Garantien und Haftungen** von bis zu 9 Mrd. EUR vorgesehen. Die Haftungen für Überbrückungskredite nach dem KMU-Förderungsgesetz werden durch die aws bzw. im Tourismusbereich durch die ÖHT abgewickelt. Für die aws wurde dazu ein Haftungsrahmen von 3,75 Mrd. EUR, für die ÖHT von 625 Mio. EUR festgelegt. Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) stellt im Auftrag des BMF eine Überbrückungsfinanzierung für Exportunternehmen iHv bis zu 2,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereit. Die Haftungen sind erst dann budgetwirksam, wenn der Bund für die Garantien und Haftungen in Anspruch genommen wird. Der aktuell bereits bestehende Haftungsrahmen iHv 6,4 Mrd. EUR stellt aber eine Risikoposition im Budget dar.

Die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung der **Kurzarbeitshilfen** aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets liegt aktuell bei 10 Mrd. EUR, diese Grenze kann jedoch im Verordnungsweg weiter erhöht werden. Derzeit sind die tatsächlichen Kosten der Kurzarbeit nur schwer abschätzbar. Einerseits liegt die Bewilligungssumme, die durch den bereitgestellten Budgetrahmen abgedeckt sein muss, erfahrungsgemäß deutlich über den tatsächlich auszahlenden Kurzarbeitshilfen. Andererseits umfasst die derzeitige Bewilligungssumme nur die ersten drei Monate und eine Verlängerung der Kurzarbeit auf sechs Monate bei einem Teil der Unternehmen würde zu entsprechenden Mehrausgaben führen.

Ein weiteres Instrument zur Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen, das bisher auch stark in Anspruch genommen wurde, ist die Möglichkeit von **Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen**. Per Ende April wurden bereits 190.500 Anträge genehmigt, wodurch ein Volumen von 4,6 Mrd. EUR in den Unternehmen verbleibt. Die aus den weiteren Steuererleichterungen (z.B. USt-Befreiung von Schutzmasken) zu erwartenden Mindereinnahmen dürften vergleichsweise gering ausfallen.



Haushaltsrechtliche Umsetzung der Hilfsmaßnahmen und Transparenz

Der **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet. Die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die finanzielle Ausstattung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden im Budgetprovisorium durch eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen von 28 Mrd. EUR (rd. 34 % der für 2020 veranschlagten Auszahlungen) sichergestellt. Der Bundesminister für Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Vizekanzler über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel, die im Bedarfsfall an die einzelnen Bundesministerien weitergegeben werden. Dem Parlament kommt dabei keine weitere Mitwirkungsmöglichkeit zu. Die gesetzlich festgelegten Verwendungszwecke der Mittel sind sehr breit gefasst, sie umfassen Maßnahmen im Gesundheits-, Sicherheits- und Bildungsbereich, zur Liquiditätssicherung von Unternehmen, aber auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung. Da die vom Volumen umfassten Haftungen und Garantien im Jahr 2020 nur zum Teil budgetwirksam werden, ist ein erheblicher Teil der Fondsmittel verfügbar und die Konstruktion ermöglicht der Bundesregierung ein hohes Ausmaß an Flexibilität. Dem Nationalrat liegt aktuell keine detaillierte Planung zur Mittelvergabe vor, in den jeweiligen Materiengesetzen sind allerdings **Berichtspflichten** vorgesehen.

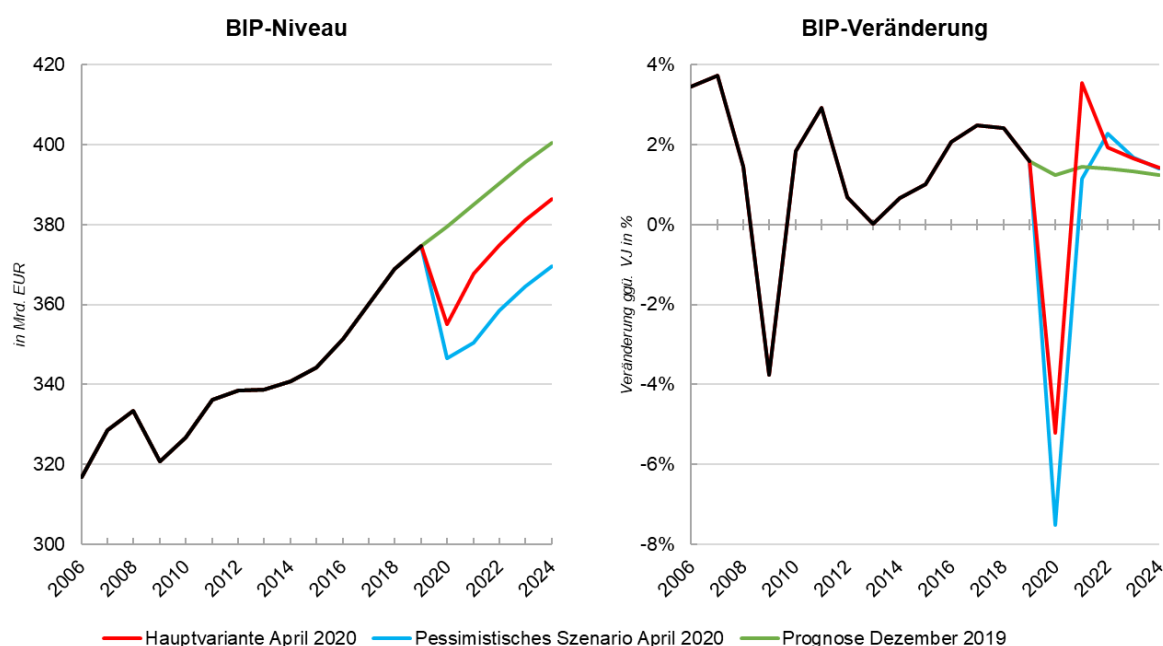
Das BMF hat in den dem Budgetausschuss am 30. April vorgelegten Monatserfolg für den Monat März 2020 die COVID-19-Berichterstattung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die Hilfsmaßnahmen gemäß ABBAG-Gesetz sowie den Härtefallfonds integriert und ist damit den gesetzlichen Aufträgen nachgekommen. Der Bericht beinhaltet hochaggregierte Informationen, die zu einer umfassenden Rechenschaftslegung und für analytische Zwecke um weitere Informationen ergänzt werden sollten. Aufgrund der Dynamik der Entwicklungen war der März-Bericht zum Zeitpunkt der Vorlage überdies größtenteils überholt, weshalb jeweils die aktuell verfügbaren Daten berichtet werden sollten.

Aktuell bestehende Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der COVID-19-Maßnahmen und die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Reaktionen werden zum Zeitpunkt der Vorlage des Voranschlagsentwurfs 2021 deutlich abgenommen haben. Anstatt pauschaler Überschreitungsermächtigungen sollten die zu erwartenden und geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 vollständig und möglichst genau in den dafür vorgesehenen Untergliederungen entsprechend der Budgetstruktur veranschlagt werden.



Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das **konjunkturelle Umfeld** hat sich seit der Vorlage des BVA-E 2020 durch das Fortschreiten der COVID-19-Pandemie massiv verschlechtert. In der WIFO-Prognose vom Dezember 2019, die die Grundlage für die Budgetplanung war, ging das WIFO noch von einem moderaten (realen) Wachstum für 2020 aus (+1,2 %). Derzeit (Stand April 2020) rechnet das WIFO in der Hauptvariante mit einem Rückgang des realen BIP um 5,2 %, in einem pessimistischen Szenario wird sogar ein Rückgang um 7,5 % prognostiziert. Das reale BIP-Niveau des Jahres 2019 wird gemäß der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose in der Hauptvariante erst 2022 wieder erreicht.

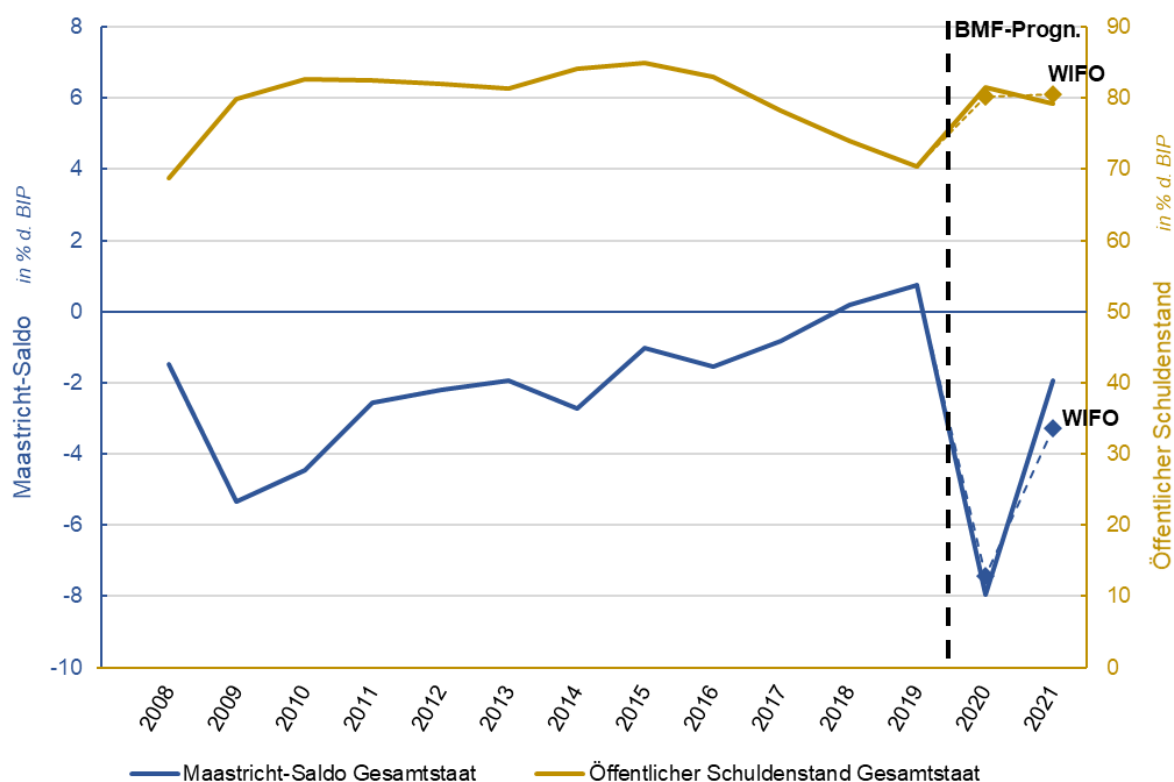


Die aktuelle Rezession ist die Folge mehrerer negativer angebots- und nachfrageseitiger Schocks. Angebotsseitig wirken sich insbesondere die behördlichen Schließungen, die Verzögerungen bei Rohstoff- und Vorproduktlieferungen und die fehlenden Arbeitskräfte aus dem Ausland (v.a. Osteuropa) infolge der Grenzschießungen negativ auf die Wertschöpfung aus. Auf der Nachfrageseite dämpfen die eingeschränkten Konsummöglichkeiten den Privatkonsum, die Reisebeschränkungen führen zu Ausfällen im Tourismus und neue Investitionsprojekte werden im gegenwärtigen Umfeld nicht umgesetzt bzw. verschoben.



Aktuelle Einschätzung der Budgetlage – Technisches Update zum Stabilitätsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021

Auch das im März 2020 vorgelegte Österreichische Stabilitätsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt die budgetären Folgen der Krise nur zum Teil. Die EK forderte daher die österreichische Bundesregierung auf, aktualisierte Daten für 2020 und 2021 vorzulegen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das BMF Ende April ein **Technisches Update zum Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021**, das die derzeitige Einschätzung des BMF zur aktuellen Budgetlage darstellt. Nach einem Überschuss iHv 0,7 % des BIP im Jahr 2019 geht das BMF für 2020 von einem gesamtstaatlichen **Maastricht-Defizit** iHv 8,0 % des BIP aus.



Das BMF rechnet derzeit mit einer Gesamtauswirkung der COVID-19-Krise auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo iHv 30,5 Mrd. EUR im Jahr 2020. Davon entfallen insgesamt 19,0 Mrd. EUR auf **ausgabenseitige Maßnahmen**. Diese umfassen die Kurzarbeitshilfen (7,0 Mrd. EUR), Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds (8,0 Mrd. EUR) und die Maßnahmen aus dem Soforthilfepaket (4,0 Mrd. EUR) wie etwa die Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (2,0 Mrd. EUR) und Mittel für die Beschaffung von medizinischem Equipment. Darüber hinaus führt die höhere Arbeitslosigkeit zu höheren Sozialleistungen von ungefähr 0,8 Mrd. EUR, die in diesem Gesamtbetrag nicht eingerechnet sind.



Die gesamtstaatlichen **Mindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Krise** belaufen sich laut BMF auf insgesamt 11,5 Mrd. EUR. Diese ergeben sich aus der schlechteren Konjunktur, den Vorauszahlungsherabsetzungen und den Ausfällen bei gestundeten Abgaben. Fast die Hälfte der Mindereinnahmen betrifft die Einkommen- und Vermögenssteuern, weil die Vorauszahlungsherabsetzungen bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer zu beträchtlichen Mindereinnahmen führen. Die Entwicklung der Produktions- und Importabgaben (z.B. Umsatzsteuer) wird durch den rückläufigen Privatkonsum gedämpft. Der Effekt der Krise auf die Entwicklung der Sozialbeiträge wird durch die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit abgemildert.

Der erwartete Anstieg der **Schuldenquote** im Jahr 2020 um 11,1 %-Punkte auf 81,4 % des BIP erklärt sich zu knapp zwei Drittel durch das hohe Primärdefizit (6,5 % des BIP). Die Zinsausgaben erhöhen den Schuldenstand um 1,4 %-Punkte. Wegen des Einbruchs des nominellen BIP im Jahr 2020 trägt auch der sogenannte BIP-Nenner-Effekt zu einer temporären Erhöhung der Schuldenquote bei.

Eckwerte des Bundesvoranschlags 2020 und des Finanzrahmens 2020 – 2023

Die Mitte März vorgelegten Budgetdokumente berücksichtigen die budgetären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie lediglich durch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR zur Ausstattung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie eine korrespondierende Erhöhung des Finanzrahmens. Diese Bestimmungen werden daher jedenfalls anzupassen sein. Auch die einzahlungsseitig noch vorgenommene Senkung des geplanten Steueraufkommens um 1,1 Mrd. EUR berücksichtigt die Auswirkung der COVID-19-Pandemie noch unzureichend. Bei einer Vielzahl von Untergliederungen werden daher Anpassungen erforderlich sein.

Die vorliegenden Entwürfe zum **BVA** und zum **BFRG 2020 – 2023** sehen für den Finanzierungs- und Ergebnishaushalt die folgende Entwicklung vor:

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg	vorl. Erf.	BVA-E	BFRG-E 2020-2023		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzierungshaushalt						
Einzahlungen	76.878,6	80.356,3	81.790,8	84.067,5	86.273,2	88.879,9
Auszahlungen	77.982,8	78.870,3	82.389,2	83.383,9	85.661,3	87.412,4
Nettofinanzierungssaldo	-1.104,2	1.486,0	-598,5	683,6	611,8	1.467,5
Ergebnishaushalt						
Erträge	78.576,7	80.396,4	81.499,7	-	-	-
Aufwendungen	79.100,4	80.901,7	84.370,4	-	-	-
Nettoergebnis	-523,7	-505,3	-2.870,7	-	-	-



Im BVA-E 2020 werden im Finanzierungshaushalt Einzahlungen iHv 81,8 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 82,4 Mrd. EUR veranschlagt, daraus resultiert ein negativer Nettofinanzierungssaldo von -598,5 Mio. EUR. Die Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos um rd. 2,1 Mrd. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg des Vorjahres ergibt sich insbesondere durch eine geplante Erhöhung der Auszahlungen um 3,5 Mrd. EUR bzw. 4,5 %, während einzahlungsseitig nur ein Anstieg um 1,4 Mrd. EUR bzw. 1,8 % veranschlagt ist. Auch das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) ist im BVA-E 2020 mit -2,9 Mrd. EUR negativ veranschlagt. Sowohl der Nettofinanzierungssaldo als auch das Nettoergebnis werden aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen letztendlich deutlich ungünstiger ausfallen.

Im BFRG-E 2020 – 2023 ist ab 2021 wieder ein positiver Nettofinanzierungssaldo vorgesehen, diese Planung ist aber aus derzeitiger Sicht nicht mehr haltbar. Beim nächstfolgenden BFRG-E 2021 – 2024 wird es zu starken Anpassungen des Finanzrahmens kommen müssen, um die Maßnahmen und budgetären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzubilden. Dabei sollten die Ursachen der Änderungen (z.B. makroökonomische Gründe, COVID-19-Maßnahmen, Konjunkturmaßnahmen, Anpassungen im Mengen- und Preisgerüst, technische Anpassungen) nachvollziehbar dargestellt werden.

Die im BVA-E 2020 veranschlagten **Auszahlungen des Bundes** sehen insbesondere für die UG 22-Pensionsversicherung (+709,7 Mio. EUR), die UG 46-Finanzmarktstabilität (+644,0 Mio. EUR) und die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte (+472,6 Mio. EUR) beträchtliche Auszahlungsanstiege im Vergleich zu 2019 vor. Die Mehrauszahlungen im Pensionsbereich sind im Wesentlichen auf die im Vorjahr beschlossenen Maßnahmen (vor allem die Pensionsanpassung 2020) und auf die demografische Entwicklung zurückzuführen. Der Auszahlungsanstieg im Bereich der Finanzmarktstabilität betrifft Haftungsübernahmen und Gesellschafterzuschüsse für verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung von Abbau- und Liquidationsaktivitäten. Deutliche Auszahlungssteigerungen sind auch in der UG 31-Wissenschaft und Forschung (+400,9 Mio. EUR) insbesondere für die Universitäten, in der UG 30-Bildung (+331,0 Mio. EUR) für Personalkosten und Art. 15a B-VG-Vereinbarungen mit den Ländern sowie in der UG 14-Militärische Angelegenheiten (+229,5 Mio. EUR) für höhere Investitionen vorgesehen. Zu deutlichen Minderauszahlungen im Vorjahresvergleich kommt es insbesondere in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (-280,9 Mio. EUR) aufgrund der günstigen Zinslage und der UG 18-Fremdenwesen (-267,5 Mio. EUR) aufgrund von Nachzahlungen an die Länder im Erfolg 2019.



Die im BVA-E 2020 veranschlagten **Einzahlungen des Bundes** berücksichtigen die Auswirkung der COVID-19-Pandemie noch unzureichend. Die vom BMF vorgenommene Senkung der ursprünglichen Schätzung um 1,1 Mrd. EUR ist in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen deutlich zu gering. Der im BVA-E 2020 veranschlagte Anstieg der Einzahlungen um 1,8 % auf 81,8 Mrd. EUR wird erheblich unterschritten werden, aus derzeitiger Sicht dürften die Einzahlungen auch gegenüber 2019 zurückgehen, wenn die verrechnungstechnischen Transfers innerhalb des Bundes aus COVID-19-Maßnahmen unberücksichtigt bleiben. Insbesondere bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es 2020 wegen der konjunkturellen Entwicklung und den stark in Anspruch genommene Möglichkeiten von Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen zu erheblichen Voranschlagsunterschreitungen kommen, der Rückgang bei der Lohnsteuer wird hingegen durch die Kurzarbeit etwas gedämpft. Auch bei den Verkehrs- und Verbrauchsabgaben werden die Voranschlagswerte verfehlt werden. Aufgrund der zu erwartenden Voranschlagsunterschreitung der Bruttoabgaben sinken auch die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden. Laut einer an die Länder übermittelten Schätzung des BMF gehen die Ertragsanteile der Länder im Jahr 2020 um etwa 1,23 Mrd. EUR oder 7,3 % zurück. Im Strategiebericht zum BFRG-E 2020-2023 werden für die Folgejahre jährliche Einzahlungsanstiege zwischen 2,6 % und 3,0 % ausgewiesen, wobei die angekündigte Steuerreform ab 2021 in dieser Planung nicht enthalten ist. Zudem wird die Einzahlungsentwicklung 2020 in den Folgejahren nachwirken, sodass diese Planung überholt ist.

Die **Haftungen** des Bundes werden aufgrund der in den COVID-19-Paketen vorgesehenen Haftungsübernahmen deutlich ansteigen, die Haftungsobergrenze jedoch aufgrund des hohen noch nicht ausgenutzten Rahmens wohl nicht überschreiten. Im Budgetvollzug ist im Ergebnishaushalt ein deutlicher Anstieg der Dotierung der Rückstellungen für Haftungen und der Wertberichtigungen für Forderungen im Zuge der COVID-19-Maßnahmen zu erwarten.

Schwerpunktsetzungen im Budget

Das BMF hat im Budgetbericht die folgenden budgetpolitischen Schwerpunkte definiert: Entlastung der Menschen und Erhöhung der Steuergerechtigkeit, Gewährleistung eines friedlichen Zusammenlebens in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft, Vorantreiben der Ökologisierung und erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels, Erhalt und Ausbau der Innovationskraft, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Förderung des Allgemeinwohls mit öffentlichen Investitionen und nachhaltige Sicherung der Finanzierung des Sozialstaats. Diese Schwerpunkte werden in der Analyse des Budgetdienstes aufgegriffen und relevante Entwicklungen anhand der Budgetzuweisungen



kommentiert. Trotz einer Erhöhung des Frauenbudgets bildet die Gleichstellung von Frauen und Männern keinen expliziten Schwerpunkt.

Planstellenentwicklung und Personalaufwand

Die Planstellen steigen bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2023 deutlich um 2.315 Stellen. Der größte Anstieg betrifft dabei aufgrund des Schwerpunkts Sicherheit das BMI mit insgesamt 2.252 Planstellen, die im Wesentlichen für die Aufnahme weiterer PolizistInnen vorgesehen sind. Im Justizbereich wird nach der zuletzt erfolgten Reduktion nunmehr eine Personaloffensive umgesetzt und bis zum Ende der Finanzrahmenperiode sollen 295 zusätzliche Planstellen zur Verfügung stehen. Die höhere Anzahl an Planstellen (+120) in der UG 30-Bildung entfällt insbesondere auf die Eingliederung des BIFIE in das BMBWF mit einer Übernahme des externen Personals. Die höchste Reduktion an Planstellen erfolgt in der UG 15-Finanzverwaltung (-237) und betrifft die technische Realisierung von Einsparungen, die bereits bis 2019 erbracht wurden.

Wirkungsorientierung

Der BVA-E 2020 umfasst auf Untergliederungsebene insgesamt 121 Wirkungsziele (2019: 127). Der überwiegende Teil der Wirkungsziele (93) ist trotz Regierungswechsels im Vergleich zum Finanzjahr 2019 gleich geblieben. Der Großteil der Wirkungsziele ist so allgemein formuliert, dass daraus noch wenig echte Priorisierungen der (neuen) Regierung ableitbar sind. Der Budgetdienst hat zur besseren Übersicht über die Wirkungsinformation eine Wirkungsziel-Landkarte sowie weitere Detail-Landkarten für die Querschnittsbereiche Gleichstellung, Klima und Forschung zusammengestellt. Eine eigene Darstellung umfasst die Sustainable Development Goals (SDGs), die im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der Europäischen Kommission stehen.

Die Zielsetzungen und viele Zielwerte der Messindikatoren werden durch die COVID-19-Pandemie und die dadurch geänderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen stark beeinflusst. Eine umfassende Neubewertung der Ziele entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen und eine weitgehende Überarbeitung ist daher für den BVA-E 2021 notwendig.



Budgetrisiken

Der Haushalt 2020 ist von enormen Unsicherheiten gekennzeichnet, die in weiten Teilen derzeit nur bedingt quantifiziert werden können. Dies betrifft insbesondere Dauer und Umfang der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, makroökonomische Risiken und eine Ausweitung der diskretionären Maßnahmen zur Konjunkturbelebung. Die unterschiedlichen Risiken mit einem enormen Potential an budgetären Belastungen zeigen die Notwendigkeit eines umfassenden Risikoberichts des BMF, der Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit einschätzt.

2 COVID-19-Krise überschattet Voranschlagsentwurf

Da die Bundesregierung dem Nationalrat aufgrund der Nationalratswahl im Herbst 2019 keinen Entwurf für ein Bundesfinanzgesetz 2020 bzw. ein Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 vorgelegt hat, bildete zunächst ein automatisches und dann ein am 27. Februar 2020 beschlossenes gesetzliches Budgetprovisorium¹, durch das eine Anpassung an die neue Gliederung der Bundesministerien im Bundesministeriengesetz (BMG) erfolgte, die Grundlage für den Budgetvollzug 2020.

Während die Ausgangslage für die Erstellung des Entwurfs zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) Anfang März 2020 noch recht günstig war, zeichneten sich Mitte März bereits die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und budgetären Verwerfungen durch die COVID-19-Pandemie ab, deren Ausmaß damals aber noch nicht abgeschätzt werden konnte. Um insbesondere auch den wirtschaftlichen Folgen der Krise entgegenzuwirken, wurde bereits am 15. März 2020 ein (erstes) [COVID-19-Gesetz](#) beschlossen. Durch dieses wurde ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet und das gesetzliche Budgetprovisorium geändert, um als Erstmaßnahme über eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen zunächst 4 Mrd. EUR bereitzustellen.

Am 18. März wurden die Entwürfe zum Bundesfinanzgesetz 2020 (BFG-E 2020) und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023 (BFRG-E 2020 – 2023) im Ministerrat beschlossen und in den Nationalrat eingebracht. Die aktuelle Entwicklung durch die COVID-19-Pandemie und die Auswirkungen auf das Budget sind in den Begleitdokumenten (Budgetbericht, Strategiebericht) teilweise bereits angesprochen. Der Entwurf basiert aber noch auf nicht mehr aktuellen Wirtschaftsprognosen sowie budgetpolitischen Zielsetzungen und berücksichtigt die

¹ Ein erstes gesetzliches Budgetprovisorium wurde bereits am 10. Jänner 2020 vom Nationalrat beschlossen



Änderungen nur in Teilbereichen (Überschreitungsermächtigung von 4 Mrd. EUR, Anpassung des Finanzrahmens analog zum damals gültigen gesetzlichen Budgetprovisorium und Herabsetzung der prognostizierten Steuereinnahmen um 1,1 Mrd. EUR gegenüber der ursprünglichen Schätzung).

Ebenfalls bereits am 18. März 2020 kündigte die Bundesregierung die Aufstockung des Corona-Hilfspakets auf insgesamt 38 Mrd. EUR an. Am 20. März 2020 ([2. COVID-19-Gesetz](#)) und am 3. April 2020 (3. bis 5. COVID-19-Gesetz) hat der Nationalrat weitere Gesetzespakete beschlossen, die eine Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 vorsehen. Insbesondere mit dem [3. COVID-19-Gesetz](#), das eine Erhöhung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auf 28 Mrd. EUR vorsieht, wurden weitere budgetär wesentliche Maßnahmen beschlossen. Mit dem [5. COVID-19-Gesetz](#) wurde das gesetzliche Budgetprovisorium wieder abgeändert und die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen für die finanzielle Aufstockung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds durch Ausweitung der Überschreitungsermächtigung von 4 Mrd. EUR auf 28 Mrd. EUR sichergestellt. Auch durch die nachfolgenden COVID-19-Gesetze beschloss der Nationalrat weitere Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie mit erheblichen budgetären Auswirkungen.

Die am 18. März von der Bundesregierung vorgelegten Budgetvorlagen (BFG-E 2020 und BFRG-E 2020 – 2023) werden in erheblichem Ausmaß von der COVID-19-Krise überschattet. In den vorliegenden Budgetdokumenten sind die budgetären Auswirkungen der Krise weitgehend unberücksichtigt. Diese ergeben sich sowohl aus der konjunkturellen Entwicklung (Wirkung der automatischen Stabilisatoren) als auch aus den in den letzten Wochen beschlossenen Maßnahmen zur Bewältigung der Krise. Zudem wurden bereits Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur angekündigt, die sich noch zusätzlich auf die budgetäre Entwicklung 2020 auswirken werden.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat dazu bisher auch keine neuen Unterlagen vorgelegt und auch der Bericht über die Beteiligungen des Bundes wurde dem Nationalrat noch nicht übermittelt. Aktuelle Informationen auf einer sehr aggregierten Ebene enthält lediglich ein technisches Update des Österreichischen Stabilitätsprogramms für die Jahre 2019 bis 2021 vom 30. April 2020, das nach den Vorgaben der Europäischen Kommission (EK) erstellt wurde und einige Tabellen in der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) umfasst.



Die Budgetanalyse 2020 des Budgetdienstes unterscheidet sich daher von früheren Analysen und stellt die bisher bekannten **COVID-19-Maßnahmen** sowie die Informationen aus dem **Technischen Update des Stabilitätsprogramms** in den Vordergrund. In der Folge kann im Wesentlichen nur auf den eingebrachten Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020 (BVA-E 2020) und den BFRG-E 2020 – 2023 sowie das darin bereitgestellte Zahlenmaterial referenziert werden. Mögliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden qualitativ, für einzelne Bereiche auch quantitativ angeführt.

2.1 Die Maßnahmenpakete im Überblick

Die zentralen Instrumente zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Krise umfassen eine Reihe von Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensliquidität (siehe Pkt. 2.3.1), die stark in Anspruch genommene Kurzarbeit (siehe Pkt. 2.3.2) sowie sonstige aus dem Bundesbudget finanzierte Hilfsmaßnahmen (siehe Pkt. 2.3.3). Das BMF weist für die zu einem großen Teil bereits in Umsetzung befindlichen Maßnahmenpakete ein Gesamtvolumen von 38 Mrd. EUR aus. Dieser Betrag setzt sich aus dem mit 28 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und dem für Steuerstundungen vorgesehenen Volumen iHv 10 Mrd. EUR zusammen.

Der **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** ist das zentrale budgetäre Instrument zur Krisenbewältigung. Das Ziel des Fonds ist, den Bundesministerien die notwendigen finanziellen Mittel zur Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung zu stellen, wobei der gesetzlich festgelegte Verwendungszweck der Mittel sehr breit gefasst ist. Unter anderem können die Mittel für Maßnahmen zur Liquiditätssicherung von Unternehmen (z.B. im Rahmen des Corona-Hilfsfonds), zur Stabilisierung der Gesundheitsversorgung oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verwendet werden.² Der Bundesminister für Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Vizekanzler über die konkrete Auszahlung der finanziellen Mittel aus dem mit 28 Mrd. EUR (rd. 34 % der für 2020 veranschlagten Auszahlungen) dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, dem Parlament kommt dabei keine Mitwirkung zu. Das festgelegte Volumen des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds setzt sich aus einem Soforthilfepaket iHv 4 Mrd. EUR, dem Corona-Hilfsfonds iHv 15 Mrd. EUR und Garantien und Haftungen im Ausmaß von 9 Mrd. EUR zusammen. Da auch der Corona-Hilfsfonds nicht unmittelbar budgetwirksame

² Die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel sind im § 3 Abs. 1 des COVID-19-Fondsgesetzes festgelegt. Weitere Verwendungszwecke sind Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarkts (v.a. Kurzarbeit), zur Abfederung von Einnahmeausfällen in Folge der Krise, zur Konjunkturbelebung sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit den Vorgaben für die Bildungseinrichtungen und mit dem Epidemiegesetz.

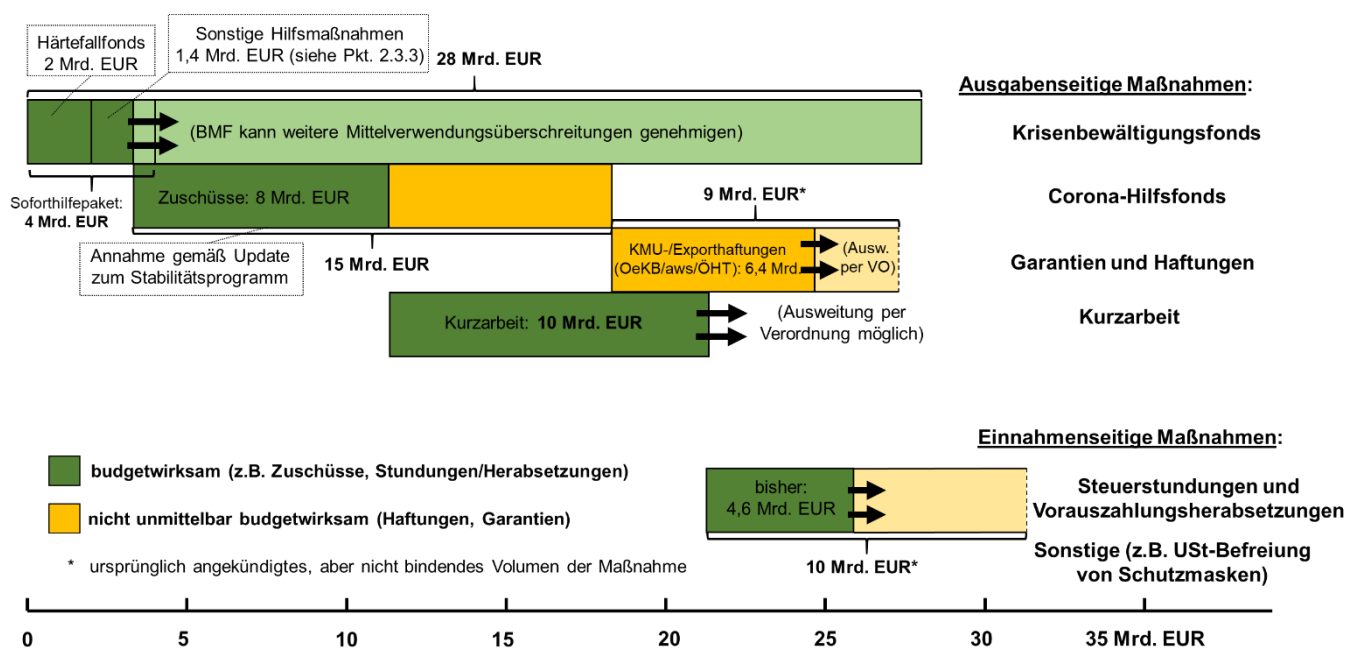


Liquiditätshilfen umfasst, entfällt ein erheblicher Teil des Gesamtvolumens auf Garantien und Haftungen, die nur im Ausmaß ihrer Inanspruchnahme einer budgetären Bedeckung bedürfen. Daher dürfte es aus derzeitiger Sicht zu keiner vollen budgetwirksamen Ausschöpfung der Fondsmittel kommen.

Die **Kurzarbeitshilfen** werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets bedeckt, sodass eine Bedeckung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds nicht erforderlich ist.³ Grundsätzlich könnten aber auch diese mit Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden.

Die nachstehende Grafik stellt die **Maßnahmenpakete im Überblick** dar, bei der ausgewiesenen Budgetwirksamkeit der Maßnahmen handelt es sich zum Teil noch um Planwerte:

Grafik 1: Überblick über die COVID-19-Maßnahmen (Stand Anfang Mai)



Quelle: BMF, eigene Darstellung

Das **Soforthilfepaket** iHv 4 Mrd. EUR umfasst die Mittel für den Härtefallfonds und die sonstigen Hilfsmaßnahmen der Bundesministerien zur Bewältigung der COVID-19-Krise. Das Volumen resultiert aus der ursprünglich für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehenen Dotierung, die aber mittlerweile erhöht wurde, sodass die Grenze von

³ Gemäß § 1 Abs. 4 AMPFG sind Abgänge in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik jedenfalls vom Bund zu tragen.



4 Mrd. EUR nicht mehr bindend ist. Für den Härtefallfonds (siehe Pkt. 2.3.1) sind Mittel iHv 2,0 Mrd. EUR vorgesehen, das Ausmaß der Ausschöpfung ist derzeit aber noch schwer abschätzbar. Grundsätzlich kann der budgetäre Rahmen auch noch per Verordnung erhöht werden. Aus den sonstigen Hilfsmaßnahmen (siehe Pkt. 2.3.3), die sehr unterschiedliche Bereiche umfassen (z.B. Beschaffung von medizinischem Equipment, Sonderdotierung Pflegefonds), wurden bisher Mittel iHv rd. 1,4 Mrd. EUR vergeben. Dabei handelt es sich um den Stand Anfang Mai, im weiteren Jahresverlauf ist hier noch mit einem deutlichen Anstieg zu rechnen.

Für den **Corona-Hilfsfonds** (siehe Pkt. 2.3.1) weist das BMF im Update zum Stabilitätsprogramm Zuschüsse iHv 8,0 Mrd. EUR⁴ aus. Das Gesamtvolumen des Fonds iHv 15 Mrd. EUR umfasst auch nicht unmittelbar budgetwirksame staatliche Garantien für Unternehmenskredite. Die tatsächliche Höhe der aus dem Corona-Hilfsfonds zu leistenden Zuschüsse ist derzeit nicht abschätzbar. Aus den vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Zuschüsse größtenteils erst 2021 budgetwirksam werden, die Richtlinien über die konkrete Ausgestaltung des Hilfsfonds liegen aber noch nicht vor. In der VGR könnten die Zuschüsse auch dann dem Jahr 2020 zugerechnet werden, eine budgetäre Bedeckung ist jedoch erst zum Zeitpunkt der Auszahlung erforderlich.

Für (weitere) **Garantien und Haftungen** (siehe Pkt. 2.3.1) aus bereits bestehenden Instrumenten ist ein Volumen iHv 9 Mrd. EUR vorgesehen. Dabei handelt es sich aber nur um eine Orientierungsgröße und nicht um eine gesetzlich bindende Obergrenze. Die Garantien und Haftungen sind erst dann budgetwirksam, wenn der Bund für sie in Anspruch genommen wird. Aufgrund des aktuell bereits bestehenden Haftungsrahmens iHv 6,4 Mrd. EUR für COVID-19-Hilfsmaßnahmen ergibt sich aber eine Risikoposition im Budget.

Die finanzielle Obergrenze für die Bedeckung der **Kurzarbeitshilfen** (siehe Pkt. 2.3.2) aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets liegt aktuell bei 10 Mrd. EUR, diese Grenze kann jedoch im Verordnungsweg weiter erhöht werden. Derzeit sind die tatsächlichen Kosten der Kurzarbeit nur schwer abschätzbar. Einerseits liegt die Bewilligungssumme, die durch den bereitgestellten Budgetrahmen abgedeckt sein muss, erfahrungsgemäß deutlich über den tatsächlich auszahlenden Kurzarbeitshilfen. Andererseits umfasst die derzeitige Bewilligungssumme nur die nächsten drei Monate und eine Verlängerung der Kurzarbeit auf sechs Monate würde zu entsprechenden Mehrausgaben führen.

⁴ In der Darstellung des BMF entfallen dabei 7,2 Mrd. EUR auf Subventionen und 0,8 Mrd. EUR auf Vermögenstransfers.



Bei den einnahmenseitigen Maßnahmen sind insbesondere die **Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen** (siehe Pkt. 2.3.1) budgetwirksam. Dieses Instrument zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität wird, wie auch die Kurzarbeit, stark in Anspruch genommen. Per Ende April wurden bereits 190.500 Anträge genehmigt, wodurch ein Volumen von 4,6 Mrd. EUR in den Unternehmen verbleibt. Die aus den weiteren Steuererleichterungen (z.B. USt-Befreiung von Schutzmasken) zu erwartenden Mindereinnahmen dürften vergleichsweise gering ausfallen.

Der **budgetwirksame Gesamteffekt** der **Hilfsmaßnahmen** beträgt nach derzeitigem Stand ungefähr 26 Mrd. EUR. In diesem Wert sind zum Teil Planwerte enthalten, die mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet sind (z.B. Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds). Insbesondere bei den sonstigen Hilfsmaßnahmen aus dem Bundesbudget und bei den Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen ist aus derzeitiger Sicht noch mit einem Anstieg zu rechnen. In dieser Gesamtsumme nicht abgebildet ist das budgetäre Risiko im Zusammenhang mit den vergebenen Garantien und Haftungen. Auch der fiskalische Effekt der automatischen Stabilisatoren ist in dieser Summe nicht enthalten, sodass der budgetäre Gesamteffekt der Krise deutlich höher ist (siehe Pkt. 4).

2.2 Haushaltsrechtliche Umsetzung

Die für das Budgetjahr 2020 vorgesehenen Aufwendungen und Auszahlungen aus den COVID-19-Programmen werden haushaltsrechtlich über eine Pauschalermächtigung des Bundesministers für Finanzen autorisiert. Dazu ist im gesetzlichen Budgetprovisorium 2020⁵ eine Überschreitungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen, über die den jeweiligen Ressorts finanzielle Mittel aus dem Krisenbewältigungsfonds (insgesamt max. 28 Mrd. EUR, d.s. rd. 34 % der für 2020 veranschlagten Auszahlungen) für die erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise zur Verfügung gestellt werden können

Die für 2020 vorgesehenen Obergrenzen des BFRG 2019 – 2022 wurden zur Abbildung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds in der Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ und in der UG 45-Bundesvermögen ebenfalls um 28 Mrd. EUR erhöht. Die Maßnahmen, die über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert werden sollen, bestehen zu einem großen Anteil auch aus Garantien und Haftungen. In der Überschreitungsermächtigung für das

⁵ [BGBl. I Nr. 10/2020](#)



Jahr 2020 iHv 28 Mrd. EUR sind die Haftungen bereits im vollen Umfang abgedeckt, obwohl diese im Jahr 2020 voraussichtlich nur teilweise zahlungs- bzw. aufwandswirksam werden. Beträchtliche Mittel könnten deshalb 2020 ohne weitere Einbindung des Nationalrates für sonstige COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen herangezogen werden oder, sofern die Ermächtigung in Anspruch genommen wird und Auszahlungen daraus noch nicht erfolgt sind, am Jahresende der spezifischen Rücklage zugeführt werden. Da die gesetzlich festgelegten Verwendungszwecke der Mittel sehr breit gefasst sind und Maßnahmen im Gesundheits-, Sicherheits- und Bildungsbereich aber auch Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und zur Liquiditätssicherung von Unternehmen umfassen, gibt die Konstruktion der Bundesregierung ein hohes Ausmaß an Flexibilität. Der Budgetausschuss ist dann nur im Nachhinein im Rahmen eines Berichts über die konkrete Mittelvergabe zu informieren.

Der BFG-E 2020 sieht derzeit noch eine Überschreitungsermächtigung iHv 4 Mrd. EUR für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vor, die laut Auskunft des BMF bereits deutlich überschritten wurde und deren Anpassung an das gesetzliche Budgetprovisorium vermutlich mittels Abänderungsantrag erfolgen wird. Der BFRG-E 2020 – 2023 sieht derzeit ebenfalls nur die Anhebung der Obergrenzen um 4 Mrd. EUR vor, weshalb auch beim BFRG-E eine Abänderung erforderlich sein wird.

Der COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurde als Verwaltungsfonds eingerichtet, der vom Bundesminister für Finanzen verwaltet wird, der über die konkreten Zahlungen im Einvernehmen mit dem Vizekanzler entscheidet. Die Finanzmittelzuweisungen werden im Bedarfsfall an die einzelnen Bundesministerien aus der UG 45-Bundesvermögen weitergegeben. Der Bundesminister für Finanzen stellt dabei den jeweiligen Ressorts die Ressourcen höchstens bis zur festgelegten Obergrenze als Einzahlungen/Erträge zur Verfügung. Im Anschluss werden die Ressorts zu Auszahlungen/Aufwendungen durch den Bundesminister für Finanzen ermächtigt. Aufgrund dieser Umsetzung werden die Mittel nicht bei den jeweils verantwortlichen und mittelverwendenden Ressorts budgetiert, sondern durch Genehmigung des Bundesminister für Finanzen ohne weitere Einbindung des Nationalrats zur Verfügung gestellt. Dem Nationalrat liegt aktuell keine detaillierte Planung zur COVID-19-Mittelvergabe vor. Seine Kontrollmöglichkeit wird dadurch beschränkt, weil er die Planung nur dann mit den tatsächlichen Mittelverwendungen verglichen werden kann, wenn entsprechende Planungen und ein darauf ausgerichtetes Berichtswesen vorliegen.



Hinsichtlich der Gewährung von Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds hat das BMF eine Verordnung (COVID-19-Fonds-VO)⁶ erlassen. Für darin explizit angeführte haushaltsleitende Organe kann ein beschleunigtes Verfahren zur Anwendung kommen, für die übrigen Bundesministerien gilt die VO ebenfalls, die Genehmigung erfolgt jedoch im Rahmen des Standard-Mittelverwendungsüberschreitungsverfahrens. Die Verordnung definiert vier Auszahlungsvoraussetzungen: (i) Erforderliche Maßnahme zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation; (ii) Mittel können nicht aus dem regulär vorgesehenen Budget des haushaltsleitenden Organs aufgebracht werden; (iii) Nachweis der materiell-rechtlichen Grundlage der beabsichtigten Auszahlung (z.B. Gesetz) und (iv) Darstellung des Umfangs der beabsichtigten Auszahlung mit Kalkulationsunterlagen. Im Sinne eines effizienten und zielgerichteten Budgetvollzugs handelt es sich aus Sicht des Budgetdienstes um sinnvolle Kriterien, allerdings besteht ein gewisser Interpretations- und Entscheidungsspielraum des BMF. Insbesondere ist unklar, wie die Bestimmung „Mittel können aus dem regulär vorgesehenen Budget nicht aufgebracht werden“ konkret angewendet werden kann.

Da alle in einem Globalbudget veranschlagten Mittel von den Ressorts ohne Mitbefassung des BMF für andere Zwecke verwendet werden können⁷, können neue Anforderungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckt oder allenfalls auch Einsparungen herangezogen werden, weil sich etwa Projekte durch die Krise verzögern oder bestimmte Auszahlungen nicht erfolgten. Die Beurteilung, ob bestimmte Mittelverwendungen durch die COVID-19-Krise ausgelöst wurden und ob diese aus dem regulären Globalbudget bedeckt hätte werden können, ist voraussichtlich oft erst ex-post möglich, nachdem die Mittelverwendungsüberschreitung bereits genehmigt und somit die Budgetmittel des Ressorts erhöht wurden. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmung müssten die Auswirkungen auf das Rücklagenregime überlegt werden. Es könnten damit Rücklagen nicht durch tatsächliche Einsparungsmaßnahmen des Ressorts entstehen, sondern weil Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellt wurden und die Bedeckbarkeit aus dem regulären Budget zum Genehmigungszeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden konnte. Aufgrund dieser außergewöhnlichen Umstände könnte es sinnvoll sein, die Regeln für die Rücklagenbildung im Jahr 2020 für die konkreten Umstände zu adaptieren. Ausnahmen könnten etwa Investitionen, durch Zusagen vertragliche Verpflichtungen bereits gebundene

⁶ Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Richtlinien für die Gewährung von Finanzmitteln aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (COVID-19-Fonds-VO), [BGBl. II 100/2020](#)

⁷ Die gesetzliche Bindungswirkung liegt im BFG auf Ebene der Untergliederungen, aber auch auf Ebene der Globalbudgets, welche für einen sachlich zusammengehörenden Verwaltungsbereich Mittelverwendungen für ein gleichgerichtetes Leistungsspektrum beinhalten und damit zahlreiche Programme, Aktivitäten und Projekte erfassen.



Mittel oder mehrjährige prioritäre Projekte (etwa im Forschungs- oder Klimaschutzbereich) bilden. Die Rücklagenbildung in jenen Untergliederungen, die keine Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erhalten, ist von diesen Überlegungen nicht betroffen.

Für Steuerstundungen, die im Rahmen der COVID-19-Krise gewährt werden, müssen keine separaten haushaltsrechtlichen Vorsorgen getroffen werden. Im Hinblick auf Fristerstreckungen bzw. Unterbrechen von Fristen und die erweiterte Rückzahlungsmöglichkeit von Steuergurtschriften wurden die Bundesabgabenordnung (BAO) novelliert bzw. Richtlinien erlassen.

2.3 Hilfsmaßnahmen und aktueller Umsetzungsstand

2.3.1 Sicherstellung der Unternehmensliquidität und Zuschüsse

Um Unternehmen bei der Überbrückung temporärer Liquiditätsengpässe zu unterstützen und um damit zu verhindern, dass grundsätzlich gesunde Unternehmen aufgrund der Umsatzeinbrüche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Markt ausscheiden müssen, wurden mehrere Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensliquidität beschlossen. Im Rahmen des Corona-Hilfsfonds können diese Liquiditätshilfen zum Teil auch in Zuschüsse umgewandelt werden, um Verluste aus Fixkosten und verdorbener Ware abzudecken. Zur Vermeidung von Zahlungsengpässen gewährt das BMF derzeit auch umfangreiche Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen. Schließlich werden aus dem Härtefallfonds Zuschüsse für Ein-Personen-Unternehmen (EPU), freie DienstnehmerInnen, Non-Profit-Organisationen, landwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen sowie Kleinstunternehmen gewährt. Nachfolgend werden die Maßnahmen zunächst einzeln beschrieben und abschließend im Hinblick auf ihre budgetären Auswirkungen zusammenfassend dargestellt.

Mit einem Volumen von insgesamt 15 Mrd. EUR ist der **Corona-Hilfsfonds**, aus dem unmittelbar von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen mit Liquiditätshilfen und Zuschüssen unterstützt werden, die größte Maßnahme in diesem Bereich. Zum Zweck ihrer Umsetzung wurde die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) als Tochtergesellschaft der ABBAG gegründet, die für die im Rahmen dieser Maßnahmen von Banken vergebenen Kredite Garantien im Ausmaß von 90 % des Kreditvolumens (100 % bei Krediten bis 500.000 EUR) übernimmt. Eine weitere Variante, die auch von Unternehmen in



Schwierigkeiten⁸ in Anspruch genommen werden kann, sieht eine Garantiequote iHv 80 % und ein maximales Kreditvolumen iHv 1,5 Mio. EUR vor, wenn ein entsprechender Deminimis-Rahmen bei Unternehmen verfügbar ist.

Gemäß § 6a (2) ABBAG-Gesetz verpflichtet sich der Bund die COFAG so mit finanziellen Mitteln auszustatten, dass diese in der Lage ist, die ihr übertragenen Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 15 Mrd. EUR zu erbringen und ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Infolge dieser Ausstattungsverpflichtung des Bundes können Kreditinstitute Risikopositionen gegenüber der COFAG wie Risikopositionen gegenüber dem Bund mit 0 % gewichten, sodass keine zusätzliche Unterlegung mit Eigenkapital notwendig ist.⁹

Um Liquidität aus dem Corona-Hilfsfonds zu erhalten, beantragen Unternehmen einen Kredit bei ihrer Hausbank, dessen Höhe im Wesentlichen mit dem Quartalsumsatz des Unternehmens oder einem Maximalbetrag von 120 Mio. EUR (27,7 Mio. EUR bei KMU) limitiert ist. Bei größeren Unternehmen kann auf Basis einer Einzelentscheidung auch eine höhere Summe gewährt werden. Nach Genehmigung des Antrags durch die aws (für KMU), die ÖHT (für Tourismusbetriebe) oder die OeKB (für Großunternehmen) wird eine entsprechende Garantie der COFAG ausgestellt. Die Laufzeit der Kredite beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden. Die Höhe des Garantieentgelts ist von Unternehmensgröße und Laufzeit abhängig und beträgt zwischen 0,25 % und 2 % (Ausnahme: kein Garantieentgelt bei 100 %ig besicherten Kredite bis 500.000 EUR). Für Unternehmen mit einem Umsatzverlust von mindestens 40 % im Zeitraum der COVID-19-Krise kann dieser Kredit¹⁰ nachträglich in einen Zuschuss umgewandelt werden, der zwischen 25 % und 75 % (bei Umsatzverlusten über 80 %) der Fixkosten bzw. der verdorbenen Ware des Unternehmens ersetzt und mit maximal 90 Mio. EUR begrenzt ist. Die entsprechende Prüfung erfolgt nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, sodass auch die Auszahlung von Zuschüssen nur mit einer Verzögerung erfolgen dürfte. Die diesbezüglichen Richtlinien liegen jedoch noch nicht vor. Bei diesen sind auch beihilfenrechtliche Überlegungen gemäß den EU-Wettbewerbsregeln zu beachten.

⁸ Nicht garantiefähig sind hier jedoch Unternehmen für die ein Reorganisationsbedarf bzw. ein Insolvenztatbestand vorliegt.

⁹ Siehe [Schreiben der FMA vom 3. April 2020 zur Einstufung der COFAG als öffentliche Stelle](#).

¹⁰ Besteht bei einem Unternehmen kein Liquiditätsbedarf, kann ein Zuschuss auch ohne einen Kredit beantragt werden. Auch hier erfolgt eine Auszahlung jedoch erst nach Prüfung auf Basis des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 2020.



Die Abwicklung der Kredithaftungen für Klein- und Mittelunternehmen nach dem KMU-Förderungsgesetz wird von der aws bzw. von der ÖHT bei im Tourismusbereich tätigen KMU durchgeführt. Etwaige budgetäre Belastungen aufgrund von Ausfällen werden den Förderstellen vom Bund aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (UG 45-Bundesvermögen) ersetzt. Dabei sind drei unterschiedliche Varianten mit einer Garantiequote zwischen 80 % und 100 % möglich.

Im Rahmen des am 20. März 2020 vom Nationalrat beschlossenen 2. COVID-19-Gesetzes¹¹ wurde das KMU-Förderungsgesetz um § 7 (2a) ergänzt. Damit erhielt der Bundesminister für Finanzen eine auf drei Monate beschränkte Ermächtigung, den Rahmen für Haftungsübernahmen der aws bzw. der ÖHT per Verordnung festzulegen.¹² Der COVID-19-Haftungsrahmen wurde zunächst per Verordnung vom 23. März 2020¹³ für die aws mit 1,25 Mrd. EUR und für die ÖHT mit 625 Mio. EUR festgelegt und am 24. April 2020 für die aws auf 3,75 Mrd. EUR erhöht.¹⁴ Damit beträgt der Rahmen für aufgrund der COVID-19-Krise übernommene Haftungen nach dem KMU-Förderungsgesetz in Summe 4,375 Mrd. EUR.

Kurz nach Beginn der Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurde von der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB) im Auftrag des BMF eine **Überbrückungsfinanzierung für Exportunternehmen** iHv bis zu 2,0 Mrd. EUR im Rahmen der Ausfuhrförderung bereitgestellt. Diese Finanzierung steht zusätzlich zu der bereits bestehenden Exportfinanzierung der OeKB zur Verfügung, bei der sie laufend mittels Wechselbürgschaften Haftungen für über die Hausbank vergebene Betriebsmittel-Kreditrahmen von Exportunternehmen übernimmt. Die zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit wird über die bereits bestehenden Instrumente abgewickelt. Je nach Bonität übernimmt der Bund Haftungen für 50 % bis 70 % der von den Hausbanken bereitzustellenden Kredite, die vorerst auf eine Laufzeit von zwei Jahren begrenzt sind und ein maximales Volumen von 60 Mio. EUR aufweisen. Die Übernahme der Haftungen kann im Rahmen des regulären Haftungsrahmens des Bundes für Exportgeschäfte erfolgen, der eine Obergrenze von 40 Mrd. EUR vorsieht (Ausnutzung Ende März 2020: 29,2 Mrd. EUR).

¹¹ [BGBl. I Nr. 16/2020](#)

¹² Dies muss im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Wirtschaft und Digitalisierung und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (bei der ÖHT nur mit letzterer) erfolgen.

¹³ [123. Verordnung: KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV](#)

¹⁴ [179. Verordnung: Änderung der KMU-Förderungsgesetz COVID-19-HaftungsrahmenV](#)



Ein weiteres Instrument zur Aufrechterhaltung der Liquidität von Unternehmen, das bisher auch stark in Anspruch genommen wurde, ist die Möglichkeit von **Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen**. Per Ende April wurden bereits 190.500 Anträge zur Steuerstundung oder Vorauszahlungsherabsetzung genehmigt, wodurch ein Volumen von 4,6 Mrd. EUR in den Unternehmen verbleibt. Die genehmigten Vorauszahlungsherabsetzungen im Bereich der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer, auf die ein erheblicher Teil des Volumens entfällt, dürften letztlich aufgrund des zu erwartenden starken Rückgangs der Unternehmensgewinne nur in Ausnahmefällen zu Nachforderungen nach erfolgter Veranlagung des Jahres 2020 führen. Die Steuerstundungen sehen grundsätzlich die Zahlung einer bestehenden Steuerschuld (etwa bei der Umsatzsteuer) zu einem späteren Zeitpunkt vor, wobei auch hier mit Ausfällen zu rechnen ist. Derzeit haben die Finanzämter eine Stundung oder Entrichtung in Raten einer Abgabenschuld bis 30. September zu gewähren, wobei die Festsetzung von Stundungszinsen unterbleibt. Änderungen der Bundesabgabenordnung ermöglichen überdies vorübergehend die Auszahlung von Steuergutschriften (z.B. aus einem Vorsteuerguthaben), auch wenn gleichzeitig gestundete Abgabenschuldigkeiten bestehen.

Aus dem **Härtefallfonds**, für den aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds Mittel von bis zu 2 Mrd. EUR¹⁵ zur Verfügung stehen, werden nicht-rückzahlbare, steuerfreie Zuschüsse für EPU, freie DienstnehmerInnen, Non-Profit-Organisationen, landwirtschaftliche Betriebe und PrivatzimmervermieterInnen sowie Kleinstunternehmen mit bis zu 9 MitarbeiterInnen gewährt. In einer 1. Auszahlungsphase konnte ein eingeschränkter Kreis bis 17. April eine erste Unterstützung von bis zu 1.000 EUR beantragen. Die Richtlinie des Bundesministers für Finanzen für die 2. Auszahlungsphase wurde am 29. April in einer überarbeiteten Version veröffentlicht. Für beide Auszahlungsphasen zusammen beträgt die maximale Förderungshöhe 6.000 EUR, wobei eine etwaige Förderung in der 1. Auszahlungsphase angerechnet wird. Im Zeitraum 16. März 2020 bis 15. September 2020 können für drei Monate Anträge gestellt werden. Dabei werden als Förderung in jedem der drei Betrachtungszeiträume mindestens 500 EUR und maximal 2.000 EUR ausbezahlt.¹⁶ Zur Ermittlung der Höhe der Förderung wird das Nettoeinkommen im Betrachtungszeitraum des Jahres 2020 mit dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen im Vergleichszeitraum vor der COVID-19-Krise

¹⁵ Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Vizekanzler durch Verordnung die aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bereitgestellten liquiden Mittel anpassen.

¹⁶ Die Summe der Nettoeinkommen etwaiger Nebeneinkünfte, Leistungen aus Versicherungen zur Abdeckung der Auswirkungen von COVID-19 und der Förderung aus dem Härtefallfonds ist mit 2.000 EUR pro Betrachtungszeitraum gedeckelt.



verglichen.¹⁷ Die Förderung beträgt grundsätzlich 80 %¹⁸ des Einkommensentgangs, welcher auf Basis der Umsatzrentabilität im Vergleichszeitraum berechnet wird.¹⁹ Abgewickelt wird der Härtefallfonds von der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) bzw. der Agrarmarkt Austria (AMA) bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie PrivatzimmervermieterInnen. Richtlinien für die Unterstützung von Non-Profit-Organisationen wurden noch nicht veröffentlicht.

Aus den dargestellten Maßnahmen ergeben sich nur zum Teil unmittelbare **budgetäre Auswirkungen**:

- Haftungen und Garantien,²⁰ die nach den derzeitigen Regelungen im Ausmaß von bis zu 15 Mrd. EUR aus dem Corona-Hilfsfonds, bis zu rd. 4,4 Mrd. EUR aus Maßnahmen gemäß KMU-Förderungsgesetz und bis zu 2 Mrd. EUR aus den Exporthaftungen der OeKB zur Verfügung stehen, haben zunächst keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt oder den Maastricht-Saldo.²¹ Erst wenn der Bund für die Garantien bzw. Haftungen in Anspruch genommen wird, würden sie budgetäre Kosten verursachen, die aber derzeit noch schwer abschätzbar sind. Das WIFO berücksichtigt in seiner aktuellen Mittelfristprognose für 2020 Haftungsausfälle von 0,5 Mrd. EUR und für 2021 von 0,8 Mrd. EUR.
- Ein Teil der Kredite aus dem Corona-Hilfsfonds kann jedoch in Zuschüsse umgewandelt werden und wird damit budgetwirksam. Während sich im Bundeshaushalt erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlungen, die voraussichtlich erst ab 2021 erfolgen dürften, eine Auswirkung ergibt, könnte es durch eine Periodenabgrenzung auch zu einer Auswirkung auf den Maastricht-Saldo im Jahr 2020 kommen. Das BMF rechnet für das Jahr 2020 im Stabilitätsprogramm für die Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds eine Defizitwirkung iHv insgesamt 8,0 Mrd. EUR (7,2 Mrd. EUR Subventionen und 0,8 Mrd. EUR Vermögenstransfers) ein, während das WIFO hier von 5,8 Mrd. EUR ausgeht.

¹⁷ Grundsätzlich wird der am wenigsten weit zurückliegende Einkommensteuerbescheid aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 verwendet, wobei die Möglichkeit der Berechnung auf Basis eines 3-Jahres-Durchschnitts besteht.

¹⁸ Bei einem durchschnittlichen Nettoeinkommen unter der Ausgleichszulage iHv 966,65 EUR pro Monat im Vergleichsjahr werden 90 % ersetzt und generell kommt der Mindestbetrag von 500 EUR zur Anwendung.

¹⁹ Liegt das Nettoeinkommen im Vergleichszeitraum beispielsweise bei 25 % des Umsatzes, so ist die Umsatzrentabilität 25 %. Das unterstellte Nettoeinkommen im Jahr 2020 beträgt dann 25 % des Umsatzes im jeweiligen Betrachtungszeitraum. Die Differenz zwischen diesem unterstellten Nettoeinkommen und dem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen im Vergleichszeitraum wird im Rahmen des Härtefallfonds zu 80 % ersetzt.

²⁰ Eine ausführliche Behandlung der Haftungen des Bundes erfolgt in Pkt. 7.7.

²¹ Abgesehen von Bearbeitungskosten und Haftungsprämien, die zum Teil der Bund übernimmt oder auf die verzichtet werden kann.



- Die Zuschüsse aus dem Härtefallfonds von bis zu 2 Mrd. EUR dürften größtenteils im Jahr 2020 ausbezahlt werden und sind damit unmittelbar budgetwirksam. Per 22. April wurden aus dem Härtefallfonds Auszahlungen iHv 120 Mio. EUR geleistet. Derzeit ist noch nicht absehbar, in welchem Ausmaß der vorgesehene Rahmen ausgeschöpft wird, dieser kann bei Bedarf im Verordnungsweg auch noch erhöht werden.
- Die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen (bisheriges Volumen 4,6 Mrd. EUR) erhöhen grundsätzlich das Defizit. Da die Steuerstundungen derzeit nur bis 30. September gewährt werden, könnte es im Herbst allerdings noch zu Einzahlungen aus gestundeten Abgaben kommen. Die Vorauszahlungsherabsetzungen dürften im Wesentlichen die veränderte Gewinnlage der Unternehmen vorwegnehmen und im Jahr der Veranlagung nur eingeschränkt zu Nachforderungen führen.

2.3.2 Erhaltung gefährdeter Arbeitsplätze durch Kurzarbeit

Das bestehende Kurzarbeitsmodell wurde für die Anwendung während der COVID-19-Pandemie überarbeitet und verbessert. Es soll betriebsbedingte Kündigungen bei vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 vermeiden. Für betroffene ArbeitnehmerInnen bedeutet dies die Aufrechterhaltung von Beschäftigung und im Vergleich zur Arbeitslosigkeit eine höhere Nettoersatzrate.

Die Obergrenze für die finanzielle Bedeckung der Beihilfen zur Kurzarbeit gemäß § 13 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz wurde zunächst mit dem 1. COVID-19-Gesetz für das Jahr 2020 auf 400 Mio. EUR erhöht. Im Rahmen des 3. COVID-19-Gesetzes erfolgte eine neuerliche Erhöhung der Obergrenze auf 1 Mrd. EUR. Außerdem wurde die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend ermächtigt, die Obergrenze für das Jahr 2020 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend den Erfordernissen anzupassen. In mehreren Schritten wurde die Obergrenze per Verordnung erhöht und beträgt seit 30. April 10 Mrd. EUR. Die Kurzarbeitsbeihilfen werden aus der variablen Gebarung des Arbeitsmarktbudgets finanziert.

Gemäß Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe des AMS vom 20. April 2020 beträgt der Kurzarbeitszeitraum zunächst bis zu drei Monate. Danach kann er bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu drei Monate verlängert werden. Die durchschnittliche Arbeitszeit kann in diesem Zeitraum um 10 % bis 90 % reduziert werden. Die tatsächliche Arbeitszeit kann während einiger Wochen auch 0 % betragen, solange insgesamt der Durchschnitt von 10 % erreicht wird.



Das Mindestnettoentgelt für betroffene ArbeitnehmerInnen beträgt in den meisten Fällen gestaffelt zwischen 80 % und 90 % des bisherigen Nettoentgelts.²² Während der Kurzarbeit trägt der/die ArbeitgeberIn zusätzlich die Beiträge zur Sozialversicherung bezogen auf die Beitragsgrundlage vor Einführung der Kurzarbeit, sodass es beispielsweise in Bezug auf Pensionsansprüche zu keiner Verschlechterung für betroffene ArbeitnehmerInnen kommt.

Das AMS ersetzt dem/der ArbeitgeberIn durch eine Kurzarbeitsbeihilfe die Ausfallstunden gemäß festgelegter Pauschalsätze, in denen auch anteilige Sonderzahlungen, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige lohnbezogene Dienstgeberabgaben enthalten sind. Dadurch hat der/die ArbeitgeberIn im Wesentlichen nur die Kosten für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung der ArbeitnehmerInnen im Kurzarbeitszeitraum zu bezahlen.²³ Die Auszahlung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgt im Nachhinein pro Kalendermonat nach Vorlage und Prüfung der Teil- bzw. Endabrechnung. ArbeitgeberInnen sind zwar angewiesen, dass Alturlaubsansprüche und Zeitguthaben tunlichst abgebaut werden, es ist jedoch lediglich ein ernstliches Bemühen und kein bestimmter Erfolg nachzuweisen. Auch die in der ursprünglichen Richtlinie vorgesehene Lohnfortzahlung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin im Krankheitsfall wurde wesentlich abgemildert.²⁴ Der vereinbarte Beschäftigtenstand ist grundsätzlich während der Kurzarbeit und einer allenfalls darüber hinaus vereinbarten Behalterfrist aufrecht zu erhalten. Bei einem in hohem Maß gefährdeten Fortbestand des Unternehmens bzw. Betriebsstandortes kann auf Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

Laut einer Presseaussendung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend vom 4. Mai hat es bis zum 1. Mai rd. 104.000 Anträge auf Kurzarbeit gegeben und bei rd. 96,4 % davon waren ausreichend Informationen vorhanden. 91.460 Anträge mit einer Bewilligungssumme von fast 8,8 Mrd. EUR wurden bereits genehmigt. Da eine Auszahlung erst nach Einreichen einer Abrechnung mit den tatsächlichen Arbeitszeitausfallstunden für den jeweiligen Kalendermonat erfolgt, wurden bisher erst rd. 40 Mio. EUR ausbezahlt. Das Kurzarbeitsmodell ist daher nicht zur Sicherstellung der Liquidität geeignet und die Unternehmen müssen die entsprechenden Lohnkosten vorstrecken. Die Vorfinanzierung der Löhne soll über den Umweg

²² Bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu 1.700 EUR beträgt der Mindestanteil 90 %, bei einem Bruttoentgelt bis zu 2.685 EUR beträgt er 85 % und bei einem Bruttoentgelt bis zu 5.370 EUR beträgt er 80 % des bisherigen Nettoentgelts. Für Einkommensanteile über 5.370 EUR gebührt keine Beihilfe. Bei Lehrlingen beträgt das Mindestnettoentgelt 100 % des bisherigen Nettoentgelts.

²³ Das Entgelt für konsumierten Urlaub oder konsumiertes Zeitguthaben in diesem Zeitraum muss vom/von der ArbeitgeberIn bezahlt werden. Dies beruht auf Ansprüchen, die bereits vor Ausbruch von COVID-19 entstanden sind, reduziert aber kurzfristig die Liquidität der Unternehmen. Diese muss durch andere Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pakete gewährleistet werden.

²⁴ Bei einem Krankenstand bleibt die Kurzarbeitshilfe für das anteilige Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeitreduktion erhalten, sodass der/die ArbeitgeberIn nur anteilig die Kosten des Krankenstands im Ausmaß der vereinbarten Arbeitsleistung trägt.



von Überbrückungskrediten durch Banken sichergestellt werden. Laut einer Ankündigung des Bundesministers für Finanzen vom 28. März soll die AMS-Bewilligungsbestätigung der Kurzarbeit als Sicherheit für Betriebsmittelkredite von den Banken akzeptiert werden.

Hinsichtlich der budgetären Auswirkungen auf gesamtstaatlicher Ebene ergeben sich Wechselwirkungen zwischen Inanspruchnahme von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Je größer der Anteil der Personen in Kurzarbeit ist, umso geringer fällt der Anstieg der Auszahlungen für von Arbeitslosigkeit betroffene Personen aus. Insoweit Kurzarbeit im Vergleich zu (temporärer) Arbeitslosigkeit zu einem schnelleren Anstieg der Arbeitsleistung nach der Krise führt, kommt es auch zu höheren Einnahmen aus Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer. Da ArbeitgeberInnen für die Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten haben, kommt es zu einem entsprechenden Ausfall der Einnahmen auf Gemeindeebene.

Von Mitte März bis zum 30. April erhöhte sich die Zahl der Arbeitslosen und SchulungsteilnehmerInnen um rd. 200.000 Personen. Die Anträge auf Kurzarbeit bis zum 1. Mai umfassten 1,25 Mio. Arbeitsplätze, wobei ein Teil davon auf Mitnahmeeffekten beruht und diese ohne Möglichkeit zur Kurzarbeit auch nicht zur Gänze verloren gegangen wären. Die tatsächlichen Kosten der Kurzarbeit hängen davon ab, inwieweit der bewilligte Rahmen von den Unternehmen auch tatsächlich ausgeschöpft wird. Im technischen Update zum Stabilitätsprogramm vom 30. April werden die Kosten für die Kurzarbeit im Jahr 2020 mit 7 Mrd. EUR angesetzt. Dies liegt unter dem bereits bewilligten Volumen von fast 8,8 Mrd. EUR. Einerseits ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Ausfallstunden unter den bewilligten Ausfallstunden liegen, sodass die Kosten geringer als das Bewilligungsvolumen sind.²⁵ Andererseits handelt es sich hierbei nur um einen Bewilligungszeitraum von maximal drei Monaten und es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsnachfrage zumindest bei einem Teil der Unternehmen länger reduziert ist. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist bereits auf Basis der bestehenden Richtlinie möglich. In der letzten Krise ab 2008 wurde die maximale Dauer schrittweise auf bis zu zwei Jahre verlängert. Diese Verlängerungseffekte würden die fiskalischen Kosten im Jahr 2020 erhöhen.

²⁵ In der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2008 wurde der Höchststand an zur Kurzarbeit angemeldeten Personen mit rd. 56.700 im April 2009 erreicht. Für höchstens 65 % dieser geplanten Fälle wurde tatsächlich Kurzarbeitshilfe abgerechnet. Allerdings unterscheidet sich sowohl das Kurzarbeitsmodell als auch die Unsicherheit und Art des Schocks in der derzeitigen Krise. Daher kann aus vergangenen Anwendungsfällen nicht unmittelbar auf das Verhältnis von tatsächlicher Inanspruchnahme und Bewilligung geschlossen werden.



2.3.3 Sonstige Hilfsmaßnahmen aus dem Bundesbudget

Neben den Maßnahmen zur Sicherstellung der Unternehmensliquidität (siehe Pkt. 2.3.1) und den Kurzarbeitshilfen (siehe Pkt. 2.3.2), gibt es zahlreiche weitere Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise, die sich im Jahr 2020 auf das Bundesbudget auswirken werden. Die budgetäre Bedeckung dieser Maßnahmen dürfte zu einem großen Teil aus dem mit 28 Mrd. EUR dotierten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds erfolgen. Zum Teil ist die Bedeckung aber auch aus der variablen Gebarung (z.B. Erhöhung Notstandshilfe) oder aus anderen Töpfen im Bundesbudget (z.B. Teil des Familienhärteausgleichs aus dem FLAF) vorgesehen. Die jüngst beschlossenen Steuererleichterungen wirken sich nur einnahmenseitig aus und bedürfen daher keiner Bedeckung.



Die wesentlichen bisher bekannten (sonstigen) Hilfsmaßnahmen (Stand vom 5. Mai 2020), die sich auf das Bundesbudget auswirken, sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1: Sonstige Hilfsmaßnahmen im Bundesbudget

<i>in Mio. EUR</i>		Auszahlungen 2020
Budgetäre Informationen verfügbar		
Erhöhung Presseförderung	UG 10	16
Kosten COVID-19 Informationskampagne	UG 10	20
Personalaufwand u. Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bei Landespolizeidirektionen	UG 11	10
Rückholung von ÖsterreicherInnen im Ausland	UG 12	25
Schutzbekleidung/Ausstattung	UG 13	8
Rechtsprechung und Strafvollzug	UG 15	17
Förderung Rundfunkprogramme	UG 20	110
Erhöhung Notstandshilfe	UG 20	3
Sondertopf für Lehrlinge	IEF/UG 20	3
Mehrausgaben Sonderbetreuungszeit	UG 20	3
Sonderdotierung Pflegefonds	UG 21	100
Anerkennungsfonds für Freiwilligenengagement	UG 21	1
Entgeltfortzahlung Risikogruppen	UG 24	300
Zuschuss an die ÖGK (§80a (9) ASVG)	UG 24	60
Testkosten der Länder	UG 24	9
Familienhärteausgleich	UG 25	60
Verlängerung Familienbeihilfe	UG 25	20
Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds	UG 30	13
Notebooks für Distance-Learning	UG 30	6
Forschung medizinische Universitäten	UG 31	2
COVID-19-Fonds des KSVF	UG 32	5
Forschung "Corona-Emergency-Call"	UG 33/UG 34	26
Mehrausgaben Medizinisches Equipment*	UG 40	404
Corona Start-up Hilfsfonds	UG 40	50
Notvergabe Weststrecke (ÖBB/Westbahn)	UG 41	39
Verkehrsdienstverträge Privatbahnen	UG 41	7
Summe		1.362
Budgetäre Informationen nicht verfügbar		
Mehrausgaben Sicherheitsexekutive (z.B. Überstunden)	UG 11	n.v.
Mehrausgaben Gewaltschutz	UG 11	n.v.
Einberufung Miliz und Assistenzeneinsatz BMLV	UG 14	n.v.
Hilfsfonds für den Sport	UG 17	n.v.
Weitere Zahlungen nach dem Epidemiegesetz	UG 24	n.v.
Schutzfrist in der Krankenversicherung	UG 24	n.v.
Verzögerungen bei Anträgen auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	UG 24	n.v.
Unterhaltsvorschüsse (Entfall Exekutionsantrag)	UG 25	n.v.
Zivildienst (Rückholung bzw. Verlängerung)	UG 42	n.v.

* Beim ausgewiesenen Betrag handelt es sich um die (bisherigen) Mehrausgaben des Bundes für vom Roten Kreuz abgewickelte Beschaffungen von medizinischer Ausrüstung. Das BMF weist im Update zum Stabilitätsprogramm für die Beschaffung medizinischer Produkte und Geräte Mehrausgaben iHv 1,2 Mrd. EUR aus.



Quellen: Gesetzesvorlagen, Stabilitätsprogramm (Technisches Update), Auskünfte aus den Ressorts

Die Ausgabenpositionen, für die budgetäre Informationen verfügbar sind, führen im Jahr 2020 in Summe zu Mehrauszahlungen des Bundes iHv 1,36 Mrd. EUR. Ein Großteil entfällt auf die folgenden Positionen:

- Aus der UG 40-Wirtschaft wurden 404 Mio. EUR für **medizinisches Equipment** (z.B. Schutzausrüstung) bereitgestellt, wobei die Abwicklung vom Roten Kreuz durchgeführt wurde. Der Bedarf wird vom Krisenstab bestimmt.
- Für die **Entgeltfortzahlung von Risikogruppen** wurden im Update zum Stabilitätsprogramm Mehrauszahlungen iHv 300 Mio. EUR ausgewiesen, wobei es sich dabei nur um eine ungefähre Schätzung handelt. Der tatsächliche Bedarf ist derzeit noch unbekannt, weil noch nicht abgeschätzt werden kann, wie groß der von der Maßnahme umfasste Personenkreis sein wird.
- Durch die **Erhöhung der Notstandshilfe** auf das Ausmaß des Arbeitslosengeldes (rückwirkend ab 16. März bis 30. September) kommt es zu Mehrauszahlungen in der variablen Gebahrung der UG 20-Arbeit von rd. 110 Mio. EUR. Eine Bedeckung durch den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ist daher nicht erforderlich.
- Den Ländern wird über eine **Sonderdotierung des Pflegefonds** iHv 100 Mio. EUR ein Zweckzuschuss für Mehraufwendungen im Pflegebereich im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zur Verfügung gestellt. Die Mittel können auch für Bonuszahlungen an 24-Stunden-Pflegekräfte verwendet werden.
- Der Bund leistet einen pauschalen **Zuschuss an die Österreichische Gesundheitskasse** iHv 60 Mio. EUR für die Mehraufwendungen durch die COVID-19-Krise.



- Für den **Familienhärteausgleich** stehen zusätzliche Mittel von insgesamt 60 Mio. EUR zur Verfügung. Dabei werden 30 Mio. EUR für Familien mit einem Einkommensverlust aufgrund der COVID-19-Krise aus dem FLAF finanziert. Mit zusätzlichen 30 Mio. EUR aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wird Eltern, die bereits vor Beginn der COVID-19-Krise Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben und daher grundsätzlich nicht vom Familienhärteausgleich erfasst sind, eine Zuwendung iHv 50 EUR pro Kind für maximal drei Monate gewährt.²⁶
- Der Bund stellt für einen von der aws abgewickelten **Corona Start-up-Hilfsfonds** 50 Mio. EUR zur Verfügung. Mit den Mitteln wird von Privatinvestoren bereitgestelltes Eigenkapital von zumindest 10.000 EUR über einen Zuschuss verdoppelt. Der Zuschuss muss im Erfolgsfall aber zurückgezahlt werden. Darüber hinaus wird für einen mit 50 Mio. EUR dotierten Venture Capital Fonds die Hälfte des Kapitals staatlich garantiert.
- Für die **Sicherung des Bahnangebots auf der Weststrecke** (Wien-Salzburg) hat der Bund 39 Mio. EUR bereitgestellt. Dadurch wurde beginnend mit 20. April eine stündliche Verbindung auf dieser wichtigen Strecke gewährleistet, die unter normalen Umständen ohne staatliche Unterstützung befahren wird. ÖBB und Westbahn verpflichteten sich zu einer wechselseitigen Anerkennung der Tickets.
- Der Bund stellt der FFG im Rahmen eines „**Corona-Emergency-Call**“ insgesamt 26 Mio. EUR für Forschungsprojekte zur Verfügung. Davon stammen 11 Mio. EUR vom BMDW und 15 Mio. EUR vom BMK. Darüber hinaus wird den **Medizinischen Universitäten** vom BMBWF ein Betrag von 2 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.
- **Weitere größere Maßnahmen** (>10 Mio. EUR) sind die Erhöhung der Presseförderung (16 Mio. EUR), die Kosten der COVID-19-Informationskampagne des BKA (20 Mio. EUR), die Rückholung von ÖsterreicherInnen im Ausland durch das BMEIA (25 Mio. EUR), die Förderung der privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Rundfunkprogramme (15 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR), die Verlängerung der Familienbeihilfe (20 Mio. EUR) und die Dotierung des Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds (13 Mio. EUR).

²⁶ Aus diesen Mitteln sollen auch Eltern unterstützt werden, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung beziehen, wobei sichergestellt werden soll, dass die Zuwendungen nicht auf laufende Leistungen der Sozialhilfe oder der Mindestsicherung angerechnet werden.



Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Positionen, bei denen es aufgrund der COVID-19-Krise zu Mehrauszahlungen kommen wird, die aber derzeit noch nicht quantifiziert werden können bzw. für die keine budgetären Angaben verfügbar sind. Dies betrifft etwa die zu erwartenden Mehrauszahlungen für die Sicherheitsexekutive (z.B. für Überstunden) oder die Einberufung der Miliz und den Assistenzeinsatz des BMLV.

Neben diesen auszahlungsseitigen Maßnahmen wurden zusätzlich zur stark in Anspruch genommenen Möglichkeit der Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen (siehe Pkt. 2.3.1) einige **Steuererleichterungen** beschlossen, die aber insgesamt vergleichsweise geringe budgetäre Auswirkungen haben dürften. Unter anderem wurde beschlossen, dass öffentliche Zuwendungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise steuerfrei sind, der Anspruch auf Pendlerpauschale auch bei Homeoffice bestehen bleibt und Zulagen und Bonuszahlungen, die infolge der Krise zusätzlich geleistet werden, im Jahr 2020 bis 3.000 EUR steuerfrei bleiben. Im Bereich der Umsatzsteuer wird für den Erwerb von Schutzmasken vorübergehend ein Steuersatz von 0 % eingeführt, Änderungen der Bundesabgabenordnung ermöglichen vorübergehend die Auszahlung von Steuergutschriften (z.B. aus einem Vorsteuerguthaben), auch wenn gleichzeitig gestundete Abgabenschuldigkeiten bestehen.

2.3.4 Hilfsmaßnahmen und Belastungen der Länder und Gemeinden

Im Zuge der COVID-19-Krise, dem Einbruch der konjunkturellen Entwicklung und der deutlichen Verschlechterung am Arbeitsmarkt sind Länder und Gemeinden einerseits mit erheblichen Einnahmenrückgängen und andererseits mit finanziellen Zusatzbelastungen konfrontiert.

Der aus dem wirtschaftlichen Einbruch resultierende Rückgang der Steuereinnahmen führt zu Mindereinnahmen aus den Ertragsanteilen der Länder und Gemeinden im Rahmen des Finanzausgleichs. Durch die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen wird dieser Effekt noch verstärkt. Die Einnahmefälle steigen mit Länge und Schwere der ökonomischen Krise. Das stark in Anspruch genommene Instrument der Kurzarbeit dämpft den Einnahmenrückgang (außer bei der Kommunalsteuer) etwas, weil die Kurzarbeitsunterstützung lohnsteuerpflichtig ist. Die im internationalen Vergleich frühe Rückkehr zu einer Normalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten sollte zu einer Entspannung am Arbeitsmarkt und im Konsum führen und könnte die Ausfälle bei den Ertragsanteilen zumindest eindämmen. Nach Pressemitteilungen werden die Ertragsanteile der Länder – also deren Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben – nach einer den Finanzreferenten der Länder übermittelten Schätzung des BMF im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19 bedingten Steuerausfälle um etwa 1,23 Mrd. EUR oder 7,3 % sinken.



Gleichzeitig haben die Länder in unterschiedlichem Ausmaß eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen angekündigt und beschlossen, um die Auswirkungen der Pandemie zu mildern. Diese Maßnahmen reichen von Kredithaftungen, Bürgschaften, Zinszuschüssen/-übernahmen und Überbrückungskrediten (Salzburg, Niederösterreich, Tirol, Oberösterreich, Wien oder Steiermark) bis zu subsidiären Härtefonds (Tirol, Vorarlberg, Oberösterreich) für Unternehmen, die beim Härtefallfonds des Bundes nicht zum Zug kommen, und Akuthilfen (Tirol, Burgenland, Kärnten, Wien, Oberösterreich, Niederösterreich oder Steiermark). Dazu kommen finanzielle Zusatzbelastungen aufgrund von Stundungen von Länder- und Gemeindeabgaben oder zusätzlichen Ausgaben für Schutzausrüstung und Notkrankenanstalten. Es ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich zu den bisher angekündigten Unterstützungsmaßnahmen noch weitere Maßnahmen zur Krisenbekämpfung beschlossen werden.

Neben den Einnahmerückgängen aus den Gemeindeertragsanteilen, die das KDZ und der Gemeindebund auf bis zu 10 % schätzt, wirkt sich die Verringerung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer negativ auf die österreichischen Gemeindebudgets aus. Abgesehen vom Rückgang an Beschäftigung und eventuellen Stundungen ist vor allem der starke Anstieg an Kurzarbeit, auf die keine Kommunalsteuer fällig ist, hierfür maßgeblich verantwortlich. Die Schätzungen des Gemeindebundes belaufen sich auf einen Rückgang der Kommunalsteuereinnahmen von 10 % bis 12 %, das KDZ rechnet mit einem Rückgang um bis zu 10 % bzw. 315 Mio. EUR.

Ein weiterer Belastungsfaktor für die Gemeindefinanzen ist der Entfall von Elternbeiträgen bei Kindergärten, Kinderkrippe und Hort für die Kinderbetreuung. Da Gemeindeinstitutionen von Kurzarbeit ausgeschlossen sind, ist ein dementsprechendes kostensenkendes Gegensteuern in diesem Bereich kaum möglich. Auch bei den Gebühren ist ein Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen, zum Beispiel durch den teilweisen Entfall von Parkentgelten, Stundungen von Gebühren und Mieten oder den Ausfall von Tourismusabgaben und Kurtaxen in Tourismusgemeinden. In absehbarer Zeit rechnen Gemeinden auch mit einem deutlichen Anstieg bei den Ausgaben aus der Umlage für Sozialhilfe und Krankenanstalten. In Summe rechnet der Gemeindebund mit Kosten der Krise von bis zu 2 Mrd. EUR.



2.4 Berichterstattung und Transparenz

Dem Bundesminister für Finanzen werden durch die pauschalen Ermächtigungen umfangreiche Entscheidungsspielräume eingeräumt. Um dieses Transparenzdefizit auszugleichen, sind in den jeweiligen Materiengesetzen Berichtspflichten vorgesehen. Das BMF hat in den dem Budgetausschuss vorgelegten Monatserfolg für den Monat März 2020 auch die COVID-19-Berichterstattung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die Hilfsmaßnahmen gemäß ABBAG-Gesetz sowie den Härtefallfonds integriert und ist damit den gesetzlichen Aufträgen nachgekommen. Zusätzliche Transparenz soll durch die Eintragung aller Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, in die Transparenzdatenbank ermöglicht werden.

Während eine monatliche Berichterstattung als geeignetes Berichtsintervall erscheint, ist der Berichtsstichtag mit Ende des Monats und einer einmonatigen Berichtsfrist problematisch. Aufgrund der Dynamik der Entwicklungen ist der vorgelegte März-Bericht in fast allen Teilen überholt, weshalb für den Zeitraum, in dem sich die Ereignisse sehr dynamisch entwickeln, jeweils die **aktuell verfügbaren Daten** – unter Berücksichtigung eines kurzen Zeitraums für die Berichtsvorbereitung – berichtet werden sollten.

Das BMF hat für die Nachverfolgbarkeit der COVID-19-Gebarungen speziell gekennzeichnete Konten eingerichtet, wodurch die Voraussetzungen für eine gezielte Berichtslegung geschaffen bzw. Analysen durch das BMF, den Rechnungshof und den Budgetdienst ermöglicht werden.

Die aus dem **COVID-19-Krisenbewältigungsfonds** an die Ressorts genehmigten und überwiesenen Zuweisungen wurden im Monatsbericht nach Untergliederung und Verwendungszweck aufgeschlüsselt dargestellt und ihnen wurden die bereits erfolgten Auszahlungen in den Ressorts gegenübergestellt. Eine umfassende **Planung** der Mittel im COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, wie vom Budgetdienst angeregt, wurde jedoch **nicht vorgelegt**. Auch eine vom Ressort gegenüber dem BMF anzugebende Begründung, warum keine Bedeckung aus dem regulären Budget möglich ist, wird nicht angeführt.



Im Bereich der **Steuererleichterungen** wurde die Anzahl der Anträge und das Gesamtvolumen berichtet. Eine Aufschlüsselung des Gesamtvolumens nach betroffenen Steuern, Laufzeiten des Aufschubs in aggregierter Form sowie eine Aufschlüsselung nach Branchen, Unternehmensgröße bzw. Gruppen von Steuerpflichtigen würde weitere Erkenntnisse zu den tatsächlichen NutznießerInnen der Maßnahme liefern und verbesserte Analysemöglichkeiten eröffnen. Für die **weiterführende Berichterstattung** sollten Informationen wie die Höhe der (vorzeitigen) Rückzahlungen, weitere Steuerstundungen und etwaige Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen eine verbesserte Grundlage liefern, um die finanziellen Konsequenzen weiter zu verfolgen. Eine Darstellung über den Umfang und die wesentlichen Gründe der Nicht-Genehmigung von Ansuchen würde die Rechenschaftslegung erweitern.

Bei den **Haftungen** berichtete das BMF die eingelangten und bearbeiteten Anträge sowie die gewährte Haftungssumme und den Haftungsrahmen pro Haftungsgruppe. Eine Aufschlüsselung nach Unternehmenskategorien, etwa nach Branchen oder Unternehmensgröße, fehlte jedoch. Die finanziellen Auswirkungen ließen sich besser beurteilen, wenn Informationen über Haftungen aggregiert aufgeschlüsselt nach Höhe, Haftungsentgelt sowie Ausmaß der Risikotragung durch den Bund bereitgestellt würden. Für die **weiterführende Berichterstattung** sind die konkreten Inanspruchnahmen der Haftungen, geleistete Auszahlungen, etwaige Forderungsabschreibungen sowie eine umfassende Risikoabschätzung zentrale Informationen für die Beurteilung der budgetären Konsequenzen der Maßnahmen.

Auch die **Kurzarbeit** wurde in die Berichterstattung aufgenommen. Das BMF berichtete über die Anzahl der Anträge und die Höhe der Zusagen, allerdings nicht über die Anzahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen, die konkret geleisteten Zahlungen, nichtausgeschöpfte Zusagen oder vorzeitige Beendigungen. Eine Aufschlüsselung der betroffenen Unternehmen nach Branchen und Ausmaß der Kurzarbeit würde den Analysewert erhöhen.

Mit Art. V Abs. 4 BFG-E 2020 intendiert das BMF, die Rücklagenfähigkeit der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auszuschließen. Der Budgetdienst begrüßt diese Interpretation. Sollten bestimmte nicht ausgeschöpfte Budgetmittel dennoch einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, ist es im Sinne der Transparenz erforderlich, in der weiterführenden Berichterstattung an den Nationalrat auch die Rücklagenbildung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sowie in den Folgejahren die Verwendung bzw. Veranschlagung der Rücklagen darzustellen und zu erläutern.



Der Bericht gemäß § 3b Abs. 4 **ABBAG-Gesetz** ist in den Gesamtbericht integriert, was eine gesamthafte Berichterstattung ermöglicht. Die Berichterstattung ist im Gesetz quartalsweise vorgesehen. In Hinblick auf die zu erwartende hohe Geschäftstätigkeit in den nächsten Monaten erscheint eine quartalsweise Berichterstattung für die erste Phase als nicht ausreichend. Eine freiwillige zeitnahe Berichterstattung des BMF in kürzeren Intervallen könnte jedoch erfolgen. Der Bericht sollte die eingelangten und bearbeiteten Garantieranträge aufgeschlüsselt nach Unternehmenskategorien, Haftungsgruppen und Haftungsentgelten enthalten. Die Berichterstattung sollte dabei die gewährte Garantiesumme und den Haftungsrahmen sowie die jeweilige Höhe und das Ausmaß der Risikotragung durch den Bund umfassen. Für die **weiterführende Berichterstattung** sollte eine umfassende Risikoabschätzung enthalten sein und Garantien von besonderer finanzieller Bedeutung unter Wahrung des Geschäfts-, Betriebs- und Datenschutzes separat dargestellt werden.

Für den **Härtefallfonds** ist ebenfalls eine quartalsweise Berichterstattung vorgesehen. Auch hier könnte eine freiwillige monatliche Berichterstattung eine zeitnahe Information sicherstellen. Eine Aufschlüsselung nach Zielgruppen (z.B. EPU, freie DienstnehmerInnen sowie Kleinstunternehmen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe Privatzimmervermietung) und die Verteilung der Gesamtförderung nach Höhe der Unterstützung fehlt derzeit noch, wäre jedoch eine zentrale Information.

Im Rahmen des **Bundesrechnungsabschlusses (BRA)** wird im Nachhinein eine umfassende Darstellung der Gebarung unter Einbeziehung der finanziellen Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgen. Darüber hinaus wird über den Budgetvollzug in der regulären Berichterstattung des BMF berichtet. Dabei sollte etwa beim **Haftungsbericht, Beteiligungs- und Finanzcontrollingbericht, Förderungsbericht** sowie beim **Bericht über die Forderungen des Bundes** gem. § 73 BHG 2013 den COVID-19 relevanten Auswirkungen auf die Gebarung besondere Aufmerksamkeit geschenkt und die Budgetrisiken für zukünftige Budgets umfassend dargestellt und analysiert werden. Um eine den Informationsbedürfnissen des Nationalrates und der übertragenen Budgetverantwortung angemessene Berichterstattung zu gewährleisten, wird angeregt das Berichtsformat zu überdenken, da die Ziele nicht durch ein ergänzendes Zusatzkapitel im Monatsbericht zu erreichen sind.

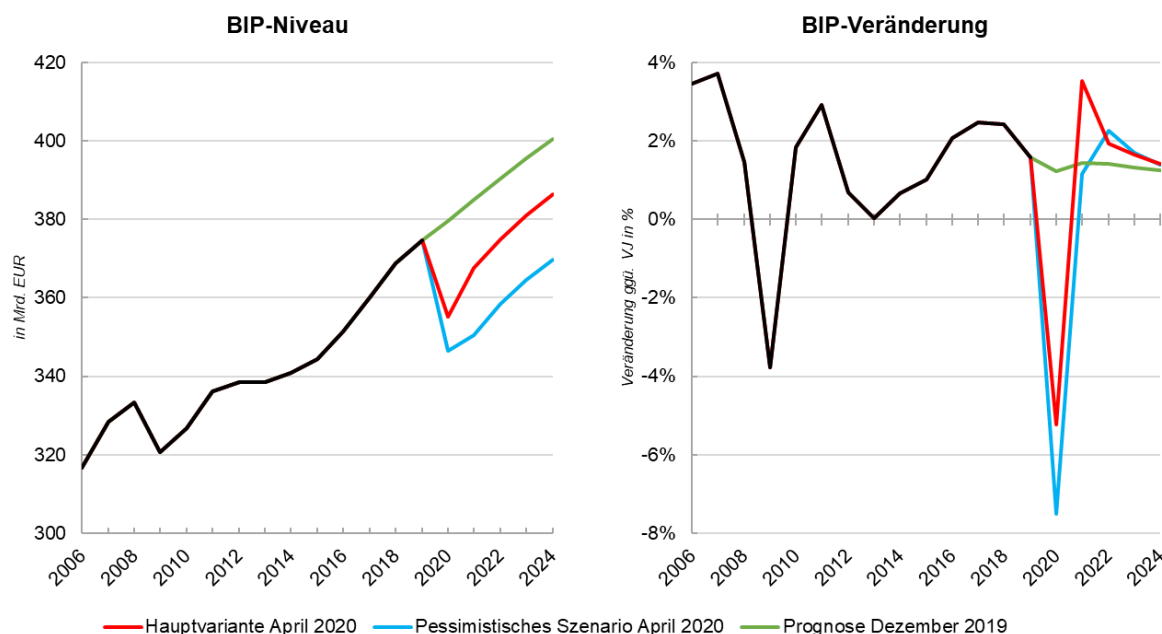


3 Konjunktureinbruch auf breiter Front

3.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das **konjunkturelle Umfeld** hat sich seit der Vorlage des BVA-E 2020 durch das Fortschreiten der COVID-19-Pandemie massiv verschlechtert. Bereits im 1. Quartal 2020 ist das BIP im Vorjahresvergleich um 2,7 % gesunken, insbesondere für das 2. Quartal ist mit einem noch deutlich stärkeren Rückgang der Wirtschaftsleistung zu rechnen. In der WIFO-Prognose vom Dezember 2019, die die Grundlage für die Budgetplanung war, ging das WIFO noch von einem moderaten (realen) Wachstum für 2020 aus (+1,2 %). Aufgrund der COVID-19-Krise mussten die Wirtschaftsprognosen in den letzten Wochen aber deutlich nach unten revidiert werden. Derzeit (Stand April 2020) rechnet das WIFO in der Hauptvariante mit einem Rückgang des realen BIP um 5,2 %, in einem pessimistischen Szenario wird sogar ein Rückgang um 7,5 % prognostiziert. Wirtschaftsprognosen sind in der aktuellen Situation mit einer hohen Unsicherheit behaftet, sodass mit weiteren größeren Revisionen der Prognosen zu rechnen ist.

Grafik 2: Entwicklung Bruttoinlandsprodukt (real)



Anmerkung: Das reale BIP entspricht dem nominellen BIP im Jahr 2015 (Basisjahr). Im Jahr 2019 liegt das nominelle um rd. 24 Mrd. EUR über dem realen BIP.

Quellen: Statistik Austria, WIFO-Mittelfristprognosen vom Dezember 2019 und April 2020



Das reale BIP-Niveau des Jahres 2019 wird gemäß der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose vom April in der Hauptvariante erst 2022 wieder erreicht werden, im pessimistischen Szenario liegt das Niveau sogar bis zum Ende des Prognosehorizonts 2024 unter dem Niveau von 2019. Im Vergleich zu dem noch im Dezember 2019 erwarteten Pfad wird für das BIP im Jahr 2024 ein um 3,5 % (Hauptvariante) bzw. 7,7 % (pessimistisches Szenario) niedrigerer Wert prognostiziert. Aus dem Vergleich der Prognoseszenarien werden die beträchtlichen **Wohlstandseinbußen der Krise** ersichtlich. Diese belaufen sich im Jahr 2020 gemessen am BIP auf rd. 26 Mrd. EUR²⁷, wobei diese Kennzahl nur die monetär messbaren Einkommensverluste umfasst. Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer wohlstandsmindernder Faktoren aufgrund der COVID-19-Krise, die in der Differenz des BIP nicht enthalten sind.²⁸ Auch zu erwartende Verteilungswirkungen der Krise sind von dieser Kennzahl nicht umfasst.

Neben dem BIP haben sich auch einige weitere für die **Budgetentwicklung maßgebliche Indikatoren** gegenüber den Annahmen bei der Budgetplanung massiv verschlechtert. Bei der Budgeterstellung wurde noch von einem Beschäftigungsanstieg um 1,1 % ausgegangen, derzeit geht das WIFO in der Hauptvariante von einem Rückgang um 1,7 % aus. Damit einhergehend werden im Jahresdurchschnitt fast 50.000 mehr Arbeitslose erwartet. Für den nominellen Privatkonsum wurde im Dezember noch ein Zuwachs um 3,2 % prognostiziert, derzeit wird von einem Rückgang um 2,0 % ausgegangen. Ähnliche Korrekturen nach unten mussten auch bei den meisten anderen Kennzahlen (ausgenommen öffentlicher Konsum) vorgenommen werden. Die Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen führt aufgrund der Wirkung der automatischen Stabilisatoren zu einer erheblichen Verschlechterung des Budgetsaldos, wobei dieser Effekt vor allem einnahmenseitig wirkt. Ausgabenseitig wirken sich neben den konjunkturbedingten höheren Ausgaben für Arbeitslose vor allem die diskretionären Maßnahmen zur Bewältigung der Krise defiziterhöhend aus.

²⁷ Bei diesem Wert handelt es sich um die Differenz des BIP im Jahr 2020 zu aktuellen Preisen zwischen dem Dezember-Prognosewert und dem April-Prognosewert (Hauptvariante).

²⁸ Beispielsweise kommt es bei von der Krise besonders betroffenen Personen (z.B. Arbeitslose, Unternehmen mit hohen Umsatzeinbußen) zu einem über den reinen Einkommensverlust hinausgehenden Wohlstandsverlust, der nur schwer quantifizierbar ist. Zudem kommt es durch die getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie (z.B. Ausgangs- und Reisebeschränkungen) auch bei Personen zu Konsumeinschränkungen und Wohlstandseinbußen, die ökonomisch nicht unmittelbar von der Krise betroffen sind (z.B. PensionistInnen, Bedienstete im öffentlichen Sektor). Auch die unmittelbaren gesundheitlichen Kosten von an COVID-19 erkrankten Personen führen zu Wohlstandsverlusten.



In der nachstehenden Tabelle werden die Hauptergebnisse der aktuellen WIFO-Mittelfristprognose (Hauptvariante) dargestellt:

Tabelle 2: Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen (Stand April 2020)

Veränderungen ggü VJ in %	Prognose								Durchschnitt in % p.a.	
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2014-2019	2019-2024
Bruttoinlandsprodukt										
Real	2,5	2,4	1,6	-5,2	3,5	1,9	1,7	1,4	1,9	0,6
Nominell	3,6	4,2	3,3	-4,1	4,2	3,4	3,3	3,1	3,6	1,9
Nominell, absolut in Mrd. EUR	370,3	385,7	398,5	382,3	398,3	412,1	425,8	438,9	3,6	1,9
Konsumausgaben										
Private Haushalte, real	1,4	1,1	1,4	-2,9	3,1	1,7	1,6	1,5	1,2	1,0
Private Haushalte, nominell	3,5	3,3	3,1	-2,0	4,4	3,1	3,0	2,9	3,0	2,2
Staatlich, real	1,1	0,9	0,9	5,3	-1,0	0,9	0,8	0,7	1,1	1,3
Bruttoanlageinvestitionen, real	4,0	3,9	2,9	-8,7	4,5	2,6	1,6	1,4	3,4	0,2
Außenhandel										
Exporte, real	5,0	5,9	2,7	-12,0	8,8	3,5	3,4	2,7	3,9	1,0
Importe, real	5,0	4,6	2,8	-9,7	6,9	3,2	3,1	2,6	3,9	1,0
Arbeitsmarkt										
Unselbständig aktiv Beschäftigte	2,0	2,5	1,6	-1,7	1,4	1,3	1,2	1,1	1,7	0,7
Arbeitslosenquote										
Nationale Definition	8,5	7,7	7,4	8,7	7,9	7,6	7,5	7,5	8,3	7,9
in % der unselbstständigen Erwerbspersonen										
Eurostat	5,5	4,9	4,5	5,5	5,0	4,8	4,7	4,7	5,3	4,9
Lohn- und Gehaltssumme, brutto	3,5	5,0	4,3	-0,8	3,6	4,0	4,0	3,7	4,0	2,9
Inflationsrate (VPI) in %	2,1	2,0	1,5	0,9	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3

Quelle: Statistik Austria, WIFO-Mittelfristprognose vom April 2020

Die aktuelle Rezession ist die Folge mehrerer **negativer angebots- und nachfrageseitiger Schocks**, die sowohl aus dem Aus- wie auch aus dem Inland rühren. Angebotsseitig wirken sich insbesondere die behördlichen Schließungen, die Verzögerungen bei Rohstoff- und Vorproduktlieferungen und die fehlenden Arbeitskräfte aus dem Ausland (v.a. Osteuropa) infolge der Grenzschießungen negativ auf die Wertschöpfung aus. Auf der Nachfrageseite dämpfen die eingeschränkten Konsummöglichkeiten den Privatkonsum, die Reisebeschränkungen führen zu Ausfällen im Tourismus und neue Investitionsprojekte werden im gegenwärtigen Umfeld nicht umgesetzt bzw. verschoben. Der **öffentliche Sektor** kann den Wirtschaftseinbruch durch den gestiegenen öffentlichen Konsum (z.B. im Gesundheitsbereich), die Kurzarbeitshilfen, die Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen sowie durch die Wirkung der automatischen Stabilisatoren etwas abschwächen.



Die **einzelnen Wirtschaftsbereiche** sind von der Rezession in sehr unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Der kräftigste (reale) Wertschöpfungsrückgang ist im Jahr 2020 für den Bereich Beherbergung und Gastronomie zu erwarten (-27,5 %). Auch der Bereich Unterhaltung und sonstige Dienstleistungen (z.B. Sport- und Kulturveranstaltungen) ist mit einem erwarteten Rückgang der Wertschöpfung um 25,0 % besonders stark betroffen. Im für die Wertschöpfung wichtigen Bereich der Sachgütererzeugung wird, aufgrund fehlender Aufträge und Mangel an Vorprodukten, ein Rückgang um 9,0 % erwartet. Die Wertschöpfung im Handel sinkt im Vorjahresvergleich um 5,5 %, wobei es hier gegenläufige Effekte zwischen Ausgaben für Waren des täglichen Bedarfs und langlebigeren Konsumgütern gibt. Zu einem Anstieg der Wertschöpfung kommt es lediglich in den Bereichen öffentliche Verwaltung (+2,0 %) und Information und Kommunikation (+1,5 %).

3.2 Aktuelle Arbeitsmarktlage

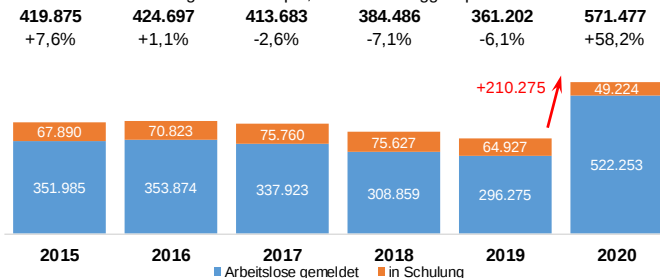
Der Einbruch der Wertschöpfung hat erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die derzeitige Arbeitsmarktlage ist von einem enormen **Anstieg der Arbeitslosigkeit** bei gleichzeitigem Beschäftigungsrückgang und einer massiven Inanspruchnahme der **Kurzarbeit** charakterisiert. Das WIFO erwartet derzeit im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 8,7 % (2019: 7,4 %) und einen Rückgang der unselbständig aktiv Beschäftigten um 1,7 %. Diese Prognose basiert auf der Annahme, dass es in der zweiten Jahreshälfte zu einer Entspannung der Wirtschaftslage kommt. Durch das Instrument der Kurzarbeit wird sowohl der Anstieg der Arbeitslosigkeit als auch der Rückgang der Lohnsumme deutlich abgeschwächt. Sie führt (neben dem Abbau von Urlaub und Zeitguthaben) dazu, dass das Arbeitsvolumen 2020 deutlich stärker sinkt als die Beschäftigung. Zu einem besonders kräftigen Anstieg der Arbeitslosigkeit kommt es insbesondere im Bereich Beherbergung und Gastronomie, weil dieser Sektor überdurchschnittlich stark von den aktuellen Beschränkungen betroffen ist und das Instrument der Kurzarbeit hier kaum in Anspruch genommen wird.



Die aktuellen **Arbeitsmarktdaten für April 2020** verdeutlichen die dramatische Lage am österreichischen Arbeitsmarkt:

Grafik 3: Arbeitsmarktlage im April 2020

Arbeitslose und Schulungsteiln. im April, abs. und VÄ ggü April d. VJ in %



Arbeitslosenrate (nat. Def.) April 2020: **12,8%** April 2019: **7,3%**

Arbeitslose (inkl. SchulungsteilnehmerInnen), abs. und VÄ ggü April 2019 in %

Männer	Frauen	Inländ.	Ausländ.	15-24 J	ab 50 J
299.126	272.351	365.274	206.203	83.784	154.918
↗	↗	↗	↗	↗	↗
+60%	+57%	+54%	+67%	+46%	+50%

Bundesländer, April 2020

Arbeitslose inkl. SchulungsteilnehmerInnen

	VÄ ggü April 2019 in %	IST Absolutbetrag	VÄ abs.
Bgld	+62%	14.997	(+5.730)
Ktn	+65%	38.142	(+15.032)
NÖ	+54%	87.529	(+30.607)
OÖ	+65%	65.830	(+25.896)
Sbg	+83%	31.501	(+14.256)
Stmk	+77%	69.644	(+30.324)
Tirol	+108%	46.951	(+24.334)
Vbg	+58%	19.516	(+7.148)
Wien	+41%	197.367	(+56.948)

Quelle: AMS (Arbeitsmarktdaten April 2020), eigene Darstellung

Ende April 2020 waren 571.477 Personen arbeitslos oder in Schulung gemeldet. Dies bedeutet einen Anstieg um rd. 210.000 Personen im Vergleich zum April 2019. Bis zum 15. März entsprach die Zahl der vorgemerkten Arbeitslosen in etwa dem Vergleichswert des Vorjahres, danach kam es bis zum 1. April zu einem starken Anstieg. Im April 2020 stieg die Anzahl der arbeitslosen Personen nur mehr leicht, während die Zahl der SchulungsteilnehmerInnen in Folge des nur beschränkt möglichen Neuzugangs rückläufig war. Insgesamt bedeutet dies während des Aprils einen Anstieg um lediglich 1,6 %, wobei saisonal bedingt (ohne COVID-19-Pandemie) ein leichter Rückgang zu erwarten gewesen wäre.

In allen Bundesländern stieg die Zahl der Arbeitslosen inklusive SchulungsteilnehmerInnen um mehr als 40 % im Vergleich zum Vorjahr. Am stärksten betroffen waren Tirol (+108 %), Salzburg (+83 %) und die Steiermark (+77 %). In allen Bevölkerungsgruppen kam es zu deutlichen Anstiegen, wobei AusländerInnen (+67 %) und Personen im Haupterwerbsalter von 25 bis 49 Jahre (+66 %) überdurchschnittlich betroffen waren.



Deutlich gedämpft wurde der Anstieg der Arbeitslosen durch das Corona-Kurzarbeitsmodell. Mit Stand 1. Mai waren beim AMS rd. 104.000 Anträge in Bearbeitung, davon sind bei 100.281 Anträgen ausreichend Informationen vorhanden. Diese umfassen insgesamt rd. 1,25 Mio. Arbeitsplätze, das sind etwa 35 % der unselbständig Beschäftigten. Die meisten Anträge wurden in Wien gestellt (23.157), gefolgt von Niederösterreich (17.674) und Oberösterreich (17.178). Für weitere Details zur Kurzarbeit wird auf Pkt. 2.3.2 verwiesen.

4 Aktuelle Einschätzung des BMF zur gesamtsstaatlichen Haushaltsentwicklung (Update zum Stabilitätsprogramm)

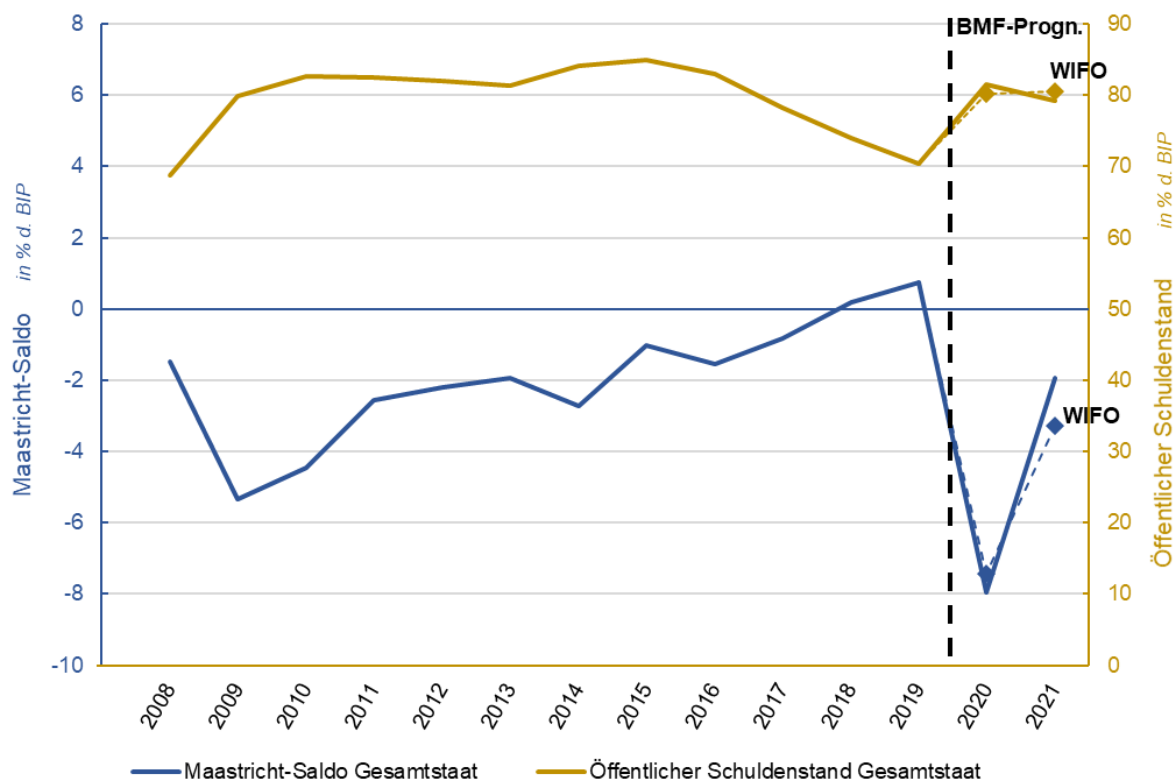
4.1 Starker Anstieg von Defizit und Schuldenstand

In den Mitte März vom BMF vorgelegten Budgetdokumenten (Budgetbericht 2020, Österreichisches Stabilitätsprogramm 2019 – 2023) wurde für 2020 ein gesamtsstaatliches Maastricht-Defizit iHv 1,0 % erwartet, für den Schuldenstand wurde ein Rückgang auf 68,2 % des BIP ausgewiesen. Sowohl der zu erwartende Einbruch der Konjunkturentwicklung als auch die geplanten Ausgaben für die Hilfsmaßnahmen wurden darin aber nur zu einem geringen Teil berücksichtigt, sodass die Budgetentwicklung insbesondere 2020 letztlich deutlich ungünstiger verlaufen wird als ursprünglich geplant. Die EK forderte daher die österreichische Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Stabilitätsprogramm (inkl. Update der Übersicht über die Haushaltsplanung) vom 17. April auf, aktualisierte Daten für 2020 und 2021 vorzulegen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte das BMF Ende April ein **Technisches Update zum Österreichischen Stabilitätsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021**, das die derzeitige Einschätzung des BMF zur aktuellen Budgetlage darstellt. Das der Budgetplanung zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist die Hauptvariante der WIFO-Prognose vom 23. April. Darin wird von einem Rückgang des realen BIP im Jahr 2020 um 5,2 % ausgegangen (für Details siehe Pkt. 3).



Die nachstehende Grafik zeigt die derzeit vom BMF erwartete Entwicklung des gesamtstaatlichen Budgetsaldos und des Schuldenstands von 2008 bis 2021, wobei für 2020 und 2021 auch die aktuellen Prognosewerte des WIFO ausgewiesen werden:

Grafik 4: Entwicklung gesamtstaatlicher Budgetsaldo und Schuldenstand 2008 bis 2021



Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm: Technisches Update für die Jahre 2019 bis 2021

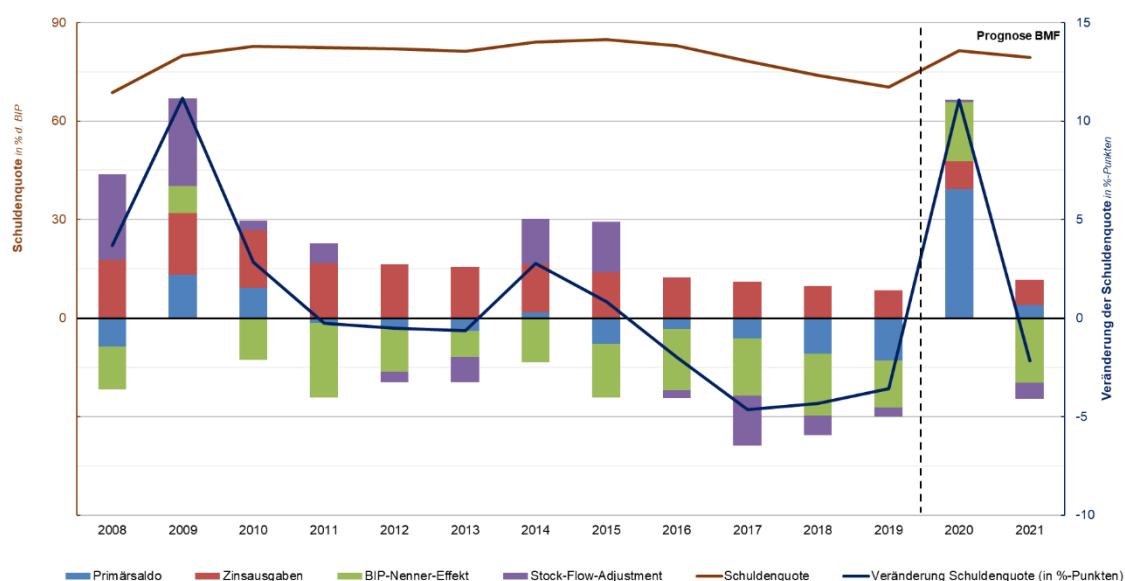
Nach einem Überschuss iHv 0,7% des BIP im Jahr 2019 geht das BMF für 2020 von einem **Maastricht-Defizit** iHv 8,0 % des BIP aus. In der Prognose des BMF wurden Mehrausgaben aufgrund der Maßnahmen zur Bewältigung der Krise iHv 19,0 Mrd. EUR angenommen. Darüber hinaus führt insbesondere der Anstieg der Arbeitslosenzahlen zu Mehrausgaben bei den monetären Sozialleistungen. Ausgabenseitige Maßnahmen der Länder und Gemeinden (siehe Pkt. 2.3.4) dürften nicht berücksichtigt worden sein. Auf der Einnahmenseite wird von Mindereinnahmen im Vergleich zur ursprünglichen Budgetplanung auf Grundlage der Prognose vom Dezember 2019 iHv 11,5 Mrd. EUR ausgegangen. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den veränderten konjunkturellen Rahmenbedingungen und den Steuerstundungen bzw. Vorauszahlungsherabsetzungen. Die Aufteilung der krisenbedingten Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen auf die einzelnen VGR-Aggregate wird in Pkt. 4.2 näher beschrieben. Für 2021 weist das BMF derzeit einen Rückgang des gesamtstaatlichen Defizits auf 1,9 % des BIP aus.



Das WIFO erwartet derzeit für 2020 mit 7,4 % des BIP ein etwas niedrigeres Budgetdefizit, was im Wesentlichen auf optimistischere Annahmen bezüglich der Kurzarbeit (laut WIFO 4,6 Mrd. EUR statt 7,0 Mrd. EUR in der BMF-Prognose) und den Zuschüssen aus dem Corona-Hilfsfonds und dem Härtefallfonds zurückzuführen ist. Allerdings ist das WIFO bezüglich der Einnahmenentwicklung (v.a. bei den Einkommen- und Vermögenssteuern und den Sozialbeiträgen) etwas pessimistischer als das BMF. Für 2021 geht das WIFO mit 3,3 % des BIP von einem höheren Defizit als das BMF aus.

Der **gesamtstaatliche Schuldenstand** steigt gemäß der aktuellen Einschätzung des BMF im Jahr 2020 auf 81,4 % des BIP an. Gegenüber 2019 entspricht dies einem Anstieg um 11,1 %-Punkte, gegenüber der ursprünglichen Planung für 2020 verschlechterte sich der Schuldenstand sogar um 13,2 %-Punkte. Das WIFO prognostiziert derzeit für 2020 mit 80,2 % des BIP einen etwas niedrigeren gesamtstaatlichen Schuldenstand. Die nachstehende Grafik zeigt die längerfristige Entwicklung des Schuldenstandes als Anteil am BIP und die Erklärungsfaktoren für die Veränderung der Schuldenquote:

Grafik 5: Entwicklung des Schuldenstandes 2008 bis 2021



Quellen: Statistik Austria, Österreichisches Stabilitätsprogramm: Technisches Update für die Jahre 2019 bis 2021

Der erwartete Anstieg der **Schuldenquote** im Jahr 2020 um 11,1 %-Punkte erklärt sich zu knapp zwei Drittel durch das hohe Primärdefizit (6,5 % des BIP), welches sich aus dem gesamtstaatlichen Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen abzüglich der Zinsausgaben berechnet. Die Zinsausgaben erhöhen den Schuldenstand um 1,4 %-Punkte. Wegen des Einbruchs des nominellen BIP im Jahr 2020 trägt auch der sogenannte BIP-Nenner-Effekt zu einer Erhöhung der Schuldenquote bei. Der Schuldenstand wird nun durch ein geringeres nominelles BIP dividiert, sodass die Schuldenquote steigt. Zuletzt trat dies in der Finanz- und



Wirtschaftskrise im Jahr 2009 auf, als das nominelle BIP ebenfalls zurückging. Dabei handelt es sich um eine temporäre Erhöhung der Schuldenquote. Sobald das nominelle BIP in den Folgejahren wieder das ursprüngliche Niveau erreicht bzw. übersteigt, kehrt sich der BIP-Nenner-Effekt um und die Schuldenquote sinkt wieder entsprechend. Für das Jahr 2021 wird ein Rückgang der Schuldenquote um 3,3 %-Punkte wegen des BIP-Nenner-Effekts erwartet. Aufgrund der Bruttobetrachtung des Schuldenstandes kann es zusätzlich zu Entwicklungen kommen, die unterschiedliche Auswirkungen auf Schuldenstand und Maastricht-Saldo haben. Für 2020 wird dieses sogenannte Stock-Flow-Adjustment²⁹ vom BMF als nur relativ gering angenommen. Dabei dürfte der Effekt des Asset-Verkaufs der Abbaubanken, der Verbindlichkeiten reduziert, insbesondere durch den Effekt der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ausgeglichen werden. Diese erhöhen im Jahr 2020 die notwendigen Schuldaufnahmen, während bei der Defizitberechnung eine Periodenabgrenzung erfolgt. Ein die Schuldenentwicklung dämpfendes Stock-Flow-Adjustment könnte sich zusätzlich dann ergeben, wenn die Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds erst 2021 zahlungswirksam werden.³⁰

Die Übernahme von **Kredithaftungen** (siehe Pkt. 7.7) hat keine unmittelbare Auswirkung auf den Schuldenstand, sondern erhöht diesen ebenso wie das Budgetdefizit erst zum Zeitpunkt und in Höhe der Inanspruchnahme der Haftungen. Eine Auswirkung auf den Maastricht-Schuldenstand und das Maastricht-Defizit wird vermutlich erst nach 2020 gegeben sein.

Der **strukturelle Budgetsaldo** ist ein Indikator für die nachhaltige Finanzierbarkeit der Staatsausgaben. Er bereinigt den Budgetsaldo um konjunkturelle Effekte und Einmalmaßnahmen, die gerade in der aktuellen Krise außergewöhnlich hoch sind. Dafür ist eine Schätzung des **Trendoutputs** notwendig, also eine Bereinigung des BIP um konjunkturelle Effekte. Eine Schätzung der konjunkturellen Effekte ist jedoch gerade für die aktuellsten Jahre schwierig, weil die weitere Entwicklung des BIP noch mit starker Unsicherheit behaftet ist. Dies erschwert eine Aufteilung von Veränderungen des BIP in Konjunktur- bzw. Trendeffekte (strukturelle Komponente). Die normalerweise von der EK angewandte Methode zur Glättung des Trendoutputs würde einen Teil des BIP-Einbruchs im Jahr 2020 auf konjunkturelle Effekte und einen Teil auf einen Rückgang des Trendoutputs zurückführen. In der Folge würde auch der Trendoutput der Vorjahre nach unten korrigiert werden, um den

²⁹ Das Stock-Flow-Adjustment weist den Unterschied zwischen dem Budgetdefizit und der Veränderung des Schuldenstandes in einem bestimmten Jahr aus. Beispiele ergeben sich etwa aus einem nicht defizitwirksamen Rückgang der gesamtstaatlichen Verbindlichkeiten sowie aufgrund unterschiedlicher Periodenabgrenzungen bei Schulden und Defizit.

³⁰ In diesem Fall würden die Zuschüsse erst 2021 zu einem Anstieg des Schuldenstands führen, während sie durch eine Periodenabgrenzung bereits 2020 das Defizit erhöhen könnten.



Verlauf zu glätten. Im Gegensatz zu typischen konjunkturellen Schwankungen ist jedoch gerade bei der COVID-19-Pandemie klar, dass sie keinen Effekt auf die mögliche Wirtschaftsleistung im Jahr 2019 hatte und damals auch nicht erwartet wurde. Daher erscheint eine Herabsetzung des Trendoutputs der Vorjahre aufgrund der aktuellen Krise nur bedingt sinnvoll.

Aus einer Veränderung des Trendoutputs ergibt sich eine Veränderung der geschätzten **Outputlücke**, welche die Differenz zwischen tatsächlich realisierten BIP und Trendoutput darstellt. Verringert sich der Trendoutput bei gegebenem BIP, steigt die Outputlücke an, was eine positivere konjunkturelle Lage darstellt. Bei der Bereinigung des Budgetsaldos um konjunkturelle Effekte führt dies zu einem schlechteren strukturellen Budgetsaldo. Wendet man also die typische Methode zur Bestimmung des Trendoutputs an, verschlechtert sich der geschätzte strukturelle Budgetsaldo in den Vorjahren. In der WIFO-Prognose vom April wird die Outputlücke gemäß EK-Methode im Jahr 2019 auf 2,7 % des BIP nach oben revidiert, während sie gemäß Schätzung im Dezember 2019 nur 0,8 % betrug. Wegen der Revision der Outputlücke verschlechtert sich der **strukturelle Budgetsaldo** für das **Jahr 2019** von 0,2 % auf -0,8 % des BIP gemäß technischem Update zum Stabilitätsprogramm. Aufgrund der offensichtlichen Schwächen der Trendoutput-Schätzung in der derzeitigen Situation dürfte die EK bei ihrer Schätzung für die laufenden Jahre eine Adaptierung der Methode vornehmen.

Im Jahr 2020 beträgt die geschätzte Outputlücke -3,2 %, sodass der strukturelle Budgetsaldo bei -6,2 % des BIP liegt. Dieses geschätzte Defizit ist im Sinne eines Indikators für die Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen jedenfalls zu hoch. Zunächst würde eine Berücksichtigung der Natur des COVID-19-Schocks bei einem realen BIP-Rückgang iHv 5,2 % auch zu einer stärker negativen Outputlücke führen. Die derzeit angewandte zyklische Bereinigung des Budgetsaldos iHv 1,8 % des BIP³¹ ist also zu gering. Außerdem handelt es sich bei den gesetzten Maßnahmen sowohl auf Einnahmen- als auch auf Ausgabenseite um zeitlich befristete Einmaleffekte. Die EK hat in Aussicht gestellt, gewisse Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Krisenbewältigung stehen, als Einmalmaßnahmen einzurechnen. Bei der Schätzung des strukturellen Budgetsaldos im Stabilitätsprogramm ist dies noch nicht abgebildet. Mittel- und langfristig wirkt sich die Krise hierbei nur durch ein etwaiges geringeres Wachstum des Produktionspotenzials bzw. durch höhere Zinszahlungen aus. Mögliche Konjunkturpakete könnten je nach Ausgestaltung den Staatshaushalt ebenfalls längerfristig belasten, wobei solche im Stabilitätsprogramm noch nicht berücksichtigt sind.

³¹ Das erwartete Budgetdefizit iHv 8,0 % wird in die zyklische Budgetkomponente iHv 1,8 % und das strukturelle Budgetdefizit iHv 6,2 % aufgeteilt.

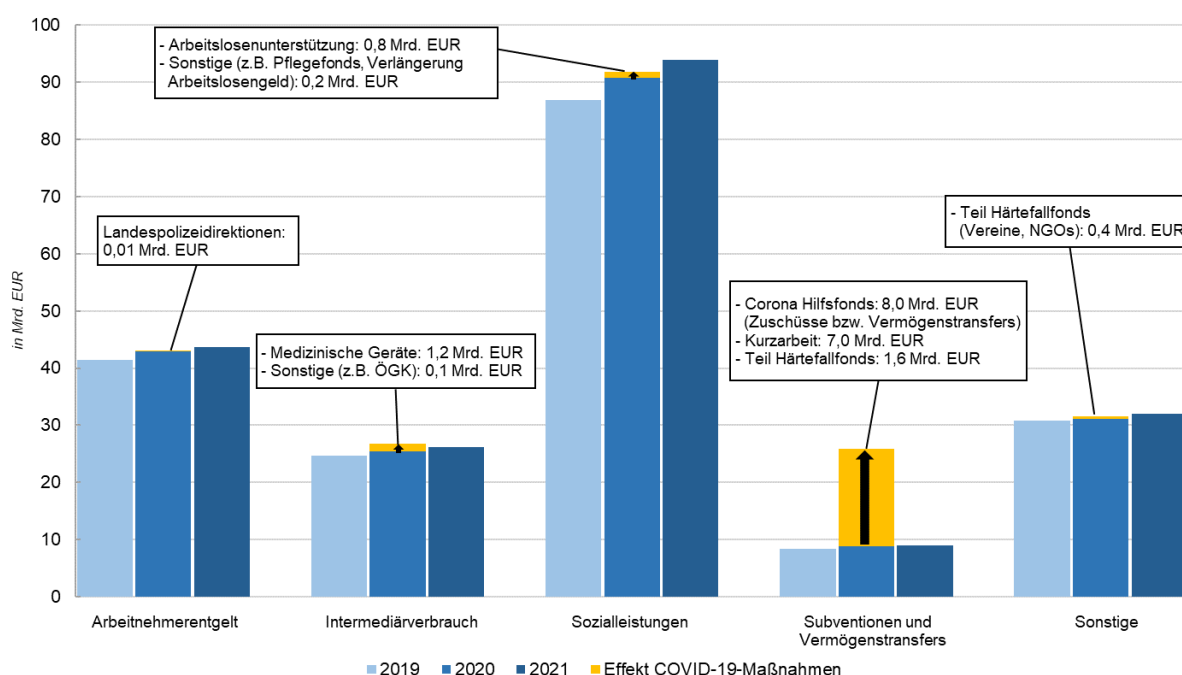


4.2 Effekte der COVID-19-Krise auf die Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Die Entwicklung der gesamtstaatlichen Einnahmen und Ausgaben wird stark von der COVID-19-Krise beeinflusst. Auf der Ausgabenseite wirken sich insbesondere die in Pkt. 2 beschriebenen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise aus, zusätzlich führt der starke Anstieg der Arbeitslosigkeit zu steigenden monetären Sozialleistungen.³² Insgesamt beläuft sich der ausgabenseitige Effekt der COVID-19-Maßnahmen laut Update zum Stabilitätsprogramm derzeit auf 19,0 Mrd. EUR, die höheren Ausgaben für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe betragen rd. 0,8 Mrd. EUR. Bei den gesamtstaatlichen Einnahmen führen der Konjunkturunbruch und die stark in Anspruch genommene Möglichkeit von Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen gemäß den Annahmen im Update zum Stabilitätsprogramm zu einem Rückgang um 11,5 Mrd. EUR.

In der nachstehenden Grafik wird die Entwicklung der wesentlichen Ausgabenaggregate von 2019 bis 2021 dargestellt, wobei jeweils der Effekt der COVID-19-Krise (insgesamt 19,8 Mrd. EUR) hervorgehoben wird:

Grafik 6: Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung 2019 bis 2021



Quelle: Österreichisches Stabilitätsprogramm: Technisches Update für die Jahre 2019 bis 2021, eigene Darstellung

³² Die für 2020 prognostizierte Zahl der Arbeitslosen ist in der WIFO-Prognose vom April im Jahresdurchschnitt um fast 49.000 Personen höher als in der Prognose vom Dezember 2019.



Der überwiegende Teil der Mehrausgaben aufgrund der COVID-19-Krise betrifft mit 16,2 Mrd. EUR die **Subventionen**, davon entfallen in der Darstellung des BMF 7,2 Mrd. EUR auf Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds und 7,0 Mrd. EUR auf die Kurzarbeit. Die Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds dürften in der VGR auch dann dem Jahr 2020 zugerechnet werden (Periodenabgrenzung), wenn diese erst 2021 fließen bzw. wenn ein Teil der 2020 vergebenen Kredite erst im Jahr 2021 in einen Zuschuss umgewandelt wird. Die tatsächliche Höhe der Zuschüsse ist derzeit aber noch nicht absehbar, sodass der angeführte Betrag mit einer hohen Unsicherheit behaftet ist. Der Rahmen für die Kurzarbeit wurde mittlerweile auf 10,0 Mrd. EUR angehoben, allerdings sind die tatsächlichen Mehrausgaben aus der Kurzarbeit derzeit nur schwer abschätzbar. Einerseits wird die Bewilligungssumme deutlich höher sein als die letztlich auszuzahlenden Kurzarbeitshilfen, andererseits umfasst die derzeitige Bewilligungssumme nur die nächsten 3 Monate und eine Verlängerung der Kurzarbeit auf 6 Monate würde zu entsprechenden Mehrausgaben führen. Weitere wesentliche Positionen in der Kategorie Subventionen sind ein Teil des Härtefallfonds (1,6 Mrd. EUR), der Kostenersatz für die Gehälter von Risikogruppen (0,3 Mrd. EUR) und ein von der aws abgewickelter Start-up-Paket (50 Mio. EUR). Insgesamt steigen die gesamtstaatlichen Subventionen im Jahr 2020 um fast 276 % auf 22,5 Mrd. EUR an, der für 2021 vorgesehene Rückgang auf 6,3 Mrd. EUR führt die Subventionen auf den ursprünglichen Wachstumspfad zurück.

Bei den **Vermögenstransfers** ist ein Anstieg um 36,7 % auf 3,4 Mrd. EUR vorgesehen, auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise entfallen 0,8 Mrd. EUR. Diese betreffen laut BMF Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds an große Verkehrsunternehmen. Ein derzeit nur geringer krisenbedingter Effekt wird mit 10 Mio. EUR (Personalaufwand und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen bei Landespolizeidirektionen) bei den **Arbeitnehmerentgelten** ausgewiesen. Diese steigen in der Planung des BMF gegenüber 2019 um 3,6 % auf 42,9 Mrd. EUR an. Allerdings könnte es hier, u.a. aufgrund der im Sicherheitsbereich geleisteten Überstunden, zu einem stärkeren Anstieg kommen.



Die **Sozialleistungen**, die das mit Abstand größte Ausgabenaggregat darstellen, steigen gegenüber 2019 um 5,6 % auf 91,8 Mrd. EUR an. Aufgrund der höheren Arbeitslosigkeit erhöhen sich insbesondere die Ausgaben für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe (um ungefähr 0,8 Mrd. EUR), zusätzlich steigen die Ausgaben aufgrund einiger Beschlüsse im Rahmen der COVID-19-Maßnahmenpakete laut BMF um 244 Mio. EUR.³³ Dazu zählen insbesondere die Erhöhung der Notstandshilfe (80 Mio. EUR)³⁴ und eine Sonderdotierung des Pflegefonds (100 Mio. EUR).

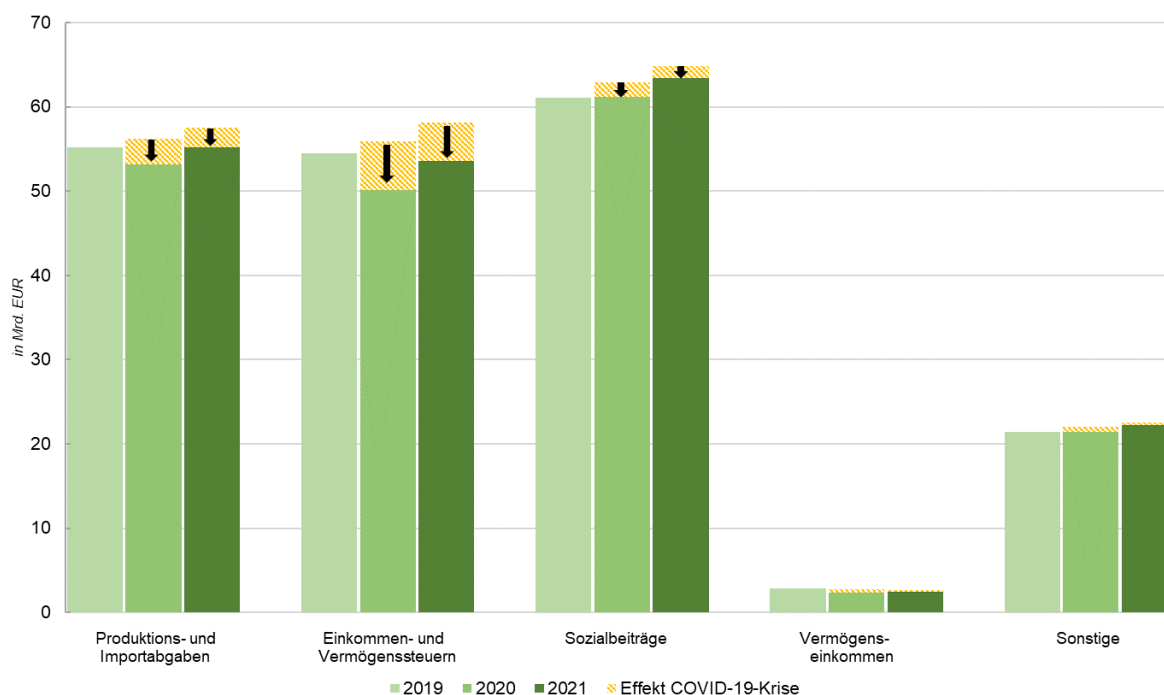
Zu einem deutlichen Ausgabenanstieg kommt es beim **Intermediärverbrauch**, dieser steigt um 8,3 % auf 26,7 Mrd. EUR an. Davon betreffen rd. 1,35 Mrd. EUR Ausgaben aufgrund der COVID-19-Krise (v.a. Beschaffung medizinischer Produkte und Geräte). Bei den sonstigen Ausgabenkategorien kommt es bei den **Sonstigen laufenden Transfers** zu Mehrausgaben aufgrund der COVID-19-Krise iHv 0,4 Mrd. EUR im Zusammenhang mit Mitteln aus dem Härtefallfonds für Vereine und NGOs.

³³ In der Tabelle 9 im technischen Update zum Stabilitätsprogramm wird nur dieser Betrag bei den ausgabenwirksamen COVID-19-Maßnahmen ausgewiesen. Die Mehrausgaben für die höhere Arbeitslosenunterstützung wurden in der Planung des BMF zwar nicht gesondert ausgewiesen, in der Prognose der monetären Sozialleistungen wurden diese aber entsprechend berücksichtigt.

³⁴ Das BMF weist diesen Betrag im Update zum Stabilitätsprogramm aus, allerdings wurde im parlamentarischen Verfahren die Bezugsdauer der höheren Notstandshilfe verlängert, sodass sich die Mehrausgaben in der umgesetzten Regelung auf ungefähr 110 Mio. EUR belaufen.

In der nachstehenden Grafik wird die Entwicklung der wesentlichen Einnahmenaggregate von 2019 bis 2021 dargestellt. Die schraffierten Flächen stellen die Mindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Krise dar (laut BMF insgesamt rd. 11,5 Mrd. EUR). Diese ergeben sich aus der schlechteren Konjunktur, den Vorauszahlungsherabsetzungen und den unterstellten Ausfällen bei den grundsätzlich im Herbst fälligen gestundeten Abgaben:

Grafik 7: Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung 2019 bis 2021



Quelle: Österreichisches Stabilitätsprogramm: Technisches Update für die Jahre 2019 bis 2021, eigene Darstellung

Fast die Hälfte der Mindereinnahmen aufgrund der COVID-19-Krise betrifft die **Einkommen- und Vermögenssteuern**. Insbesondere bei der Veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer führen die Vorauszahlungsherabsetzungen zu beträchtlichen Mindereinnahmen. Da diese auch mit niedrigeren Gewinnen einhergehen, dürfte es bei diesen Abgaben auch nachträglich im Jahr der Veranlagung kaum zu Nachforderungen kommen. Insbesondere die Körperschaftsteuer reagiert erfahrungsgemäß im Krisenfall besonders stark auf die geänderten Rahmenbedingungen. Das Lohnsteueraufkommen wird hingegen von der stark in Anspruch genommenen Kurzarbeit gestützt, da die Lohnsteuerpflicht auch bei Kurzarbeitsunterstützung aufrecht bleibt und mit 80 % bis 90 % eine hohe Nettoersatzrate gewährleistet wird. Dennoch dämpft bei der Lohnsteuer der prognostizierte Beschäftigungsrückgang die Aufkommensentwicklung. Insgesamt sinken die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögenssteuern in der Planung des BMF gegenüber 2019 um 8,0 % auf 50,1 Mrd. EUR, für 2021 wird ein Anstieg auf 53,5 Mrd. EUR erwartet.



Die Entwicklung der **Produktions- und Importabgaben**, die u.a. die Umsatzsteuer und weitere Verkehrs- und Verbrauchsabgaben umfassen, wird durch den rückläufigen Privatkonsum (u.a. aufgrund der eingeschränkten Konsummöglichkeiten) gedämpft. Insbesondere bei der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer dürften sich auch Stundungen von Abgabenschulden dämpfend auf das Aufkommen auswirken, sofern diese in der zweiten Jahreshälfte nicht mehr einbringlich sind bzw. die Stundungsfrist verlängert wird. Auch einige von der Lohnsumme abhängige Abgaben (z.B. Dienstgeberbeitrag zum FLAF, Kommunalsteuer) zählen zu den Produktions- und Importabgaben. Bei diesen dämpft der erwartete Beschäftigungsrückgang die Aufkommensentwicklung, das Kommunalsteueraufkommen wird zudem nicht von der Kurzarbeit gestützt. Für 2020 wird ein Rückgang der Produktions- und Importabgaben um 3,7 % auf 53,2 Mrd. EUR erwartet, im Jahr 2021 steigen die Einnahmen aus derzeitiger Sicht auf 55,2 Mrd. EUR an.

Der Effekt der Krise auf die Entwicklung der **Sozialbeiträge** ist vergleichsweise moderat, weil sich bei der Kurzarbeit die zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nach der ursprünglichen Bemessungsgrundlage richten. Darüber hinaus wirken sich Stundungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen (im Gegensatz zu den Steuerstundungen) nicht unmittelbar auf die Einnahmenentwicklung aus, weil in der VGR die entstandenen Forderungen und nicht die Zahlungseingänge verbucht werden. Allerdings würden Abschreibungen von Sozialversicherungsbeiträgen (z.B. im Insolvenzfall) zu entsprechenden Mindereinnahmen führen. Es wird erwartet, dass die Einnahmen aus Sozialbeiträgen im Jahr 2020 mit 61,1 Mrd. EUR in etwa dem Niveau von 2019 entsprechen, für 2021 wird ein Anstieg auf 63,4 Mrd. EUR angenommen.

Bei den übrigen Einnahmenkategorien hat die COVID-19-Krise insbesondere auf die **Produktionserlöse** einen stark dämpfenden Effekt. Diese umfassen etwa Erlöse aus Ticketverkäufen von Verkehrsunternehmen (z.B. ÖBB, Wiener Linien) oder anderen zum Sektor Staat zählenden Einheiten (z.B. Museen, Bäder), Kindergartengebühren, Werbeeinnahmen des ORF sowie privat finanzierte Leistungen von Spitälern. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie kommt es bei diesen Positionen zu teils beträchtlichen Einnahmerückgängen.



5 Ausgangslage für die Budgetierung 2020

5.1 Budgetvollzug 2019 besser als geplant

Der Vollzug des Bundeshaushalts im Jahr 2019 brachte sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt ein günstigeres Ergebnis als veranschlagt. Auch die gesamtstaatlichen Indikatoren entwickelten sich deutlich besser als erwartet:

Tabelle 3: Entwicklung des Bundeshaushalts im Jahr 2019

	Erfolg			BVA	Vorl. Erf.	%Diff.	%Diff.
	2016	2017	2018	2019	2019	Vorl. Erf. 2019 - Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019 - BVA 2019
<i>in Mio. EUR</i>							
Finanzierungshaushalt							
Einzahlungen	71.313,5	73.805,2	76.878,6	79.688,7	80.356,3	4,5	0,8
Auszahlungen	76.309,0	80.677,9	77.982,8	79.174,0	78.870,3	1,1	-0,4
Nettofinanzierungssaldo	-4.995,4	-6.872,6	-1.104,2	514,7	1.486,0	-	-
Ergebnishaushalt							
Erträge	72.421,3	76.404,3	78.576,7	79.608,4	80.396,4	2,3	1,0
Aufwendungen	81.891,2	78.050,5	79.100,4	81.885,8	80.901,7	2,3	-1,2
Nettoergebnis	-9.469,8	-1.646,3	-523,7	-2.277,4	-505,3	-	-
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung							
Maastricht-Saldo, Bundessektor	-4.396,8	-3.435,9	-473,7	-263,9	1.963,8	-	-
Bruttoinlandsprodukt, nominell	357.299,7	370.295,8	385.711,9	402.838,4	398.521,9	3,3	-1,1
<i>in % des BIP</i>						<i>in %-Punkten</i>	
Maastricht-Saldo, Bundessektor	-1,2	-0,9	-0,1	-0,1	0,5	0,6	0,6
Maastricht-Saldo, Gesamtstaat	-1,5	-0,8	0,2	0,0	0,7	0,6	0,7
Primärsaldo, Gesamtstaat	0,5	1,0	1,8	1,5	2,2	0,4	0,7
Struktureller Saldo, Gesamtstaat	-1,1	-0,9	-0,3	-0,5	0,3	0,6	0,7

Quellen: BFG 2019, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BRA 2016, 2017 und 2018, Statistik Austria, WIFO

Die Konjunkturlage war 2019 zwar etwas ungünstiger als bei der Budgeterstellung angenommen wurde, allerdings entwickelte sich insbesondere die für die Abgabentwicklung wichtige Lohnsumme besser als erwartet. Auch die Zinsen waren niedriger als angenommen, wodurch es zu einem dämpfenden Effekt auf die Zinsausgaben kam. Durch diese Faktoren dürfte der dämpfende Effekt aus dem etwas schwächeren Wirtschaftswachstum mehr als ausgeglichen worden sein. Der **Maastricht-Überschuss** des Bundes betrug 0,5 % des BIP, auf gesamtstaatlicher Ebene wurde ein Überschuss iHv 0,7 % des BIP erzielt. Die gesamtstaatliche Schuldenquote war weiter deutlich rückläufig und sank von 74,0 % des BIP im Jahr 2018 auf 70,4 % des BIP im Jahr 2019.

Auf Basis des Vorläufigen Gebarungserfolgs betrug der (positive) **Nettofinanzierungssaldo** im Jahr 2019 rd. 1,5 Mrd. EUR. Dies entspricht einer Verbesserung gegenüber 2018 um 2,6 Mrd. EUR, zudem war der Nettofinanzierungssaldo um fast 1 Mrd. EUR höher als veranschlagt. Die **Einzahlungen** waren um insgesamt 3,5 Mrd. EUR bzw. 4,5 % höher als 2018 und um rd. 0,7 Mrd. EUR bzw. 0,8 % höher als veranschlagt. Zur Überschreitung der veranschlagten Einzahlungen kam es insbesondere in der UG 16-Öffentliche Abgaben (+493,2 Mio. EUR) und in der UG 46-Finanzmarktstabilität (+392,8 Mio. EUR). Die



Auszahlungen waren um rd. 0,9 Mrd. EUR bzw. 1,1 % höher als 2018 und um 0,3 Mrd. EUR bzw. 0,4 % geringer als budgetiert. Zu den höchsten Überschreitungen kam es in der UG 18-Asyl/Migration (+276,4 Mio. EUR), in der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte (+232,7 Mio. EUR) und in der UG 42-Landwirtschaft, Natur und Tourismus (+215,0 Mio. EUR), zu den größten Unterschreitungen in der UG 22-Pensionsversicherung (-630,1 Mio. EUR) sowie in der UG 58-Finanzschulden, Währungstauschverträge (-507,1 Mio. EUR).

Im **Ergebnishaushalt** entsprachen die Erträge mit 80,4 Mrd. EUR in etwa den Einzahlungen, die Aufwendungen sind mit 80,9 Mrd. EUR um 2,0 Mrd. EUR höher als die Auszahlungen. Dadurch ergibt sich ein (negatives) Nettoergebnis von rd. -0,5 Mrd. EUR. Höhere Aufwendungen als Auszahlungen betrafen insbesondere die UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie (+1.190,2 Mio. EUR aufgrund von Periodenabgrenzungen bei Zuschüssen an die ÖBB), die UG 16-Öffentliche Abgaben (+917,8 Mio. EUR aufgrund von Abschreibungen und Wertberichtigungen) und die UG 22-Pensionsversicherung (+379,9 Mio. EUR aufgrund auszahlungsmindernder Abrechnungsreste aus 2018), in der UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge war die Entwicklung gegenläufig (-308,0 Mio. EUR aufgrund von Periodenabgrenzungen bei Zinsen). Die Erträge waren insbesondere in der UG 16 (+505,1 Mio. EUR aufgrund von Periodenabgrenzungen) höher als die Einzahlungen. Die UG 46-Finanzmarktstabilität verzeichnete hingegen deutlich höher Einzahlungen als Erträge (+1.089,5 Mio. EUR), weil die Rückzahlung aus dem Bayern-Vergleich nicht erfolgswirksam war. Im Ergebnishaushalt wird es im Zuge der Erstellung des BRA 2019 noch zu größeren Korrekturbuchungen kommen.

5.2 Umschichtungen aufgrund von Änderungen im Bundesministeriengesetz

Durch eine Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums (GBp 2020) wurde der BVA 2019, der die Grundlage des vorläufigen Voranschlags bildete, an die mit der BMG-Novelle 2020 eingetretenen Kompetenzverschiebungen angepasst. Die Anpassungen betrafen dabei insbesondere Änderungen in der Budgetstruktur, Bezeichnungsänderungen, Umschichtungen von Detailbudget-Mitteln und Anpassungen im Personalplan. Gleichzeitig wurden auch die für das Jahr 2020 vorgeschriebenen Auszahlungsobergrenzen im BFRG 2019 – 2022 entsprechend abgeändert.

Durch die Kompetenzverschiebungen und die resultierenden **Umschichtungen** wird ein Vergleich der Budgetierung in den von den Kompetenzverschiebungen betroffenen Teilbereichen mit den Budget- und Erfolgswerten der Vorjahre erschwert. Zusätzlich findet die Verrechnung, abgesehen von den ressortinternen Umschichtungen im BMI (UG 11 und UG 18), erst ab 1. Februar 2020 gemäß der neuen Budgetstruktur statt, wodurch die



Budgettransparenz weiter reduziert wird.³⁵ Das GBp 2020 kann jedoch insofern als Vergleichsgröße für den BVA-E 2020 herangezogen werden, als es im Wesentlichen die Werte des BVA 2019 nach Durchführung der Umschichtungen darstellt. Nachfolgend werden die im GBp 2020 vorgenommenen Umschichtungen im Überblick dargestellt:

Tabelle 4: Umschichtungen durch das gesetzliche Budgetprovisorium

Finanzierungshaushalt		Auszahlungen			Einzahlungen		
UG Bezeichnung	in Mio. EUR	BVA 2019	Umschichtungen	GBp 2020	BVA 2019	Umschichtungen	GBp 2020
10 Bundeskanzleramt		311,401	25,370	336,771	3,555	2,285	5,840
11 Inneres		2.850,000	-55,746	2.794,254	133,763	-3,450	130,313
12 Äußeres		508,417	-24,534	483,883	8,809	-2,285	6,524
13 Justiz		1.599,698	-2,028	1.597,670	1.312,880		1.312,880
15 Finanzverwaltung		1.177,872	-0,267	1.177,605	163,688	-0,267	163,421
17 Öffentlicher Dienst und Sport		165,215	0,846	166,061	0,563		0,563
18 Fremdenwesen		370,000	7,068	377,068	24,594		24,594
21 Soziales und Konsumentenschutz		3.487,784	-24,189	3.463,595	390,719		390,719
25 Familie und Jugend		7.276,832	24,398	7.301,230	7.279,084		7.279,084
32 Kunst und Kultur		455,060	0,137	455,197	6,219		6,219
34 Innovation und Technologie (Forschung)		446,423	-5,589	440,834	1,008		1,008
40 Wirtschaft		660,923	0,267	661,190	44,153	1,267	45,420
41 Mobilität		4.008,812	-4,767	4.004,045	829,396	-430,218	399,178
42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus		2.221,470	378,632	2.600,102	184,158	919,538	1.103,696
43 Klima, Umwelt und Energie		623,216	-319,598	303,618	624,586	-485,870	138,716
45 Bundesvermögen		726,963		726,963	1.239,207	-1,000	1.238,207
weitere Untergliederungen		52.984,465	0,000	52.984,465	69.661,066	0,000	69.660,066
Gesamtsumme		79.147,588	0,000	79.874,551	80.668,241	0,000	80.668,241

Anmerkung: Die vorgenommenen Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen für 2020 im BFRG 2019 – 2022 stimmen weitestgehend mit den Auszahlungsumschichtungen im GBp 2020 überein und werden hier daher nicht gesondert dargestellt. Eine Ausnahme stellt lediglich die Umschichtung zwischen der UG 15-Finanzverwaltung und der UG 40-Wirtschaft dar, die im BFRG um 47.000 EUR höher ausfällt (0,314 Mio. EUR statt 0,267 Mio. EUR). Einzahlungsseitig entfällt beim Finanzrahmen 2020 die Umschichtung der Einnahmen aus Mobilfunkfrequenzen (400 Mio. EUR) von der UG 41-Mobilität in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, weil diese nur 2019 veranschlagt war.

Quelle: BGBl. I Nr. 10/2020

³⁵ Den Budgetunterlagen ist keine Aufschlüsselung der im Jänner auf den betroffenen Positionen verrechneten Ein- und Auszahlungen zu entnehmen. Der BVA-E 2020 erlaubt jedoch gewisse Rückschlüsse auf deren Ausmaß, da er auch nach der vormaligen Budgetstruktur veranschlagte Ein- und Auszahlungen beinhaltet. Demnach dürften im Jänner beispielsweise aus der UG 11-Inneres noch Auszahlungen iHv 10,5 Mio. EUR für den Zivildienst getätigt worden sein (rd. 17 % der in diesem Bereich für 2020 veranschlagten Auszahlungen).



Mit dem GBp 2020 wurden in Summe Auszahlungen iHv 516,5 Mio. EUR und Einzahlungen iHv 923,1 Mio. EUR umgeschichtet. Die vorgenommenen Umschichtungen sind insgesamt budgetneutral, ändern also den Gesamtsaldo nicht. Die betragsmäßig größten Umschichtungen betreffen die nachfolgenden Sachverhalte:³⁶

- Die Siedlungswasserwirtschaft, die bisher in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie verrechnet wurde, fällt nunmehr in den Bereich der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus. Dies führt zu einer Umschichtung von Aus- und Einzahlungen iHv 317,3 Mio. EUR.
- Ebenfalls aus der UG 43-Klima, Umwelt und Energie werden Einzahlungen aus dem Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzins iHv 168,6 Mio. EUR in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umgeschichtet, da die Kompetenzen für Angelegenheiten des Bergwesens nun in den Bereich der BMLRT fallen.
- Da das Post- und Telekommunikationswesens nunmehr in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verrechnet wird, kommt es einzahlungsseitig zu einer Umschichtung iHv 430,2 Mio. EUR von der UG 41-Mobilität in die UG 42. Dies entspricht den für 2019 veranschlagten Erlösen aus der Versteigerung von Mobilfunkfrequenzen, die aufgrund der aufgetretenen Verzögerungen nur teilweise realisiert wurden, sodass daraus auch 2020 noch größere Einzahlungen zu erwarten sind (BVA-E 2020: 400 Mio. EUR).
- Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Kompetenzen für den Zivildienst werden Auszahlungen iHv 48,7 Mio. EUR aus der UG 11-Inneres in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umgeschichtet.
- Die Verschiebung der Integrationsagenden von der UG 12-Äußeres in die UG 10-Bundeskanzleramt führt zu einer Umschichtung von Auszahlungen iHv 24,5 Mio. EUR.

³⁶ Eine ausführliche Beschreibung der vorgenommenen Umschichtungen ist der [Analyse des Budgetdienstes zur Änderung des gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020](#) vom 17. Februar 2020 zu entnehmen.



- Weitere kleinere Auszahlungsumschichtungen betreffen die Verschiebung der Kompetenzen für die Sicherheitsforschung (5,6 Mio. EUR von der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus), die Telekommunikation (15,9 Mio. EUR von der UG 41-Mobilität in UG 42) und den Verfassungsdienst (2,0 Mio. EUR von der UG 13-Justiz in die UG 10-Bundeskanzleramt). Zahlreiche kleinere Umschichtungen innerhalb der UG 11-Inneres sowie zwischen der UG 11 und der UG 18-Fremdenwesen stehen im Zusammenhang mit der Anfang 2019 vorgenommenen Organisationsreform im BMI.
- Außerdem kommt es infolge der BMG-Novelle zwischen einigen Ressorts zu größeren Personalverschiebungen (siehe Pkt. 9.2), mit denen auch Verschiebungen des jeweiligen Personal- und Sachaufwands verbunden sind. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Arbeitsmarktagenden vom Sozialministerium an das BMAFJ, durch die Auszahlungen iHv 24,2 Mio. EUR von der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz in die UG 25-Familie und Jugend umgeschichtet werden. Auch die zahlreichen Verschiebungen zwischen dem BMK und dem BMLRT sind mit Planstellenübertragungen (unter anderem Personal der UG 43-Klima, Umwelt und Energie) verbunden, die zu Umschichtungen zwischen den Zentralstellen der UG 41-Mobilität und der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus führen, wodurch die Auszahlungen der Zentralstelle der UG 41 im Saldo um 17,7 Mio. EUR ansteigen.

5.3 Fortwirken von diskretionären Maßnahmen

Die Budgetentwicklung 2020 wird stark von den zur Bewältigung der COVID-19-Krise vorgesehenen Maßnahmen (siehe Pkt. 2) geprägt. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere zumeist noch in der letzten Gesetzgebungsperiode beschlossene gesetzliche Maßnahmen, die sich 2020 budgetär auswirken. Die nachstehende Tabelle stellt die wesentlichen einzahlungs- und auszahlungsseitigen Maßnahmen dar, die angeführten Beträge beziehen sich jeweils auf den diskretionären Effekt der Maßnahme (Veränderung der Ein- bzw. Auszahlung gegenüber 2019):

**Tabelle 5: Diskretionäre Maßnahmen (ohne COVID-19-Maßnahmen)**

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mio. EUR	2020
Einzahlungsseitige Maßnahmen	-780
Jahressteuergesetz 2018	
Familienbonus (im Veranlagungsweg für 2020 geltend gemacht)	-750
Abschaffung Kinderfreibetrag und Absetzbarkeit Kinderbetreuungskosten	310
Steuerreformgesetz 2020 und Abgabenänderungsgesetz 2020	
Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag	-110
Senkung KV-Beitrag für Selbständige und LandwirtInnen*	-100
Steuerliche Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen	75
Erträge aus der Digitalsteuer	25
Steuerabzug für ausländische Arbeitgeber	30
Erträge aus der Meldepflicht für Online-Plattformen	30
Erhöhung der Kleinunternehmergrenze (Ust.)	-20
Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers	-16
Sonstige (u.a. Meldepflicht für aggressive Steuerplanungsgestaltungen, Erhöhung Tabaksteuer, Vorsteuerabzug Elektrofahrräder)	-5
Sonstige Steuerliche Maßnahmen	
Abschaffung Auflösungsabgabe	-80
Senkung IEF-Beitrag von 0,35% auf 0,2%**	-160
Sonstige (z.B. keine NoVA für Behinderte)	-9
Auszahlungsseitige Maßnahmen	906
Beschlüsse im Juli 2019	
EuGH-Urteil Anrechnung Vordienstzeiten	150
Pensionsbonus	36
Papamonat	15
Valorisierung Pflegegeld	55
Entgeltfortzahlung Katastrophen	10
Sondersitzung 19. September 2019	
Pensionsanpassung 2020	367
Entfall Wartezeit Pensionsanpassung	43
Abschlagsfreie Pension nach 45 Beitragsjahren	115
Aufstockung AMPFG (Arbeitsmarktmaßnahmen für Ältere)	50
Sonstige	
Anhebung Mindestalter Altersteilzeit	-82
Investitionszuwachsprämien für KMU und Großunternehmen	-26
Beschäftigungsaktion 20.000	-48
Beschäftigungsbonus***	72
Erhöhung Uni Rahmenplan	110
Sonstige (u.a. Medienförderung, Raus-aus-Öl Bonus)	39
Gesamteffekt (Erhöhung des Defizits)	1.686

* Die Senkung des KV-Beitrags für Selbständige und LandwirtInnen führt zu Mehrauszahlungen für den Bund, weil der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) die Mindereinnahmen ersetzt werden. Auf gesamtstaatlicher Ebene führt die Maßnahme aber zu Mindereinnahmen.

** Die Senkung des Insolvenz-Entgelt-Fonds-Beitrags (IEF-Beitrag) betrifft nicht das Bundesbudget, führt aber auf gesamtstaatlicher Ebene zu Mindereinnahmen.

*** Der für den Beschäftigungsbonus ausgewiesene Wert entspricht den Mehrauszahlungen im BVA-E 2020 gegenüber dem Erfolg 2019. In der VGR erfolgt für den Beschäftigungsbonus hingegen eine periodengerechte Zuordnung der Ausgaben.

Quelle: Wirkungsorientierte Folgenabschätzungen, Initiativanträge, eigene Berechnungen.



Insgesamt bewirken die **diskretionären Maßnahmen** (ohne COVID-19-Maßnahmen) im Jahr 2020 ein um rd. 1,7 Mrd. EUR höheres Defizit (rd. 0,4 % des BIP). Davon entfallen 780 Mio. EUR auf einzahlungsseitige und 906 Mio. EUR auf auszahlungsseitige Maßnahmen. Auf der **Einzahlungsseite** führt insbesondere jener Teil des Familienbonus, der im Veranlagungsweg geltend gemacht wird, zu Mindereinzahlungen.³⁷ Weitere wesentliche Mindereinzahlungen ergeben sich auch aus der Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages, der Senkung des KV-Beitrags für Selbständige und LandwirtInnen sowie aus der Senkung des Insolvenz-Entgelt-Fonds-Beitrags. Zu Mehreinzahlungen führen die Abschaffung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten sowie einige im Zuge der Steuerreform 2020 und des Abgabenänderungsgesetz 2020 beschlossene Maßnahmen.

Auf der **Auszahlungsseite** führen insbesondere die Beschlüsse im Pensionsbereich (v.a. Pensionsanpassungsgesetz 2020) und die Anrechnung von Vordienstzeiten im Zusammenhang mit einem EuGH-Urteil zu Mehrauszahlungen. Zu Mindereinzahlungen kommt es bei Maßnahmen aus der vorletzten Gesetzgebungsperiode, die nicht verlängert wurden (v.a. Beschäftigungsaktion 20.000, Investitionszuwachsprämien für KMU und Großunternehmen). Anstelle der Beschäftigungsaktion 2020 werden für diese Zielgruppe im Jahr 2020 aber variable Mittel iHv 50 Mio. EUR (Aufstockung AMPFG in der Tabelle) zur Verfügung gestellt.³⁸ Auch der Beschäftigungsbonus läuft grundsätzlich aus, im BVA-E 2020 ist allerdings noch ein Auszahlungsanstieg gegenüber 2019 veranschlagt.

³⁷ Der ausgewiesene Wert von 750 Mio. EUR entspricht den Angaben in der WFA zum Jahressteuergesetz 2018. Da die Inanspruchnahme des Familienbonus im Zuge der Lohnverrechnung geringer ausgefallen sein dürfte als erwartet, wird der Einzahlungsrückgang 2020 voraussichtlich höher sein.

³⁸ Die Mittel sind für die Zielgruppe der Beschäftigungsaktion 20.000 vorgesehen. Die entsprechende Bestimmung ist dem § 13 (5) AMPFG zu entnehmen.



6 Bundesfinanzrahmengesetz 2020 – 2023

6.1 Entwicklung der mittelfristigen Budgetplanung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen der Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) für die Jahre 2017 bis 2022, die jeweiligen Finanzrahmengesamtsummen, die Gebarungserfolge bis 2019 und die Entwicklung der Auszahlungsobergrenzen für 2020 bis 2023 gemäß dem vorliegenden Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG-E):

Tabelle 6: Entwicklung der Bundesfinanzrahmengesetze

BFRG	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Rahmen- summe
<i>in Mio. EUR</i>								
2014-2017 BGBl. I 88/2013	78.584,4							303.366,2
2014-2017 BGBl. I 37/2014 - 2. Novelle	78.988,3							306.281,9
2015-2018 BGBl. I 37/2014	78.988,3	80.521,3						311.598,9
2015-2018 BGBl. I 140/2015 - 1. Novelle	78.988,3	80.521,3						312.287,7
2016-2019 BGBl. I 63/2015	77.509,0	78.991,0	80.388,2					313.429,5
2016-2019 BGBl. I 140/2015 - 1. Novelle	77.509,0	78.991,0	80.388,2					313.524,5
2016-2019 BGBl. I 34/2016 - 2. Novelle	77.509,0	78.991,0	80.388,2					314.995,7
2016-2019 BGBl. I 102/2016 - 4. Novelle	77.509,0	78.991,0	80.388,2					315.527,5
2017-2020 BGBl. I 34/2016	78.202,7	78.814,1	80.408,7	83.038,4				320.463,8
2017-2020 BGBl. I 102/2016 - 2. Novelle	77.629,8	78.814,1	80.408,7	83.038,4				319.890,9
2017-2020 BGBl. I 5/2018 - 5. Novelle	77.629,8	78.814,1	80.408,7	83.038,4				319.890,9
2018-2021 BGBl. I 20/2018		78.253,4	78.983,3	80.718,2	82.563,2			320.518,1
2019-2022 BGBl. I 20/2018			78.983,3	80.718,2	82.563,2	85.244,5		327.509,2
2019-2022 BGBl. I 12/2020 - 3. Novelle			78.983,3	84.718,2	82.563,2	85.244,5		331.509,2
2019-2022 BGBl. I 25/2020 - 4. Novelle			78.983,3	108.718,2	82.563,2	85.244,5		355.509,2
2020-2023 56 d.B. BFRG-E				86.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4	342.732,4
Erfolg laut BRA bzw. vorl. Erfolg	80.677,9	77.982,8	78.870,3					
BVA-E 2020 (55 d.B.)				82.389,2				
Differenz zw. Erfolg BRA, vorl. Erf bzw. BVA-Wert und jeweils letztgültigem BFRG	3.048,1	-270,6	-113,0	-3.885,6				

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, Bundesfinanzrahmengesetze ab dem Jahr 2013 sowie BFRG-E 2020 – 2023

Der Vergleich mit den tatsächlichen Auszahlungserfolgen zeigt, dass die Ausgabenobergrenze des jeweils letztgültigen Finanzrahmens im Jahr 2017 deutlich überschritten wurde, weil im Budgetvollzug hohe Rücklagenentnahmen, insbesondere in der UG 46-Finanzmarktstabilität für die Finanzierung des Rückkaufs der HETA-Schuldtitel und die Umstellung der Refinanzierung der KA Finanz AG, erfolgten. Dagegen wurden die Ausgabenobergrenzen für die Jahre 2018 und 2019 durch BFRG-Novellen nach unten verändert und im Vollzug nochmals unterschritten.



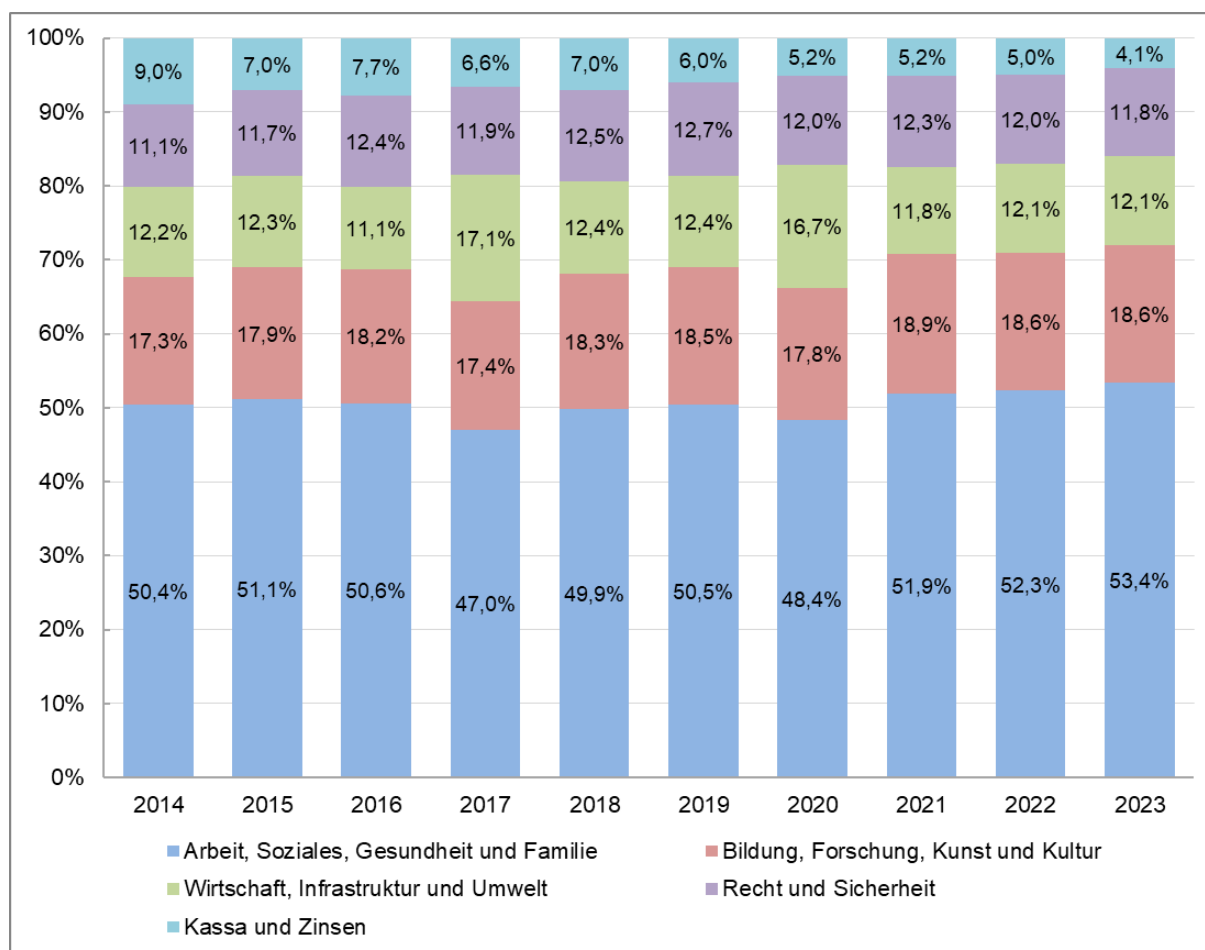
Ausgehend von der Obergrenze des BFRG 2019 – 2022 von 80,7 Mrd. EUR wurde mit der 3. Novelle des BFRG 2019 – 2022 die Obergrenze für 2020 um 4 Mrd. EUR erhöht, um den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einzurichten. Mit der derzeit gültigen 4. Novelle des BFRG 2019 – 2022 wurde sie um weitere 24 Mrd. EUR auf 108,7 Mrd. EUR angehoben, um die Ermächtigung für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds abzubilden. Der vorliegende BFRG-E 2020 – 2023 sieht dagegen eine Auszahlungsbergrenze für 2020 von 86,3 Mrd. EUR vor, die zwar bereits die Erhöhung um 4 Mrd. EUR (entsprechend der Ermächtigung im BFG-E) berücksichtigt, nicht jedoch die vorgenommene weitere Anhebung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Obergrenze für 2020 im BFRG-E 2020 – 2023 mit einem Abänderungsantrag angehoben wird.

Nach dem Jahr 2020 sinkt die Auszahlungsbergrenze wieder auf 83,4 Mrd. EUR für 2021, was im Hinblick auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie als nicht mehr realistisch erscheint und einer Gesamtrevision unterzogen werden muss. Für 2022 und 2023 sind Obergrenzen von 85,7 Mrd. EUR sowie 87,4 Mrd. EUR geplant, die aus derzeitiger Sicht hoher Unsicherheit unterliegen.



In der nachfolgenden Grafik wird die Entwicklung der prozentuellen Anteile der einzelnen Rubriken am Gesamtauszahlungsrahmen seit 2014 und die derzeit geplante Entwicklung bis 2023 dargestellt:

Grafik 8: Entwicklung der Rubrikenanteile 2014 bis 2023



Quellen: BRA 2014 bis 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BFRG-E 2020 – 2023

Der Anteil der Auszahlungen in der **Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“** an den Gesamtauszahlungen von 50,4 % im Jahr 2014 soll nach einem kurzfristigen deutlichen Rückgang im Jahr 2017 (konjunkturelle Entwicklung, hohe Auszahlungen für HETA und KA Finanz AG) bis 2022 auf 53,4 % ansteigen. Daraus zeigt sich die zunehmende Bedeutung der Ausgabenbereiche dieser Rubrik, in der z.B. die Auszahlungen für Pensionen, den Arbeitsmarkt, die Pflege oder die Familienleistungen verrechnet werden. Der Anteil der Auszahlungen in der **Rubrik 5-„Kassa und Zinsen“** sinkt hingegen im selben Zeitraum deutlich von 9,0 % auf 4,1 % und spiegelt insbesondere die für den Bund günstige Zinsentwicklung wider. In der **Rubrik 0,1-„Recht und Sicherheit“** stieg der Anteil an den Gesamtauszahlungen im Jahr 2016 aufgrund der Kosten für Asyl und Migration auf 12,4 % und erreichte 2019 einen Höhepunkt mit 12,7 %, bis 2023 soll er jedoch auf 11,8 % der



Auszahlungen zurückgehen. Nach einem Rückgang des Anteils der **Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“** auf 17,4 % im Jahr 2017 soll dieser bis 2021 auf 18,9 % steigen und danach wieder auf 18,6 % sinken, der Trend ist aber leicht ansteigend. Der Anteil der **Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“** schwankt in den Jahren 2014 bis 2023 deutlich, weil sich in den Auszahlungsobergrenzen dieser Rubrik die Krisenbewältigungsmaßnahmen widerspiegeln. Im Jahr 2017 kam es zu einem markanten Anstieg aufgrund der Auszahlungen der UG 46-Finanzmarktstabilität (für KA Finanz AG und HETA). Die Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (UG 45-Bundesvermögen) führen im Jahr 2020 zu deutlichen Steigerungen, welche im BFRG-E zu einem geringen Teil und in den Jahren 2021 bis 2023 noch nicht abgebildet sind.

Beim nächstfolgenden BFRG 2021 – 2024 wird es zu starken Anpassungen gegenüber dem BFRG 2020 – 2023 kommen, um die Maßnahmen und budgetären Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzubilden. Während in der Vergangenheit die äußeren Jahre des Finanzrahmens hohe Planungsungenauigkeit aufwiesen, sollte der nächste Finanzrahmen dazu genutzt werden, um in der gesamten Finanzrahmenperiode für alle Ressorts eine realistische Budgetierung im Hinblick auf die Erreichung der Budgetziele vorzusehen. Auch sollten im Strategiebericht die Obergrenzen 2021 bis 2023 des BFRG 2020 – 2023 transparent in jene des BFRG 2021 – 2024 übergeleitet werden und die Ursachen der Änderungen (z.B. makroökonomische Gründe, COVID-19-Maßnahmen, Konjunkturmaßnahmen, Anpassungen im Mengen- und Preisgerüst, technische Anpassungen) dargestellt werden, wie dies auch der IWF in der Evaluierung der Haushaltsrechtsreform³⁹ empfohlen hat.

6.2 Mittelfristige Schwerpunktsetzungen und Verschiebungen in den Auszahlungsstrukturen

Das vorliegende BFRG-E legt auf Rubrikenebene bindende Auszahlungsobergrenzen für die Jahre 2020 bis 2023 fest, auf Untergliederungsebene sind die Auszahlungsobergrenzen für 2020 bindend und für die Folgejahre indikativ. Ohne Berücksichtigung allfälliger Überschreitungen durch Rücklagenentnahmen ergibt sich bei den Untergliederungen in den Jahren 2020 bis 2023 die nachfolgende Entwicklung:

³⁹ [IWF \(2018\): Austria: Fiscal Transparency Evaluation](#)



Tabelle 7: Entwicklung der Auszahlungen auf Rubriken- und Untergliederungsebene

Untergliederung Bezeichnung	BFRG-E				Veränderung in % p.a.
	2020	2021	2022	2023	BFRG-E 2020 - 2023
UG 01-Präsidentschaftskanzlei	11,5	11,5	9,5	9,7	-5,5%
UG 02-Bundesgesetzgebung	340,8	246,3	198,5	201,0	-16,1%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	16,9	16,4	16,6	16,8	-0,1%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	21,7	22,1	22,4	22,9	1,9%
UG 05-Volksanwaltschaft	12,2	12,4	12,6	12,8	1,6%
UG 06-Rechnungshof	36,0	36,0	36,5	37,3	1,2%
UG 10-Bundeskanzleramt	413,5	415,2	419,0	421,0	0,6%
UG 11-Inneres	2.957,0	3.112,0	3.137,2	3.190,9	2,6%
UG 12-Äußeres	496,0	498,7	503,3	508,1	0,8%
UG 13-Justiz	1.730,0	1.735,0	1.740,0	1.745,0	0,3%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.545,7	2.468,7	2.478,1	2.452,9	-1,2%
UG 15-Finanzverwaltung	1.176,4	1.183,4	1.201,2	1.218,2	1,2%
UG 16-Öffentliche Abgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	-
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	184,2	180,6	180,6	180,5	-0,7%
UG 18-Fremdenwesen	378,8	312,8	312,3	312,3	-6,2%
Rubrik 0,1-Recht und Sicherheit	10.330,7	10.261,2	10.277,8	10.339,5	0,0%
Anteil von gesamt	12,0%	12,3%	12,0%	11,8%	
UG 20-Arbeit	8.404,7	8.563,7	8.771,5	9.039,0	2,5%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.838,4	3.931,4	3.819,8	3.899,0	0,5%
UG 22-Pensionsversicherung	10.684,2	11.400,1	12.175,8	13.053,6	6,9%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10.174,5	10.512,0	10.891,4	11.274,2	3,5%
UG 24-Gesundheit	1.231,6	1.260,7	1.293,1	1.326,0	2,5%
UG 25-Familie und Jugend	7.393,8	7.615,4	7.836,3	8.050,0	2,9%
Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	41.737,2	43.293,3	44.797,8	46.651,8	3,8%
Anteil von gesamt	48,4%	51,9%	52,3%	53,4%	
UG 30-Bildung	9.262,2	9.561,1	9.837,5	10.113,6	3,0%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	5.010,5	5.114,0	5.051,8	5.070,4	0,4%
UG 32-Kunst und Kultur	466,0	461,8	459,0	459,5	-0,5%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	115,5	115,5	115,5	115,5	0,0%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	461,6	461,6	461,6	461,6	0,0%
Rubrik 3-Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	15.325,9	15.723,9	15.935,4	16.230,6	1,9%
Anteil von gesamt	17,8%	18,9%	18,6%	18,6%	
UG 40-Wirtschaft	489,3	365,2	301,5	305,0	-14,6%
UG 41-Mobilität	4.077,6	4.142,2	4.225,9	4.458,0	3,0%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.629,6	2.626,1	2.600,3	2.565,8	-0,8%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	441,2	493,7	505,9	493,1	3,8%
UG 44-Finanzausgleich	1.289,8	1.326,0	1.366,6	1.406,2	2,9%
UG 45-Bundesvermögen	4.812,0	817,3	838,9	837,1	-44,2%
UG 46-Finanzmarktstabilität	680,3	27,3	527,3	503,0	-9,6%
Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	14.429,8	9.807,8	10.376,5	10.578,2	-9,8%
Anteil von gesamt	16,7%	11,8%	12,1%	12,1%	
UG 51-Kassenverwaltung	17,2	15,7	14,8	10,2	-15,9%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	4.424,0	4.272,0	4.249,0	3.592,0	-6,7%
Rubrik 5-Kassa und Zinsen	4.451,2	4.297,7	4.273,8	3.612,2	-6,7%
Anteil von gesamt	5,2%	5,2%	5,0%	4,1%	
Allgemeiner Haushalt gesamt	86.274,8	83.383,9	85.661,3	87.412,4	0,4%

Quellen: BFRG-E 2020 – 2023



Rubrik 0,1-„Recht und Sicherheit“

Die Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 0,1-„Recht und Sicherheit“ bleibt im Gesamtbetrachtungszeitraum nahezu unverändert bei rd. 10,3 Mrd. EUR (0,03 % p.a. durchschnittliches Wachstum von 2020 bis 2023), wobei die Auszahlungsobergrenze 2021 und 2022 gegenüber 2020 leicht sinkt und 2023 wiederum ansteigt. Die zwischenzeitliche Reduktion ist vor allem auf die UG 14-Militärische Angelegenheiten zurückzuführen, da aufgrund des Sonderinvestitionsprogramms die Auszahlungsobergrenze für 2020 gegenüber dem vorangegangenen BFRG erhöht wurde und die durchgeführten Sonderinvestitionsprogramme ab 2021 fallende Jahrestanchen aufweisen bzw. andere Ausgabenbereiche reduziert werden.

In der UG 11-Inneres sind im Zeitraum 2020 bis 2021 hohe Personalzuwächse geplant, die sich im Finanzrahmen widerspiegeln, ab 2022 wird die Obergrenze mit Gehaltsanpassung und Struktureffekt beim Personalaufwand fortgeschrieben. Insgesamt steigt die Auszahlungsobergrenze der UG 11 um 2,6 % p.a. und verzeichnet die höchste Zuwachsrate in dieser Rubrik. Nach einer deutlichen Erhöhung der Auszahlungsobergrenze der UG 13-Justiz für 2020 bleibt sie in der gesamten Finanzrahmenperiode nominell mit einer jährlichen Zuwachsrate von 0,3 % relativ konstant. Es kommt damit bei der angenommenen Inflationsrate zu einem realen Auszahlungsrückgang und ohne strukturelle Maßnahmen zu einer budgetären Unterausstattung. In der UG 02-Bundesgesetzgebung sollen die Mittel aufgrund des zugrunde gelegten Fortschritts beim Parlamentsumbau ab 2021 erheblich sinken.

Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“

Der vorliegende BFRG-E sieht einen deutlichen Anstieg der Auszahlungsobergrenze in der Rubrik 2-„Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie“ von 41,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 46,7 Mrd. EUR im Jahr 2023 vor (+3,8 % p.a.). Diese Entwicklung ist insbesondere auf den starken Anstieg der Auszahlungen im Pensionsbereich zurückzuführen, allerdings kommt es bei sämtlichen Untergliederungen zu einem, wenn auch geringeren Anstieg von 2020 auf 2023.

In den nächsten Jahren werden die Ausgaben in der UG 22-Pensionsversicherung wieder deutlich ansteigen, der BFRG-E sieht einen Anstieg der Auszahlungen um 22,2 % von 10,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 13,1 Mrd. EUR bis 2023 vor. Im Vergleich mit dem letzten Finanzrahmen verzeichnet die UG 22 den mit Abstand größten Rückgang, für den Zeitraum 2020 bis 2022 sind um insgesamt 1,7 Mrd. EUR niedrigere Auszahlungsobergrenzen vorgesehen. Dies wird mit dem zum Zeitpunkt der Planung angenommenen stärkeren



Wachstum der Beiträge begründet, die jedoch teilweise durch die 2019 beschlossenen budgetbelastenden Maßnahmen kompensiert werden. Auszahlungsmindernd wirken im Jahr 2020 auch die im Dezember 2019 vorgenommenen hohen Auszahlungen an die Pensionsversicherungsanstalt, welche den Finanzierungshaushalt 2019 belastet haben, aber im Jahr 2020 in Folge von positiven Abrechnungsresten zu einer entsprechenden Entlastung der UG 22 führen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist jedoch nicht mehr davon auszugehen, dass sich die Beiträge in der geplanten Form entwickeln werden.

Die Pensionsauszahlungen der BeamtInnen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) sollen laut BFRG-E von 2020 um 3,5 % p.a. auf 11,3 Mrd. EUR im Jahr 2023 ansteigen. Im Vergleich zum letzten BFRG sind damit für den Zeitraum 2020 bis 2022 um insgesamt rd. 1,1 Mrd. EUR höhere Auszahlungen vorgesehen, der Anstieg ist laut Strategiebericht auf neue Einschätzungen betreffend Pensionsstand und Pensionshöhe sowie der Valorisierung des Pflegegelds für BeamtInnen zurückzuführen.

Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“

Die Auszahlungsobergrenze der Rubrik 3-„Bildung, Forschung, Kunst und Kultur“ soll von 15,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 16,2 Mrd. EUR im Jahr 2023 (+1,9 % p.a.) ansteigen. Der Anstieg ist überwiegend auf die UG 30-Bildung (+3,0 % p.a.) zurückzuführen. Der Auszahlungsanstieg liegt damit über der Inflationserwartung und soll laut Strategiebericht sowohl die Gehaltsanpassungen als auch den Anstieg der SchülerInnen abdecken. Gegenüber dem letzten BFRG steigen die Auszahlungen in der UG 30 in der Periode 2020 bis 2022 damit um insgesamt 860,1 Mio. EUR an. Die Auszahlungen in den Forschungsuntergliederungen bleiben entweder konstant (UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)) oder steigen nur um 1,2 % von 2020 auf 2023 in der UG 31-Wissenschaft und Forschung. Die UG 32-Kunst und Kultur verzeichnet einen leichten Rückgang im Jahr 2023 um 1,4 % gegenüber 2020. Die tatsächlichen finanziellen Erfordernisse könnten damit im BFRG-E nicht ausreichend abgedeckt sein.

Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“

Die Rubrik 4-„Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt“ ist im Jahr 2020 aufgrund der Dotierung des Krisenbewältigungsfonds in der UG 45-Bundesvermögen um 4 Mrd. EUR erhöht. Bereinigt man diesen Effekt, dann verzeichnet die Rubrik 4 in den Jahren 2020 bis 2023 einen leichten durchschnittlichen Auszahlungsanstieg von 0,5 % p.a. Die Entwicklung ist allerdings von gegenläufigen Trends geprägt und zeigt bei mehreren Untergliederungen zwischen den Jahren Fluktuationen.



Die für den Klimaschutz besonders relevanten Untergliederungen (UG 41-Mobilität und UG 43-Klima, Umwelt und Energie) weisen mit einem Auszahlungsanstieg von 3,0 % p.a. bzw. 3,8 % p.a. aus heutiger Sicht reale Zuwächse auf. Gegenüber dem letzten BFRG werden die Auszahlungsobergrenzen für die UG 41 im Zeitraum 2020 bis 2022 um 158,0 Mio. EUR erhöht. Laut Strategie- und Budgetbericht sollen Investitionen in die Bahninfrastruktur getätigt sowie ein integrierter Taktfahrplan im Nah- und Fernverkehr bzw. ein Klimaticket eingeführt werden. Ob diese und allfällige weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Klimakrise im Rahmen der vorgesehenen Mittel implementiert werden können, wird von der Konzeption und dem Zeitpunkt der Umsetzung sowie der Möglichkeit, Ressourcen innerhalb des Ressorts frei zu machen, abhängen, ist aber mit dem vorgesehenen finanziellen Rahmen ambitioniert.

Die Auszahlungen in der UG 40-Wirtschaft sind ab 2021 rückläufig (-14,6 % p.a.), was auf das geplante Auslaufen von Wirtschaftsförderungsprogrammen (insbesondere Beschäftigungsbonus, Investitionszuwachsprämie für KMU und Großunternehmen) zurückzuführen ist. Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Überwindung der Folgen der COVID-19-Pandemie ist jedoch davon auszugehen, dass weitere Programme eingeführt werden, die voraussichtlich zu einem Anstieg der Obergrenzen in künftigen Jahren führen.

In der UG 45-Bundesvermögen sind im Jahr 2020 zusätzliche 4 Mrd. EUR für den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds vorgesehen. Die im BFRG 2019 – 2022 mittlerweile erfolgte Aufstockung auf 28 Mrd. EUR wird auch im BFRG-E 2020 – 2023 noch abgebildet werden müssen. Die Auszahlungen in der UG 46-Finanzmarktstabilität schwanken in Zusammenhang mit dem Portfolioabbau der Abbaubanken.

Rubrik 5-„Kassa und Zinsen“

Die Auszahlungen in der Rubrik 5-„Kassa und Zinsen“ sollen von 4,5 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf rd. 3,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 (-6,7 % p.a.) sinken. Dies spiegelt weiterhin das niedrige Zinsniveau wider, wobei aufgrund des Anstiegs der Finanzschulden im Zuge der Bewältigung der COVID-19-Pandemie mit einer Erhöhung in den zukünftigen Finanzjahren zu rechnen ist. Eine Veränderung des Zinsniveaus würde sich jedoch erst zeitverzögert niederschlagen, da die durchschnittliche Restlaufzeit der Finanzschulden des Bundes 9,9 Jahre beträgt.



7 Bundesvoranschlag 2020

7.1 Eckwerte des Bundesvoranschlags 2020

Die folgende Tabelle zeigt die Eckdaten der Entwicklung des Bundeshaushaltes für die Jahre 2018 bis 2023:

Tabelle 8: Eckwerte im Entwurf zum Bundesvoranschlag 2020

in Mio. EUR	Erfolg	vorl. Erf.	BVA-E	BFRG-E 2020-2023		
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzierungshaushalt						
Einzahlungen	76.878,6	80.356,3	81.790,8	84.067,5	86.273,2	88.879,9
Auszahlungen	77.982,8	78.870,3	82.389,2	83.383,9	85.661,3	87.412,4
Nettofinanzierungssaldo	-1.104,2	1.486,0	-598,5	683,6	611,8	1.467,5
Ergebnishaushalt						
Erträge	78.576,7	80.396,4	81.499,7	-	-	-
Aufwendungen	79.100,4	80.901,7	84.370,4	-	-	-
Nettoergebnis	-523,7	-505,3	-2.870,7	-	-	-

Quellen: Budgetbericht 2020, Strategiebericht 2020 – 2023

Im BFG-E 2020 werden im Finanzierungshaushalt Einzahlungen iHv 81,8 Mrd. EUR und Auszahlungen iHv 82,4 Mrd. EUR veranschlagt. Das ergibt einen Nettofinanzierungssaldo von -598,5 Mio. EUR, der über die Aufnahme von Finanzschulden zu bedecken ist. Der Budgetentwurf sieht damit eine Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos um rd. 2,1 Mrd. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg des Vorjahres vor. Diese ergibt sich insbesondere durch eine geplante Erhöhung der Auszahlungen um 3,5 Mrd. EUR bzw. 4,5 %, während einzahlungsseitig nur ein Anstieg um 1,4 Mrd. EUR bzw. 1,8 % veranschlagt ist. Die Auswirkungen der COVID-19-Krise sind dabei bisher lediglich einzahlungsseitig in Form einer Herabsetzung der prognostizierten Steuereinnahmen um 1,1 Mrd. EUR gegenüber der ursprünglichen Schätzung berücksichtigt. Infolge der COVID-19-Krise und der zu ihrer Bewältigung ergriffenen Maßnahmen wird der Nettofinanzierungssaldo deutlich schlechter ausfallen als im Budgetentwurf vorgesehen.⁴⁰

⁴⁰ Aufgrund der haushaltsrechtlichen Umsetzung der COVID-19-Maßnahmen (siehe Pkt. 2.2), bei der die zusätzlichen Auszahlungen für COVID-19-Maßnahmen in den einzelnen Untergliederungen durch Transfers innerhalb des Bundesbudgets aus der UG 45-Bundesvermögen bedeckt werden, wird es insgesamt sowohl einzahlungs- als auch auszahlungsseitig zu einer Überschreitung der im BVA-E 2020 vorgesehenen Werte kommen (Bilanzverlängerung). Abgesehen von diesem insgesamt saldenneutralen Effekt ist jedoch ein deutliches Einbrechen der Einzahlungen und ein großer Anstieg der Auszahlungen zu erwarten, sodass sich ein stark negativer Nettofinanzierungssaldo ergibt.



Die veranschlagten Auszahlungen enthalten budgetierte Rücklagenentnahmen iHv 164,4 Mio. EUR, mit denen die im BFRG-E vorgesehene Auszahlungsobergrenze überschritten werden kann. Außerdem berücksichtigt der BFRG-E bereits Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) für die Finanzierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds von 4 Mrd. EUR (siehe Pkt. 6), während im BFG-E 2020 noch keine Mittel für die von der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise veranschlagt sind. Es ist jedoch eine mit der Erhöhung des Finanzrahmens korrespondierende Überschreitungsermächtigung von 4 Mrd. EUR vorgesehen. Die Finanzierung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds soll laut Art. VI. Z 4 BFG-E 2020 aufgrund einer Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Zustimmung zu MVÜ in der UG 45-Bundesvermögen erfolgen, die im Finanzierungshaushalt durch Kreditoperationen, d.h. durch Schuldenaufnahme, bedeckt wird. Die Mittel werden dann den Ressorts als Einzahlungen zur Verfügung gestellt, für die sie zu korrespondierenden Auszahlungen ermächtigt werden.⁴¹

Auch das Nettoergebnis im Ergebnishaushalt (Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen) ist im BFG-E 2020 mit -2,9 Mrd. EUR negativ veranschlagt. Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 würde dies eine Verschlechterung um 2,4 Mrd. EUR bedeuten, die jedoch aufgrund der mittlerweile geänderten Rahmenbedingungen letztendlich deutlich stärker ausfallen wird. Das veranschlagte Nettoergebnis ist insbesondere aufgrund der Periodenabgrenzung des Bundeszuschusses zur ÖBB-Infrastruktur AG iHv 1,4 Mrd. EUR (UG 41-Mobilität) und aufgrund der veranschlagten Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabenforderungen iHv 750 Mio. EUR (UG 16-Öffentliche Abgaben) um insgesamt 2,3 Mrd. EUR stärker negativ budgetiert als der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt. Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Veranschlagung im Ergebnis- und im Finanzierungshaushalt werden in Pkt. 7.4 erläutert. Eine Darstellung der Budgetplanung in der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolgt unter Pkt. 4.

⁴¹ Eine ausführliche Beschreibung der haushaltsrechtlichen Umsetzung der Finanzierung der COVID-19-Maßnahmen findet sich in Pkt. 2.2.



7.2 Auszahlungsentwicklung auf Untergliederungsebene

Nachfolgend werden die absoluten und prozentuellen Änderungen der im BVA-E 2020 veranschlagten Auszahlungen gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 sowie gegenüber dem gesetzlichen Budgetprovisorium 2020 (GBp 2020) dargestellt, das im Wesentlichen den BVA 2019 in der Struktur des aktuellen Bundesministeriengesetzes zeigt. Für die von der BMG-Novelle betroffenen Untergliederungen werden auch die daraus folgenden Umschichtungen ausgewiesen.

Tabelle 9: Entwicklung der Auszahlungen im BVA-E 2020

	BVA-E 2019 <i>in Mio. EUR</i>	Umschichtungen	GBp 2020	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	VÄ BVA-E 2020 - GBp 2020		VÄ BVA-E 2020 - Vorl.Erf. 2019	
						<i>in Mio. EUR</i>	<i>in %</i>	<i>in Mio. EUR</i>	<i>in %</i>
UG 22-Pensionsversicherung	10.604,5		10.604,5	9.974,4	10.684,2	79,6	0,8%	709,7	7,1%
UG 46-Finanzmarktstabilität	27,9		27,9	36,3	680,3	652,4	2.342%	644,0	1.774%
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	9.469,2		9.469,2	9.702,0	10.174,5	705,3	7,4%	472,6	4,9%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	4.782,8		4.782,8	4.627,6	5.028,5	245,7	5,1%	400,9	8,7%
UG 30-Bildung	8.838,0		8.838,0	8.931,3	9.262,2	424,2	4,8%	331,0	3,7%
UG 25-Familie und Jugend	7.276,8	+24,4	7.301,2	7.119,8	7.393,8	92,6	1,3%	274,0	3,8%
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.221,5	+378,6	2.600,1	2.436,4	2.673,6	73,5	2,8%	237,2	9,7%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.288,0		2.288,0	2.316,2	2.545,7	257,7	11,3%	229,5	9,9%
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	3.487,8	-24,2	3.463,6	3.635,6	3.838,4	374,8	10,8%	202,8	5,6%
UG 20-Arbeit	8.156,0		8.156,0	8.269,1	8.404,7	248,7	3,0%	135,6	1,6%
UG 02-Bundesgesetzgebung	288,8		288,8	219,1	340,8	52,0	18,0%	121,7	55,5%
UG 24-Gesundheit	1.097,1		1.097,1	1.118,0	1.231,6	134,5	12,3%	113,7	10,2%
UG 10-Bundeskanzleramt	311,4	+25,4	336,8	323,2	413,5	76,8	22,8%	90,4	28,0%
UG 13-Justiz	1.599,7	-2,0	1.597,7	1.657,6	1.730,0	132,3	8,3%	72,4	4,4%
UG 40-Wirtschaft	660,9	+0,3	661,2	469,5	523,6	-137,6	-20,8%	54,1	11,5%
UG 44-Finanzausgleich	1.318,6		1.318,6	1.240,1	1.289,8	-28,8	-2,2%	49,7	4,0%
UG 15-Finanzverwaltung	1.177,9	-0,3	1.177,6	1.138,9	1.176,4	-1,2	-0,1%	37,5	3,3%
UG 11-Inneres	2.850,0	-55,7	2.794,3	2.919,8	2.957,0	162,7	5,8%	37,2	1,3%
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	446,4	-5,6	440,8	438,1	461,6	20,8	4,7%	23,5	5,4%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	165,2	+0,8	166,1	166,1	184,2	18,2	11,0%	18,2	10,9%
UG 41-Mobilität	4.008,8	-4,8	4.004,0	4.092,4	4.105,1	101,1	2,5%	12,7	0,3%
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	99,5		99,5	105,4	115,5	16,1	16,2%	10,1	9,6%
UG 32-Kunst und Kultur	455,1	+0,1	455,2	456,5	466,0	10,8	2,4%	9,5	2,1%
UG 51-Kassenverwaltung	8,7		8,7	13,4	17,2	8,6	98,6%	3,8	28,4%
UG 01-Präsidentenkanzlei	9,4		9,4	10,0	11,5	2,1	21,9%	1,5	15,1%
UG 06-Rechnungshof	34,9		34,9	34,7	36,0	1,1	3,0%	1,3	3,8%
UG 03-Verfassungsgerichtshof	16,0		16,0	16,0	17,3	1,2	7,6%	1,3	7,9%
UG 04-Verwaltungsgerichtshof	20,9		20,9	21,0	21,7	0,7	3,5%	0,7	3,1%
UG 05-Volksanwaltschaft	11,5		11,5	11,6	12,2	0,8	6,6%	0,6	5,6%
UG 12-Außeres	508,4	-24,5	483,9	508,2	496,0	12,1	2,5%	-12,2	-2,4%
UG 45-Bundesvermögen	727,0		727,0	847,3	832,3	105,3	14,5%	-15,0	-1,8%
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	623,2	-319,6	303,6	663,4	461,2	157,6	51,9%	-202,2	-30,5%
UG 18-Fremdenwesen	370,0	+7,1	377,1	646,4	378,8	1,8	0,5%	-267,5	-41,4%
UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge	5.212,0		5.212,0	4.704,9	4.424,0	-788,0	-15,1%	-280,9	-6,0%
Auszahlungen gesamt	79.174,0		79.174,0	78.870,3	82.389,2	3.215,2	4,1%	3.519,0	4,5%

Quellen: BMF, Gesetzliches Budgetprovisorium 2020 (GBp 2020), Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, eigene Darstellung

Die höchste absolute **Auszahlungssteigerung** im BVA-E 2020 gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 ist in der **UG 22-Pensionsversicherung** mit zusätzlichen Auszahlungen iHv 709,7 Mio. EUR vorgesehen. Ein wesentlicher Teil des Auszahlungsanstiegs ist auf die überdurchschnittliche Pensionsanpassung 2020 sowie auf weitere pensionsrelevante Beschlüsse (z.B. Entfall der Wartefrist, Abschaffung der Abschläge bei 45 Beitragsjahren)



zurückzuführen. Außerdem wird mit einer moderateren Entwicklung der Beitragseinnahmen und einem steigenden Pensionsaufwand gerechnet. Im BVA-E wurden in der UG 22 bereits Abrechnungsreste iHv 0,4 Mrd. EUR aus dem Jahr 2019 auszahlungsmindernd veranschlagt.⁴² Im Budgetvollzug 2020 werden weitere Abrechnungsreste aus dem Jahr 2019 iHv 0,3 Mrd. EUR (insgesamt betragen die Abrechnungsreste für 2019 rd. 0,7 Mrd. EUR) auszahlungsmindernd wirken. Aufgrund des starken Konjunkturreinbruchs wird es aber dennoch zu einer deutlichen Überschreitung der veranschlagten Auszahlungen kommen, weil sinkende Pensionsversicherungsbeiträge den Abgang der PV-Träger erhöhen.

Für die **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** wird im BVA-E 2020 eine Erhöhung der Auszahlungen um 4,9 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 veranschlagt. Auch dieser Auszahlungsanstieg ist zum Teil auf die überdurchschnittliche Pensionsanpassung 2020 zurückzuführen. Zudem wurde das Pflegegeld der pensionierten BeamtInnen per 1. Jänner 2020 valorisiert. Neben diesen gesetzlichen Maßnahmen trägt auch die Entwicklung der Pensionsstände zum Auszahlungsanstieg bei.

In der **UG 46-Finanzmarktstabilität** ist ein Anstieg der Auszahlungen von 36,3 Mio. EUR auf 680,3 Mio. EUR veranschlagt. Die zusätzlichen budgetierten Auszahlungen betreffen Haftungsübernahmen iHv 450,0 Mio. EUR und Gesellschafterzuschüsse für verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung von Abbau- und Liquidationsaktivitäten iHv 200,0 Mio. EUR.

Eine deutliche Auszahlungssteigerung ist mit zusätzlichen Auszahlungen iHv 400,9 Mio. EUR (+8,7 %) auch in der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** veranschlagt. Die höheren Auszahlungen sind sowohl auf Budgeterhöhungen für Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen als auch auf Zahlungsverchiebungen wegen der neuen Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 und Bauverzögerungen zurückzuführen.

Die Erhöhung der Auszahlungen in der **UG 30-Bildung** um 331,0 Mio. EUR ist neben dem Anstieg der Personalkosten insbesondere auf die neu hinzugekommenen Auszahlungen für Transfers an die Länder iHv 90,0 Mio. EUR im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik (bisher in der UG 25-Familie und Jugend bzw. in der UG 44-Finanzausgleich) und auf zusätzliche budgetierte Mittel iHv 55,3 Mio. EUR für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auf Basis des Bildungsinvestitionsgesetzes zurückzuführen.

⁴² Dieser Betrag dürfte mit einer offensichtlich überhöhten Zahlung an die PV-Träger im Dezember 2019 in Zusammenhang stehen. Die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind genau um diesen Betrag (0,4 Mrd. EUR) höher veranschlagt, weil diese Abrechnungsreste im Ergebnishaushalt dem Jahr 2019 zugerechnet werden. Die weiteren Abrechnungsreste iHv 0,3 Mrd. EUR waren zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt und konnten daher im BVA-E 2020 noch nicht berücksichtigt werden.



Der veranschlagte Anstieg der Auszahlungen in der **UG 25-Familie und Jugend** resultiert zum Großteil aus dem bei der Budgeterstellung erwarteten Überschuss des FLAF iHv 232,3 Mio. EUR, der aufgrund der Verrechnungstechnik in der UG 25 auch zu höheren Auszahlungen in der Untergliederung führt (Überweisung des Überschusses an den Reservefonds). Aufgrund des Einnahmeneinbruchs infolge der COVID-19-Pandemie wird der FLAF im Jahr 2020, wie bereits 2019, jedoch ein Defizit aufweisen, sodass aus dieser Position keine zusätzlichen Auszahlungen entstehen.

In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** verursachen insbesondere die mit der BMG-Novelle aus anderen Untergliederungen (vor allem aus UG 43-Klima, Umwelt und Energie, UG 40-Wirtschaft und UG 11-Inneres) hinzugekommenen Budgetbereiche Mehrauszahlungen von deutlich über 400 Mio. EUR (v.a. Siedlungswasserwirtschaft, Telekommunikation, Zivildienst), während insbesondere bei den variablen EU-Agrarförderungen ein deutlicher Rückgang der Auszahlungen veranschlagt ist.

Die in der **UG 14-Militärische Angelegenheiten** veranschlagten Mehrauszahlungen iHv 229,5 Mio. EUR im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 resultieren v.a. aus deutlich gestiegenen Investitionen für die Mehrzweck-Hubschrauber und den Black-Hawk (+148,5 Mio. EUR) sowie aus Steigerungen beim Personalaufwand und beim sachlichen Betriebsaufwand, womit auch laut Budgetbericht der Assistenzeinsatz weitergeführt werden soll.

Auch in der **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** ist im BVA-E 2020 ein Anstieg der Auszahlungen um 202,8 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 budgetiert, der zu einem großen Teil auf die im Vorjahr beschlossene jährliche Valorisierung des Pflegegeldes (+153,7 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Darüber hinaus kommt es bei der Dotierung des Pflegefonds gemäß Pflegefondsgesetz (+17,0 Mio. EUR) und beim Zweckzuschuss an die Bundesländer im Zusammenhang mit dem Entfall des Pflegeregresses (+45,5 Mio. EUR) zu Mehrauszahlungen. Die Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit dem Pflegeregress sind auf die Abrechnung 2018 zurückzuführen, die 2019 auszahlungsmindernd gewirkt hat.⁴³ Zu Minderauszahlungen führen die Verschiebungen aufgrund der BMG-Novelle (-24,2 Mio. EUR), weil der Personal- und Sachaufwand für den Bereich Arbeit in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend transferiert wurde.

⁴³ Insgesamt erhalten die Länder im Jahr 2020 300 Mio. EUR für den Entfall des Pflegeregresses.



Die betragsmäßig höchsten **Minderauszahlungen** gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 sind hingegen in der **UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge** veranschlagt. Hier wurde zum Zeitpunkt der Budgeterstellung ein Rückgang der Nettozinsauszahlungen um 280,9 Mio. EUR erwartet. Die tatsächliche Auszahlungsentwicklung der UG 58 wird stark von den für die Abdeckung des stark gestiegenen Finanzierungsbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise gewählten Instrumenten abhängen. So führt etwa die Aufstockung bestehender Anleihen mit einem über dem derzeitigen Marktzinssatz liegenden Nominalzinssatz im Finanzierungshaushalt zu Einzahlungen aus Agien, die aufgrund der Nettodarstellung der UG 58 auszahlungsmindernd wirken. Im Gegensatz dazu erfolgt im Ergebnishaushalt der UG 58, für den der BVA-E einen Rückgang der Aufwendungen um 214,1 Mio. EUR vorsieht, eine Periodenabgrenzung der Zinszahlungen und Agien, sodass dieser für den tatsächlichen Zinsaufwand des Bundes aussagekräftiger ist.

In der **UG 18-Fremdenwesen** ist für 2020 ein kräftiger Rückgang der Auszahlungen um 267,5 Mio. EUR veranschlagt. Dieser resultiert vor allem aus Nachzahlungen an die Länder im Erfolg 2019 für die beiden Vorjahre (2017: 156,8 Mio. EUR; 2018: 46,5 Mio. EUR) im Rahmen der Grundversorgung für die sogenannten Deckelungsfälle (Verfahrensdauer über 12 Monate⁴⁴), bei denen der Bund die vollen Kosten trägt. Diese Auszahlungen entfallen 2020, außerdem wird von einer geringeren Anzahl an AsylwerberInnen ausgegangen.

Der Rückgang der Auszahlungen in der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** ist auf die BMG-Novelle zurückzuführen, durch die insbesondere das Budget der Siedlungswasserwirtschaft (Auszahlungen 2019: 338,0 Mio. EUR) in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus umgeschichtet wurde. Bei den verbleibenden Budgetbereichen sind hingegen teils deutliche Ausweitungen der Auszahlungen budgetiert (v.a. Sanierungsoffensive, Altlastensanierung, Klima- und Energiefonds, diverse Zahlungen im Bereich „Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz“).⁴⁵

⁴⁴ Die Kosten für AsylwerberInnen bis zum Abschluss des zweitinstanzlichen Verfahrens werden gem. Grundversorgungsvereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Antragstellung geteilt. Danach trägt der Bund die vollen Kosten.

⁴⁵ Siehe Pkt. 8.1



7.3 Öffentliche Abgaben und sonstige Einzahlungen

7.3.1 Die Einzahlungen des Bundes im Überblick

Die im BVA-E und BFRG-E veranschlagten Einzahlungen des Bundes berücksichtigen die Auswirkung der COVID-19-Pandemie noch unzureichend. Das BMF hat zwar nur eine Senkung des veranschlagten Steueraufkommens um 1,1 Mrd. EUR gegenüber der ursprünglichen Schätzung, die auf der WIFO-Prognose vom Dezember 2019 basierte, vorgenommen. Daher werden in den Budgetunterlagen für 2020 immer noch ein Einzahlungsanstieg von 1,8 % auf 81,8 Mrd. EUR und den Folgejahren weitere jährliche Anstiege zwischen 2,6 % und 3,0 % erwartet. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen (siehe Pkt. 3) und der stark in Anspruch genommenen Möglichkeit zur Stundung bzw. Herabsetzung von Abgaben (siehe Pkt. 2.3.1), ist diese Korrektur jedoch deutlich zu niedrig. Das Technische Update zum Österreichischen Stabilitätsprogramm vom 30. April 2020 sieht wegen der konjunkturellen Entwicklung für 2020 einen gesamtstaatlichen Einnahmenrückgang von 3,5 % gegenüber dem Vorjahr vor.



In der nachstehenden Tabelle werden zunächst die gesamten Einzahlungen des Bundes auf Untergliederungsebene entsprechend den vorliegenden Budgetunterlagen überblicksmäßig dargestellt:

Tabelle 10: Entwicklung der Einzahlungen des Bundes

	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E		
					2021	2022	2023
<i>in Mio. EUR</i>							
UG 16-Öffentliche Abgaben, netto	51.709	53.240	55.015	55.401	58.053	60.092	62.103
Bruttoabgaben	84.821	88.204	90.893	92.200	96.500	100.100	103.700
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.	-30.467	-31.328	-32.729	-33.499	-34.747	-36.108	-37.397
Nationaler EU-Beitrag	-2.644	-3.636	-3.149	-3.300	-3.700	-3.900	-4.200
UG 13-Justiz	1.194	1.339	1.360	1.399	1.453	1.452	1.452
davon							
Kostenbeiträge und Gebühren	1.090	1.225	1.247	1.283	-	-	-
UG 20-Arbeit	6.833	7.301	7.570	7.540	7.759	7.976	8.185
davon							
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	6.542	6.829	7.055	7.275	-	-	-
UG 23-Pensionen - Beamtinnen und Beamte	2.221	2.215	2.203	2.159	2.113	2.060	2.009
Hoheitsverwaltung und Ausgegliederte Institutionen	1.347	1.361	1.372	1.368	-	-	-
ÖBB und Post	586	575	563	533	-	-	-
LandeslehrerInnen	287	279	268	259	-	-	-
UG 25-Familie und Jugend	6.820	6.805	6.992	7.575	7.959	8.336	8.698
davon							
Dienstgeberbeitrag zum FLAF	5.487	5.399	5.548	5.874	-	-	-
Zweckzuschüsse zum FLAF aus Abgabenanteilen	1.210	1.295	1.330	1.355	-	-	-
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	223	209	214	1.055	635	604	565
davon							
Erträge aus öffentlichen Rechten (Mobilfunklizenzen, Bergbau)	0	0	0	486	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft	0	0	0	294	-	-	-
UG 44-Finanzausgleich	599	643	666	690	720	753	784
davon							
Abgabenanteile für Katastrophenfonds	368	379	409	507	-	-	-
Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung	169	174	176	184	-	-	-
UG 45-Bundesvermögen	837	1.346	1.127	1.224	1.311	1.334	1.345
davon							
Dividenden u. Gewinnaussch. (z.B. ÖBAG, BIG, OeNB)	436	605	564	678	-	-	-
Haftungsentgelte	233	228	258	205	-	-	-
Abschöpfung § 7-Konto Ausfuhrförderungsgesetz	215	218	145	150	-	-	-
UG 46-Finanzmarktstabilität	131	41	1.259	1.328	141	2	116
davon							
DB 46.01.01-Partizipations- Kapitalbeteiligungen	15	27	1.245	1.316	-	-	-
UG 51-Kassenverwaltung	1.231	1.348	1.431	1.369	1.369	1.369	1.369
davon							
Transfers von der EU (z.B. EAGFL-Garantie)	1.220	1.347	1.430	1.368	-	-	-
Einzahlungen in den übrigen Untergliederungen	2.008	2.392	2.519	2.051	2.555	2.295	2.254
davon							
Abgabenanteile für Pflegefonds (UG 21)	350	606	538	599	-	-	-
Dividende ASFINAG (UG 41)	70	170	165	165	-	-	-
Erträge aus Versteigerung Mobilfunklizenzen (UG 41)	0	0	188	0	-	-	-
Steueranteile für Siedlungswasserwirtschaft (UG 43)	295	295	296	0	-	-	-
Versteigerungserl. aus Emissionszertifikaten (UG 43)	79	210	184	185	-	-	-
Einzahlungen gesamt	73.805	76.879	80.356	81.791	84.068	86.273	88.880

Anmerkung: Wegen negativer Einzahlungen in anderen Bereichen der UG kann die Summe der Einzahlungen in den ausgewählten „davon-Bereichen“ die Gesamteinzahlungen der UG übersteigen.

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, Strategiebericht 2020-2023

Von den Gesamteinzahlungen des Bundes entfallen mehr als zwei Drittel auf die **Öffentlichen Nettoabgaben**, die aus den Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen (v.a. Ertragsanteile Länder und Gemeinden, EU-Beitrag) resultieren. Da die vorliegende Steuerschätzung aufgrund der Verschlechterung der konjunkturellen Rahmenbedingungen seit Vorlage des BVA-E 2020 nur bedingt aussagekräftig ist, erfolgt in Pkt. 7.3.2 eine



detaillierte Analyse der Öffentlichen Abgaben auf Basis der aktuellen Entwicklungen.

Für **abgabenähnliche Erträge** in der UG 20-Arbeit und der UG 25-Familie und Jugend, (v.a. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bzw. zum FLAF) sind aufgrund der im BVA-E 2020 zugrunde gelegten Beschäftigungslage deutliche Zuwächse veranschlagt.⁴⁶ Bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung wird eine Steigerung gegenüber 2019 um 3,1 % auf rd. 7,3 Mrd. EUR veranschlagt. Beim Dienstgeberbeitrag zum FLAF ist eine Steigerung um 5,9 % auf rd. 5,9 Mrd. EUR vorgesehen. Eine Schätzung des Budgetdienstes auf Grundlage der WIFO-Prognose vom April 2020 ergibt im Vergleich zum BVA-E 2020 bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und dem Dienstgeberbeitrag zum FLAF um in Summe rd. 0,6 Mrd. EUR niedrigere Einzahlungen. Der Entfall der Auflösungsabgabe ab dem Jahr 2020 ist ein diskretionärer Effekt, der im Vergleich zum Jahr 2019 zu niedrigeren Einzahlungen in der UG 20 führt (-79,1 Mio. EUR).

In der **UG 13-Justiz** werden insbesondere Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** (v.a. Gerichtsgebühren) erzielt. Bei diesen ist ein Anstieg gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 2,9 % auf rd. 1,28 Mrd. EUR veranschlagt.

Die erwarteten Einzahlungen in der **UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte** nehmen um jährlich 2,0 % bis 2,5 % ab und liegen im Jahr 2023 bei rd. 2,0 Mrd. EUR. Dies liegt an den fallenden Pensionsbeitragseinnahmen wegen der rückläufigen Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten.

In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** kommt es zu einem deutlichen Anstieg der veranschlagten Einzahlungen im Jahr 2020. Diese ergeben sich überwiegend in Bereichen, die durch die BMG-Novelle 2020 neu in die UG 42 fallen. Erträge aus öffentlichen Rechten sind mit 486 Mio. EUR veranschlagt und resultieren aus der Versteigerung von Mobilfunklizenzen (vormals in der UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie) und Einzahlungen beim Bergbau (vormals in der UG 43-Umwelt, Energie und Klima). Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft (vormals in der UG 43) werden nun ebenfalls in der UG 42 veranschlagt (294 Mio. EUR). Da es sich bei den veranschlagten Erlösen aus der Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen (400 Mio. EUR) um einen Einmaleffekt im Jahr 2020 handelt, gehen die Einzahlungen im BFRG-E in den Folgejahren entsprechend zurück. Die für April 2020 anberaumte Auktion wurde jedoch wegen der Einschränkungen in Zusammenhang

⁴⁶ Insgesamt entfallen rd. 18 % der Gesamteinzahlungen auf abgabenähnliche Erträge. Neben den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und zum FLAF zählen dazu etwa auch die Zweckzuschüsse aus Abgabenanteilen zum FLAF (UG 25-Familie und Jugend) und der Nachtschwerarbeitsbeitrag (UG 22-Pensionsversicherung).



mit COVID-19 bis auf Weiteres verschoben. Dadurch könnte es 2020 zu einer Verringerung der Einzahlungen kommen.

Die Einzahlungen in der **UG 44-Finanzausgleich** betreffen hauptsächlich die Dotierung des Katastrophenfonds⁴⁷ und den Umsatzsteueranteil für die Krankenanstaltenfinanzierung. Insgesamt liegen die veranschlagten Einzahlungen mit 690 Mio. EUR um 3,6 % über dem Vorjahreserfolg. Im BFRG-E sind in den Folgejahren deutliche Steigerungen zwischen 4,1 % und 4,6 % vorgesehen.

In der **UG 45-Bundesvermögen** übersteigen die veranschlagten Einzahlungen den vorläufigen Erfolg um 96,9 Mio. EUR (+8,6 %). Dies liegt an höheren Dividenden und Gewinnausschüttungen (+114,1 Mio. EUR), während die veranschlagten Haftungsentgelte unter dem Vorjahreserfolg liegen (-52,9 Mio. EUR).

Die Einzahlungsentwicklung in der **UG 46-Finanzmarktstabilität** ist erheblich von **Sonderfaktoren** im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bankenbereich in Folge der Finanzkrise geprägt. Im Jahr 2019 erfolgte eine Rückzahlung aus dem Bayern-Vergleich zur HETA iHv 1,23 Mrd. EUR. Im Jahr 2020 wurde bereits im Jänner eine Dividende der ABBAG iHv 1,3 Mrd. EUR überwiesen, weil höhere Rückflüsse aus dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KAF) eine Gewinnabfuhr ermöglichten.

Zu weiteren erheblichen Einzahlungen kommt es in der **UG 51-Kassenverwaltung**, welche im Wesentlichen auf Rückflüsse aus dem EU-Budget zurückzuführen sind (jeweils rd. 1,37 Mrd. EUR in den Jahren 2020 bis 2023). In die **UG 21-Soziales und Konsumentenschutz** fließen für den Pflegefonds ein Abgabenanteile iHv 599 Mio. EUR.

⁴⁷ Da beim Katastrophenfonds die maximale Rücklage iHv 30 Mio. EUR ausgeschöpft war, lagen die Einzahlungen in den letzten Jahren regelmäßig unter dem Voranschlag (2019: -65,3 Mio. EUR). Auch eine schlechter als erwartete Entwicklung bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer würde die daran bemessenen Einzahlungen in den Katastrophenfonds reduzieren. Im BVA-E 2020 werden die diesbezüglichen Auswirkungen von COVID-19 nicht berücksichtigt.



7.3.2 Entwicklung der öffentlichen Abgaben

Die **konjunkturellen Rahmenbedingungen** haben sich seit der Vorlage des BVA-E 2020 am 19. März 2020 deutlich verschlechtert, sodass die vorliegende Steuerschätzung nur bedingt aussagekräftig ist.

Das WIFO hat am 23. April 2020 eine **neue mittelfristige Konjunkturprognose** vorgelegt, die bei den für die Steuerschätzung maßgeblichen Kennzahlen erhebliche Änderungen gegenüber der Dezember-Prognose vorsieht. Beispielsweise wird beim nominellen BIP für 2020 nun von einem Rückgang um 4,1 % ausgegangen (Dezember: +3,0 %), bei der Bruttolohn- und Gehaltssumme von einem Rückgang um 0,8 % (Dezember: +3,2 %)⁴⁸ und beim nominellen Privatkonsum von einem Rückgang um 2,0 % (Dezember: +3,2 %). Die nachstehende Tabelle enthält eine Schätzung des Budgetdienstes zur Entwicklung der Bruttoabgaben 2020 basierend auf der WIFO-Prognose vom April 2020 und stellt diese dem BVA-E 2020 gegenüber:

Tabelle 11: Entwicklung Bruttoabgaben 2020 (ohne Berücksichtigung von Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen)

	2019	2020		
	vorl. Erfolg	BVA-E	Eigene Schätzung (Stand 30. April)	Diff. zu BVA-E
<i>in Mio. EUR</i>				
Einkommen- und Vermögensteuern	46.090	46.660	45.750	-910
davon Lohnsteuer	28.481	29.500	28.750	-750
Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.147	44.883	42.900	-1.983
davon Umsatzsteuer	30.046	30.600	29.400	-1.200
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	657	657	600	-57
Öffentliche Bruttoabgaben	90.893	92.200	89.250	-2.950

Quellen: BVA-E 2020, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, WIFO-Prognose vom Dezember 2019 und vom April 2020, eigene Berechnungen

⁴⁸ Die Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme wird durch die starke Inanspruchnahme der Kurzarbeit deutlich gestützt.



Der BVA-E 2020 sieht einen Anstieg der Einzahlungen aus den **Öffentlichen Bruttoabgaben** gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 1,4 % auf 92,2 Mrd. EUR vor. Das BMF die Voranschlagswerte gegenüber der ursprünglich auf Grundlage der Dezember-Prognose durchgeführten Steuerschätzung um insgesamt 1,1 Mrd. EUR nach unten korrigiert, weil zum Zeitpunkt der Budgetvorlage Mitte März ein Konjunkturerinbruch bereits absehbar war. Eine Steuerschätzung des Budgetdienstes auf Grundlage der WIFO-Prognose vom April 2020 ergibt nun ein um knapp 3 Mrd. EUR niedrigeres Steueraufkommen im Vergleich zum BVA-E 2020. Dabei handelt es sich um das zu erwartende Minderaufkommen bei den Öffentlichen Bruttoabgaben, das sich aus der derzeit prognostizierten Verschlechterung der Konjunktur ergibt.⁴⁹ Diese Schätzung ist mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden, weil die tatsächliche Wirtschaftsentwicklung 2020 nur sehr schwer zu prognostizieren ist und die aktualisierte WIFO-Prognose nur ein mögliches Szenario darstellt. Durch die **Inanspruchnahme von Steuerstundungen** bzw. der Möglichkeit zur **Herabsetzung von Vorauszahlungen** wird das tatsächliche Aufkommen 2020 noch deutlich niedriger ausfallen. Per Ende April wurden bereits 190.500 Anträge zur Steuerstundung oder Vorauszahlungsherabsetzung genehmigt, wodurch ein Volumen von 4,6 Mrd. EUR in den Unternehmen verbleibt. Das Minderaufkommen aus den Öffentlichen Bruttoabgaben betrifft sowohl den Bund als auch die Länder und Gemeinden entsprechend ihren Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Laut einer aktuellen an die Länder übermittelten Schätzung des BMF gehen die Ertragsanteile der Länder im Jahr 2020 um etwa 1,23 Mrd. EUR oder 7,3 % zurück.

⁴⁹ In einer gesamtstaatlichen Perspektive sind etwa auch die konjunkturell bedingten Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen, den Produktionserlösen oder der Kommunalsteuer zu berücksichtigen (siehe Pkt. 4.2). Die Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer dürften beträchtlich sein, weil die ArbeitgeberInnen von der Kurzarbeitsunterstützung keine Kommunalsteuer zu entrichten haben.



In der nachstehenden Tabelle wird die Entwicklung der Öffentlichen Abgaben gemäß dem BVA-E 2020 und dem Strategiebericht 2020 bis 2023 dargestellt:

Tabelle 12: Entwicklung der Öffentlichen Abgaben

in Mio. EUR	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	BFRG-E		
					2021	2022	2023
Einkommen- und Vermögensteuern	41.850	44.050	46.090	46.660			
davon							
Veranlagte Einkommensteuer	3.951	4.280	4.925	4.300	4.600	4.900	5.100
Lohnsteuer	25.350	27.177	28.481	29.500	31.200	32.700	34.200
Kapitalertragsteuern	2.754	3.072	2.990	3.150	3.400	3.650	3.900
Körperschaftsteuer	7.904	9.163	9.385	9.400	10.000	10.400	10.900
Stabilitätsabgabe	689	226	233	235			
Verbrauch- und Verkehrsteuern	41.923	43.344	44.147	44.883			
davon							
Umsatzsteuer	28.346	29.347	30.046	30.600	31.900	32.800	33.700
Tabaksteuer	1.868	1.911	1.894	1.925	1.925	1.950	1.975
Mineralölsteuer	4.436	4.488	4.466	4.400	4.500	4.500	4.500
Energieabgaben	926	943	866	900	900	910	920
Normverbrauchsabgabe	469	530	554	530	530	530	530
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.389	2.446	2.533	2.600	2.650	2.700	2.750
Versicherungssteuer	1.128	1.179	1.215	1.230	1.250	1.280	1.300
Grunderwerbsteuer	1.105	1.208	1.317	1.400	1.475	1.550	1.625
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	1.047	810	657	657			
Sonstige Abgaben lt. Strategiebericht					2.170	2.230	2.300
Öffentliche Abgaben - Brutto	84.821	88.204	90.893	92.200	96.500	100.100	103.700
Finanzausgleich Ab-Überweisungen I	-27.048	-27.694	-29.053	-29.669			
davon							
Ertragsanteile an Gemeinden	-9.802	-10.462	-11.050	-11.296			
Ertragsanteile an Länder	-15.963	-15.650	-16.462	-16.749			
Katastrophenfonds	-428	-467	-490	-507			
Pflegefonds	-350	-606	-538	-599			
Sonstige Ab-Überweisungen I	-3.420	-3.633	-3.677	-3.830			
davon							
Überweisungen an Länder (GSBG)	-1.215	-1.341	-1.329	-1.420			
Überw. an den HV der SV-Träger (GSBG)	-930	-953	-981	-1.020			
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-519	-604	-640	-665			
Ausgleichsfonds f. Fam.-Beihilfen (Abgeltungen)	-690	-690	-690	-690			
Überweisungen an Länder, Gemeinden etc.					-34.747	-36.108	-37.397
EU Ab Überweisungen II							
Beitrag zur Europäischen Union	-2.644	-3.636	-3.149	-3.300	-3.700	-3.900	-4.200
Öffentliche Abgaben - Netto	51.709	53.240	55.015	55.401	58.053	60.092	62.103

Quellen: BRA 2017 und 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020, Strategiebericht 2020 bis 2023

Die **Einzahlungen der UG 16-Öffentliche Abgaben** ergeben sich aus den Öffentlichen Bruttoabgaben abzüglich der Ab-Überweisungen an die Länder und Gemeinden, an Fonds (z.B. Katastrophenfonds, Pflegefonds) und sonstige Rechtsträger (z.B. Hauptverband der SV-Träger) sowie dem EU-Beitrag. Im BVA-E 2020 ist gegenüber 2019 ein Anstieg der Nettoabgaben um 0,7 % auf 55,4 Mrd. EUR vorgesehen, in der im Strategiebericht enthaltenen mittelfristigen Planung der Entwicklung der Einzahlungsentwicklung wird bis 2023 von einem durchschnittlichen Anstieg um 3,1 % pro Jahr ausgegangen. Die **angekündigte Steuerreform** (siehe Pkt. 8.7) ist in dieser Planung nicht enthalten. Nachstehend werden die Entwicklungen bei den größeren Abgabenarten erläutert, für eine detailliertere Analyse zur



Abgabentwicklung wird auf die Untergliederungsanalyse zur UG 16-Öffentliche Abgaben verwiesen:

- Bei der **Lohnsteuer** wird bis 2023 von einem durchschnittlichen Einzahlungsanstieg um 4,7 % ausgegangen, der sich im Wesentlichen aus dem Progressionseffekt und dem bei der Budgeterstellung erwarteten Anstieg der Lohn- und Gehaltssumme ergibt. Die angekündigte Tarifreform würde die Aufkommensentwicklung ab 2021 (erste Etappe) bzw. 2022 (zweite Etappe) aber deutlich dämpfen, zudem dürfte sich die Lohnsumme auch mittelfristig weniger dynamisch entwickeln als angenommen. Im Jahr 2020 wird der Voranschlag deutlich unterschritten werden, durch die starke Inanspruchnahme der Kurzarbeit wird der konjunkturelle Effekt aber abgeschwächt, weil die Kurzarbeitsunterstützung lohnsteuerpflichtig ist. Bereits im BVA-E 2020 berücksichtigt wurde der einzahlungsmindernde Effekt aufgrund der im Vorjahr beschlossenen Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages.
- Das Aufkommen aus der **Veranlagten Einkommensteuer** wird 2020 aufgrund der zahlreichen genehmigten Anträge zur Vorauszahlungsherabsetzung stark einbrechen und den BVA-E 2020 weit verfehlen. Zudem wirkt sich ab 2020 der Familienbonus einzahlungsmindernd aus, da dieser von einem beträchtlichen Teil der Anspruchsberechtigten im Veranlagungsweg geltend gemacht werden dürfte. Ein gegenläufiger Effekt ergibt sich aus der Abschaffung des Kinderfreibetrags und der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, wobei diese Maßnahmen in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden. Die im Strategiebericht angenommene mittelfristige Entwicklung (+5,8 % p.a. ab 2020) ist aus derzeitiger Sicht nicht realisierbar.
- Auch das **Körperschaftsteueraufkommen** wird 2020 aufgrund der zahlreichen genehmigten Anträge zur Vorauszahlungsherabsetzung stark einbrechen und den BVA-E 2020 weit verfehlen. Zu Mehreinzahlungen (laut BMF iHv 75 Mio. EUR pro Jahr) führt die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossene Anpassung bei der steuerlichen Zuschreibungsobergrenze nach Umgründungen. Die im Strategiebericht angenommene mittelfristige Entwicklung (+3,8 % p.a.) ist aus derzeitiger Sicht nicht realisierbar.



- Bei den **Kapitalertragsteuern** ist insbesondere bei der Kapitalertragsteuer auf Dividenden und der Wertpapierzuwachssteuer mit einer schwächer als angenommenen Entwicklung zu rechnen, sodass es zu einer Unterschreitung des Voranschlags kommen dürfte. Auch die mittelfristige Dynamik (+6,9 % p.a.) ist aus derzeitiger Sicht zu optimistisch.
- Bei der **Umsatzsteuer** wird bis 2023 von einem durchschnittlichen Anstieg um 2,9 % ausgegangen. Insbesondere 2020 wird der Voranschlagswert aber deutlich unterschritten werden, weil wegen der COVID-19-Krise die Konsummöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Zudem dürfte es auch aufgrund von Steuerstundungen zu Mindereinzahlungen kommen. Im BVA-E 2020 bereits berücksichtigte einzahlungsmindernde Maßnahmen umfassen u.a. die Erhöhung der Kleinunternehmergrenze und die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf E-Books und E-Papers.
- Auch bei den **übrigen Verbrauch- und Verkehrssteuern** ist 2020 aufgrund der nach wie vor eingeschränkten Konsummöglichkeiten von einer Voranschlagsunterschreitung auszugehen. Bei der Normverbrauchsabgabe wirkt die Abschaffung der Normverbrauchsabgabe für begünstigte Behinderte ab 2020 einzahlungsmindernd.

Im **Ergebnishaushalt** der UG 16-Öffentliche Abgaben werden (nicht finanzierungswirksame) Aufwendungen iHv 750 Mio. EUR (vorläufiger Erfolg 2019: 917,9 Mio. EUR) veranschlagt. Dabei handelt es sich um Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabeforderungen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen ist hier mit einer Überschreitung der veranschlagten Aufwendungen zu rechnen. Erträge und Einzahlungen werden in der UG 16 in selber Höhe veranschlagt. Während die Einzahlungen den tatsächlichen Zahlungsflüssen innerhalb einer Periode entsprechen, enthalten die Erträge hingegen auch den Auf- und Abbau von Forderungen. Der Unterschied ergibt sich somit aus dem Zuwachs an fälligen und nichtfälligen offenen Forderungen, wie sie durch die Abgabeneinhebung mittels Vorschreibung/Vorauszahlung entstehen. Seit der Einführung des Ergebnishaushalts im Jahr 2013 waren die Erträge im Budgetvollzug immer höher als die Einzahlungen, im Jahr 2020 dürfte die Differenz aufgrund der starken Inanspruchnahme von Steuerstundungen bzw. Vorauszahlungsherabsetzungen besonders hoch ausfallen.



7.4 Ergebnis- und Finanzierungshaushalt 2020 in ökonomischer Gliederung

Während das Budget in den übrigen Kapiteln der Analyse in organisatorischer Sichtweise dargestellt ist, wird nachfolgend eine Betrachtung nach ökonomischen Kriterien vorgenommen. Dabei werden auch die Unterschiede zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt aufgezeigt.

7.4.1 Auszahlungen und Aufwendungen in ökonomischer Gliederung

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der Mittelverwendungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt in ökonomischer Gliederung dar, wobei zunächst jene Kategorien angeführt sind, die beide Haushalte betreffen. Der beiden nachfolgenden Teile der Tabelle beinhalten Mittelverwendungen, die nicht finanzierungswirksam sind und daher nur im Ergebnishaushalt erfasst werden sowie Mittelverwendungen denen ein entsprechender Zuwachs an Vermögenswerten (z.B. Beteiligungen, Sachanlagen) bzw. Forderungen gegenübersteht und die daher nur im Finanzierungshaushalt aufscheinen:

Tabelle 13: Auszahlungen und Aufwendungen nach ökonomischer Gliederung

Auszahlungen / Aufwendungen <i>in Mio. EUR</i>	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH BVA-E 2020
	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Aufwendungen	78.016,8	80.879,0	2.862,2	3,7%	78.835,4	82.429,6	3.594,2	4,6%	1.550,6
Auszahlungen / Aufwand für Personal	9.646,9	9.954,0	307,2	3,2%	9.517,5	9.906,0	388,6	4,1%	-48,0
Auszahlungen / Aufwand für betriebl. Sachaufwand	5.462,8	5.696,0	233,2	4,3%	5.377,3	5.700,4	323,0	6,0%	4,3
Auszahlungen / Aufwand für Finanzaufwand	4.719,4	4.442,0	-277,4	-5,9%	4.411,4	4.200,8	-210,6	-4,8%	-241,1
Auszahlungen / Aufwand für Transfer	58.187,7	60.786,9	2.599,3	4,5%	59.529,2	62.622,4	3.093,2	5,2%	1.835,4
Nicht finanzierungswirksame Aufwendungen					2.066,3	1.940,9	-125,5	-6,1%	1.940,9
Abschreibungen auf Vermögenswerte					429,1	475,2	46,0	10,7%	475,2
Aufwand aus der Bewertung v. Beteiligungen					4,7	0,0	-4,7	-100,0%	0,0
Aufwand aus Wertberichtigungen					1.129,0	1.087,2	-41,8	-3,7%	1.087,2
Aufwand durch Bildung von Rückstellungen					447,3	347,8	-99,4	-22,2%	347,8
<i>Abfertigungen</i>					77,9	79,8	1,9	2,5%	79,8
<i>Jubiläumszuwendungen</i>					140,2	148,4	8,3	5,9%	148,4
<i>Nicht konsumierte Urlaube</i>					32,5	25,2	-7,4	-22,7%	25,2
<i>Prozesse</i>					0,0	0,0		-	0,0
<i>Haftungen</i>					130,3	30,0	-100,3	-77,0%	30,0
<i>Sonstige</i>					66,4	64,4	-2,0	-3,0%	64,4
Sonst. betr. Sachaufw. u. Abg. v. Sachanlagen					56,1	30,6	-25,5	-45,4%	30,6
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	487,4	674,9	187,5	38,5%					-674,9
Sachanlagen	419,1	662,9	243,8	58,2%					-662,9
Immaterielle Vermögenswerte	0,9	1,5	0,7	76,0%					-1,5
Beteiligungen	67,4	10,4	-57,0	-84,5%					-10,4
Darlehen und Vorschüsse	366,1	835,4	469,3	128,2%					-835,4
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen	0,0	0,0	0,0	-					0,0
Auszahlungen aus Finanzhaftungen	221,3	686,4	465,1	210,2%					-686,4
Auszahlungen aus gewährten Vorschüssen	144,8	149,0	4,2	2,9%					-149,0
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	78.870,3	82.389,2	3.519,0	4,5%	80.901,7	84.370,4	3.468,7	4,3%	1.981,2

Anmerkung: Es können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Quellen: HIS, BVA-E 2020



Transfers machen mit 73,8 % den mit Abstand größten Teil der im BVA-E 2020 vorgesehenen Auszahlungen aus. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 bleibt der Anteil konstant. Die übrigen Auszahlungen sollen im Jahr 2020 zu 12,0 % auf Personalaufwand, zu 6,9 % auf betrieblichen Sachaufwand, zu 5,4 % auf Finanzaufwand und zu 1,8 % auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit, Darlehen und Vorschüsse entfallen. Während sich die Anteile von Personalaufwand und betrieblichem Sachaufwand kaum verändern, soll der Anteil des Finanzaufwands (im Vorjahr 6,0 %) wie in den vergangenen Jahren deutlich um 0,6 %-Punkte sinken.

Die Auszahlungen aus Personalaufwand sollen laut BVA-E 2020 im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 um insgesamt 3,2 % auf rd. 10,0 Mrd. EUR ansteigen, u.a. aufgrund der Personalaufstockungen. Beim betrieblichem Sachaufwand sind 2020 um 4,3 % höhere Auszahlungen vorgesehen, wobei die größten Anstiege auf Mieten (+38,6 Mio. EUR, v.a. UG 30-Bildung) und Werkleistungen (+105,0 Mio. EUR, v.a. UG 41-Mobilität) entfallen.

Aufgrund der gesteigerten Investitionen vor allem in der UG 14-Militärische Angelegenheiten sowie in der UG 02-Bundesgesetzgebung für den Parlamentsumbau erhöht sich der Geldfluss aus der Investitionstätigkeit um 38,5 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019. Die Auszahlungen für Darlehen und Vorschüsse steigen um 128,2 %, was auf eine in der UG 46-Finanzmarktstabilität veranschlagte Auszahlung aus Haftungen iHv 450 Mio. EUR zurückgeht, die laut Budgetunterlagen eine Vorsorge für Maßnahmen im Zusammenhang mit staatlichen Abbaugesellschaften betrifft.

Die Aufwendungen werden im Jahr 2020 gemäß vorliegendem BFG-E 2020 mit 84,4 Mrd. EUR um rd. 2,0 Mrd. EUR höher ausfallen als die korrespondierenden Auszahlungen. Die Unterschiede zwischen dem Finanzierungshaushalt, der auf die Zahlungsströme innerhalb einer Periode abstellt, und dem Ergebnishaushalt, der den tatsächlichen Ressourcenverbrauch einer Periode abbildet und daher das wirtschaftlich aussagekräftigere Ergebnis liefern sollte, sind auf

- unterschiedliche Periodenabgrenzungen iHv +1,6 Mrd. EUR (darunter v.a. der Bundeszuschuss zur ÖBB-Infrastruktur AG⁵⁰ (höherer Aufwand: +1,4 Mrd. EUR), die Zinszahlungen für die Bundesanleihen⁵¹ (geringerer Aufwand: -0,2 Mrd. EUR),

⁵⁰ Im Ergebnishaushalt wird das Ansteigen der Verbindlichkeiten, die entsprechend des Baufortschritts errechnet werden, erfasst, wohingegen im Finanzierungshaushalt die vereinbarten Zahlungen veranschlagt werden.

⁵¹ Der wesentliche Unterschied resultiert aus der Behandlung von Agien und Disagien, die im Ergebnishaushalt auf die Gesamtlaufzeit verteilt werden.



Abrechnungsreste aus dem Jahr 2019 an die gesetzliche Pensionsversicherung (höherer Aufwand: +0,4 Mrd. ⁵²),

- nichtfinanzierungswirksame Aufwendungen iHv +1,9 Mrd. EUR (insbesondere für die Dotierung von Rückstellungen, Wertberichtigungen und Forderungsabschreibungen sowie Abschreibungen auf Sachanlagen), die nur im Ergebnishaushalt angesetzt werden, um den Ressourcenverbrauch abzubilden, sowie
- nichtergebniswirksame Auszahlungen iHv -1,5 Mrd. EUR, die keine Berücksichtigung im Ergebnishaushalt finden (v.a. Investitionen in Sachanlagen, Auszahlungen für Finanzhaftungen), zurückzuführen.

Die größten Positionen bei den nichtfinanzierungswirksamen Aufwendungen betreffen die Abschreibungen und Wertberichtigungen für Forderungen (1,1 Mrd. EUR), v.a. in der UG 16-Öffentliche Abgaben, die Abschreibung von Sachanlagen (0,5 Mrd. EUR) sowie die Bildung von Rückstellungen iHv 0,3 Mrd. EUR, die im Wesentlichen für Rückstellungen im Personalbereich anfallen. Die Dotierung der Rückstellungen für Haftungen fällt mit 0,03 Mrd. EUR sehr niedrig aus, da der BVA-E 2020 die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und auch die Berechnungen für die bestehenden Haftungen davor erfolgten. Es ist deshalb mit einem deutlichen Anstieg der Rückstellungsbildung im Budgetvollzug zu rechnen. Die Wertberichtigungen für Forderungen werden im Zuge der COVID-19-Maßnahmen ebenso ansteigen wie die Rückstellungen für die zusätzlichen Prozessrisiken. Weitere nicht budgetierte Belastungen werden vermutlich die Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen darstellen, die aufgrund der mangelnden Prognostizierbarkeit nicht veranschlagt, jedoch nach Bilanzlegung durch die Unternehmen im BRA erfasst werden.

⁵² 2019 wurden höhere Vorschüsse als der tatsächliche Aufwand, der erst 2020 ermittelt wurde, geleistet. Dadurch wurden die Auszahlungen für 2020 niedriger budgetiert. Der Aufwand bezieht sich jedoch auf den gesamten voraussichtlichen Bundeszuschuss einschließlich der 2019 geleisteten Zahlungen.



7.4.2 Einzahlungen und Erträge in ökonomischer Gliederung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Mittelaufbringungen im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt in ökonomischer Gliederung dar:

Tabelle 14: Einzahlungen und Erträge nach ökonomischer Gliederung

Einzahlungen / Erträge	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt				Diff. EH-FH
	<i>in Mio. EUR</i> Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019		Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers/ Finanzierungswirksame Erträge	80.187,1	81.570,9	1.383,8	1,7%	79.460,1	81.336,7	1.876,7	2,4%	-234,1
Abgaben - brutto	90.893,3	92.200,0	1.306,7	1,4%	91.398,3	92.200,0	801,7	0,9%	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	46.089,9	46.660,3	570,4	1,2%	46.297,1	46.660,3	363,2	0,8%	0,0
Verbrauch- und Verkehrsteuern	44.146,5	44.882,5	736,0	1,7%	44.406,4	44.882,5	476,1	1,1%	0,0
Sonstige Abgaben und Gebühren	656,9	657,2	0,3	0,1%	694,8	657,2	-37,6	-5,4%	0,0
Ab-Überweisungen	-35.878,5	-36.799,4	-920,9	2,6%	-35.878,5	-36.799,4	-920,9	2,6%	0,0
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-27.512,3	-28.045,0	-532,7	1,9%	-27.512,4	-28.045,0	-532,6	1,9%	0,0
EU-Beitrag	-3.149,7	-3.300,0	-150,3	4,8%	-3.149,7	-3.300,0	-150,3	4,8%	0,0
Fonds etc.	-5.216,5	-5.454,4	-237,9	4,6%	-5.216,4	-5.454,4	-238,0	4,6%	0,0
Abgaben - netto	55.014,7	55.400,6	385,8	0,7%	55.519,8	55.400,6	-119,2	-0,2%	0,0
Abgabenähnliche Erträge	14.069,0	14.568,8	499,8	3,6%	14.071,6	14.568,8	497,2	3,5%	0,0
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	7.133,6	7.275,3	141,7	2,0%	0,0
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	6.886,5	7.236,2	349,8	5,1%	6.888,8	7.236,2	347,4	5,0%	0,0
Sonstige (v.a. Nachtschwerarbeits-Beitrag)	48,9	57,2	8,3	17,0%	49,1	57,2	8,1	16,4%	0,0
Einzahlungen/Erträge aus wirtschaftl. Tätigkeit	577,6	777,2	199,6	34,6%	563,8	777,3	213,4	37,9%	0,0
Kostenbeiträge und Gebühren	1.773,9	1.736,2	-37,6	-2,1%	1.802,2	1.819,3	17,1	0,9%	83,1
Einzahlungen/Erträge aus Transfers	6.210,6	6.324,1	113,6	1,8%	6.244,4	6.091,8	-152,6	-2,4%	-232,3
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	693,9	710,2	16,2	2,3%	728,5	477,8	-250,6	-34,4%	-232,3
von ausl. Körperschaften u. Rechtsträgern	1.568,2	1.499,5	-68,6	-4,4%	1.563,3	1.499,5	-63,8	-4,1%	0,0
von Unternehmen	552,7	565,5	12,8	2,3%	555,6	565,5	9,9	1,8%	0,0
von priv. Haushalten u. gemeinnütz. Einr.	300,3	297,7	-2,6	-0,8%	300,3	297,7	-2,6	-0,9%	0,0
innerhalb des Bundes	2.548,6	2.701,2	152,6	6,0%	2.549,5	2.701,2	151,7	6,0%	0,0
von Sozialbeiträgen	546,9	550,0	3,1	0,6%	547,3	550,0	2,8	0,5%	0,0
Vergütungen innerhalb des Bundes	26,9	24,9	-2,0	-7,3%	26,8	24,9	-1,9	-7,2%	0,0
Sonst. Einzahlungen/Erträge	1.758,1	556,8	-1.201,3	-68,3%	414,2	406,9	-7,3	-1,8%	-149,9
Finanzerträge	756,4	2.182,2	1.425,8	188,5%	817,2	2.247,2	1.430,0	175,0%	65,0
Nicht finanzierungswirksame Erträge					936,3	163,0	-773,3	-82,6%	163,0
Operative Verwaltungstätigkeit und Transfers					347,5	162,0	-185,5	-53,4%	162,0
Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen					141,5	120,0	-21,5	-15,2%	120,0
Übrige Erträge operative Verw. u. Transfers					206,1	42,0	-164,0	-79,6%	42,0
Finanzerträge					588,8	1,0	-587,8	-99,8%	1,0
Investitionstätigkeit	21,7	30,4	8,7	39,8%					-30,4
Darlehen und Vorschüsse	147,5	189,5	42,0	28,5%					-189,5
Einzahlungen / Erträge insgesamt	80.356,3	81.790,8	1.434,5	1,8%	80.396,4	81.499,7	1.103,3	1,4%	-291,1

Quellen: Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, BVA-E 2020

Die im Finanzierungshaushalt veranschlagten **Nettoabgaben** (+0,7 % im Vergleich zu 2019) und **abgabenähnlichen Erträge** (+3,6 %) wurden bereits in Pkt. 7.3 beschrieben und sind in gleicher Höhe im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Einzahlungen aus **wirtschaftlicher Tätigkeit** sind um rd. 200 Mio. EUR höher als im vorläufigen Erfolg 2019. Dieser Anstieg beruht im Wesentlichen auf höheren Einzahlungen aus der Versteigerung von Funkfrequenzen.

Einzahlungen aus **Kostenbeiträgen und Gebühren** werden insbesondere in der UG 13-Justiz (v.a. Gerichtsgebühren) erzielt. Auch die in der UG 45-Bundesvermögen und in der UG 46-Finanzmarktstabilität veranschlagten Haftungsentgelte zählen dazu. Im BVA-E 2020 ist ein leichter Rückgang budgetiert, hauptsächlich wegen geringerer



Einzahlungen in der UG 45. Die im Ergebnishaushalt veranschlagten Erträge sind um 83,1 Mio. EUR höher, u.a. aufgrund von Haftungsentgelten in der UG 46, wobei dort auch höhere Aufwendungen aus Wertberichtigungen das Ergebnis belasten.

Bei den **Einzahlungen aus Transfers** ist ein Anstieg um 113,6 Mio. EUR budgetiert, der aus gegenläufigen Effekten resultiert. Einerseits steigen die Einzahlungen aus Transfers innerhalb des Bundes, u.a. wegen höherer veranschlagter Einzahlungen in den Katastrophenfonds. Andererseits kommt es in der UG 51-Kassenverwaltung zu einem Rückgang der budgetierten Transfers von der EU (-62,0 Mio. EUR), wobei diese im Vorjahr rd. 90 Mio. EUR über dem BVA 2019 lagen. Im Ergebnishaushalt sind die Erträge aus Transfers um 232,3 Mio. EUR niedriger, da der zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch erwartete Überschuss des FLAF nur im Finanzierungshaushalt aufscheint, während er im Ergebnishaushalt als ergebnisneutrale Schuldentilgung des Reservefonds erfasst wird.⁵³

Die veranschlagten **Sonstigen Einzahlungen** liegen um 1,201 Mrd. EUR unter dem Vorjahreserfolg, da es im Jahr 2019 einen Sondereffekt durch die Einzahlung im Rahmen des Bayern-Vergleichs zur HETA (1,23 Mrd. EUR) gegeben hat. Bei den **Finanzerträgen** gibt es wiederum einen Sondereffekt im Jahr 2020 durch die Ausschüttung der ABBAG-Dividende (1,3 Mrd. EUR), sodass die budgetierten Einzahlungen um 1,426 Mrd. EUR höher sind als im vorläufigen Erfolg 2019.

Bei den nicht **finanzierungswirksamen Erträgen** ist im Jahr 2020 eine deutliche Verringerung iHv 773,3 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahreserfolg veranschlagt, da es im Vorjahr einen Einmaleffekt durch Bewertungsgewinne im Zusammenhang mit der Einbringung der Anteilsrechte des Bundes an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und der APK Pensionskasse AG in die ÖBAG gab.

Der Anstieg bei den Einzahlungen aus **Darlehen und Vorschüssen** gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 ergibt sich aus höheren Einzahlungen im Rahmen des AusfFG und einer ersten Rückzahlung von an Griechenland vergebenen Darlehen.

⁵³ Der Reservefonds für Familienbeihilfen ist als ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Bei einem Defizit des FLAF tritt der Bund in Vorlage (Auszahlung im Finanzierungshaushalt und Aufwendung im Ergebnishaushalt) und bildet eine Forderung gegenüber dem Reservefonds (Ertrag im Ergebnishaushalt), der entsprechend fiktive Schulden gegenüber dem Bund aufbaut. Bei einem FLAF-Überschuss (Finanzierungshaushalt: Auszahlung des FLAF und Einzahlung aus dem Reservefonds) werden diese Forderungen abgebaut und die Schulden des Reservefonds reduzieren sich (ergebnisneutral).



7.5 Überschreitungsermächtigungen und Budgetumschichtungen

Der BFG-E 2020 präzisiert die Flexibilisierungsmöglichkeiten des BHG 2013, er schafft aber auch ursprünglich nicht vorgesehene Möglichkeiten (wie z.B. Verwendung von Rücklagen für andere Untergliederungen innerhalb einer Rubrik) oder schränkt die Flexibilisierungsmöglichkeiten in Einzelfällen (z.B. bei der Rücklagenbildung) ein. Dem Bundesminister für Finanzen wird im Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds im BFG-E eine sehr umfangreiche Überschreitungsermächtigung gewährt (siehe Pkt. 2.2). Dies ermöglicht dem Bundesminister für Finanzen den Ressorts im Budget nicht veranschlagte Mittel zuzuweisen und ihnen in der Folge dazu eine Überschreitungsermächtigung zu erteilen.

Wie im BHG 2013 vorgesehen, schafft das BFG-E 2020 zudem die rechtliche Grundlage, dass der Bundesminister für Finanzen **Umschichtungen**⁵⁴ zwischen Globalbudgets innerhalb einer Untergliederung auf Antrag des jeweiligen Ressorts bzw. bei Umschichtungen zwischen Globalbudgets unterschiedlicher Untergliederungen derselben Rubrik auf Antrag beider betroffener Ressorts genehmigt. Dies schafft für die Ressorts die Möglichkeit innerhalb ihres Einflussbereichs bzw. in Kooperation mit anderen Ressorts nicht im Globalbudget vorgesehene Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Krisenbewältigung zu bedecken (z.B. weil Projekte oder Programme COVID-19 bedingt nicht durchgeführt werden konnten), ohne Zusatzmittel aus dem Krisenbewältigungsfonds anzufordern. Es erfolgt dabei keine Befassung des Nationalrats, sondern nur eine Berichterstattung im quartalsweisen Bericht über die MVÜ.

Der BFG-E 2020 sieht zudem eine weitreichende **Überschreitungsmöglichkeit des Ergebnishaushaltes**⁵⁵ vor. Dabei knüpft die Überschreitungsermächtigung für finanzierungswirksame Aufwendungen an die Bedeckung im Finanzierungshaushalt, d.h. der Ergebnishaushalt kann überschritten werden, solange es zu keiner Überschreitung der bundesfinanzgesetzlichen Auszahlungsermächtigung kommt. Dadurch besteht die Gefahr, dass die selbständige Steuerungsmöglichkeit der Aufwendungen und damit des Ergebnishaushaltes eingeschränkt wird. Mit der Aufwandsobergrenze im Ergebnishaushalt soll verhindert werden, dass Vertragsabschlüsse getätigt werden, für die keine budgetäre Vorsorge im laufenden oder in künftigen Jahren vorgesehen ist. Mit der reinen Betrachtung des Finanzierungshaushalts können solche Überschreitungen nicht gesteuert werden.

⁵⁴ Art. IV BFG-E 2020

⁵⁵ Art IX Abs. 8 BFG-E 2020



In den Erläuterungen zum BFG-E 2020 begründet das BMF die Hintergründe der Ermächtigung, es sieht im Wesentlichen drei Anwendungsfälle. Der Bundesminister für Finanzen kann Umschichtungen von Investitionen in den finanzierungswirksamen Aufwand genehmigen, die keinen Einfluss auf das staatliche Defizit haben und bereits im BHG 2013 vorgesehen sind. Der zweite Anwendungsfall sind unterjährige Rücklagenentnahmen. Werden durch Mehreinzahlungen unterjährig Rücklagen gebildet und diese für Auszahlungen verwendet, kann im Einklang mit dem BHG 2013 der Ergebnishaushalt überschritten werden. Auch diese sind im Regelfall defizitneutral.

Der neue Anwendungsfall sind Überschreitungen von finanzierungswirksamen Aufwendungen, bei denen eine Auszahlung erst in künftigen Finanzjahren anfällt. Bisher war eine Rücklagenentnahme Voraussetzung für eine solche Überschreitung, durch die sichergestellt werden soll, dass der Aufwand zukünftig bedeckt werden kann. Eine Überschreitung wird laut der Erläuterungen zum BFG-E 2020 ohne Ausgleich genehmigt werden können, wenn über Rücklagen ohnehin hinreichende Mittel zur Bedeckung der Auszahlungen in Folgeperioden sichergestellt sind. Dies ist so zu interpretieren, dass das BMF eine Prüfung durchführt und die Überschreitung nur dann genehmigt, wenn tatsächlich ausreichend verfügbare Rücklagen vorhanden sind. Zur Sicherstellung der Transparenz sollte dies in den Berichten über die MVÜ nachvollziehbar dargelegt werden, um die Steuerungswirkung des Ergebnishaushalts nicht weiter zu schwächen.⁵⁶

Der Bundesminister für Finanzen wird gem. Art. VII BFG-E 2020 ermächtigt, Überschreitungen von **nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen** ohne weiteren Ausgleich mit anderen Globalbudgets zu genehmigen. Dies betrifft beispielsweise die Überschreitungen aufgrund der Folgebewertungen von Beteiligungen. Die Bestimmung ist weiter gefasst als das BHG 2013, das nur auf Bewertungsvorgänge und Umschichtungen abstellt. Das BMF verweist in den Erläuterungen auf die insbesondere aus technischen und administrativen Gründen beschränkten Steuerungsmöglichkeiten durch die Ressorts. Der Budgetdienst weist insbesondere auf die Steuerungsrelevanz der nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen im Ergebnishaushalt in Zusammenhang mit den Maßnahmen der COVID-19-Pakete hin.

⁵⁶ Wie bereits in früheren BFG wird der im BHG 2013 vorgesehene Abzug der unzulässigen Überschreitungen von finanzierungswirksamen Aufwendungen im BFG-E 2020 erneut ausgeschlossen (Art. IX Abs. 6 BFG-E 2020). Die Bestimmung sollte verhindern, dass Verträge abgeschlossen oder Leistungen bezogen werden, für die keine Vorsorge im Ergebnishaushalt vorliegt und die somit zukünftige Finanzierungshaushalte belasten würden. Darüber hinaus soll, wie auch bereits bisher, der § 55 Abs. 2 BHG 2013 nicht zur Anwendung kommen, mit dem verhindert werden soll, „dass Rücklagenbildungen zugunsten von Detailbudgets (aufgrund einer entsprechenden Verbesserung des Nettofinanzierungsbedarfes im jeweiligen Detailbudget) bei gleichzeitiger Verfehlung des veranschlagten Nettofinanzierungsbedarfs in anderen Detailbudgets derselben Untergliederung nicht dazu führen, dass in der jeweiligen Untergliederung per Saldo ein zusätzlicher Mittelbedarf durch Bildung von Rücklagen entsteht“. Die Erläuterungen verweisen auf ein einfacheres Rücklagenregime.



Rückstellungen für Haftungen werden im Ergebnishaushalt etwa bereits zum Zeitpunkt ausgewiesen, zu dem eine Inanspruchnahme des Bundes wahrscheinlich wird, und nicht erst wenn die Zahlung erfolgt. Bei den Steuerforderungen werden Abschreibungen von nicht einbringlichen Steuerforderungen als Aufwand berücksichtigt. Es handelt sich um steuerungsrelevante Informationen, die nicht nur für den BRA, der erst sechs Monate nach Ende des Finanzjahres vorliegt, relevant sind. Auch bei der Beschlussfassung des Budgets sind planbare nicht finanzierungswirksame Aufwendungen von größerem Umfang für die Einschätzung der finanziellen Situation des Bundes von Bedeutung. Beispiele dafür sind Rückstellungen für Haftungen, die im Zuge der COVID-19-Maßnahmen eingegangen wurden, oder Wertberichtigungen und Abschreibungen von Abgabenforderungen, für die ein Aufschub gewährt wurde.

7.6 Rücklagengebarung

Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen einen flexibleren und effizienteren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung des BMF – entnommen werden können. Damit ist es nicht notwendig, Budgetmittel am Ende des Jahres zu verbrauchen, Investitionen können somit zum geeigneten Zeitpunkt getätigt werden.

Der vorläufige Rücklagenstand zum 31. Dezember 2019 beträgt 15,4 Mrd. EUR, das entspricht 19,5 % der Auszahlungen dieses Finanzjahres. Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Rücklagen im Jahr 2019 (Stand zum 1. Jänner 2019, Entnahmen bzw. Zuführungen, vorläufiger Rücklagenstand zum 31. Dezember 2019):

**Tabelle 15: Entwicklung des Rücklagenstandes 2019**

UG	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	RL-Stand 1.1.2019	Budgetierte Rücklagen	Entnahme	Zuführung	RL-Stand 31.12.2019	Anteil <i>in %</i>
Rubrik 0,1: Recht und Sicherheit							
01	Präsidentenkanzlei	1,2	0,3	-	0,1	1,0	0,0
02	Bundesgesetzgebung	83,0	-	-	68,9	151,9	1,0
03	Verfassungsgerichtshof	2,5	0,4	-	0,1	2,2	0,0
04	Verwaltungsgerichtshof	1,1	-	-	-	1,1	0,0
05	Volksanwaltschaft	3,1	-	0,2	0,2	3,1	0,0
06	Rechnungshof	2,5	2,0	-	0,4	0,9	0,0
10	Bundeskanzleramt	42,7	-	12,7	1,9	31,9	0,2
11	Inneres	39,6	-	28,7	23,3	34,3	0,2
12	Äußeres	22,1	11,6	0,3	10,7	20,9	0,1
13	Justiz	161,2	34,7	33,9	35,1	127,8	0,8
14	Militärische Angelegenheiten	25,7	-	0,4	3,6	29,0	0,2
15	Finanzverwaltung	622,6	-	336,1	40,4	327,0	2,1
16	Öffentliche Abgaben	3,4	-	-	0,0	3,5	0,0
17	Öffentlicher Dienst und Sport	81,8	-	4,6	3,8	81,1	0,5
18	Fremdenwesen	18,3	-	0,7	5,5	23,1	0,1
Summe Rubrik 0,1		1.110,9	49,0	417,5	194,2	838,6	5,4
Rubrik 2: Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie							
20	Arbeit	210,1	-	11,9	0,5	198,7	1,3
21	Soziales und Konsumentenschutz	20,3	-	-	9,1	29,4	0,2
22	Pensionsversicherung	-	-	-	-	-	-
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	238,4	-	238,4	27,0	27,0	0,2
24	Gesundheit	90,0	-	5,8	4,9	89,1	0,6
25	Familie und Jugend	14,1	-	-	1,2	15,3	0,1
Summe Rubrik 2		572,9	-	256,0	42,8	359,6	2,3
Rubrik 3: Bildung, Forschung, Kunst und Kultur							
30	Bildung	72,7	-	35,4	27,7	65,0	0,4
31	Wissenschaft und Forschung	403,5	18,0	0,5	58,9	443,8	2,9
32	Kunst und Kultur	33,2	-	4,0	1,0	30,2	0,2
33	Wirtschaft (Forschung)	9,0	-	-	0,5	9,5	0,1
34	Innovation und Technologie (Forschung)	333,5	2,0	-	7,5	339,0	2,2
Summe Rubrik 3		851,9	20,0	39,9	95,5	887,5	5,8
Rubrik 4: Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt							
40	Wirtschaft	537,8	7,5	13,7	211,8	728,4	4,7
41	Mobilität	1.857,6	145,0	105,8	59,3	1.666,1	10,8
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	566,7	-	177,0	10,8	400,4	2,6
43	Klima, Umwelt und Energie	682,3	-	38,4	18,3	662,2	4,3
44	Finanzausgleich	124,5	-	0,5	8,9	132,9	0,9
45	Bundesvermögen	3.668,2	20,3	143,1	43,4	3.548,2	23,0
46	Finanzmarktstabilität	1.354,5	-	9,7	3,9	1.348,7	8,7
Summe Rubrik 4		8.791,5	172,8	488,3	356,4	8.486,9	55,0
Rubrik 5: Kassa und Zinsen							
51	Kassenverwaltung	418,8	-	5,0	8,2	422,0	2,7
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	3.916,1	-	-	507,1	4.423,1	28,7
Summe Rubrik 5		4.334,9	-	5,0	515,2	4.845,1	31,4
Gesamtsumme		15.662,1	241,8	1.206,8	1.204,1	15.417,7	100,0

Anmerkung: Noch ohne Rücklagenübertragungen aufgrund der durch die BMG-Novelle geänderten Budgetstruktur.

Detailbudgetrücklagen sind grundsätzlich im Detailbudget, in dem sie entstanden sind, zu verwenden. Jedoch beinhaltet das BFG-E 2020 umfangreiche Ermächtigungen für den Bundesminister für Finanzen, sodass er bei der Verwendung (Bewilligung der Rücklagenentnahme) nicht mehr an den Zweck der seinerzeitigen Veranschlagung gebunden ist. Variable Auszahlungsrücklagen stammen aus Bereichen mit variablen Auszahlungsgrenzen und sind dafür zweckgebunden. Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verwendet werden. Für EU-Einzahlungsrücklagen bleibt die Zweckbestimmung erhalten.

Quellen: BRA 2018, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, Rücklagenbericht 2019 (im Vorläufigen Gebarungserfolg 2019)



Eine Reihe hoher **Rücklagenentnahmen** betrafen die Untergliederungen des BMF. Die höchsten Entnahmen iHv 336,1 Mio. EUR erfolgten in der UG 15-Finanzverwaltung im Wesentlichen für andere Untergliederungen (für die UG 18-Fremdenwesen: Zahlungen an Länder für die Grundversorgung iHv 257,0 Mio. EUR; für die UG 11-Inneres: Mehrbedarf beim Personalaufwand der Exekutive iHv 32,1 Mio. EUR und für die UG 14-Militärische Angelegenheiten: Investitionen aus dem Mobilitätspaket iHv rd. 25,0 Mio. EUR). In der UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte wurden 238,4 Mio. EUR für die Bedeckung des Mehrbedarfs bei den Ruhe- und Versorgungsgenüssen und für Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung entnommen. Insgesamt 163,4 Mio. EUR wurden in der UG 45-Bundesvermögen für teilweise nicht budgetierte Mehrauszahlungen⁵⁷ verwendet. Weitere hohe Rücklagenentnahmen in anderen Ressorts betrafen die UG 41-Mobilität iHv 250,8 Mio. EUR, wovon bereits 145,0 Mio. EUR für die Förderung für Breitband Austria 2020 budgetiert waren. In der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wurden 177,0 Mio. EUR entnommen und insbesondere für Agrarumweltmaßnahmen und sonstige Maßnahmen für die ländliche Entwicklung eingesetzt.

Die betragsmäßig höchste **Zuführung** betraf die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge iHv 507,1 Mio. EUR, wofür höhere Nettoagien aus begebenen oder aufgestockten Anleihen und geringere Zinsauszahlungen maßgeblich waren. In der UG 40-Wirtschaft wurden 211,8 Mio. EUR, überwiegend aufgrund geringerer Auszahlungen beim Beschäftigungsbonus, der Rücklage zugeführt.

Der **vorläufige Rücklagenstand** betrug damit zum 31. Dezember 2019 15,4 Mrd. EUR, wobei auf die Untergliederungen des BMF 10,2 Mrd. EUR der Rücklagen entfielen (d.s. rd. 66 %). Dies bedeutet eine deutliche Reduktion gegenüber dem Jahr 2016, in dem noch 15,2 Mrd. EUR oder 74 % der Rücklagen auf das BMF entfielen.⁵⁸ Mehrere BMF-Untergliederungen weisen 2019 hohe Rücklagenbestände auf, insbesondere jedoch die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge (4,4 Mrd. EUR), die UG 45-Bundesvermögen (3,5 Mrd. EUR) und die UG 46-Finanzmarktstabilität (1,3 Mrd. EUR).

⁵⁷ z.B. 46,2 Mio. EUR für die Kapitalerhöhung der IBRD; 37,1 Mio. EUR für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs; 25,2 Mio. EUR für Zahlungen an Griechenland im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)

⁵⁸ Im Finanzjahr 2017 reduzierte sich der Rücklagenstand insbesondere durch eine Entnahme in der UG 46-Finanzmarktstabilität iHv 4,2 Mrd. EUR für die Zahlung eines Finanzierungsbetrages über die ABBAG an den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (782,4 Mio. EUR), für Darlehen (2,4 Mrd. EUR) bzw. für die Zahlung des Gesellschafterzuschusses (988,0 Mio. EUR) an die ABBAG deutlich.



Auf die übrigen Ressorts und Obersten Organe entfielen insgesamt 5,2 Mrd. EUR oder rd. 34 % der Gesamtrücklagen, wobei die hohen Rücklagenbestände bei einigen wenigen Untergliederungen bzw. Ressorts (insbesondere jenen mit hohen Förderungen) konzentriert sind und teilweise die Hälfte des Erfolgs 2019 übersteigen, wie z.B. in der UG 40-Wirtschaft (155,1 %), in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie (99,8 %) oder in der UG 34- Innovation und Technologie (Forschung) (77,4 %). Hohe absolute Rücklagenstände wiesen weiters die UG 41-Mobilität (1,7 Mrd. EUR) und die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (400,4 Mio. EUR) auf.

Die Bildung von Rücklagen reduziert im jeweiligen Finanzjahr den Finanzierungsbedarf und das Budgetdefizit, die spätere Entnahme in zukünftigen Haushalten muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Deshalb stellen Rücklagenbildungen Belastungen für zukünftige Haushalte dar. Im Rahmen des Budgetvollzugs 2020 sollte das BMF darauf achten, dass durch die aus der COVID-19-Pandemie entstehenden großen Umschichtungs- und Überschreitungsnotwendigkeiten nicht übermäßige Rücklagengebarungen entstehen. Alle eventuell entstehenden Rücklagen in Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sollten zweckgebunden werden und ausschließlich zur Bedeckung der gesetzlich vorgesehenen COVID-19-Maßnahmen herangezogen werden.

Gemäß BHG 2013 ist die Entnahme von Rücklagen vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigen, weshalb er auch die Belastung für den Haushalt steuern kann. Rücklagen können entweder bereits bei der Veranschlagung budgetiert werden oder im Rahmen des laufenden Budgetvollzugs entnommen werden. Die **Budgetierung von Rücklagenentnahmen** ist aus Transparenzgründen und erhöhter Planungssicherheit vorzuziehen, wenn der konkrete Bedarf zum Zeitpunkt der Budgeterstellung bereits absehbar ist. Im Sinne dieser Transparenz sollten daher künftig auch die erforderlichen Entnahmen von Rücklagen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds veranschlagt werden.



In den Voranschlagswerten für 2020 sind 164,4 Mio. EUR an Rücklagenentnahmen budgetiert, mit denen der Finanzrahmen überschritten werden kann.⁵⁹ Nachfolgende Tabelle zeigt diese budgetierten Rücklagenentnahmen für die jeweilige Untergliederung:

Tabelle 16: Budgetierte Rücklagenentnahmen 2020

	<i>in Mio. EUR</i>	Begründung
UG 03-Verfassungsgerichtshof	0,4	Normprüfungsverfahren und Untersuchungsausschüsse (19-22)
UG 31-Wissenschaft und Forschung	18,0	ÖAW Campus-Bau und den Zukauf von Studienplätzen der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität
UG 40-Wirtschaft	34,3	z.B. Filmförderung (7,5 Mio. EUR), die Förderprogramme KMU.Digital 2.0 (5,0 Mio. EUR) und AT:net (6,4 Mio. EUR) sowie die Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen (14,4 Mio. EUR)
UG 41-Mobilität	27,5	Umsetzung der Eisenbahnkreuzungsverordnung (4,8 Mio. EUR) und den Transfer für den Straßenbau in Wien (22,7 Mio. EUR)
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	44,0	Breitbandausbau
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	20,0	Altlastensanierung
UG 45-Bundesvermögen	20,3	zusätzliche Beteiligung an IDA-17
Summe	164,4	

Quelle: Budgetbericht 2020

Der Budgetdienst hat bereits in früheren Analysen darauf hingewiesen, dass finanzgesetzlich vorgesehene Verwendungszwecke nach dem BHG 2013 im Vollzug **ohne nochmalige vorgängige Einbindung des Nationalrates** in erheblichem Umfang verändert werden können. Das BFG-E 2020⁶⁰ sieht wie bereits im BFG 2019 die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik vor, wenn zwischen beiden LeiterInnen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit werden die inhaltlichen Festlegungen zu den Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert. Neben der Möglichkeit der Änderung des Verwendungszwecks kann die Verwaltung Rücklagen dann auch uneingeschränkt direkt zwischen Untergliederungen einer Rubrik verschieben. Diese Möglichkeit wurde 2018 und vor allem 2019 stark genutzt.⁶¹ Überdies geht die durch die Rücklagenbildung auf der untersten Ebene der Detailbudgets intendierte Anreizwirkung zur sparsamen Mittelverwendung noch weiter verloren.

⁵⁹ Die Auszahlungsobergrenzen des Finanzrahmens können durch Rücklagenentnahmen überschritten werden. Im Voranschlag bereits budgetierte Rücklagenentnahmen können daher dazu führen, dass die Voranschlagsbeträge bei den betroffenen Untergliederungen im BVA-E 2020 über den Werten im BFRG-E 2020 – 2023 liegen.

⁶⁰ Art. IX Abs. 9 BFG-E 2020

⁶¹ Siehe dazu den Pkt. 5 Rücklagen 2019 in der [Analyse des Budgetdienstes zum Vorläufigen Gebarungserfolg 2019](#).



Von der **Rücklagenbildung** sind gem. Art. IX Abs. 2 BFG-E 2020 neben punktuellen **Ausnahmen** die Mehreinzahlungen von allen nicht zweckgebundenen Steuern in der UG 16-Öffentliche Abgaben sowie die Gebarung in der UG 22-Pensionsversicherung ausgenommen. Diese durchaus sinnvollen Ausnahmen sollten durch weitere Gebarungen, bei denen keine Anreizwirkungen beeinträchtigt sind, ergänzt werden. Dies betrifft insbesondere

- die UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte, deren Höhe gesetzlich definiert ist und deren Anzahl nicht unmittelbar durch die haushaltsführende Stelle beeinflusst werden kann,
- die UG 46-Finanzmarktstabilität, in der keine Routinefälle, sondern außergewöhnliche Fälle abgewickelt werden, die im Regelfall auch einer materiell-gesetzlichen Grundlage bedürfen, und
- die UG 58-Finanzierungen, Währungstauschverträge, da die Rücklagenbildung keine zusätzlichen Anreize für optimale Finanzierungskosten liefert.

Da insbesondere Umschichtungen von Rücklagen innerhalb der Rubriken zugelassen wurden, sollten diese Untergliederungen ausgenommen werden, weil die in den letzten Jahren entstandenen umfangreichen Rücklagen teilweise auch in anderen Untergliederungen verwendet wurden.

7.7 Haftungen und Garantien

Die **Gesamthaftungen des Bundes** (brutto, nicht konsolidiert) für Kapital betrugen Ende Dezember 2019 insgesamt rd. 97,6 Mrd. EUR und stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Mrd. EUR (+1,5 %). Der Anstieg des Haftungsstandes 2019 ist insbesondere auf die Erhöhung der Haftungen für Ausfuhrförderungen iHv 4,4 Mrd. EUR (+8,8 %), hauptsächlich aufgrund von Wechselbürgschaftszusagen, zurückzuführen. Reduziert wurden die Haftungen für die ÖBB-Infrastruktur AG (-1,5 Mrd. EUR) sowie die Bundesmuseen (-1,1 Mrd. EUR). Die Neuübernahmen 2019 betrugen 27,8 Mrd. EUR, was gegenüber 2018 einen Rückgang um 4,3 % bedeutet.

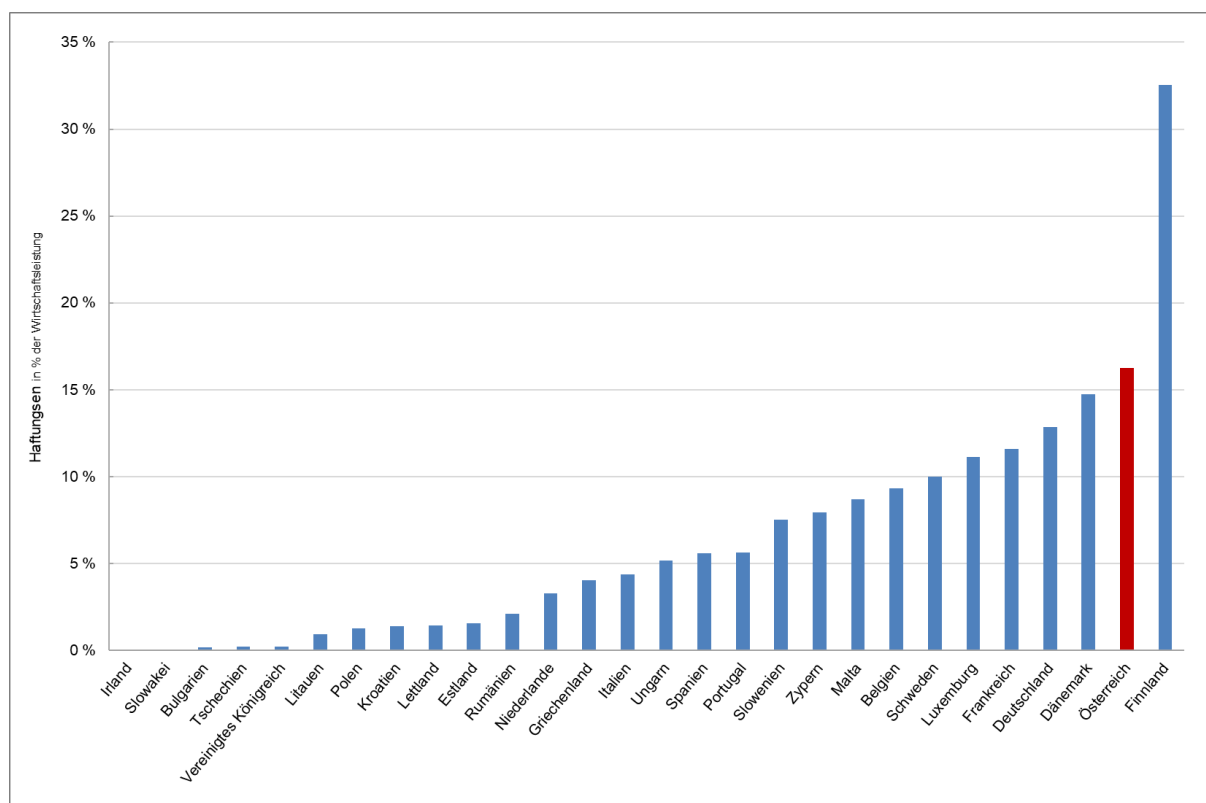


Das Ausmaß der **gesamten Staatshaftungen** für Österreich gemäß Sixpack-Meldung betrug Ende 2018 rd. 62,7 Mrd. EUR oder 16,3 % des BIP, wobei von diesen Haftungen rd. 44,3 Mrd. EUR (rd. 70,6 %) auf den Bund, rd. 10,1 Mrd. EUR (rd. 16,0 %) auf die Länder (ohne Wien) und rd. 8,4 Mrd. EUR (rd. 13,4 %) auf die Gemeinden entfielen. Im Vorjahresvergleich sind die Staatshaftungen um 2,7 Mrd. EUR gestiegen, wobei der Großteil des Anstiegs den Bund betrifft. Der deutlich niedrigere Wert der Bundeshaftungen in der Sixpack-Meldung ist darauf zurückzuführen, dass die Haftungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise konsolidiert und daher um Mehrfachhaftungen und Haftungen für Verbindlichkeiten, die z.B. bereits in den Schulden des Sektors Staat enthalten sind, bereinigt werden.

Für Haftungen des Bundes und der Länder (Länder auch für Gemeinden) sind aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen über einen mittelfristigen Zeitraum festzulegen. Die maximale Höhe für Haftungsübernahmen des Bundes und der außerbudgetären Einheiten des Bundes ist im Bundeshaftungsobergrenzengesetz (BHOG) geregelt. Zur Umsetzung der Haftungsobergrenzen-Vereinbarung mit den Ländern erfolgte durch eine Novelle zum BHOG eine ab 2020 gültige Neuregelung.

Der Berechnung der Haftungsobergrenze des Bundes, die nunmehr nach der Sixpack-Methodik erfolgt, werden die in der UG 16-Öffentliche Abgaben budgetierten öffentlichen Nettoabgaben (= Bundesanteil an den Abgaben) des Vorjahres zugrunde gelegt. Die vorgesehene Obergrenze soll 175 % dieser öffentlichen Nettoabgaben entsprechen. Basierend auf den Werten des BVA 2018 würde die Obergrenze für das Finanzjahr 2020 92,7 Mrd. EUR betragen. Die gesamtstaatlichen Haftungen des Bundes lagen Ende 2018 mit 44,3 Mrd. EUR⁶² deutlich darunter. Im Rahmen der Haftungsobergrenze war daher vor Einleitung der COVID-19-Maßnahmen ein erheblicher Spielraum gegeben.

⁶² Gem. ESVG 2010 werden die Haftungen für die SchiG, die ÖBB gem. BFG sowie jener der ÖBB-Infrastruktur AG und der ÖBB-Personenverkehr AG gem. EurofimaG dem Sektor Staat zugerechnet und deshalb nicht in die gesamtstaatlichen Haftungen aufgenommen. Weiters wurde die Doppelzählung bei den Exportförderungshaftungen eliminiert.

**Grafik 9: Haftungen in Prozent der Wirtschaftsleistung im EU-Vergleich für 2018**

Quelle: Eurostat, abgerufen am 31. Jänner 2020

Laut dem „Update der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2020“ vom März 2020 hätten die Haftungen für 2020, wie bereits 2019, unverändert 16,0 % des BIP betragen sollen. Die Haftungen des Bundes hätten 2020 um 0,3 %-Punkte auf rd. 11,8 % des BIP steigen sollen, davon jene im Zusammenhang mit dem Finanzsektor 0,1 %-Punkte. Die Haftungen der Länder und Gemeinden wurden hingegen um 0,3 %-Punkte herabgesetzt. Diese Werte berücksichtigen die Haftungen aus den COVID-19-Programmen jedoch noch nicht.

Aufgrund der in den COVID-19-Paketen vorgesehenen Haftungen werden die Haftungen beim Bund jedenfalls deutlich ansteigen, die Haftungsobergrenze jedoch aufgrund des hohen noch nicht ausgenutzten Rahmens wohl nicht überschreiten. Seitens des Bundes wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen: Erhöhung des Haftungsrahmens bei der Kontrollbank (OeKB) um 2 Mrd. EUR, Erhöhung des Haftungsrahmens der Austria Wirtschaftsservice (aws) um 3,75 Mrd. EUR⁶³, Erhöhung des Haftungsrahmens der Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) um 0,625 Mrd. EUR sowie Haftungsmöglichkeiten der COFAG bis max. 15 Mrd. EUR. Für

⁶³ Der Haftungsrahmen wurde durch eine Verordnung des BMF (BGBl. II 179/2020) geändert.



COVID-19 Unterstützungsmaßnahmen der EU kann der Bund Haftungen für Österreichs Beitrag am EIB-Garantiefonds iHv 650 Mio. EUR und Haftungen zur Unterstützung der Kurzarbeit auf europäischer Ebene iHv 720 Mio. EUR übernehmen.

Sofern auch Länder und Gemeinden Haftungen zur Bewältigung der COVID-19-Folgen gewähren, werden auch deren Haftungen ansteigen.

Der bereits vor der COVID-19-Krise international vergleichsweise hohe Haftungsstand Österreichs unterstreicht die Risiken, die von Haftungen ausgehen, und erfordert daher eine transparenten Berichterstattung. Im EU-Vergleich wies Österreich 2018 mit 16,3 % des BIP nach Finnland mit 32,6 % und vor Dänemark mit 14,8 % sowie Deutschland mit 12,8 % den zweithöchsten Wert für öffentliche Haftungen des Staatssektors auf. Die neueingegangenen Haftungen werden etwa 6 % bis 7 % des BIP betragen.

7.8 Anforderungen an BVA-E 2021 und BFRG-E 2021 – 2024

Die zum Zeitpunkt der ersten COVID-19-Maßnahmen bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der Dauer und des Umfangs der Maßnahmen sowie die Notwendigkeit sehr kurzfristiger Reaktionen werden zum Zeitpunkt der Vorlage des BFG-E 2021 sowie des BFRG-E 2021 – 2024 deutlich abgenommen haben, weshalb wieder die üblichen Budgetpraktiken zur Anwendung kommen sollten.

Anstatt pauschaler Überschreitungsermächtigungen mit Überrechnungen in andere Untergliederungen sollten die zu erwartenden und geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 vollständig und möglichst genau errechnet oder geschätzt werden (§ 28 Abs. 2 BHG 2013) und in den dafür vorgesehenen Untergliederungen entsprechend der Budgetstruktur veranschlagt werden. Laut dem COVID-19-Bericht des BMF werden diese Mittel über eigene Konten gekennzeichnet, damit die Gebarung nachvollzogen werden kann. Der Budgetbericht 2021 und Strategiebericht 2021 – 2024 sollten eine Übersichtstabelle zu den COVID-19-Gebarungen einschließlich einer Erläuterung enthalten.

Etwaige Rücklagenentnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds sollten zum Zeitpunkt der Veranschlagung abgeschätzt und veranschlagt werden, sofern Rücklagen im Rahmen des BRA tatsächlich gebildet wurden.⁶⁴ Diese Rücklagen sollten jedenfalls nur zweckgebunden für Ausgaben, die im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen angefallen sind, verwendet werden.

⁶⁴ Mit Art. V Abs. 4 BFG-E 2020 intendiert das BMF die Rücklagenfähigkeit der Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds auszuschließen. Eine Rücklagenentnahme wäre in diesem Fall obsolet.



Für Haftungen sollten im Finanzierungshaushalt die daraus erwarteten Auszahlungen für 2021 budgetiert und im Ergebnishaushalt Rückstellungen für wahrscheinliche Inanspruchnahmen in zukünftigen Finanzjahren gebildet werden.

Für Steuerstundungen sollten die erst 2021 erwarteten Zahlungen im Finanzierungshaushalt transparent geplant werden. Im Ergebnishaushalt wären realistische Wertberichtigungen und Abschreibungen anzusetzen.

8 Schwerpunktsetzungen im Budget

8.1 Klima- und Umweltschutz

Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm 2020 – 2024 das Ziel gesetzt, Österreich zu einem Vorreiter beim Klima- und Umweltschutz zu machen. Dazu sollen unter anderem klimaschutzrelevante Investitionen gefördert, der Ausbau des öffentlichen Verkehrs forciert und Anreize für ein klimafreundliches Verhalten geschaffen werden. Die in diesem Zusammenhang angekündigten Schritte zu einer Ökologisierung des Steuer- und Abgabensystems sowie die 2020 in Kraft getretenen steuerlichen Maßnahmen (z.B. Eigenstrombefreiung für Photovoltaik, Vorsteuerabzug für Elektrofahräder) werden in Pkt. 8.7 behandelt. Nachdem Österreich sein im Rahmen der Europa-2020-Strategie gesetztes Ziel einer Reduktion der Treibhausgasemissionen in nicht vom EU-Emissionshandelssystem erfassten Sektoren um 16 % gegenüber 2005 in den Jahren ab 2017 verfehlt hat, soll nun auf ein Erreichen des Europa-2030-Zieles einer Reduktion um 36 % gegenüber 2005 hingearbeitet werden. Gemäß der Wirkungsfolgenabschätzung im Rahmen des im Dezember 2019 an die EK übermittelten Nationalen Klima- und Energieplans (NEKP) wird dieses Ziel nach derzeitigem Stand auch unter Einbeziehung der zusätzlichen im NEKP beschriebenen Maßnahmen verfehlt (Reduktion um nur 27 % gegenüber 2005), sodass für eine ausreichende Emissionsreduktion noch weitere Maßnahmen erforderlich sind.

Beim Klima- und Umweltschutz handelt es sich um eine Querschnittsmaterie, die von den Maßnahmen mehrerer Untergliederungen beeinflusst wird. Wesentliche Auszahlungen in diesem Bereich werden insbesondere aus der UG 43-Klima, Umwelt und Energie, aus der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und aus der UG 41-Mobilität sowie aus der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) geleistet. Steuerliche Maßnahmen zur Schaffung klimafreundlicher Anreize schlagen sich in der UG 16-Öffentliche Abgaben nieder. Der Budgetdienst hat im BVA-E 2020 enthaltene **Wirkungsziele und Kennzahlen** mit Bezug



zum Klima- und Umweltschutz in einer Green Budgeting-Landkarte⁶⁵ zusammengefasst. Diese Ziele werden teilweise erheblich von der COVID-19-Krise beeinflusst, wobei der Einfluss in einzelnen Bereichen (z.B. bei den THG-Emissionen) durchaus positiv sein kann.⁶⁶

Das BMF beziffert die im BVA-E 2020 enthaltenen **Auszahlungen für den Umwelt- und Klimaschutz** in der Budgetbeilage „Umwelt- und Klimaschutz“ mit rd. 1,5 Mrd. EUR. Die Beilage enthält jedoch keine Detailaufschlüsselung dieses Betrages, sodass in manchen Bereichen (insbesondere in der UG 41-Mobilität) unklar bleibt, welche Auszahlungen mit welchen Anteilen eingerechnet wurden. Der Auszahlungsanstieg gegenüber dem BVA 2019 wird mit 217,4 Mio. EUR angegeben. Aufgrund der 2019 in den relevanten Positionen der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus sowie in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie erfolgten Voranschlagsüberschreitungen iHv rd. 100 Mio. EUR ergibt sich im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 eine Steigerung um nur rd. 120 Mio. EUR. Wesentliche Auszahlungen für Umwelt- und Klimaschutz entfallen vor allem auf folgende Bereiche:

Die Förderungen aus dem **Agrarumweltprogramm ÖPUL**⁶⁷ (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) sind für 2020 mit 315,3 Mio. EUR veranschlagt und würden damit gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 um 77,1 Mio. EUR zurückgehen. Der Rückgang betrifft jedoch ausschließlich den aus EU-Einzahlungen finanzierten Teil der Förderungen, der variabel veranschlagt ist und daher bei entsprechenden Einzahlungen aus dem EU-Haushalt überschritten werden kann.

Die Auszahlungen in der **Siedlungswasserwirtschaft** (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, zuvor UG 43-Klima, Umwelt und Energie) sind von sehr langfristigen Projektlaufzeiten (ca. 25 Jahre) und geringer werdenden Zusagerahmen⁶⁸ geprägt, die sich auch in sinkenden Auszahlungen widerspiegeln. Für 2020 wurden insgesamt Auszahlungen iHv 314,1 Mio. EUR budgetiert (-23,9 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019).

⁶⁵ Siehe die vom Budgetdienst erstellte [Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2020](#)

⁶⁶ Siehe dazu die vom Budgetdienst erstellte [COVID-19-Einfluss-Landkarte BVA-E 2020](#)

⁶⁷ Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft.

⁶⁸ 2017 bis 2021 beträgt der Zusagerahmen 80 Mio. EUR pro Jahr, zuvor waren 100 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen. Im Jahr 2000 lag der Zusagerahmen noch bei 283 Mio. EUR. Zusätzliche Mittel können über Sondertranchen zur Verfügung gestellt werden.



Die Förderungen im Bereich der **Umweltförderungen im Inland** (UG 43-Klima, Umwelt und Energie) umfassen vor allem Investitionszuschüsse (2020: 62,5 Mio. EUR) und Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive. Aus dieser sollen 2020 laut Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)⁶⁹ Zusagen iHv 142,7 Mio. EUR (100 Mio. EUR für die Förderungsaktion „raus aus Öl“) zur Verfügung stehen. Im Jahr 2019 wurde der Zusagerahmen von ursprünglich 42,7 Mio. EUR auf 62,7 Mio. EUR aufgestockt. Während in den Vorjahren meist der Zusagerahmen veranschlagt wurde, zeigt die Budgetierung des Jahres 2020 iHv 103,7 Mio. EUR die Bedarfsschätzung für 2020, die aufgrund der mehrjährigen Projektlaufzeiten von den Zusagen abweicht. Gegenüber dem Vorjahreserfolg soll es hier damit zu um 67,1 Mio. EUR höheren Auszahlungen kommen.

Im Bereich **Nachhaltiger Natur- und Umweltschutz** (UG 43-Klima, Umwelt und Energie), aus dem unter anderem die Basiszuwendung für das Umweltbundesamt, Förderungen für Nationalparks und Zahlungen im Bereich der internationalen Klimafinanzierung erfolgen, kam es bereits 2019 zu einem deutlichen Auszahlungsanstieg auf 79,6 Mio. EUR, da Österreich einen Beitrag iHv 30 Mio. EUR zum Green Climate Fund leistete, der auch 2020 in gleicher Höhe budgetiert ist. Der weitere Anstieg auf 97,8 Mio. EUR im Jahr 2020 resultiert unter anderem aus höheren Mitteln für Werkleistungen, die laut BMK für diverse Klimaschutzprojekte eingesetzt werden sollen.

Für den **Klima- und Energiefonds (KLI.EN)** sind im BVA-E 2020 insgesamt Mittel iHv 99,3 Mio. EUR veranschlagt, von denen 52,3 Mio. EUR auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie und 47,0 Mio. EUR auf die UG 41-Mobilität entfallen. Dies bedeutet einen Anstieg um 34,5 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019, der jedoch zum Teil auf Zahlungsverzögerungen zurückzuführen ist. Gegenüber dem BVA 2019 steigen die Auszahlungen um 15,0 Mio. EUR an.

Die **Wildbach- und Lawinenverbauung** und der **Schutzwasserbau** schlagen sich im BVA-E 2020 mit Auszahlungen iHv 249,6 Mio. EUR in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nieder. Die Auszahlungssteigerung um 16,9 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 ist unter anderem auf das Aktionsprogramm zum präventiven Lawinenschutz zurückzuführen. Diese Zahlungen werden, ebenso wie weitere Auszahlungen für den Hochwasserschutz aus der UG 41-Mobilität, über den Katastrophenfonds finanziert.

⁶⁹ www.umweltfoerderung.at



In der **UG 41-Mobilität** werden im Jahr 2020 weitere Maßnahmen gesetzt, wobei unklar bleibt, in welchem Ausmaß diese für die in der Umwelt- und Klimaschutzbeilage genannten Veranschlagungen iHv 54,9 Mio. EUR berücksichtigt wurden. Das neue Förderprogramm „**aktive Mobilität**“ sieht 25,0 Mio. EUR für Rad- und Fußverkehrsprojekte der Länder und Gemeinden vor. Städte werden bei der Umrüstung der Busflotten auf E-Busse im Rahmen des Programms „**Dekarbonisierung/E-Mobilität**“ mit 20,0 Mio. EUR unterstützt und für neue **Stadtregionalbahnprojekte** werden 5,0 Mio. EUR veranschlagt. Die Fördersätze für die Rollende Landstraße am Brennen sollen erhöht und die Budgetmittel für Zugleistungen im Personenverkehr ausgeweitet werden, wobei diese auch durch erstmals ins Bundesbudget fließende zweckgebundene Nutzungsentgelte gemäß § 8b ASFINAG Gesetz („externe Kosten“) iHv 61,0 Mio. EUR finanziert werden.

In der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) sind für das Jahr 2020 Zuschüsse zur Beseitigung von radioaktiven Abfällen durch die **Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH** (NES) iHv 11,0 Mio. EUR veranschlagt.

8.2 Soziale Sicherungssysteme

Ein wesentlicher Teil der Auszahlungen im Bundesbudgets betrifft Zahlungen für soziale Sicherungssysteme:

- Rund ein Viertel der Gesamtauszahlungen (exklusive COVID-19 bedingter Leistungen) des Bundes betrifft **pensionsrelevante Zahlungen**, die einerseits im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung in Form von Zuschüssen an die gesetzlichen Pensionsversicherungsträger (UG 22-Pensionsversicherung) und andererseits für die BeamtInnenpensionen (UG 23-Pensionen – Beamtinnen und Beamte) erfolgen.⁷⁰
- Die Zahlungen des Bundes im **Arbeitsmarktbereich** setzen sich im Wesentlichen aus passiven Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) sowie aus Mitteln für aktive (z.B. Kurzarbeitshilfen, Qualifizierungsmaßnahmen) und aktivierende (z.B. Schulungsarbeitslosengeld, Altersteilzeitgeld) Arbeitsmarktpolitik zusammen.

⁷⁰ Daneben gibt es noch vergleichsweise geringe Auszahlungen für Pensionsleistungen für die Kriegsoffer und Heeresversorgung (UG 21-Soziales und Konsumentenschutz) sowie Pensionszahlungen für ehemalige Abgeordnete (UG 02-Bundesgesetzgebung), LeiterInnen von Obersten Organen und Regierungsmitglieder (UG 10-Bundeskanzleramt).



- Der Aufgabenbereich **Pflege** fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund ist in erster Linie für die Finanzierung von Geldleistungen (Pflegegeld) zuständig. Im Bereich der Sachleistungen leistet der Bund insbesondere über den Pflegefonds Zweckzuschüsse an die Länder, zudem sind seit 2018 für den Entfall des Pflegeregresses Entschädigungszahlungen an die Länder zu leisten. Hinzu kommen noch weitere nicht über den Pflegefonds abgedeckte Zahlungen für die 24-Stunden-Betreuung (Kostenteilung Bund-Länder 60:40), für das Pflegekarengeld, für pflegende Angehörige und ein Zuschuss für den Hospiz- und Palliativbereich.
- Die wesentlichen Sozialleistungen des Bundes für den Bereich **Familie und Jugend** sind die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten, die Studienbeihilfe, die Schülerbeihilfen und die Unterhaltsvorschüsse.⁷¹ Darüber hinaus gibt es für Familien einige steuerliche Erleichterungen (z.B. Familienbonus). Für Sachleistungen werden aus dem Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Sachleistungen wie die Freifahrten und Schulbücher finanziert, aus der UG 24-Gesundheit wird der Zahngesundheitsfonds mit 80 Mio. EUR jährlich dotiert. Zudem leistet der Bund Zuschüsse für Kinderbetreuung an Länder und Gemeinden.⁷²

⁷¹ Nicht im Bundesbudget sichtbar, sind die in der VGR als Ausgabe verbuchten Kinderabsetzbeträge (Erfolg 2018: 1,3 Mrd. EUR), die in Form von Erstattungen von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer vorweg abgezogen werden.

⁷² Dazu zählen der Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr, die Zuschüsse für Sprachförderung an die Länder und die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Länder.



In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen im BVA-E 2020 vorgesehenen Auszahlungen für den Bereich soziale Sicherheit dargestellt:

Tabelle 17: Zahlungen des Bundes für den Bereich soziale Sicherheit

	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	%Diff. BVA-E 2020 Vorl. Erf. 2019
<i>in Mio EUR</i>					
Pensionen					
Auszahlungen UG 22-Pensionsversicherung	9.024,6	9.233,5	9.974,4	10.684,2	7,1%
davon					
Bundesbeitrag, Partnerleistung	7.984,8	8.187,1	8.927,9	9.529,7	6,7%
Ausgleichszulagen	981,7	976,5	979,0	1.076,8	10,0%
Auszahlungen GB 23.01- Ruhe und Versorgungsgenüsse inkl. SV	8.984,1	9.177,9	9.482,4	9.949,0	4,9%
Leistungen für Kriegsoffer und Heeresversorgung (UG 21)	71,9	62,7	54,0	47,9	-11,3%
Pensionsaufwand außerhalb von UG 21 bis 23 (v.a. UG 02 und 10)	25,1	25,1	24,4	25,2	3,1%
Arbeitsmarkt					
Wesentliche Sozialleistungen im Arbeitsmarktbereich					
Arbeitslosengeld	1.863,2	1.764,9	1.746,2	1.791,0	2,6%
Notstandshilfe	1.562,0	1.477,7	1.458,4	1.639,4	12,4%
Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge für BezieherInnen nach dem AIVG	1.620,4	1.535,6	1.490,3	1.551,1	4,1%
Altersteilzeitgeld	432,6	530,8	599,3	580,0	-3,2%
Aktive und Aktivierende Arbeitsmarktpolitik	2.817,3	3.058,0	2.996,7	3.040,0	1,4%
Aktive Arbeitsmarktpolitik	1.534,5	1.687,5	1.556,8	1.590,0	2,1%
Aktivierende Arbeitsmarktpolitik	1.282,8	1.370,5	1.439,9	1.450,0	0,7%
Überweisungen an das AMS	649,6	613,7	671,6	766,2	14,1%
Personal- und Sachausgaben für BeamtInnen des AMS (DB 20.01.04)	51,5	49,5	48,1	47,9	-0,5%
Pflege					
Geldleistungen des Bundes					
Pflegegeld UG 21	2.340,2	2.451,4	2.475,1	2.628,8	6,2%
Pflegegeld UG 23	217,5	218,2	219,6	225,5	2,7%
Wesentliche Sachleistungen des Bundes					
Dotierung Pflegefonds	349,9	605,9	537,5	598,9	11,4%
(zusätzliche) Abgeltung Pflegeregress*	0,0	100,0	100,0	100,0	0,0%
Förderung 24-Stunden-Betreuung	100,1	96,0	112,0	102,2	-8,7%
Familie und Jugend					
Wesentliche Geldleistungen des Bundes					
Familienbeihilfe (DB 25.01.01)	3.419,2	3.507,4	3.490,0	3.497,0	0,2%
Erstattungen Kinderabsetzbeträge (UG 16, nicht sichtbar im BVA)	1.326,0	1.337,0	n.v.	n.v.	-
Kinderbetreuungsgeld (DB 25.01.02)	1.218,4	1.209,4	1.197,8	1.206,0	0,7%
Transfers des FLAF an SV-Träger (u.a. PV-Beiträge für Kinderziehungszeiten) (DB 25.01.04)	1.572,0	1.593,0	1.516,1	1.563,9	3,1%
Studienbeihilfen	206,2	260,4	251,5	259,7	3,2%
Wesentliche Sachleistungen des Bundes					
Ausgaben des FLAF für Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	538,8	537,4	575,3	588,0	2,2%
Dotierung Zahngesundheitsfonds (DB 24.02.03)	-	80,0	80,0	80,0	0,0%
Zuschüsse des Bundes für Kinderbetreuung an Länder und Gemeinden**	154,7	142,6	142,3	142,5	0,1%

Anmerkung: Der Bereich der Sozialhilfe (Mindestsicherung) ist Angelegenheit der Länder und Gemeinden. Der Bund leistet hier nur einen Beitrag für die Gesundheitsversorgung. Im BVA-E 2020 sind hierfür in der UG 24-Gesundheit Auszahlungen iHv 56,5 Mio. EUR veranschlagt (vorläufiger Erfolg 2019: 55,7 Mio. EUR)

* Zusätzlich zu dieser Zahlung iHv 100 Mio. EUR, die im § 330b ASVG geregelt ist, wurde der Pflegefonds im BVA-E 2020 um 200 Mio. EUR als Kompensation an die Länder für den Entfall des Pflegeregresses aufgestockt. Bereits in den Jahren 2018 und 2019 erfolgte eine zusätzliche Zahlung an die Länder aus dem Pflegefonds iHv 240 Mio. EUR bzw. 155,5 Mio. EUR.

** Bisher wurden die Zuschüsse für Sprachförderung (20 Mio. EUR pro Jahr) und die Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen (52,5 Mio. EUR pro Jahr) in der UG 44-Finanzausgleich und der Beitrag für das kostenfreie letzte Kindergartenjahr (70 Mio. EUR pro Jahr) in der UG 25-Familie und Jugend budgetiert. Ab 2020 werden diese Zuschüsse gebündelt und in der UG 30-Bildung veranschlagt.

Quelle: BVA-E 2020, Vorläufiger Gebarungserfolg 2019, Bundesrechnungsabschlüsse 2016 bis 2018



Durch die **COVID 19-Krise** wird es insbesondere im Arbeitsmarktbereich zu deutlichen Überschreitungen des BVA-E 2020 kommen. Dies betrifft sowohl die (variablen) Auszahlungen für passive Leistungen als auch den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik, zu der auch die Kurzarbeitshilfen zählen. Alleine für diese ermöglicht eine Verordnung die Verwendung variabler Mittel iHv 10 Mrd. EUR, im BVA-E 2020 sind für Kurzarbeitshilfen lediglich Ausgaben iHv 20 Mio. EUR veranschlagt. Im Bereich der fixen Auszahlungen für aktive Arbeitsmarktpolitik könnte es zur Bedeckung der zu erwartenden Mehrauszahlungen durch eine Entnahme aus der Arbeitsmarktrücklage und/oder einer Mehreinzahlung aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds kommen. Auch bei den Auszahlungen für den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung (UG 22-Pensionsversicherung) sind Voranschlagsüberschreitungen infolge der COVID 19-Krise zu erwarten, da die Einnahmen der Pensionsversicherungsträger aus Beiträgen infolge der gestiegenen Arbeitslosigkeit und Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen niedriger ausfallen werden als angenommen. Der Zuschuss des Bundes wird somit steigen.⁷³ Bei den Auszahlungen für die Ausgleichszulagen, die Pensionen der Beamtinnen und Beamten, das Pflegegeld und die Familienleistungen sind hingegen keine größeren Auswirkungen der COVID 19-Krise zu erwarten.⁷⁴

Die **mittel- und langfristige Auszahlungsentwicklung** im Sozialbereich ist eng an die Entwicklung der konjunkturellen und demografischen Rahmenbedingungen geknüpft. Insbesondere im Pensions- und Pflegebereich wird es in den nächsten Jahren infolge der demografischen Entwicklung zu deutlichen Auszahlungsanstiegen kommen, die zum Teil auch bereits im BFRG-E 2020 – 2023 sichtbar sind. Durch die vor allem im Vorjahr beschlossenen Regelungen im Pensionsbereich (z.B. Entfall der Wartefrist, Abschlagsfreiheit nach 45-Beitragsjahren) wird diese Dynamik noch verstärkt.⁷⁵ Im Jahr 2020 führt insbesondere die deutlich über den Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhung der Pensionen zu Mehrausgaben. Die mittelfristige Entwicklung der Ausgaben im Arbeitsmarktbereich ist derzeit noch nicht absehbar, auch weil derzeit noch nicht klar ist, wie lang die gegenwärtige Krise andauern wird und wie sehr sich diese am Arbeitsmarkt verfestigt. Für 2020 sind die veranschlagten Werte jedenfalls deutlich zu niedrig.

⁷³ Die Kurzarbeit hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die SV-Beiträge, weil sich die Höhe der Beiträge an den Entgelten vor Inanspruchnahme der Kurzarbeit richtet.

⁷⁴ Für von der Krise besonderes betroffene Familien werden für den Familienhärteausgleich 60 Mio. EUR bereitgestellt, die nicht veranschlagt sind. Im Pflegebereich wurde mit dem 2. COVID 19-Paket eine Sonderdotierung des Pflegefonds iHv 100 Mio. EUR beschlossen, die ebenfalls nicht im BVA-E 2020 enthalten ist und zu einer entsprechenden Voranschlagsüberschreitung führen wird. Die Mittel sollen unter anderem für Ersatzbetreuungseinrichtungen, Clearingstellen und Bonuszahlungen an 24-Stunden-Pflegekräfte herangezogen werden.

⁷⁵ Siehe hierfür auch die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zur fiskalischen Wirkung der Pensionsbeschlüsse zwischen 2017 und 2019](#).



8.3 Wirtschaft, Forschung und Bildung

Der „Erhalt und Ausbau der Innovationskraft, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft“ ist laut Budget- und Strategiebericht einer der Schwerpunkte der Bundesregierung. Dazu sollen die Mittel 2020 für die Forschungsförderung und die Wirtschaftsförderung deutlich aufgestockt werden. Im Wissenschaftsbereich sind Mehrauszahlungen für die Universitäten sowie ein weiterer Ausbau der Fachhochschulen geplant. Im Bildungsbereich sollen Mittel für den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung sowie der Elementarpädagogik zur Verfügung gestellt werden.

Das Europa-2020-Ziel im **Forschungsbereich** zielt auf die Gesamtausgaben für den Bereich F&E ab, die in Österreich im Jahr 2019 voraussichtlich 12,8 Mrd. EUR betragen und mit 3,19 % des BIP über dem europäischen Durchschnitt lagen. Nun soll auch auf das Erreichen des Europa-2030-Ziels bzw. des Ziels 9 – „Industrie, Innovation und Infrastruktur“ der SDGs Bezug genommen werden. Österreich liegt bei Indikatoren dieses Bereichs zum Teil über dem EU-Durchschnitt (z.B. bei den Bruttoinlandsaufwendungen für F&E, F&E-Personal), zum Teil jedoch auch darunter (z.B. Beschäftigung im Hoch- und Mitteltechnologiesektor des verarbeitenden Gewerbes und in wissensintensiven Dienstleistungsbereichen, durchschnittlicher CO₂-Ausstoß neuer PKW)⁷⁶. Der Budgetdienst hat für einen besseren Überblick die Angaben zur Wirkungsorientierung des Bundesvoranschlags für den Forschungsbereich zu einer Forschungsziel-Landkarte⁷⁷ zusammengefasst.

Für neue IPCEI-Initiativen⁷⁸ zu Mikroelektronik und Batterie werden in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) insgesamt 43,5 Mio. EUR bereitgestellt. Die Schwerpunktsetzung im FTI-Bereich soll fortgesetzt werden. In der UG 31-Wissenschaft und Forschung kommt es zu einer Erhöhung der Mittel für Forschung an Universitäten um 2,1 % gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 und die Mittel für FWF-Programme sollen um 3,1 % erhöht werden.

⁷⁶ Der SDG-Indikatoren-Satz für die Forschung aus dem Länderbericht 2019 für Österreich betrifft im Ziel 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur) Bruttoaufwendungen für F&E in % des BIP (2018 Ö: 3,17 %, EU-28: 2,12 %), Beschäftigung im Hoch- und Mitteltechnologiesektor des verarbeitenden Gewerbes und in wissensintensiven Dienstleistungsbereichen in % der Gesamtbeschäftigung (2018 Ö: 44,9 %, EU-28: 46,1 %), F&E-Personal in % der Erwerbsbevölkerung (2018: Ö: 1,83 %, EU-28: 1,36 %), Anzahl der Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt (2018 Ö: 2.030, EU-28: 54.649), Anteil von Bussen und Zügen am gesamten Personenverkehr (2018 Ö: 22,3 %, EU-28: 16,7 %), Anteil der Eisenbahn und Binnenschifffahrt am gesamten Güterverkehr (2018 Ö: 34,6 %, EU-28: 23,3 %) sowie den durchschnittlichen CO₂-Ausstoß pro km von neuen Personenkraftwagen (2018 Ö 123,1 g; EU-28: 120,4 g).

⁷⁷ Siehe die vom Budgetdienst erstellte [Forschungsziel-Landkarte \(UG 31, UG 33 und UG 34\) BVA-E 2020](#)

⁷⁸ IPCEI („Important Projects of Common European Interest“) sind transnationale Projekte, die im Einklang mit den EU-Beihilfevorschriften gefördert werden können.



Für Forschungsprojekte und klinische Studien, die die Wirksamkeit bereits bestehender Medikamente im Kampf gegen das Corona-Virus erforschen, wurden kurzfristig 26 Mio. EUR über die FFG bereitgestellt. In einer ersten Phase mit Einreichfrist bis 8. April wurden davon rd. 16 Mio. EUR an Förderungen vergeben.

Für den Bereich der **Wirtschaft** soll es eine Reihe von Förderungen geben, die sich insbesondere auf die Digitalisierungsoffensive beziehen, aber auch spezifische Maßnahmen wie das Programm „KMU Digital 2.0“ iHv 5 Mio. EUR beinhalten. Als weitere wesentliche Maßnahmen werden die Finanzierung der EuroSkills 2020 – Europameisterschaft der Berufe in Graz (2,5 Mio. EUR) und die Ausweitung der Aktivitäten der Austrian Business Agency (ABA) (7,1 Mio. EUR) genannt.

Beim im Rahmen der Europa-2020-Strategie gesetzten Indikator im **Bildungsbereich**, der die Quote der frühzeitigen Schul- und AusbildungsabgängerInnen messen soll, lag Österreich 2019 bei 7,5 % und damit unter dem EU-27-Durchschnitt von 10,2 %. Auch beim zweiten Indikator hat Österreich sein Ziel erreicht, denn die tertiären Bildungsabschlüsse liegen mit 42,3 % über dem EU-Durchschnitt (2019: 40,1 %). Im Rahmen der Umsetzung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) und der Europa-2030-Ziele soll mit dem Ziel 4 auf eine „Hochwertige Bildung“ hingearbeitet werden. Die Gesamtleistung Österreichs bei den dafür herangezogenen Indikatoren⁷⁹ liegt über dem EU-Durchschnitt, ausgenommen beim Indikator für die Lesekompetenz, der einen Ausreißer nach unten darstellt. Eine schwache Leistung im Lesen erbrachten 23,6 % der 15-jährigen SchülerInnen in Österreich, während der EU-28-Durchschnitt bei 21,7 % lag.

Die im Budgetbericht 2020 angeführten Maßnahmen im Bildungsbereich betreffen den weiteren Ausbau der schulischen Tagesbetreuung auf Basis des Bildungsinvestitionsgesetzes, die für 2020 mit rd. 55 Mio. EUR budgetiert ist. Die Mittel für die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wurden für 2020 mit 90 Mio. EUR veranschlagt.

⁷⁹ Der SDG-Indikatoren Satz aus dem Länderbericht 2019 für Österreich beinhaltet für das Ziel 5 „Hochwertige Bildung“ frühzeitige Schul- und AusbildungsabgängerInnen (2018 Ö: 7,3 %, EU-28: 10,6 %), Teilnahme an Vorschulbildung (2018 Ö: 95,6 %, EU-28: 95,4 %), schwache Leistungen in Lesen (2018 Ö: 23,6 %, EU-28: 21,7 %), Jugendliche, die weder beschäftigt noch in Aus- oder Weiterbildung (2018 Ö: 8,4 %, EU-28: 12,9 %), Bildungsabschlüsse im Tertiärbereich (2018 Ö: 40,7 %, EU-28: 40,7 %), Erwerbstätigenquote von AbsolventInnen nach kürzlich bestandener Abschlussprüfung (2018 Ö: 88,6 %, EU-28: 81,7 %) und Beteiligung Erwachsener an Bildungsmaßnahmen (2018 Ö: 15,1 %, EU-28: 11,1 %).



8.4 Öffentliche Investitionen

Die Bundesregierung hat sich als budgetpolitische Schwerpunktsetzung die Förderung des Allgemeinwohls mit öffentlichen Investitionen vorgenommen. Mit Fokus auf den Klimaschutz erklärt die Bundesregierung Investitionen in den öffentlichen Nah- und Regionalverkehr und bei erneuerbaren Energien sowie den Ausbau des Breitbandnetzes und der Mobilfunktechnik 5G als wesentliche Investitionsvorhaben.

Die nachstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene:

Tabelle 18: Wesentliche Auszahlungen des Bundes zu öffentlichen Infrastrukturinvestitionen

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	v. Erfolg 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	
Bundesbudget (Finanzierungshaushalt)	4.260,7	4.343,1	4.712,8	369,7	8,5%
Auszahlungen aus Investitionen	465,0	487,4	674,9	187,5	38,5%
<i>Beteiligungen</i>	35,9	67,4	10,4	-57,0	-84,5%
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	1,3	0,9	1,5	0,7	76,0%
<i>Sachanlagen</i>	427,7	419,1	662,9	243,8	58,2%
davon je UG					
<i>UG 14-Militärische Angelegenheiten</i>	191,1	207,9	347,1	139,2	66,9%
<i>UG 02-Bundesgesetzgebung</i>	22,7	42,2	134,4	92,2	218,6%
<i>UG 11-Inneres</i>	88,3	55,3	46,3	-9,0	-16,2%
<i>UG 30-Bildung</i>	28,9	26,2	33,3	7,0	26,8%
<i>UG 13-Justiz</i>	42,7	25,0	31,9	6,8	27,3%
<i>UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus</i>	11,5	17,1	30,2	13,2	77,0%
Sonstige investitionsnahe Auszahlungen	3.795,8	3.855,7	4.037,9	182,2	4,7%
<i>Breitbandförderung, DB 41.02.03, Transfers*</i>	133,0	143,6	44,0	-99,6	-69,4%
<i>ÖBB-Schieneinfrastruktur, DB 41.02.02**</i>	2.271,5	2.328,1	2.361,4	33,3	1,4%
<i>Finanzierungsbeiträge gem. § 4 Privatbahngesetz</i>	43,4	48,5	53,0	4,5	9,3%
<i>Bundesbeitrag U-Bahnbau, UG 41</i>	78,0	78,0	78,0		-
<i>Regionalbahn (Förderung), DB 41.02.02</i>	0,0	0,0	5,0	5,0	-
<i>KLI.EN, UG 41 und UG 43</i>	85,5	63,5	99,3	35,8	56,3%
<i>Zahlungen an den BIG-Konzern (Mieten)**</i>	699,3	709,0	743,0	34,0	4,8%
<i>Klinischer Mehraufwand, DB 31.02.01</i>	25,4	23,3	112,5	89,2	382,4%
<i>Siedlungswasserwirt. und Gewässerökologie*</i>	334,4	336,1	312,0	-24,1	-7,2%
<i>Umweltförderung im Inland (UFI), UG 43</i>	49,9	61,4	62,5	1,1	1,8%
<i>Thermische Sanierung, UG 43</i>	37,1	36,6	103,7	67,1	183,3%
<i>Altlastensanierung, UG 43</i>	38,3	27,5	63,5	36,0	130,6%
Investitionen ausgegliederter Einheiten	3.343,1	3.812,1	4.681,6	869,5	22,8%
BIG-Konzern	506,0	610,9	827,4	216,5	35,4%
ÖBB-Infrastruktur AG	1901,7	1977,4	2435,9	458,5	23,2%
ASFINAG	935,4	1223,8	1418,3	194,5	15,9%
Summe**	4.633,0	5.118,1	6.290,0	1.171,9	22,9%
<i>in % des BIP</i>	1,2	1,3	1,5	-	-

* Darin nicht enthalten sind Veranschlagungen im Jahr 2020 in der vor Inkrafttreten der BMG-Novelle 2020 zuständigen UG 41-Verkehr, Innovation und Technologie (Breitbandförderung iHv 0,47 Mio. EUR) und UG 43-Umwelt, Klima und Energie (Siedlungswasserwirtschaft iHv 0,24 Mio. EUR).

** Die **Summe** bildet sich aus den Investitionen ausgegliederter Einheiten und den Zahlungen aus dem Bundesbudget **abzüglich** der Zahlungen an die BIG und die ÖBB.



Quelle: Budgetbericht zum BFG-E 2020

Im Bundesbudget finden sich eine Reihe von Zahlungen, mit denen der Bund die gesamtwirtschaftliche Investitionstätigkeit beeinflusst. Dies erfolgt in nur einem kleinen Teil direkt über Investitionen des Bundes in Sachanlagen (662,9 Mrd. EUR), wobei es sich primär um Gebäudeinvestitionen (einschließlich des Parlamentsumbaus) sowie militärische Anschaffungen (347,1 Mio. EUR) handelt.

Ein deutlich größeres Investitionsvolumen wird von ausgegliederten Bundeseinheiten (ÖBB, ASFINAG, BIG) getätigt (4,7 Mrd. EUR), die sich besonders auf die Bereiche Straßen- und Schieneninfrastruktur sowie Hochbau konzentrieren. Diese finanzieren die Investitionen entweder über (Kapital-)Transfers aus dem Bundesbudget (ÖBB) oder über eigene Einnahmen (ASFINAG).

Daneben leistet der Bund Kapitaltransfers zur Investitionsförderung zugunsten anderer Gebietskörperschaften, privater Haushalte oder Unternehmen. Die Investitionszuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden stehen vielfach im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich oder gesonderten Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG, denen mehrjährige Programme und Verpflichtungen zugrunde liegen.

Darüber hinaus fördert der Bund auch Investitionen privater Akteure. Die dafür im Bundesbudget ersichtlichen Zahlungen spiegeln jedoch nur einen Bruchteil dieser Förderungen wider, da beispielsweise steuerliche Abzüge wie die Forschungsprämie oder Investitionsförderungen, welche von Förderorganisationen (FFG, aws, Klima- und Energiefonds) vergeben werden, nicht direkt ableitbar sind.

Das Bundesbudget weist Investitionen nur auf den jeweiligen Konten aus, weshalb die einzelnen Investitionsprojekte nicht unmittelbar ersichtlich sind. In Hinblick auf steigende Investitionen und Kapitaltransfers als Teil von Konjunkturpaketen zur Stimulierung der Wirtschaft nach der COVID-19-Pandemie bzw. zur Bewältigung der Klimakrise könnte das BMF die Transparenz deutlich erhöhen, indem die wesentlichen Investitionsprojekte, die ein bestimmtes Gesamtinvestitionsvolumen überschreiten einschließlich der geplanten Verteilung der Auszahlungen auf den Zeitraum des Finanzrahmens, systematisch und vollständig dargestellt werden. Die Informationen der UG 14-Militärische Angelegenheiten aus dem Strategiebericht⁸⁰ könnten hier in erweiterter Form einfließen.

⁸⁰ Sonderpakete unter der Rubrik „Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzgesetz“



8.5 Stärkung der inneren und äußeren Sicherheit

Die innere und äußere Sicherheit stellt weiterhin einen Budgetschwerpunkt dar. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die Planstellen und Budgetmittel in diesem Bereich erhöht. Im Rahmen des BVA-E 2020 sind insbesondere eine weitere deutliche Aufstockung der Planstellen für die Polizei und Mittel für Investitionen in der Landesverteidigung vorgesehen.

Die Auszahlungen für Sicherheit und innere Ordnung sind im Wesentlichen auf zwei Ressorts verteilt und werden zum Großteil in der UG 11-Inneres⁸¹ und der UG 14-Militärische Angelegenheiten veranschlagt, teilweise auch in der UG 13-Justiz, die in einem eigenen Abschnitt behandelt wird. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Budgetentwicklung in diesen Untergliederungen:

Tabelle 19: Budgetentwicklung im BMI und BMLV

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	
UG 11-Inneres	3.416,9	2.857,0	2.919,8	2.957,0	37,2	1,3%
Personalaufwand	2.143,2	2.163,8	2.232,1	2.305,4	73,3	3,3%
Betrieblicher Sachaufwand	689,7	563,7	592,8	571,9	-20,8	-3,5%
Transfers	518,6	39,7	38,3	31,5	-6,8	-17,7%
Sachanlagen	63,8	88,2	55,2	46,0	-9,2	-16,6%
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,1	0,1	0,3	0,2	336,3%
Gewährung von (Unterhalts-) vorschüssen	1,6	1,6	1,4	1,8	0,4	29,4%
Zivildienst (UG 42)	-	-	-	48,7	-	-
UG 18-Fremdenwesen	-	484,8	646,4	378,8	-267,5	-41,4%
Personalaufwand	-	78,5	81,3	82,6	1,3	1,6%
Betrieblicher Sachaufwand	-	109,4	80,8	70,3	-10,5	-13,0%
Transfers	-	296,2	483,6	225,4	-258,3	-53,4%
Sachanlagen	-	0,5	0,6	0,6	0,0	-4,4%
Gewährung von (Unterhalts-) vorschüssen	-	0,0	0,1	0,0	-0,1	-66,6%
UG 14-Militärische Angelegenheiten	2.340,5	2.275,9	2.316,2	2.545,7	229,5	9,9%
Personalaufwand	1.256,0	1.287,8	1.314,3	1.356,1	41,8	3,2%
Betrieblicher Sachaufwand	700,6	785,8	782,4	828,9	46,5	5,9%
Transfers	132,1	9,3	9,5	11,5	2,1	21,7%
Sachanlagen	249,6	191,1	207,9	347,0	139,1	66,9%
Gewährung von (Unterhalts-) vorschüssen	2,2	2,0	2,1	2,2	0,0	2,2%
17.02-Sport	-	136,5	138,4	140,7	2,3	1,7%

Anmerkung: Bei allen dargestellten Untergliederungen kam es durch die Änderung des BMG 2018 zu größeren Verschiebungen und 2020 zu weiteren Verschiebungen im BVA, durch die die im Jahr 2020 veranschlagten Werte nicht direkt mit den jeweiligen Erfolgen vergleichbar sind. Zur besseren Übersichtlichkeit werden unter den Werten der jeweiligen Untergliederungen auch die Auszahlungen der Voranschlagsstelle (UG/GB/DB) dargestellt, zu der bzw. von der die größte Verschiebung erfolgt. Das BMI wurde bis 2017 in einer Untergliederung verwaltet, 2018 wurde die neue UG 18-Fremdenwesen eingerichtet. Im BMLV wurde der Sport in die UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) verschoben. Der Zivildienst wurde 2020 in den Kompetenzbereich des BMLRT verschoben.

Quellen: HIS, BMF

⁸¹ Das BMI verwaltet eine weitere Untergliederung, die UG 18-Fremdenwesen.



Im Budgetbericht wird im Bereich der UG 11-Inneres die Fortsetzung der begonnenen Personaloffensive bei der Exekutive sowie die weitere Aufstockung des Sicherheitsbudgets für Sachaufwand und Investitionen angeführt. Die Auszahlungen im BVA-E 2020 sind im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 um 37,2 Mio. EUR höher budgetiert, wobei es aufgrund der Übertragung des Zivildienstes in das BMLRT zu einem Wegfall von Auszahlungen iHv 48,7 Mio. EUR⁸² kommt. In der bereinigten Sichtweise werden 2020 um 85,9 Mio. EUR mehr für Sicherheit zur Verfügung stehen als nach dem vorläufigen Erfolg 2019. Mittelfristig steigen die Auszahlungen in der UG 11 weiter bis auf 3,2 Mrd. EUR im Jahr 2023 an.

Der Personalaufwand ist mit 78,0 % in der UG 11-Inneres mit Abstand der größte Ausgabenbereich, der im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 um 3,3 % angehoben wurde. Die Planstellen im Personalplan 2020 erhöhen sich gegenüber 2019 um 1.184 Stellen, wobei der überwiegende Teil der Planstellen im GB 11.02-„Sicherheit“ zum Einsatz kommt. Der Sachaufwand sinkt gegenüber dem Vorläufigen Gebarungserfolg 2019 um 3,5 %, was auf die Verschiebung des Zivildienstes zurückzuführen ist. Bereinigt man diesen Effekt⁸³ kommt es zu einer Steigerung von 20,9 Mio. EUR bzw. 3,5 %, die vor allem für Werkleistungen bzw. Instandhaltung veranschlagt wurden. In der UG 18-Fremdenwesen sinken die Auszahlungen um 378,8 Mio. EUR (-41,4 %). Dies resultiert vor allem aus dem Transferaufwand an die Länder für die Grundversorgung, der deutlich um 53,4 % sinkt. Dies ist darin begründet, dass aufgrund eines Einmaleffekts im Jahr 2019 (Zahlung von Rückständen aus den Jahren 2017 und 2018 an die Länder, die 2020 wegfallen) die Auszahlungen überhöht waren.

In der **UG 14-Militärische Angelegenheiten** sind für 2020 Auszahlungen iHv 2.545,7 Mio. EUR veranschlagt, diese sind gegenüber dem Erfolg 2019 um 9,9 % gestiegen. Die Mehrauszahlungen sind im Wesentlichen auf die Investitionen in Sachanlagen (+66 %) zurückzuführen, aber auch der Personalaufwand (+3,2 %) bzw. der Betriebliche Sachaufwand (+5,9 %) steigen. Die Investitionen 2020 umfassen etwa LKWs für unterschiedliche Zwecke (38,5 Mio. EUR im Jahr 2020) und Mehrzweck-Hubschrauber „Black-Hawk“ (33 Mio. EUR) sowie zahlreiche weitere Investitionsmaßnahmen. Das Investitionsprogramm wurde gemäß den Prioritäten des Regierungsprogramms überarbeitet. Nach Auskunft des BMLV sind rd. 47 Mio. EUR für die Cybersicherheit vorgesehen, die zum überwiegenden Teil aus Personalaufwand besteht und in unterschiedlichen Detailbudgets

⁸² Vgl. Budgetbericht 2020

⁸³ Der Betriebliche Sachaufwand im Vorläufigen Gebarungserfolg 2019 beträgt 53,2 Mio. EUR, wobei Anfang des Jahres 9,6 Mio. EUR noch in der UG 11-Inneres veranschlagt und verrechnet wurden. Insgesamt wurden 43,6 Mio. EUR an das BMLRT übertragen.



veranschlagt ist. Für den Assistenzeinsatz „Migration“ zum Grenzschutz wurden 49 Mio. EUR budgetiert, die mit einer Bindung versehen sind und nur nach tatsächlich angefallenen Kosten frei gegeben werden.

8.6 Verbesserte Ausstattung der Justiz

Die Bundesregierung erklärt im Budgetbericht eine ausreichend ausgestattete Justiz zur Sicherstellung der unabhängigen Gerichtsbarkeit und der Stärkung der Rechtssicherheit zu einem budgetpolitischen Schwerpunkt. Im Wahrnehmungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz a.D. Clemens Jabloner⁸⁴ wurde festgestellt, dass ein Budgetbedarf für 2020 von 1.732,6 Mio. EUR für die Finanzierung des laufenden Betriebs (d.h. ohne Personal-Einsparungspfad, Rücklagenentnahmen und sonstige Maßnahmen) erforderlich wäre. Diese Berechnung wurde vor dem Hintergrund erstellt, dass das Justizbudget bereits seit vielen Jahren systematisch überschritten wurde (durchschnittlich 92,8 Mio. EUR pro Jahr zwischen 2013 und 2018), oft in Verbindung mit einer deutlichen Überschreitung der Einzahlungen (durchschnittlich 120,7 Mio. EUR pro Jahr zwischen 2013 und 2018).

Die Auszahlungen der UG 13-Justiz steigen laut BVA-E im Jahr 2020 um 4,4 % bzw. 72,4 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 auf 1.730,0 Mio. EUR an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die BMG-Novelle 2020 (Übernahme des Verfassungsdienstes in die UG 10-Bundeskanzleramt) rd. 2,0 Mio. EUR an Auszahlungen umgeschichtet wurden. Bereinigt man den BVA-E um die Umschichtung, dann erreicht das Budget nahezu den im Wahrnehmungsbericht ausgewiesenen Budgetbedarf.

⁸⁴ [Wahrnehmungsbericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz](#)

**Tabelle 20: Entwicklung des Justizbudgets**

	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	Diff. BVA-E 2020 - Vorl. Erf. 2019	
<i>in Mio. EUR</i>						
UG 13-Justiz	1.508,9	1.642,0	1.657,6	1.730,0	72,4	4,4%
13.01-Steuerung und Services	92,1	112,6	117,7	121,9	4,2	3,6%
13.01.01-Strategie, Legistik	43,9	51,8	51,1	52,7	1,5	3,0%
13.01.02-Erwachsenenschutz	40,7	50,8	55,4	57,0	1,6	3,0%
13.01.03-Opferhilfe	7,5	7,9	8,5	9,4	0,9	11,0%
13.01.04-Datenschutzbehörde	0,0	2,1	2,7	2,8	0,1	4,1%
13.02-Rechtsprechung	897,0	994,5	992,8	1.038,3	45,5	4,6%
13.02.01-Oberster Gerichtshof u. Gen.-Prokuratur	17,5	18,2	18,8	19,6	0,7	3,9%
13.02.02-Oberlandesgericht Wien	393,6	414,1	415,0	430,6	15,6	3,8%
13.02.03-Oberlandesgericht Linz	152,5	162,4	163,7	169,7	6,1	3,7%
13.02.04-Oberlandesgericht Graz	150,3	151,4	155,6	162,4	6,8	4,4%
13.02.05-Oberlandesgericht Innsbruck	97,5	99,0	100,9	105,4	4,5	4,4%
13.02.06-Zentrale Ressourcensteuerung	85,6	84,3	71,4	83,0	11,6	16,3%
13.02.07-Bundesverwaltungsgericht	0,0	65,1	67,3	67,5	0,2	0,3%
13.03-Strafvollzug	519,8	534,9	547,1	569,8	22,7	4,1%
13.03.01-Justizanstalten	480,0	493,8	507,0	527,7	20,7	4,1%
13.03.02-Bewährungshilfe	39,8	41,1	40,1	42,1	1,9	4,8%

Quellen: BMF, HIS

Sämtliche Global- und Detailbudgets weisen Budgetsteigerungen gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2019 auf, jedoch in unterschiedlicher Höhe. Das BMJ kann damit gewisse Prioritäten realisieren.

Das Globalbudget 13.01-„Steuerung und Services“ erhöhte sich um 4,2 Mio. EUR oder 3,6 %. Die Opferhilfe (DB 13.01.03) stieg prozentuell mit 11,0 % am stärksten und trägt dem Umstand steigender Opferzahlen von ca. 10 % seit 2016 Rechnung. Mit der Erhöhung der Auszahlungen für die Datenschutzbehörde (DB 13.01.04) können die 5 zusätzlichen Planstellen sowie erhöhte Kosten für die Übersiedlung bedeckt werden. Im DB 13.01.02-„Erwachsenenschutz“ dient die Steigerung von 3,0% der Abdeckung von Gehaltssteigerungen und Struktureffekten. Die Budgetunterlagen geben keine Informationen, ob Zusatzmittel für eine Aufgabenausweitung der Erwachsenenenschutzvereine zur Verfügung stehen.

Die Auszahlungen im Globalbudget 13.02-„Rechtsprechung“ werden um 45,5 Mio. EUR oder 4,6 % gesteigert, wobei für den OGH sowie die einzelnen Oberlandesgerichte die Steigerung zwischen 3,7 % und 4,4 % beträgt. Darin ist eine höhere Dotierung der Personalaufwendungen um durchschnittlich 4,0 % vorgesehen, mit der 100 zusätzliche administrative Planstellen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, 40 Planstellen für StaatsanwältInnen und 10 Planstellen für RichterInnen finanziert werden können. Im DB 13.02.06-„Zentrale Ressourcensteuerung“ sind die Mittel für die Umsetzung der EU-



Richtlinien zur Prozesskostenhilfe⁸⁵ und zum Jugendstrafverfahren⁸⁶ sowie die budgetäre Bedeckung für das zusätzliche Verwaltungspersonal, das zentral budgetiert und bedarfsgerecht an die Gerichte zugeteilt wird, enthalten. Der gestiegene Sachaufwand (+5,3 %) betrifft im wesentlichen Werkleistungen, Instandhaltungen und Mieten. Das Bundesverwaltungsgericht erhält die geringste Zusatzdotierung mit 0,3 %, was mit der Anpassung des Budgets an den tatsächlichen Personalstand begründet wurde. Nach Auskunft des BMJ wurden Erfolge beim Abbau von anhängigen Verfahren erzielt, die auch in den nächsten Jahren mit dem vorgesehenen Budget kontinuierlich fortgesetzt werden können, weshalb keine zusätzlichen Personalressourcen zugeordnet wurden.

Auch die Budgetmittel im GB 13.3-„Strafvollzug“ wurden um 22,7 Mio. EUR oder 4,1 % erhöht, was neben der Bedeckung der Gehaltserhöhung und des Struktureffekts, die volle Ausschöpfung des Personalplans sowie die Besetzung zusätzlicher Planstellen ermöglicht (16 Planstellen für AkademikerInnen (A1), 50 Planstellen für Verwaltungsbedienstete (A3) und 30 Planstellen für Exekutivbedienstete der Justizanstalten). Im Sachaufwand wurden insbesondere die Werkleistungen angehoben, mit denen die Kosten für medizinische Leistungen, die Auszahlungen für Untergebrachte gem. § 21 Abs. 1 StGB in Krankenanstalten sowie die Entgelte an die Justizbetreuungsagentur an den aktuellen Bedarf angepasst wurden. Auch für die Bewährungshilfe wurden die Mittel gemäß dem erwarteten Bedarf an Bewährungshilfe sowie den elektronischen Hausarrest um 4,8 % erhöht.

Während mit dem BVA-E 2020 die aktuellen Erfordernisse weitgehend bedeckt und Unterbudgetierungen des Vorjahres größtenteils ausgeglichen wurden, sind im BFRG-E nur geringe Steigerungen vorgesehen. Bis zum Jahr 2023 soll das Budget um 15 Mio. EUR auf 1.745 Mio. EUR steigen (+0,1 %). Die Steigerung fällt somit deutlich geringer aus als eine durchschnittliche Inflationsanpassung der letzten Jahre. Ohne umfassende strukturelle Maßnahmen oder Änderungen des Leistungsspektrums, die zu deutlichen Einsparungen führen, scheint der Finanzrahmen in den zukünftigen Jahren damit kaum erreichbar.

⁸⁵ [EU-Richtlinie 2016/1919](#)

⁸⁶ [EU-Richtlinie 2016/800](#)



8.7 Steuerliche Entlastung und Ökologisierung des Steuersystems

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Steuer- und Abgabenquote in Richtung 40 % des BIP zu senken und eine ökosoziale Reform mit Lenkungseffekten zur Bekämpfung des Klimawandels umzusetzen. Im Jahr 2019 lag die Steuer- und Abgabenquote bei 42,5 % des BIP⁸⁷ und damit noch deutlich über diesem Zielwert. Inwieweit die COVID-19-Krise die Umsetzung der Ziele der Bundesregierung beeinflussen wird, ist derzeit schwer abschätzbar.

Im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 bzw. in einem Ministerratsvortrag vom 30. Jänner 2020⁸⁸ wurden mehrere Maßnahmen zur steuerlichen Entlastung und zur Ökologisierung des Steuersystems angekündigt. Die **wesentlichen geplanten Entlastungsmaßnahmen** sind eine Reform des Einkommensteuertarifs, eine Erhöhung des Familienbonus und des Kindermehrbetrags und eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes:

- Die **Reform des Einkommensteuertarifs** soll in zwei Stufen erfolgen, wobei ab 2021 der Grenzsteuersatz für die erste Tarifstufe von 25 % auf 20 % und ab 2022 für die zweite und die dritte Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 % (von 35 % bzw. 42 %) gesenkt werden soll. Der Budgetdienst erwartet dadurch Mindereinnahmen von 1,4 Mrd. EUR im Jahr 2021, von 3,6 Mrd. EUR 2022 und von 3,9 Mrd. EUR ab 2023.⁸⁹ Der Spitzensteuersatz von 55 % für Einkommen über 1 Mio. EUR soll hingegen verlängert werden (derzeit befristet bis 2020).
- Der **Familienbonus** soll ab dem Jahr 2022 von 1.500 EUR auf 1.750 EUR und der **Kindermehrbetrag** von 250 EUR auf 350 EUR jeweils pro Jahr und Kind erhöht werden. Beim Kindermehrbetrag soll zudem der Kreis der Bezugsberechtigten auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt werden. Im Jahr 2022 dürfte es laut einer Schätzung des Budgetdienstes zu Mindereinnahmen von etwa 125 Mio. EUR kommen und ab dem Jahr 2023 iHv 280 Mio. EUR.

⁸⁷ Im Text angeführt ist Indikator 2. Der breiter gefasste Indikator 4 lag im Jahr 2019 bei 43,0 % des BIP. Der Indikator 4, der meist für Vergleiche auf EU-Ebene herangezogen wird, enthält auch unterstellte Pensionsversicherungsbeiträge der BeamtInnen.

⁸⁸ Siehe [Ministerratsvortrag 5/16 „Menschen entlasten – Ökologisierung fördern“](#) vom 30. Jänner 2020.

⁸⁹ Siehe auch [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu den budgetären Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Regierungsprogramm 2020-2024](#).



- Der **Körperschaftsteuersatz** soll von 25 % auf 21 % gesenkt werden, ein Zeitpunkt für die Umsetzung wurde bisher nicht genannt. Je nach Ausmaß der Verhaltensanpassungen dürfte es dadurch zu Mindereinnahmen von 1,2 Mrd. EUR bis 1,7 Mrd. EUR pro Jahr kommen.

Weitere geplante Entlastungsmaßnahmen sind etwa die Einführung einer Behaltefrist bei der Kapitalertragsteuer und einige steuerliche Entlastungsmaßnahmen für LandwirtInnen.⁹⁰

Auch im Bereich der **Ökologisierung des Steuersystems** wurden einige Maßnahmen angekündigt. Ab 2021 ist eine Reform der Flugabgabe mit einem einheitlichen Tarif iHv 12 EUR pro Ticket vorgesehen.⁹¹ Vor Ausbruch der COVID-19-Krise hat der Budgetdienst die Mehreinnahmen aus dieser Maßnahme auf ungefähr 100 Mio. EUR geschätzt, nun könnten diese bei einem anhaltenden Rückgang der Passagierzahlen aber niedriger ausfallen. Weitere ab 2021 geplante Maßnahmen zur Ökologisierung des Steuersystems, die bisher aber nicht näher konkretisiert wurden, sind eine Ökologisierung der NoVA (Überarbeitung der CO₂-Formel und Aufhebung der Deckelung), der LKW-Maut (durch stärkere Spreizung nach Euroklassen), des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwagen (stärkerer Anreiz für CO₂-freie Dienstwagen) und der Pendlerpauschale. Auch Maßnahmen gegen den Tanktourismus und den LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland sollten 2021 getroffen werden. Für das Jahr 2022 wurde die Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform angekündigt, in deren Rahmen eine **CO₂-Bepreisung** für jene Sektoren eingeführt werden soll, die nicht dem EU-Emissionshandel unterworfen sind. Die Bepreisung soll entweder über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem erfolgen.

⁹⁰ Dazu zählen die Erhöhung der Buchführungsgrenze auf 700.000 EUR, das Absenken des fiktiven Ausgedinges auf 10 %, die Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich Beschäftigte bis 27 Jahre, die Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage auf das ASVG-Niveau und eine 3-Jahres-Verteilung für Gewinne.

⁹¹ Derzeit beträgt die Flugabgabe je Passagier für Abflüge mit einem Zielflugplatz innerhalb der Kurzstrecke 3,50 EUR, innerhalb der Mittelstrecke 7,50 EUR und innerhalb der Langstrecke 17,50 EUR. Für Kurz- und Mittelstreckenflüge soll der Tarif demnach erhöht werden, für Langstreckenflüge soll es hingegen zu einer Tarifsenkung kommen.



Mit dem **Steuerreformgesetz 2020** und dem **Abgabenänderungsgesetz 2020** wurden bereits gegen Ende der letzten Gesetzgebungsperiode einige ab 2020 wirksame kleinere Ökologisierungs- und Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Die ökologischen Maßnahmen betreffen insbesondere die Eigenstrombefreiung für Photovoltaik, eine steuerliche Anpassung bei Biogas und Wasserstoff, den Vorsteuerabzug für Elektrofahrräder und eine steuerliche Förderung für Flüssigerdgas aus erneuerbaren Quellen. Zu den 2020 in Kraft getretenen Entlastungsmaßnahmen zählen die Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages, die Erhöhung der SV-Rückerstattung und des Verkehrsabsetzbetrags für niedrige Einkommen sowie die KV-Beitragssenkung für Selbständige und BäuerInnen.

8.8 Gleichstellung

Der Budgetbericht 2020 erwähnt die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht explizit als einen budgetpolitischen Schwerpunkt. Die Aufstockung der Mittel im Frauenbudget in der UG 10-Bundeskanzleramt um 2 Mio. EUR wird als Maßnahme dem Schwerpunkt „Gewährleistung eines friedlichen Zusammenlebens in einer rechtsstaatlichen Gesellschaft“ zugeordnet. In den Angaben zur Wirkungsorientierung ist die Gleichstellung als Querschnittsmaterie auf die einzelnen Untergliederungen verteilt, wobei der Budgetdienst auf eine nicht ausreichende Ex-ante-Koordination aufgrund des Fehlens einer Gender Strategie hingewiesen hat.⁹² Die Gleichstellungsziele im Rahmen der Wirkungsorientierung werden dort gesondert behandelt.

Das österreichische System des Gender Responsive Budgeting gibt – in Ermangelung eines Gender Budget Statements⁹³ – keinen gesamthaften Überblick über die im Gleichstellungsbereich vorgesehenen Maßnahmen und Budgetmittel. Die Ressorts haben die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Gleichstellungsmaßnahmen im Rahmen ihres gesamten Budgetmanagements vorzusehen. Die monetäre Bewertung der Gleichstellungsmaßnahmen ist im österreichischen Budgetsystem nicht verpflichtend vorgesehen, könnte jedoch auch ohne Gesetzesänderung umgesetzt werden, wenngleich eine rechtliche Verankerung stärkere Legitimität verleihen würde. Nur in wenigen Einzelfällen sind die Ressourcen für Gleichstellung direkt im Budget ersichtlich, etwa wenn ein eigenes

⁹² Siehe dazu auch [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting](#).

⁹³ Die monetäre Bewertung von Gleichstellungsmaßnahmen bzw. die Aufteilung des Budgetvolumens auf Frauen und Männer könnte wichtige analytische Einsichten liefern. Ein sogenanntes Gender Budget Statement würde die strategischen Zielsetzungen und dazugehörigen Einzelmaßnahmen systematisch zusammenfassen, Informationen über die für die Gleichstellungsmaßnahmen budgetierten Budgetmittel bzw. deren Verteilung in gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer beinhalten und die Auswirkungen spezifischer gleichstellungsrelevanter Vorhaben auf die Geschlechter analysieren.



Global- oder Detailbudget eingerichtet wurde oder vorgesehene Budgetmittel auf speziellen Konten ausgewiesen werden. Im BFG-E 2020 ist dies kaum umgesetzt. Eine Ausnahme bildet das GB 10.02-„Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ der Frauenministerin, wobei mit diesem insbesondere Gleichstellungsaufgaben erfüllt werden, die die Koordination von Frauenangelegenheiten bzw. die Förderungen im Zusammenhang mit Schutz gegen Gewalt betreffen. Nachfolgende Tabelle weist diese Budgetmittel für die Jahre 2013 bis 2020 aus:

Tabelle 21: Budgetmittel Frauenangelegenheiten und Gleichstellung

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2013	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020
Betrieblicher Sachaufwand	4,504	4,277	4,525	4,189	4,511	4,403	4,615	5,132
davon								
Aufwand für Werkleistungen	4,458	4,249	4,496	4,174	4,507	4,386	4,599	5,132
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	0,046	0,028	0,029	0,016	0,003	0,000	0,003	0,000
Transferaufwand	5,883	5,848	5,875	5,960	6,139	5,767	5,751	7,018
Zuschüsse f. lfd. Aufwand an priv. Institutionen	5,878	5,843	5,870	5,955	6,134	5,762	5,746	7,013
Ehrenpreise	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005	0,005
Gesamt	10,387	10,125	10,400	10,149	10,650	10,170	10,366	12,150

Quelle: HIS, BVA-E 2020

Im BVA-E 2020 steigen die Budgetmittel auf 12,15 Mio. EUR, dies entspricht einer Steigerung um 17,2 % gegenüber 2019. Im Zeitraum von 2013 bis 2019 lagen die Mittel nur geringfügig über 10 Mio. EUR und blieben weitgehend unverändert.⁹⁴ Die kumulierte Inflationsrate betrug im selben Zeitraum rd. 9,5 %, weshalb die zur Verfügung stehenden Mittel bis 2019 real gesunken sind. Primär kompensiert die vorgesehene Erhöhung 2020 die Inflation und etwaige Steigerungen von Gehältern, weshalb die reale Steigerung der Budgetmittel deutlich geringer ausfällt.

Die Budgetmittel für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung setzen sich im Wesentlichen aus dem Transferaufwand für die Frauenförderung und dem Sachaufwand, insbesondere für Werkleistungen, zusammen. Im Jahr 2020 sind im BVA-E rd. 7 Mio. EUR für Förderungen (insbesondere für Frauenservicestellen, Frauen- und Mädchenberatungseinrichtungen, Notrufe und Notwohnungen sowie sonstige frauen- und gleichstellungsspezifische Projekte) und rd. 5 Mio. EUR für den betrieblichen Sachaufwand (darunter die gemeinsam mit dem BMI kofinanzierten Gewaltschutzzentren) vorgesehen.

⁹⁴ Der höhere Erfolg im Jahr 2017 stand im Zusammenhang mit einer im BFG 2017 vorgesehenen Überschreitungsermächtigung iHv 0,5 Mio. EUR, die in den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr vorgesehen war. Konkret resultierte der Mehrbedarf laut den Berichten über die MVÜ im Jahr 2017 aus einem Mehrbedarf aufgrund des Anstiegs der Fallzahlen bei den Gewaltschutzzentren.



9 Planstellenentwicklung und Personalaufwand

9.1 Überblick

Der Personalbereich im weiteren Sinn umfasst die aktiven Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung und in den ausgegliederten Rechtsträgern sowie LandeslehrerInnen, Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Tabelle 22: Personalüberblick

	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020
Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung						
Personalaufwand <i>in Mio. EUR</i>	8.744,35	9.025,55	9.276,0	9.530,1	9.799,7	10.196,4
Planstellen <i>Anzahl</i>	133.772	137.277	138.517	139.677	140.494	141.831
Bundesbedienstete in ausgegliederten Rechtsträgern						
Personalauszahlung wird refundiert*) <i>in Mio. EUR</i>	1.310,7	1.357,8	1.220,7	1.176,2	1.096,4	1.157,3
Planstellen lt. akt. Personalplan <i>Anzahl</i>	24.447	23.520	22.109	20.511	20.053	17.006
LandeslehrerInnen						
Transferaufwand <i>in Mio. EUR</i>	3.895,80	3.479,40	3.998,3	4.220,6	4.283,1	4.345,9
Stellen <i>Anzahl</i>	66.922	67.673	69.048	69.598	69.261	68.216
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse						
Sachaufwand <i>in Mio. EUR</i>	247,5	263,5	273,5	279,8	274,4	281,8

*) 2016: BVA; 2017: Vorl. Erfolg

Quellen: Budgetbericht 2020, HIS, Personalpläne in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan zum BFG-E 2020, Beilage Personal des Bundes

Der Entwurf des Personalplans 2020 sieht insgesamt 158.837 Planstellen (2019: 160.547) vor, davon 141.831 Planstellen für die Bundesverwaltung⁹⁵ und 17.006 Planstellen für Bundesbedienstete, die für ausgegliederte Rechtsträger leisten.

Die Planstellen und der Personalaufwand der **Bundesbediensteten in ausgegliederten Rechtsträgern** (2020: 1,16 Mrd. EUR) sinken seit Jahren kontinuierlich.⁹⁶ Diese Reduktion ist darauf zurückzuführen, dass eine Nachbesetzung von Planstellen in solchen Einrichtungen nicht zulässig ist und Planstellen nach Pensionierungen gestrichen werden. Die höchsten geplanten Auszahlungen gehen an die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (608 Mio. EUR) und an die Ämter der Universitäten (444 Mio. EUR).

⁹⁵ Die Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung werden in den folgenden Abschnitten ausführlich behandelt.

⁹⁶ Für BeamtenInnen in ausgegliederten Rechtsträgern übernimmt der Bund zunächst die Personalkosten, erhält von den ausgegliederten Einheiten jedoch etwa gleich hohe Refundierungen. Im BVA werden die betreffenden Beträge nur netto dargestellt. Die Bruttodarstellung der über die Personalamter der ausgegliederten Einheiten verrechneten BeamtenInnen ist der Anlage II zum BFG-E 2020 zu entnehmen.



Die Kosten für die rd. 68.200 **LandeslehrerInnen**⁹⁷ werden für das Finanzjahr 2020 mit 4,3 Mrd. EUR veranschlagt. Den größten Teil der Aufwendungen betreffen dabei die allgemein bildenden Pflichtschulen (4,1 Mrd. EUR), gefolgt von den berufsbildenden Pflichtschulen (178,9 Mio. EUR) und den land- und forstwirtschaftlichen Schulen (44,8 Mio. EUR). Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2019 steigt die Gesamtsumme der Auszahlungen um 74 Mio. EUR bzw. 1,7 %.

Im betrieblichen Sachaufwand des Bundes sind **Personalaufwendungen im weiteren Sinn** veranschlagt. Für Personalleihen und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund (insbesondere für VerwaltungspraktikantInnen) werden im BVA-E 2020 insgesamt 281,8 Mio. EUR budgetiert. Diese Aufwendungen stiegen in den letzten Jahren kontinuierlich.

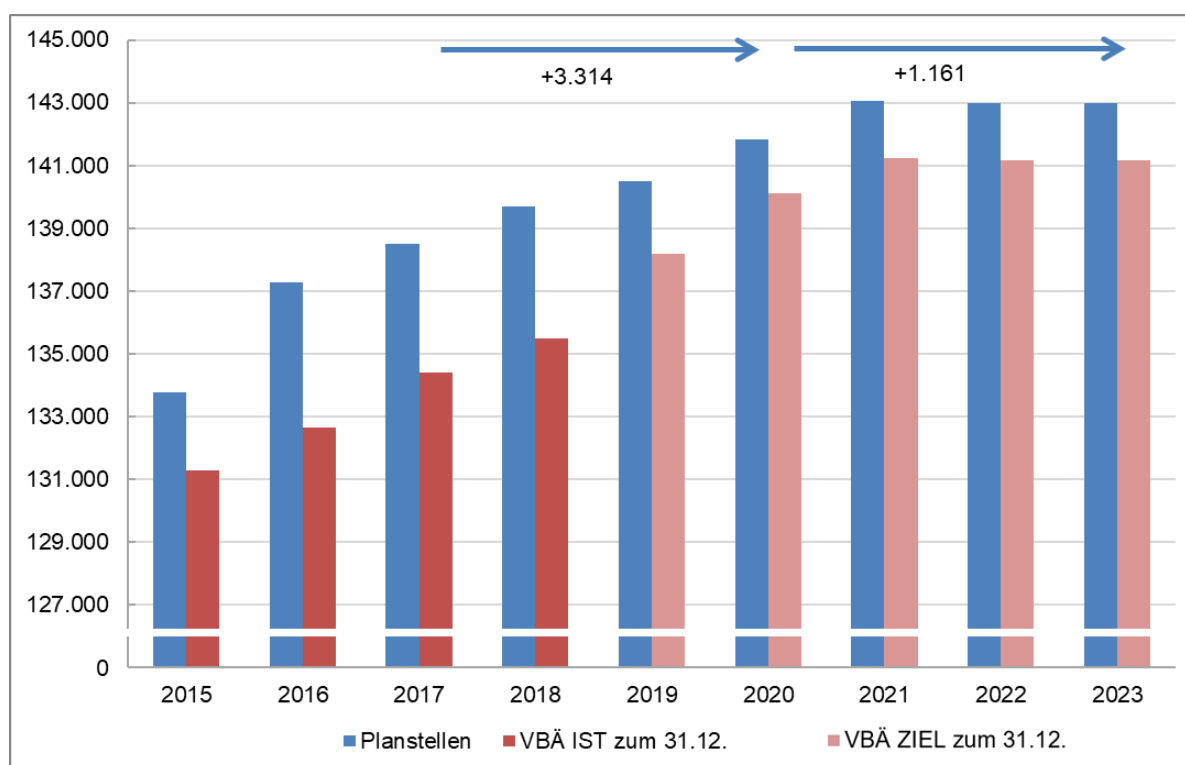
9.2 Planstellenentwicklung im Personalplan

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Planstellen⁹⁸ der Bundesbediensteten in der Bundesverwaltung laut BVA-E und BFRG-E sowie die Werte für die Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ⁹⁹) für den Zeitraum 2015 bis 2023:

⁹⁷ Gemäß § 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) wird der Aufwand der aktiven LandeslehrerInnen bei den allgemein bildenden Pflichtschulen zur Gänze, bei den berufsbildenden Pflichtschulen und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Hälfte vom Bund getragen (Kostenersatz an die Länder). Die Veranschlagung erfolgt in der UG 30-Bildung und in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als Transferaufwand.

⁹⁸ Eine Planstelle ermächtigt zur Beschäftigung einer Person im Ausmaß von höchstens einem Vollbeschäftigungsäquivalent. Die Summe der Planstellen je Untergliederung stellt somit die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar, die an keinem Tag des Jahres überschritten werden dürfen.

⁹⁹ VBÄ sind die Messgröße des tatsächlichen Personaleinsatzes gemäß dem Beschäftigungsausmaß, für den zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt werden. Die VBÄ haben zwei Funktionen. Zum einen werden sie im Personalplan als Messgröße verwendet, um die Einhaltung der gesetzlich fixierten Personalobergrenzen zu überprüfen. Zum anderen werden sie herangezogen, um sogenannte „VBÄ-Ziele“ zu definieren, die jeweils zum Ende des Jahres von den jeweiligen Ressorts zu erreichen sind. Dadurch werden vom tatsächlich vorhandenen Personalstand zu erreichende Einsparungsziele festgelegt bzw. die sukzessive Heranführung an den nächstjährigen Personalplan mit neuen maximalen Personalkapazitäten vorbereitet.

**Grafik 10: Planstellen und VBÄ-Werte in der Bundesverwaltung**

Quellen: Personalpläne 2015 bis 2018 in der jeweils letztgültigen Fassung, Anlage IV „Personalplan“ im BFG-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023, Ministerratsvortrag (11/19) vom 18. März 2020

Über den gesamten Betrachtungszeitraum hinweg kommt es zu einem deutlichen Anstieg (+9.220) der Planstellen von 133.772 im Jahr 2015 auf 142.992 bis zum Jahr 2023. Die Aufstockungen im Finanzrahmen über den gesamten Zeitraum zeigen die Schwerpunktsetzungen, v.a. im Sicherheitsbereich und bei den Mobilitätsprojekten aus dem Bereich der Post- und Telekom, aber jüngst auch in den Bereichen Bildung und Justiz. Für andere Bereiche gilt eine Einsparung von 2/3 der Pensionierungen, wobei ab 2021 ein weitgehend stabiler Personalstandpfad angestrebt wird, um den Wissenstransfer hinsichtlich der anstehenden Pensionierungswelle zu unterstützen.

Die jeweiligen VBÄ-Werte zeigen bis zum Jahr 2018 stichtagsbezogen per 31. Dezember den tatsächlichen Personaleinsatz im Vergleich zu den Planstellen und ab dem Jahr 2019 die geplanten VBÄ-Zielwerte¹⁰⁰, die teilweise deutlich unter der Anzahl der Planstellen liegen (2020: 141.831 Planstellen, 138.167 VBÄ). Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass insbesondere durch Personalfluktuaton und einer benötigten Bewirtschaftungsreserve (z.B. für

¹⁰⁰ Die VBÄ-Zielwerte werden idR gemeinsam mit dem Budget im Ministerrat beschlossen. Der aktuell gültige Beschluss ist der Ministerratsvortrag (11/19) vom 18. März 2020, mit dem die VBÄ-Zielwerte für 2020 bis 2023 festgelegt wurden.



KarenzrückkehrerInnen) der VBÄ-Stand niedriger ist als die Anzahl der Planstellen, andererseits legt die Regierung mit den VBÄ-Zielwerten Einsparungsziele fest.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalstellenstände für die einzelnen Untergliederungen:

Tabelle 23: Entwicklung der Planstellen des Bundes auf Untergliederungsebene 2019 bis 2023

UG	Bezeichnung	BFG	GBp	BFG-E	BFRG-E					Diff.	Diff.
		2019	2020	2020	GBp 2020	2020	2021	2022	2023	GBp 2020 - BFG-E 2020	GBp BFRG 2020 -BFRG-E 2023
	<i>Planstellen</i>										
01	Präsidentschaftskanzlei	83	83	85	83	85	85	85	85	2	2
02	Bundesgesetzgebung	450	450	470	450	470	470	470	470	20	20
03	Verfassungsgerichtshof	102	102	105	102	105	105	105	105	3	3
04	Verwaltungsgerichtshof	203	203	202	203	202	202	202	202	-1	-1
05	Volksanwaltschaft	78	78	89	78	89	89	89	89	11	11
06	Rechnungshof	323	323	323	323	323	323	323	323	0	0
10	Bundeskanzleramt	705	748	743	795	793	793	793	793	-5	-2
11	Inneres	35.447	35.406	36.597	35.415	36.597	37.745	37.733	37.733	1.191	2.318
12	Außeres	1.298	1.269	1.249	1.270	1.249	1.249	1.249	1.249	-20	-21
13	Justiz	11.899	11.871	12.166	11.872	12.166	12.166	12.166	12.166	295	294
14	Militärische Angelegenheiten	21.880	21.880	21.868	21.899	21.868	21.868	21.868	21.876	-12	-23
15	Finanzverwaltung	11.993	11.993	11.749	11.986	11.749	11.749	11.749	11.749	-244	-237
17	Öffentlicher Dienst und Sport	233	243	274	277	349	349	349	346	31	69
18	Fremdenwesen	1.750	1.750	1.782	1.748	1.782	1.732	1.682	1.682	32	-66
20	Arbeit	401	401	390	401	390	390	390	390	-11	-11
21	Soziales und Konsumentenschutz	1.457	1.280	1.257	1.275	1.257	1.257	1.257	1.252	-23	-23
24	Gesundheit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Familie und Jugend	117	297	297	299	297	297	297	297	0	-2
30	Bildung	45.267	45.267	45.387	45.267	45.387	45.387	45.387	45.387	120	120
31	Wissenschaft und Forschung	694	694	680	694	680	680	680	680	-14	-14
32	Kunst und Kultur	302	303	303	304	303	303	303	303	0	-1
40	Wirtschaft	2.092	2.092	2.031	2.091	2.031	2.031	2.031	2.031	-61	-60
41	Mobilität	984	1.127	1.194	1.213	1.194	1.194	1.194	1.194	67	-19
42	Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	2.736	2.631	2.590	2.632	2.590	2.590	2.590	2.590	-41	-42
Gesamt		140.494	140.491	141.831	140.677	141.956	143.054	142.992	142.992	1.340	2.315

Quellen: Personalplan 2019 in der letztgültigen Fassung, Gesetzliches Budgetprovisorium 2020, Anlage IV „Personalplan“ im BFG-E 2020, BFRG-E 2020 – 2023

Im Rahmen der Änderungen des Gesetzlichen Budgetprovisoriums 2020 wurde auch der Personalplan angepasst, wobei es hier zu den größten Planstellenumschichtungen aufgrund der Verschiebung der Zuständigkeiten für die Arbeitsmarkttagenden (177 Planstellen) von der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz in das neu geschaffene Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ)¹⁰¹ sowie der Umwelttagenden (143 Planstellen) von der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in das neue Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie(BMK)¹⁰² (früher BMVIT) kommt.

¹⁰¹ Die Planstellen und der Personalaufwand werden in der UG 25-Familie und Jugend veranschlagt.

¹⁰² Die Planstellen und der Personalaufwand werden in der UG 41-Mobilität budgetiert.



Der Anstieg der Planstellen bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 2023 ist deutlich und beträgt 2.315 Stellen. Der größte Anstieg betrifft dabei aufgrund des Schwerpunkts Sicherheit das BMI mit insgesamt 2.252¹⁰³ Planstellen, die im Wesentlichen für die Aufnahme weiterer PolizistInnen¹⁰⁴ vorgesehen sind. Während im letzten BFRG in den „Grundzügen des Personalplans“ die höchste Reduktion an Planstellen im Justizbereich vorgesehen war, wird in diesem nunmehr eine Personaloffensive umgesetzt. Gegenüber dem Jahr 2019 sollen bis zum Ende der Finanzrahmenperiode 295 Planstellen mehr für Supportpersonal, RichterInnen, StaatsanwältInnen sowie JustizwachebeamtInnen zur Verfügung stehen. Die höhere Anzahl an Planstellen in der UG 30-Bildung (+120) entfällt insbesondere auf die Eingliederung des BIFIE in das BMBWF mit einer Übernahme des externen Personals auf Planstellen des Bundes. Die höchste Reduktion an Planstellen erfolgt in der UG 15-Finanzverwaltung (-237), diese betrifft die technische Realisierung von Einsparungen, die bereits bis 2019 erbracht wurden.¹⁰⁵

In den Übergangsbestimmungen wird festgehalten, dass der Personalplan in den Jahren 2020 und 2021 vom BKA um bis zu 50 Planstellen und vom BMKÖS um bis zu 75 Planstellen überschritten werden darf. Daraus erklärt sich die höhere Planstellenanzahl im BFRG-E gegenüber dem BVA-E für 2020.

Aus Sicht des Budgetdienstes kommt dem Personalplan in der derzeitigen Form nur begrenzte Steuerungswirkung zu, zudem gibt es auch eine Vielzahl an Obergrenzen (Planstellen aus dem Personalplan und den Grundzügen des Personalplans, VBÄ, Zielwerte für VBÄ, Personalcontrollingpunkte). Es sollte ein System gefunden werden, das eine Harmonisierung im Hinblick auf die ausgabenrelevante Personalkapazität widerspiegelt. Eine detaillierte Nachvollziehbarkeit des Personalbereichs ist für den Nationalrat dadurch nur eingeschränkt möglich, zumal an ihn keine unterjährige und auch keine abschließende jährliche Berichterstattung erfolgt. Das BHG 2013 sieht in § 44 Abs. 10 zwar ein Personalkapazitätscontrolling des BMKÖS vor, das jedoch nur dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen ist. Das BMKÖS veröffentlicht jährlich den Bericht „Personal des Bundes“, der einen guten Überblick über die Entwicklungen bietet, Details aber nur auf

¹⁰³ Die Reduktion der Planstellen in der UG 18-Fremdenwesen betrifft eine Umschichtung von der UG 18 in die UG 11-Inneres.

¹⁰⁴ Die begonnene Personaloffensive, die 2.318 zusätzliche Planstellen und 2.000 zusätzliche Ausbildungsplanstellen für die Polizei beinhaltet, wird 2020 fortgeführt.

¹⁰⁵ Die Summe der Planstellen je Untergliederung stellt die maximal zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten innerhalb eines Finanzjahres für die jeweilige Untergliederung dar, die an keinem Tag des Jahres überschritten werden dürfen. Aufgrund dieser Logik des Personalplans können Einsparungen erst im darauffolgenden Personalplan von den Planstellen abgezogen werden (z.B. bei Pensionierungen).



Ebene von Berufsgruppen, nicht jedoch auf Ebene der Untergliederungen beinhaltet. Eine unterjährige Berichterstattung an den Nationalrat in komprimierter Form könnte beispielsweise in den zweimal jährlich vorgesehenen Budgetcontrollingbericht aufgenommen werden.

9.3 Personalaufwand

Im Ergebnishaushalt wird für das Jahr 2020 ein Personalaufwand iHv 10,2 Mrd. EUR (2019: 9,8 Mrd. EUR) veranschlagt, dies entspricht 12 % des Gesamtaufwandes des Bundes. Von den gesamten Personalaufwendungen des Bundes entfielen 2020 rd. 73 % auf drei Untergliederungen, die UG 30-Bildung mit 3,7 Mrd. EUR, die UG 11-Inneres mit 2,3 Mrd. EUR und die UG 14-Militärische Angelegenheiten mit 1,4 Mrd. EUR. Nachfolgende Tabelle zeigt den Personalaufwand von 2015 bis 2020 im Überblick:

Tabelle 24: Personalaufwand des Bundes

	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Vorl. Erf. 2019	BVA-E 2020	%Diff. Vorl. Erf. 2019 -BVA-E 2020
<i>in Mio EUR</i>							
Bezüge und bezugsgleiche ausbezahlte Zulagen	5.919,5	6.096,7	6.257,5	6.450,1	6.631,4	6.882,4	3,8%
Mehrdienstleistungen	671,0	660,5	691,1	707,2	693,1	701,1	1,1%
Nebentätigkeit	11,6	13,6	16,0	14,8	13,6	14,0	3,2%
Belohnungen	33,8	35,7	37,5	36,7	38,4	42,8	11,5%
Zulagen	333,3	335,7	346,5	353,2	368,1	377,0	2,4%
Sozialversicherungsbeiträge	636,2	669,1	723,1	763,2	797,9	815,8	2,2%
Dienstgeberbeiträge	896,3	909,8	898,8	905,4	915,9	941,7	2,8%
Abfertigungen	0,9	1,2	1,3	1,2	0,9	26,7	2.770,9%
Dotierung Rückstellungen Abfertigungen	47,4	61,9	63,7	64,9	77,9	79,8	2,5%
Jubiläumszuwendungen	0,9	0,1	0,1	0,1	0,1	44,6	59.174,7%
Dotierung Rückstellungen Jubiläumszuwendungen	99,7	135,1	116,5	119,1	140,2	148,4	5,9%
Freiwilliger Sozialaufwand	19,4	18,9	20,5	20,5	21,0	21,7	3,0%
Aufwandsentschädigungen im Personalaufwand	35,4	35,3	36,0	37,0	37,0	38,2	3,1%
Dotierung Rückstellungen nicht konsumierte Urlaube	13,7	32,1	38,7	29,4	32,5	25,2	-22,7%
Dotierung Sonstige Rückstellungen	25,2	19,7	28,7	27,5	31,6	37,0	17,1%
Personalaufwand gesamt	8.744,4	9.025,5	9.276,0	9.530,1	9.799,7	10.196,4	4,0%

Quellen: BVA-E 2020, Budgetbericht 2020

Der gesamte veranschlagte Personalaufwand für die aktiven Beschäftigten soll von 2019 auf 2020 um 396,7 Mio. EUR (+4,0 %) ansteigen. Der Anstieg ist neben der Planstellenausweitung insbesondere auf die Gehaltsabschlüsse (2019: 2,8 %) zurückzuführen. Aufgrund flacherer Bezugsschemata wirkt der Struktureffekt hingegen nicht so stark wie in früheren Jahren. Einsparungen bewirkt hingegen der Austausch pensionierter durch jüngere MitarbeiterInnen.

Für nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (insbesondere die Dotierung der Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen, nicht konsumierte Urlaube) werden für 2020 rd. 290,4 Mio. EUR budgetiert. Daneben erfolgen im Ergebnishaushalt auch Veranschlagungen für finanzierungswirksame Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen, deren außergewöhnlicher Anstieg nicht plausibel und nachvollziehbar ist.



10 Wirkungsorientierung

Der Budgetbeschluss des Nationalrates umfasst neben den Finanz- auch die Wirkungsinformationen. Diese geben Auskunft darüber, welche Ziele die Bundesregierung mit den verfügbaren Budgetmitteln erreichen will, durch welche Maßnahmen diese verfolgt werden sollen und wie dabei Erfolg definiert und gemessen wird. Die Wirkungsziele (WZ) finden sich gemäß dem mittelfristigen strategischen Ansatz bereits im Strategiebericht, ihre Konkretisierung erfolgt im jährlich vorzulegenden BFG.

Die im BFG-E/BFRG-E verankerten Zielsetzungen werden durch die COVID-19-Pandemie enorm beeinflusst bzw. ändern sich dadurch auch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Anpassungen oder Aktualisierungen der Wirkungsinformationen dahingehend wurden im vorgelegten Entwurf nicht vorgenommen. Insbesondere deshalb, weil der im BHG 2013 vorgesehene Qualitätssicherungsprozess mehrere Wochen Zeit in Anspruch nimmt und bereits vor Beschluss der ersten COVID-19-Maßnahmen abgeschlossen war. Eine umfassende Aktualisierung der Wirkungsinformationen müsste vom Ressort vorgenommen werden und in der Folge in den Wirkungscontrollingbericht mit den Evaluierungsergebnissen einfließen. Eine umfassende Neubewertung der Ziele entsprechend der geänderten Rahmenbedingungen und eine entsprechend weitgehende Überarbeitung ist aber für den BVA-E 2021 notwendig.

10.1 Angaben zur Wirkungsorientierung im Strategiebericht 2020 – 2023 und im BFG-E 2020

Im Strategiebericht 2020 – 2023 wurden als wesentliche Schwerpunkte für die Zielsetzungen der Bundesregierung Abgabentlastung, Gewährleistung einer rechtsstaatlichen Gesellschaft, Ökologisierung und Bekämpfung der Klimakrise, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft, Förderung öffentlicher Investitionen, Sicherung der Finanzierung des Sozialstaates sowie ein maßvoller Budgetvollzug genannt. Diese Schwerpunkte sollen sich in den Wirkungszielen der Untergliederungen widerspiegeln.

Im BVA-E 2020 wurden insgesamt 121 Wirkungsziele (2019: 127) auf Untergliederungsebene angeführt. Der überwiegende Teil der Wirkungsziele (93) ist trotz Regierungswechsel im Vergleich zum Finanzjahr 2019 gleich geblieben. Ein großer Teil der Wirkungsziele ist so allgemein formuliert, dass sie unabhängig von einer bestimmten Regierungskonstellation langfristig gültige und strategische Schwerpunkte beinhalten und daraus wenig echte Priorisierungen einer (neuen) Regierung ableitbar sind. Änderungen werden auf Ebene der Maßnahmen und Indikatoren sichtbar. In der UG 13-Justiz wurden z.B. einige neue Indikatoren aufgenommen, wie etwa das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die



Unabhängigkeit der Justiz oder die Entwicklung einer vollelektronischen Verfahrensführung. Auch sollen die Zivil- und Strafverfahren beschleunigt werden, womit der Erfolg von Maßnahmen aufgrund der gestiegenen Budgetmittel gemessen werden kann. Der von der Bundesregierung forcierte Klimaschutz spiegelt sich nicht in einer umfassenden Anpassung der Wirkungsziele wider, es wurden aber vereinzelt darauf abzielende Maßnahmen verändert (siehe dazu Pkt. 8.1 Klima- und Umweltschutz).

Gegenüber dem BFG 2019 sind insgesamt 11 Wirkungsziele entfallen, wobei die Aspekte von einigen entfallenen Wirkungszielen in andere Wirkungsziele der UG aufgenommen wurden (z.B. in der UG 13-Justiz). Weiters ist der Entfall von Wirkungszielen auch auf die Änderungen aufgrund der BMG-Novelle zurückzuführen. Beispielsweise wurde der Verfassungsdienst, der 2019 im WZ 4 der UG 13 war, im vorliegenden Entwurf in das WZ 2 der UG 10-Bundeskanzleramt integriert¹⁰⁶. Dies betraf auch die aufgrund der Kompetenzverschiebung in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie entfallene Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und die umweltgerechte Entsorgung der Abwässer. Dieser Aspekt wurde in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in das neue Wirkungsziel 3¹⁰⁷ aufgenommen.

Insgesamt sind 7 Wirkungsziele gänzlich entfallen, wobei dadurch zentrale politische Anliegen in der Wirkungsorientierung auf UG-Ebene nicht mehr vorkommen. Die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebotes in den Ländern (UG 44-Finanzausgleich) ist ebenso entfallen, wie die Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (UG 46-Finanzmarktstabilität). Vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise, die alle Sektoren der Wirtschaft erfasst, wäre die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und die Erhaltung der Stabilität des Finanzsektors weiterhin von großer Bedeutung. Begründungen, warum diese Wirkungsziele nicht mehr aufgenommen wurden, finden sich in den Budgetunterlagen nicht.

¹⁰⁶ Im entfallenen Wirkungsziel der UG 13-Justiz ist der Aspekt der „Entbürokratisierung im Interesse der BürgerInnen sowie Unternehmen“ nicht in die Wirkungsziele der UG 10-Bundeskanzleramt aufgenommen worden.

¹⁰⁷ Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes.

**Tabelle 25: Gänzlich entfallene Wirkungsziele**

UG	Wirkungsziel
03-Verfassungsgerichtshof	Umfassende Modernisierung des Verfassungsgerichtshofs zu einem Vorzeigemodell für andere Gerichte und vergleichbare Institutionen.
10-Bundeskanzleramt	Gleichstellungsziel Das Bundeskanzleramt als attraktiver und moderner Dienstgeber. Angestrebte Wirkung: motiviertes, engagiertes und entsprechend der Aufgabenanforderungen qualifiziertes Personal in einem effizienten Organisationsrahmen - mit optimierten Geschäftsprozessen und Ressourceneinsatz - sicherstellen. Die Chancengleichheit für Frauen und Männer sowie die Förderung der Diversität von den Bediensteten sind feste Bestandteile der Organisationskultur des Bundeskanzleramts.
16-Öffentliche Abgaben	Gleichstellungsziel Gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern wird durch das Abgabensystem unterstützt.
31-Wissenschaft und Forschung	Schaffung einer möglichst breiten Öffentlichkeit mit Bewusstsein für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung sowie die Entwicklung und Erschließung der Künste.
40-Wirtschaft	Gleichstellungsziel Förderung von Frauen in Unternehmen, insbesondere Erhöhung des Frauenanteils in staatsnahen Betrieben (in Aufsichtsratspositionen) und Stärkung ihrer Führungskompetenz.
44-Finanzausgleich	Gleichstellungsziel Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern.
46-Finanzmarktstabilität	Stabilisierung der Banken und des Finanzsektors sowie Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Quelle: BVA-E 2020, eigene Darstellung

Insgesamt wurden 5 Wirkungsziele neu in den BVA aufgenommen:

Tabelle 26: Neu aufgenommene Wirkungsziele

UG	Wirkungsziel
13-Justiz	Gleichstellungsziel Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Justiz durch Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte
	Ein moderner, effektiver und humaner Strafvollzug, mit besonderem Fokus auf (Re)integration und Rückfallsprävention
16-Öffentliche Abgaben	Gleichstellungsziel Das Abgabensystem setzt positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote.
30-Bildung	Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen durch Förderung der Sprachkompetenz in der Unterrichtssprache Deutsch von Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen und in der Schule
40-Wirtschaft	Gleichstellungsziel Stärkung der Position von Frauen insbesondere auch in technischen Berufen durch Schaffung geschlechterfreundlicher Rahmenbedingungen

Quelle: BVA-E 2020, eigene Darstellung

Die neuen Wirkungsziele haben zum Teil eine größere Reichweite (wie z.B. das Ziel der UG 40-Wirtschaft, das zuvor nur die Erhöhung des Frauenanteils in staatsnahen Betrieben beinhaltete), setzen andere (z.B. in der UG 16-Öffentliche Abgaben wird damit nicht mehr die Verteilung der Erwerbsarbeit und der unbezahlten Arbeit angestrebt) oder neue, zusätzliche Schwerpunkte aufgrund der Verschiebung von Kompetenzen (wie in der UG 30-Bildung die Elementarpädagogik).



Der Budgetdienst hat zur besseren Übersicht sämtliche Wirkungsziele des BVA-E 2020 in einer Wirkungsziel-Landkarte zusammengestellt und alle Änderungen (nach den Kategorien neu, entfallen, verschoben, umformuliert mit inhaltlichem Aspekt, geringfügig umformuliert) entsprechend markiert.¹⁰⁸ Für die Querschnittsbereiche Gleichstellung, Klima und Forschung hat der Budgetdienst weitere Landkarten erstellt, die einen Überblick über diese Querschnittsthemen geben.¹⁰⁹ Eine detaillierte Analyse der Angaben zur Wirkungsorientierung auf Ebene der einzelnen Untergliederungen enthält die jeweilige Untergliederungsanalyse des Budgetdienstes.

10.2 Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Budgeting)

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist der einzige Aspekt im Rahmen der Wirkungsorientierung, der von jeder Untergliederung zu berücksichtigen ist. Im BVA-E 2020 wurden 35 Gleichstellungsziele definiert, die primär auf externe, gesellschaftspolitische Wirkungen ausgerichtet sind und das gesamte breite Spektrum der Gleichstellung abdecken, wie insbesondere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Gewaltschutz und Zugang zur Justiz, Arbeitsmarkt und Teilhabe an der Wirtschaft, Frauen in Entscheidungsprozessen und -positionen und Soziales bzw. Gesundheit. Ferner sind aber auch spezifische Einzelschwerpunkte wie die Schaffung stabiler Rahmenbedingungen für Kunstschaffende und die Sicherstellung der Gendergerechtigkeit in der Mobilität enthalten.

Insgesamt wurden 6 Gleichstellungsziele im BVA-E 2020 geändert, dabei hat sich das Ambitionsniveau geändert (wie z.B. in der UG 45-Bundesvermögen, bei der ein hoher Frauenanteil in Aufsichtsräten von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMG unterliegen, nun sichergestellt und der Frauenanteil nicht mehr angehoben werden soll) oder Aspekte sind weggefallen (wie z.B. UG 43-Klima, Umwelt und Energie, bei der beim Gleichstellungsziel der Aspekt des Bergbaus entfallen ist). Entfallen sind auch Perspektiven wie die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots in den Ländern (UG 44-Finanzausgleich), wodurch eine wesentliche gesellschaftliche Herausforderung nicht mehr über die Wirkungsorientierung gesteuert und transparent gemacht wird, oder die Verbesserung der Lebenssituation weiblicher Insassen im Straf- und Maßnahmenvollzug (UG 13-Justiz), die allerdings in ein umfassendes Wirkungsziel für den Strafvollzug eingebettet

¹⁰⁸ Siehe die vom Budgetdienst erstellte [Wirkungsziel-Landkarte BVA-E 2020](#)

¹⁰⁹ Siehe die vom Budgetdienst erstellten Landkarten [Gleichstellungsziel-Landkarte BVA-E 2020](#), [Green Budgeting-Landkarte BVA-E 2020](#) und [Forschungsziel-Landkarte BVA-E 2020](#)



wurden. Neu hinzugekommene Ziele betreffen insbesondere den gleichberechtigten Zugang zur Justiz (UG 13) und die Stärkung der Position von Frauen insbesondere auch in technischen Berufen (UG 40-Wirtschaft).

Gleichstellungsziele wurden zudem auch in ihrer Schwerpunktsetzung verändert. Dies betraf z.B. die UG 16-Öffentliche Abgaben, in der das Wirkungsziel aus 2019 hinsichtlich der „gleichmäßigeren Verteilung der Erwerbsarbeit wie auch der unbezahlten Arbeit zwischen Frauen und Männern durch das Abgabensystem“ ab 2020 durch ein „Abgabensystem, das positive Erwerbsanreize zur Erhöhung der Erwerbstätigenquote setzt“ ersetzt wurde. Damit verschiebt sich die Prioritätensetzung im Wirkungsziel. Während das Gleichstellungsziel 2019 neben der ökonomischen auch eine stärkere gesellschaftspolitische Orientierung aufwies, ist das Gleichstellungsziel im BVA-E 2020 auf die Erwerbsbeteiligung konzentriert.

Ein Ausfluss aus der Änderung dieses Wirkungsziels ist auch eine Anpassung der Indikatoren. Bis 2019 wurde ein Zielwert für den Gender Pay Gap bzw. den Anteil der Frauen an der Teilzeitbeschäftigung definiert, die aus Sicht des Budgetdienstes zentrale Problembereiche bei der Gleichstellung adressieren und für die Messung der Weiterentwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Österreich höchst relevant sind. Diese beiden Indikatoren sind nun entfallen. Die beiden Aspekte kommen jedoch ohne nähere Präzisierung bzw. quantifizierte Zielsetzung noch als Maßnahme „Verringerung des Gender Pay Gap und des Gender Pension Gaps“ beim Gleichstellungsziel „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung [...]“ in der UG 10-Bundeskanzleramt vor. Es ist damit in der Wirkungsorientierung aber kein Zielwert für diese Gender Gaps mehr enthalten.

Der Wegfall dieser zentralen Indikatoren zeigt auch die Schwächen von bottom-up erstellten Wirkungs- und Gleichstellungsinformationen auf, wenn es keine übergeordnete Strategie der Bundesregierung oder eine Gleichstellungsstrategie gibt, aus der sich die jeweiligen Ressortprioritäten ableiten lassen. Dies erschwert die Definition von übergreifenden relevanten Wirkungs- und Gleichstellungszielen, weil die Ressorts nur für Teilaspekte zuständig sind. Deshalb ist es wesentlich, das sowohl die Wirkungsziele aus übergeordneten Zielen der Bundesregierung als auch die Gleichstellungsziele aus einer ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie abgeleitet werden.¹¹⁰

¹¹⁰ Siehe dazu die [Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting - Fortschritte und Herausforderung](#)



Um die Wirkung des Gender Budgeting besser beurteilen zu können, wäre auch eine monetäre Bewertung der Gleichstellungsziele und -maßnahmen erforderlich, die im österreichischen Ansatz derzeit jedoch nicht vorgesehen ist.¹¹¹ Als Querschnittsmaterie werden in zahlreichen Untergliederungen Auszahlungen für Gleichstellung geleistet und nicht nur im Globalbudget „Frauenangelegenheiten und Gleichstellung“ der UG 10-Bundeskanzleramt, das im BVA-E 2020 iHv 12,15 Mio. EUR (2019: 10,37 Mio. EUR) insbesondere für die Finanzierung von Frauenberatungsstellen und den Bereich des Gewaltschutzes zur Verfügung steht und im Finanzjahr 2020 angehoben wurde.¹¹² Ein in einigen Ländern erstelltes Gender Statement, wie dies auch in der Anfragebeantwortung des Budgetdienstes zu Gender Budgeting ausgeführt wurde, gibt einen systematischen Überblick über sämtliche Gleichstellungsmaßnahmen und die dazu veranschlagten Ressourcen und kann so eine sinnvolle Ergänzung der Budgetunterlagen darstellen.

Die Gleichstellungsziele sind durch die COVID-19-Krise in unterschiedlichen Aspekten betroffen, wobei Gleichstellungsaspekte bei umfassenden Maßnahmenpaketen zur Krisenbewältigung oft ungenügend berücksichtigt werden, da dieser Aspekt oft nicht im Fokus steht oder nicht entsprechend eingebracht wird. Aus dem Blickwinkel Sicherheit ist beispielsweise das Ziel der „Verbesserung der umfassenden Gleichstellung einschließlich der ökonomischen Gleichstellung der Frauen, Weiterentwicklung der Antidiskriminierung und Eindämmung der Gewalt“ der Bundesministerin für Frauen und Integration betroffen, da zu befürchten ist, dass bei eingeschränkter Bewegungsmöglichkeit die häusliche Gewalt zunimmt. Gewaltschutz ist aber auch ein Ziel in der UG 11-Inneres und wird dort verstärkt Leistungen und Ressourcen erfordern. Weitere Herausforderungen ergeben sich im Rahmen des Gleichstellungsziels der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz zur „Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderung am Arbeitsmarkt“ oder aber auch bei der Umsetzung von Gleichstellungszielen im Bereich der Kunstschaaffenden, der Bildung und der verstärkten Erwerbsbeteiligung von Frauen.

¹¹¹ Der derzeitige Ansatz sieht keine monetären Bewertungen von Gleichstellungszielen und -maßnahmen vor. Der Budgetdienst hat in seiner [Studie zum Gender Budgeting](#) versucht erste Ansätze der Verlinkung der Wirkungsorientierung mit den entsprechenden Budgets darzustellen. Um die monetäre Dimension der Gleichstellungsprogramme und -maßnahmen besser sichtbar zu machen, werden in einigen Ländern sogenannte Gender Budget Statements erstellt. Darunter wird ein dem Budget angeschlossenes Dokument verstanden, in dem ausgehend von einer umfassenden Analyse der Gleichstellungslücken strategische Zielsetzungen und Einzelmaßnahmen systematisch zusammengefasst werden. Darin finden sich in der Regel auch quantitative Analysen, welche Ressourcen für Gleichstellung aufgewendet werden bzw. wie sich die Ressourcen von gleichstellungsrelevanten Budgetbereichen auf Frauen und Männer verteilen.

¹¹² Siehe dazu Punkt 8.8 Gleichstellung



Aktuelle Analysen¹¹³ zeigen, dass Frauen und Männer abhängig von der Ausbildung von der COVID-19-Krise am Arbeitsmarkt unterschiedlich betroffen sind, weshalb die entsprechenden Wirkungsinformationen diese Erkenntnisse spätestens im BVA-E 2021 berücksichtigen sollten. Eine monetäre Gender Budgeting Analyse könnte zudem aufzeigen, für welche geschlechterspezifischen Gruppen Förderungen bzw. Leistungen vorgesehen sind.

10.3 Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirkungsinformationen

Die im BFG verankerten Zielsetzungen werden generell durch die COVID-19-Pandemie enorm beeinflusst und es ändern sich dadurch auch die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen.

Die Informationen zur Wirkungsorientierung im BVA-E 2020 (Ziele, Umsetzungsmaßnahmen und Messkennzahlen) wurden weitgehend vor dem Auftreten der COVID-19-Krise erstellt und noch kaum angepasst, weil der im BHG 2013 vorgesehene Qualitätssicherungsprozess mehrere Wochen Zeit in Anspruch nimmt. Die Zielerreichung ist durch die aktuelle Krisensituation massiv betroffen. Manche Ziele werden vermutlich nicht bzw. in hohem Ausmaß nicht erreichbar sein, andere hingegen könnten dennoch erreicht oder sogar übererfüllt werden. Der teilweise Stillstand im öffentlichen Leben und die Schließung der Grenzen wird möglicherweise vorgesehene Projekte und Maßnahmen der Bundesregierung verzögern. Eine umfassende Neubewertung der Ziele und eine Überarbeitung der Wirkungsinformationen entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen ist daher nach Bewältigung der Krise und spätestens für den BVA-E 2021 jedenfalls notwendig.

Nachfolgend wird die Erreichbarkeit der im BVA-E 2020 festgelegten Ziele der Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitige COVID-19-Krise für wesentliche Politikfelder analysiert. Die Darstellung, für die der Budgetdienst auch eine gesonderte Übersichtslandkarte erstellt hat, fokussiert nur auf jene Wirkungsziele und Kennzahlen, die davon stark beeinflusst werden.

Die COVID-19-Krise beeinträchtigt die Erreichung der Wirkungsziele im Bereich **Gesundheit**. Dies betrifft vor allem die UG 24-Gesundheit mit ihrem Ziel der „Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung

¹¹³ Vgl. [Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Christine Mayrhuber: COVID-19: Ökonomische Effekte auf Frauen, WIFO Research Briefs 3/2020](#)



beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht“. Zielwerte der dazugehörigen Kennzahlen werden aufgrund der notwendigen Spitalsbehandlung von COVID-19-PatientInnen vermutlich deutlich verfehlt werden (wie beispielsweise bei der „Krankenhaushäufigkeit“). Die „Verwendung des öffentlichen Gesundheitsportals“ wird hingegen wahrscheinlich steigen. Die „Sicherstellung einer qualitätsvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ in der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz wird durch den Mangel an Pflegepersonal, die schwierigere Vermittlung und die Unterstützung der Pflegenden deutlich erschwert.

Durch die makroökonomischen Auswirkungen der Krise werden viele für den **Wirtschaftsbereich** gesetzte Wirkungsziele und Kennzahlen deutlich verfehlt werden. Dies betrifft in erster Linie jene Wirkungsziele, die der Stärkung des Wirtschaftsstandorts in Österreich dienen sollen, da zahlreiche Unternehmen (insbesondere viele KMUs und EPU) durch den teilweisen Stillstand im wirtschaftlichen Leben beeinträchtigt sind. Dabei geht es vor allem um Wirkungsziele der UG 40-Wirtschaft wie die „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ (WZ 1), die „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ (WZ 2) und die „Stärkung der österreichischen Außenwirtschaft“ (WZ 3). Ferner ist auch die Einhaltung der Fiskalregeln der EU (UG 15-Finanzverwaltung) und das Wirkungsziel „Sicherung der Stabilität der Euro-Zone“ aus der UG 45-Bundesvermögen nicht in der vorgesehenen Form erreichbar, wobei die EU bereits die Ausweichklausel für 2020 aktiviert hat. Auch die „Einhaltung des Stabilitätspakts, um budgetäre Spielräume für eine Steuerentlastung und die Bewältigung neuer Herausforderungen wie Globalisierung, Klimaschutz und Digitalisierung zu schaffen“ (UG 15, UG 45) erscheint aktuell nicht erreichbar.

Die „Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen“ der UG 45-Bundesvermögen wird durch die derzeitige Krise insofern beeinflusst, als deren unternehmerische Tätigkeit durch die Beschränkungen in der Wirtschaft beeinträchtigt wird. Die Auswirkungen auf die Mobilität werden beispielsweise auch massiv das Wirkungsziel „Stärkung und nachhaltige Weiterentwicklung des Tourismusstandortes Österreichs“ (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) betreffen.

Für die Wirkungsziele, die der Stärkung des **Arbeitsmarktes** dienen sollten, haben sich die Umfeldfaktoren ebenfalls enorm geändert. Die Wirkungsziele der UG 20-Arbeit und hier vor allem die Zielwerte beim Wirkungsziel „Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Senkung der Arbeitslosigkeit“ müssen an die neue makroökonomische Situation angepasst werden. Weitere im Hinblick auf die COVID-19-Krise wohl nicht zu erreichende Wirkungsziele betreffen in der UG 20 die „Verbesserung der Erwerbsintegration älterer ArbeitnehmerInnen (50+)“ und



die „Forcierung der Integration von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt und in Folge die Senkung der Jugendarbeitslosigkeit“. Das Ziel zur „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ wird ebenfalls in der Form nicht erreichbar sein, weil das Risiko besteht, dass armutsgefährdete Personen von den Folgen der Krise besonders betroffen sind.

Im Bereich der **Umwelt** sind die Auswirkungen auf das Wirkungsziel „Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und Stärkung der Rolle der Frau im Umwelt- und Klimaschutz sowie im Bereich Energie“ der UG 43-Klima, Umwelt und Energie unterschiedlich, weil in der Krise wahrscheinlich zwar weniger Treibhausgase ausgestoßen werden, es aber bei den Projekten zur Erneuerung des Energiesystems zu Verzögerungen kommen kann.

In der UG 12-Äußeres werden das Ziel der „Betreuung der ständig im Ausland lebenden ÖsterreicherInnen“ und die dazugehörigen Kennzahlen¹¹⁴ beeinflusst. Wirkungsziele im Bereich Kunst (Kulturvermittlung, Gewährleistung eines breiten Zugangs der Öffentlichkeit) werden durch die Schließung der Museen und Theater nicht erreicht werden und die „Gewährleistung nachhaltig stabiler Rahmenbedingungen für das zeitgenössische Kunstschaffen“ wird erschwert. Die Schutzmaßnahmen in den Justizanstalten und Gerichten könnten die Zielerreichung im Strafvollzug (Ausbildungen und Beschäftigung von Insassen) und bei der Beschleunigung bei Zivil- und Strafverfahren beeinträchtigen. Positiv beeinflusst werden hingegen jene Wirkungsziele, die auf die verstärkte Nutzung digitaler Medien abstellen, z.B. in der Finanzverwaltung die „Erweiterung der elektronischen Serviceleistungen der Finanzverwaltung (E-Government)“ oder in der UG 40-Wirtschaft das Wirkungsziel der „Steigerung des Digitalisierungsgrades zum Nutzen für die Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung“ (z.B. Nutzung digitaler Informationssysteme über das Internet im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Nutzung der digitalen Informations- und Transaktionssysteme der Unternehmen).

¹¹⁴ Anzahl der Zugriffe (page views) betreffen die für AuslandsösterreicherInnen sowie österreichische Reisende relevanten Webinhalte, Anzahl der von der Bürgerservice-Hotline betreuten Anfragen



In der **Bildung** wird das Wirkungsziel der „Chancen- und Geschlechtergerechtigkeit im Bildungswesen“ durch das Homeschooling der Kinder und Jugendlichen in bestimmten Bevölkerungsgruppen (z.B. ohne Internetzugang) negativ beeinflusst.

Auch Wirkungsziele im **Sicherheitsbereich**, der durch den Kriseneinsatz stark gefordert ist, sind wesentlich betroffen. Dies betrifft z.B. erhöhte Leistungen der Polizei, die sich nur bedingt in der Wirkungsorientierung widerspiegeln, weil die Planung nicht auf einem Krisenszenario beruhte und daher auch höhere Personalressourcen in der UG 11-Inneres benötigt werden. In der UG 14-Militärische Angelegenheiten gewinnen insbesondere die Wirkungsziele „Einsatz des Österreichischen Bundesheeres zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste“ sowie „Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse“, das sich auf die Einsatzbereitschaft und nicht den konkreten Einsatz bezieht, eine hohe Relevanz.

10.4 Verankerung der Sustainable Development Goals

Die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs)¹¹⁵ stehen im Mittelpunkt der Strategie für nachhaltiges Wachstum 2030 der EK. Bei den SDGs ist zu berücksichtigen, dass die Zielsetzungen und die dazugehörigen Indikatoren für einen internationalen Rahmen erstellt wurden und für alle Länder Gültigkeit besitzen sollen, weshalb nicht alle Ziele in gleicher Weise auch für Österreich anwendbar sind. Für den EU-Raum gibt es jedoch ein spezielles [Indikatorenset](#)¹¹⁶, das die Fortschritte bei der Verwirklichung der SDGs messen soll und dessen Monitoring bei Eurostat angesiedelt ist. Sie werden auch im Nationalen Reformprogramm der Bundesregierung für Österreich erläutert und von der EU beobachtet.

Im Regierungsprogramm 2020-2024 wird die Umsetzung der SDGs mehrfach als Zielsetzung angeführt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung im BVA sollten demzufolge auch die Umsetzung der SDGs unterstützen, allerdings enthalten die Budgetunterlagen keine

¹¹⁵ Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch Sustainable Development Goals, SDGs) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen (UN), welche weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Sie wurden in Anlehnung an den Entwicklungsprozess der Millenniums-Entwicklungsziele entworfen und traten am 12. Jänner 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft. Sie gelten für alle Staaten und nicht nur für Entwicklungsländer.

¹¹⁶ Der SDG-Indikatorenset der EU richtet sich, soweit sinnvoll, nach der UN-Liste der globalen Indikatoren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die UN-Indikatoren für weltweite Datenmeldungen ausgewählt werden und somit im EU-Kontext nicht immer relevant sind. Die SDG-Indikatoren der EU haben einen starken Bezug zu den politischen Initiativen der EU.



Erläuterungen oder Ausweise hinsichtlich der SDGs. Die Zuordnung der Angaben der Wirkungsorientierung sollte schon bei der Planung erfolgen, um eine größere Verbindlichkeit zu erzeugen. Der Budgetdienst hat – um dieses Transparenzdefizit auszugleichen – eine **SDG-Landkarte**¹¹⁷ erstellt.¹¹⁸ Ausgehend vom Indikatorenset der EU werden darin den SDG-Zielen und Indikatoren die inhaltlich korrespondierenden Wirkungsziele bzw. Indikatoren der UG-Ebene sowie die Maßnahmen der GB-Ebene zugeordnet.¹¹⁹ Während das SDG-Datenet Vergangenheitsdaten darstellt, d.h. die österreichische Entwicklung innerhalb eines Fünfjahreszeitraumes (2013-2018) und einen EU-Vergleich für 2018, enthalten die Wirkungsinformationen die Zukunftsperspektive.

Bei den Zielen Nr. 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), Nr. 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), Nr. 10 (Weniger Ungleichheit), Nr. 5 (Geschlechtergerechtigkeit), Nr. 4 (Hochwertige Bildung) und Nr. 1 (Keine Armut) liegt Österreich mit den vergleichbaren Angaben aus der Wirkungsorientierung bei allen EU-Indikatoren über dem EU-Schnitt¹²⁰. Dabei ist jedoch der höhere Standard Österreichs gegenüber anderen Ländern für einige Indikatoren bzw. Zielwerte zu berücksichtigen, zudem kommt es für die Beurteilung auch auf die Auswahl der Indikatoren an. Dies zeigt sich insbesondere auch für die Geschlechtergerechtigkeit. Beim EU-Indikator „geschlechtsspezifischer Lohnunterschied ohne Anpassungen“ liegt Österreich mit 19,9 % unter dem EU-Durchschnitt von 16 %¹²¹. Weitere Indikatoren aus diesem Bereich, bei denen Österreich im EU-Vergleich traditionell weniger gut abschneidet, wie z.B. die Teilzeitquote bei Frauen, sind in dem vorliegenden EU-Set bzw. auch in der Wirkungsorientierung nicht enthalten.

Weniger gut schneidet Österreich im EU-Vergleich bei den Zielen Nr. 17 (Partnerschaft zur Entwicklung der Ziele), Nr. 15 (Leben am Land), Nr. 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) und Nr. 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion) ab. Unter dem EU-Schnitt liegt Österreich beispielsweise bei den Kennzahlen im Klimabereich zu den Treibhausgasen gemäß THG-Emissionsinventur und beim Anteil alternativer Antriebe an PKW-Neuzulassungen. Beim Ziel

¹¹⁷ Siehe die vom Budgetdienst erstellte [SDG-Landkarte BVA-E 2020](#)

¹¹⁸ Grundlage für die SDG-Landkarte war der Indikatorenset von Eurostat und die Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele im EU-Kontext. Die Indikatoren wurden im Anhang zum Länderbericht Österreich 2020 abgedruckt und enthalten die Indikatoren anhand eines Fünfjahreszeitraumes, der damit den kurzfristigen Trend auf EU-Ebene beurteilt. Der Budgetdienst hat die Wirkungsziele und Indikatoren auf UG-Ebene und die Maßnahmen der GB-Ebene den entsprechenden SDGs und den von der EU angeführten Indikatoren zugewiesen.

¹¹⁹ Die Wirkungsorientierung umfasst wahrscheinlich mehr WZ/Indikatoren/Maßnahmen, die die SDGs unterstützen. Für einen ersten Überblick hat sich der Budgetdienst weitgehend an die Tabelle im [Länderbericht 2020 der EK für Österreich](#) gehalten.

¹²⁰ Dabei liegen die Zielwerte der Indikatoren aus der Wirkungsorientierung in der SDG-Landkarte des Budgetdienstes über oder gleich dem EU-Schnitt.

¹²¹ Dieser Indikator ist jedoch nicht in der SDG-Landkarte abgebildet, da er nicht mehr in der Wirkungsorientierung enthalten ist.



Nr. 17 zur Partnerschaft zur Entwicklung der Ziele liegt Österreich bei allen Kennzahlen unter dem EU-Schnitt, was auf die vergleichsweise geringen Mittel hinweist, die Österreich für Entwicklungshilfe ausgibt (ODA-Quote liegt 2019 bei 0,27 %).

Einige Indikatoren des EU-Sets für die SDGs sind sehr aussagekräftig und könnten auch die Situation in Österreich gut abbilden, diese Indikatoren finden sich jedoch derzeit noch nicht in den Wirkungsinformationen. Dies könnten z.B. aus dem Ziel Nr. 2 (Kein Hunger) die Fettleibigkeitsrate, aus dem Ziel Nr. 3 (Gesundheit und Wohlergehen) die Raucherhäufigkeit oder aus dem Ziel Nr. 15 (Leben am Land) der Flächenversiegelungsindex sein. Die Ressorts könnten diese Indikatoren für ihren Bereich noch aufnehmen. Vor allem sollten die Kennzahlen in den unterschiedlichen Berichtssystemen aufeinander abgestimmt und harmonisiert werden. Insbesondere durch den EU-Vergleich lassen sich die Kennzahlen auch hinsichtlich Standortbestimmung und Ambitionsniveau besser beurteilen. Die SDGs können zur Koordination der Ziele zwischen Untergliederungen und als Orientierung für eine Gesamtstrategie als Überbau der Wirkungsinformationen auf Untergliederungsebene dienen.

Die Analyse und Darstellung der SDGs und der Wirkungsinformationen zeigen den notwendigen Abstimmungs- und Harmonisierungsbedarf auf und dass beide Systeme jeweils voneinander profitieren können. Die SDGs lassen die internationale Positionierung Österreichs erkennen und geben einen unabhängigen Referenzrahmen, der die Wirkungsinformationen bereichern kann. Die Wirkungsinformationen mit ihrem Fokus auf Planung und Zielsetzung operationalisieren die Strategien der Bundesregierung und können die SDGs mit einer Ex-ante-Perspektive komplementieren. Essentiell für eine umfassende Steuerung ist die Festlegung konkreter Maßnahmen sowie eine Zuordnung von veranschlagten Ressourcen.

11 Budgetrisiken

Das BFG 2020 ist durch hohe Unsicherheit geprägt, die sich ausgehend vom Gesundheitssektor auf weite Teile der Realwirtschaft ausgewirkt hat und sämtliche Politikbereiche in unterschiedlicher Ausprägung betrifft. Im Folgenden werden jene Faktoren, die negativ auf die Budgetlage im Jahr 2020 einwirken bzw. sich auch mittelfristig auswirken können, näher erläutert. Im Sinne der Transparenz sollte das BMF ein Risiko-Statement, wie dies auch der IWF in seiner Evaluierung als Teil der Vorlage des BVA-E vorgeschlagen hat,¹²² vorlegen, in dem die Risiken beschrieben und deren Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die wahrscheinliche budgetäre Belastung abgeschätzt werden.

¹²² [IMF \(2018\) Fiscal Transparency Evaluation.](#)



11.1 Verlauf der Pandemie

Die wesentlichsten Unsicherheiten gehen vom weiteren Verlauf der Pandemie aus. Derzeit ist nicht abschätzbar, wie sich die Lockerungsmaßnahmen auf die Entwicklung der Infektionszahlen auswirken werden. Bei einer möglichen neuen Infektionswelle im weiteren Jahresverlauf könnte eine erneute Verschärfung der Maßnahmen erforderlich werden, was gravierende Folgen für die Volkswirtschaft und damit einhergehend für die öffentlichen Finanzen hätte. Internationale Erfahrungen legen nahe, dass die gesamtwirtschaftlichen Kosten mit zunehmender Dauer des *Lockdowns* überproportional steigen.

11.2 Makroökonomische Risiken

Das konjunkturelle Umfeld ist derzeit von einer enormen Unsicherheit geprägt. Dabei haben laut WIFO die Abwärtsrisiken derzeit eine weitaus höhere Eintrittswahrscheinlichkeit als die Aufwärtsrisiken. Neben dem bereits erwähnten Risiko einer neuen Infektionswelle geht insbesondere vom internationalen Umfeld ein beträchtliches Risiko aus. Österreich ist als kleine offene Volkswirtschaft stark von der internationalen Wirtschaftsentwicklung abhängig und könnte sich einer Vertiefung der weltweiten Rezession nicht entziehen. Das WIFO ermittelte in seiner jüngsten Prognose die Folgen von einem ungünstigeren internationalen Umfeld (pessimistisches Prognoseszenario). In diesem Szenario sinkt die reale Wirtschaftsleistung 2020 um 7,5 % (statt 5,2 % im Hauptszenario) und das Budgetdefizit würde auf 10,0 % des BIP (statt 7,4 %) ansteigen. Auch eine mögliche zweite Kündigungswelle nach Ablauf der Kurzarbeitsfristen oder stärker als erwartete Ausfälle im Sommertourismus bergen ein hohes Risiko für die weitere Wirtschaftsentwicklung.

11.3 Zusätzliche oder Ausweitung bestehender diskretionärer Maßnahmen

Im Ende April vorgelegten technischen Update zum Österreichischen Stabilitätsprogramm hat das BMF die derzeit erwarteten fiskalischen Kosten für die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise berücksichtigt. Eine Quantifizierung der bereits umgesetzten Maßnahmen ist allerdings noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, etwa weil die tatsächliche Inanspruchnahme der Kurzarbeit oder das Ausmaß der beanspruchten Haftungen und Garantien noch nicht bekannt sind. Auch die tatsächliche Höhe der Zuschüsse aus dem Corona-Hilfsfonds und aus dem Härtefallfonds sind derzeit kaum abschätzbar. Das BMF berücksichtigt im Update im Jahr 2020 für den Corona-Hilfsfonds 8,0 Mrd. EUR (7,2 Mrd. EUR für Subventionen und 0,8 Mrd. EUR für Sonstige laufende Transfers) und für den Härtefallfonds 2,0 Mrd. EUR.



Darüber hinaus hat die Bundesregierung bereits Maßnahmen zur **Stabilisierung der Konjunktur** angekündigt, die bisher aber noch nicht hinreichend konkretisiert und im Stabilitätsprogramm auch nicht berücksichtigt wurden. Diese Maßnahmen würden das Budgetdefizit entsprechend erhöhen, gleichzeitig würden sie aber auch zu einer Stabilisierung der Konjunktur beitragen.

Auch in einigen weiteren Bereichen bestehen noch Risiken für die Budgetentwicklung, etwa im Zusammenhang mit den **Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz**, einem möglichen Anstieg des **EU-Beitrags** aufgrund der europäischen Hilfsmaßnahmen oder aus den COVID-19-Maßnahmen entstehenden **Rechtsstreitigkeiten**, die das Budget belasten könnten.

11.4 Haftungen

Im Zuge der COVID-19-Krise werden in großem Ausmaß Haftungen über die aws, die ÖHT und die OeKB zur Verfügung gestellt. Es ist von einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit als bei den Haftungen im normalen Geschäftsbetrieb auszugehen, weil diese nur einer reduzierten, beschleunigten Prüfung unterzogen werden und deren Zweck nicht die Finanzierung der regulären oder die Ausweitung der Geschäftstätigkeit, sondern die Überbrückung von unmittelbaren Problemsituationen darstellt. Aufgrund der massiven konjunkturellen Auswirkungen sowohl in Österreich als auch weltweit ist davon auszugehen, dass die Inanspruchnahme bei den vor 2020 vergebenen Haftungen ebenfalls steigen wird.

Mit dem vom Nationalrat am 28. April 2020 beschlossenen 18. COVID-19-Gesetz wurde das Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG) geändert, sodass weitere Haftungen für Maßnahmen auf europäischer Ebene übernommen werden können. Beiträge Österreichs zum **Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB)** können bis zu einem Gesamtbetrag von 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten geleistet werden. Der Garantiefonds übernimmt dabei Garantien für bestimmte Finanzierungsinstrumente der EIB und des Europäischen Investitionsfonds (EIF). Zu diesen zählen etwa (Rück-)Garantien für Geschäftsbanken, nationale Förderinstitute und nationale Garantieprogramme sowie die Bereitstellung von Risikokapital über Risikokapitalfonds und der Ankauf von Asset-Backed Securities, in denen Banken Risiken aus KMU-Kreditportfolios bündeln können. Die so freigesetzten Mittel sollen für Finanzierungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen herangezogen werden. Das in der derzeitigen Lage erhöhte Ausfallrisiko von Unternehmenskrediten könnte zu einem Schlagendwerden der Haftungen führen. Außerdem wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt Haftungen in Form von (Rück-)Garantien bis zu einem Betrag von 720 Mio. EUR zuzüglich Zinsen und allfälliger



Kosten für Darlehen aus dem Unionshaushalt im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Instrument **SURE** (Support mitigating Unemployment Risks in Emergency) zu übernehmen. Mit diesem befristeten Instrument sollen bis zu 100 Mrd. EUR an Darlehen für Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, die Mittel zur Ausweitung nationaler Kurzarbeitsregelungen sowie ähnlicher Maßnahmen für Selbstständige benötigen.

11.5 Beteiligungen und Ausgliederungen

Die Beteiligungen und Ausgliederungen des Bundes sind in unterschiedlicher Weise und Umfang von den Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen betroffen, die sich im laufenden bzw. in zukünftigen Haushalten auswirken. Unternehmen, die zwar eine staatliche Basissubventionierung erhalten, jedoch einen Großteil ihrer Umsätze von Dritten erwirtschaften, wie etwa Museen, Theater und die ÖBB, sind durch die Betriebseinschränkungen betroffen. Dies kann zu teils massiven Ausfällen von Erträgen führen, weshalb Kompensationen vom Bund erforderlich sein könnten. Unternehmen, die an den Bund Dividenden leisten, könnten ebenfalls Gewinneinbußen haben, wodurch ein Ertragsausfall entstehen könnte.

11.6 Sozialversicherungsträger

Sowohl Kranken-, Unfall- als auch Pensionsversicherungsträger sind mit geringeren Beitragseinnahmen konfrontiert. Insbesondere bei den Krankenversicherungen ist auch mit erhöhten Ausgaben durch die COVID-19-Pandemie zu rechnen, wobei gegenläufige Effekte durch das Verschieben von planbaren Eingriffen und eine geringere Inanspruchnahme von niedergelassenen ÄrztInnen entstehen. Hohe Defizite der Träger belasten das gesamtstaatliche Defizit und könnten beim Bund zu einer Abdeckung führen.

11.7 Länder und Gemeinden

Länder und Gemeinden sind mit geringeren Steuereinnahmen sowie erhöhten Aufwendungen, insbesondere im Gesundheitsbereich, für Sozialmaßnahmen oder zur Unterstützung von Unternehmen konfrontiert. Dies belastet das gesamtstaatliche Defizit und könnte über eine Änderung des Finanzausgleichs zu einer Belastung des Bundes führen.



11.8 Finanzsektor

In Folge des eingeschränkten Wirtschaftslebens und des Konjunkturunbruchs sind vermehrt Kreditausfälle zu erwarten, die die Bilanzen von Banken belasten werden. Die Europäische Zentralbank (EZB) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gaben am 27. März die dringende Empfehlung an die von ihnen beaufsichtigten Banken, von einer Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie von Rückkäufen eigener Aktien Abstand zu nehmen. In einer umfassenden Prüfung des österreichischen Finanzsektors durch den IWF im Vorjahr, wurde das österreichische Finanzsystem aber als resilient gegenüber Schocks eingeschätzt.

11.9 Sonstige Risiken

Das Verfehlen der Klimaziele könnte mittelfristig zu Strafzahlungen bzw. ökonomischen Folgekosten führen. Allerdings sind die budgetären Auswirkungen und der zeitliche Anfall derzeit nur schwer prognostizierbar. Durch die Unterbrechung der Wirtschaftstätigkeit und Einschränkungen bei der Mobilität im Zuge der COVID-19-Maßnahmen könnte hingegen das Ziel für 2020 erreicht werden.

Die Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren waren rückläufig, weshalb unmittelbar stärkere Migrationsbewegungen nicht prognostiziert werden und diesbezügliche Auszahlungen auch im BVA-E 2020 leicht rückläufig sind. Etwaige stärker als erwartete Migrationsbewegungen könnten das Budget belasten.

Der Anstieg der Staatsschulden wird auch die Zinszahlungen, die sich in den vergangenen Jahren deutlich reduziert haben, wieder ansteigen lassen. Dies wird besonders dann relevant, wenn die Zinsen wieder ansteigen. Eine Veränderung des Zinsniveaus würde sich jedoch erst zeitverzögert niederschlagen, da die durchschnittliche Laufzeit der Finanzschulden 9,9 Jahre beträgt.